

BHIKKHU-PÁTIMOKKHAN Das Hauptregelwerk

der buddhistischen Bettelmönche

Mit Notizen zur Verhaltensethik (*Vinaya*) im Anhang

Zum ersten Male vollständig aus dem Páli ins Deutsche übersetzt von

Bhikkhu Ānandassana

Zweite überarbeitete Auflage

VINAYE TITTHE, SÁSANAN TITTHAN HOTI⁵

WENN DIE VERHALTENSETHIK DAUERT, DANN DAUERT AUCH DIE BOTSCHAFT (LEHRE).

NUR ZUR FREIEN VERTEILUNG. NICHT ZUM VERKAUF.

FOR FREE DISTRIBUTION ONLY. NOT FOR SALE.

Urheberrecht/ Copyright © 1999 Bhikkhu Ānandassana

Ohne Veränderungen zum Original darf dieses Buch erlaubnisfrei zur freien Verteilung kopiert oder nachgedruckt werden. Ansonsten bleiben alle Rechte vorbehalten.

This book may, as long as no changes are made to the original, be copied or reprinted for free distribution without any permission. Otherwise all rights reserved.

Druck und Verlag in Sri Lanká von:

Printed and Published in Sri Lanká by:

Karunaratne & Sons Ltd.

647, Kularatne Mawatha,

Colombo 10.

[In der vorliegenden Internet-Fassung wurden Rechtschreibfehler des Originals korrigiert und zu lange Páli-Zitate, die zusätzlich in deutscher Übersetzung vorlagen, weggelassen.]

3. Notiz zur zweiten Auflage

Geehrter Leser,

Diese überarbeitete und erweiterte Auflage erwuchs aus der Notwendigkeit, Druckfehler zu korrigieren, die in der ersten Auflage auftauchten, unzureichende Quellenangaben zu erweitern und Erklärungen der Etymologie und des Sinnes der Übersetzung spezifischer Wörter deutlicher zu erklären und zu untermauern. Dies wurde gemäß der originalen Tipitaka- und Standard-Páli-grammatik-Bücher durchgeführt.

Zwei neue Kapitel, d. i. "Die Ordination als Sāmanera" und "Die Hochordination (Upasampadā) als Bhikkhu" sind in Anh. I, Kap. 1/ 2 hinzugefügt. Worte und Begriffe, sowie: "Khuddānukhuddakāni sikkhāpadāni" (Die winzigen und geringen Schulungsregeln) und "Neuere Zeit" in Einführung; "Gold/ Silber/ Geld" in Anm. 85 bis 89; "Bhikkhu", "Pátimokkha", "Mukhadváraṇ", "Sabhāgāpatti" usw. in Anh. II; das

sogenannte "zweifelhafte" Pác. Nr. 18 & 19 in Anm. 116 bis 120; Sekhiya Nr. 1 & 2 in Anm. 170, 171; "Kappiyaṇ" (Zulassung für Obst usw.) in Anh. I. Kap. 11. B; "erlaubtes/ nicht erlaubtes Fleisch" in Anh. I. Kap. 11. C, wurden erklärt. Neue Themen, sowie "Nachdenken über die vier Bedarfsgegenstände" in Anh. I. Kap. 11. J, sind hinzugefügt.

Der Text ist nach dem Kriterium der exaktesten Übersetzungsmöglichkeit bearbeitet und diesmal wurde große Rücksicht auf das fließende Deutsch genommen. Ebenso wurde versucht für ein Páliwort durchgehend immer dasselbe deutsche Äquivalent zu benutzen, obwohl dies natürlicherweise nicht immer zu verwirklichen war, insbesondere nicht bei dem Wort 'karoti' in all seinen grammatikalischen und zusammenhängenden Varianten, wie zum Beispiel 'aus-, durchführen, aufarbeiten, anfertigen, bauen, reparieren,...'. Deshalb wurde auch große Rücksicht auf den Zusammenhang der Textteilen genommen. Auf diese Weise mögen manche merken, daß selbst in einer Übersetzung die alte Sprache 'Páli' deutlich und ausdrucksvoll ihre Botschaft vermitteln kann.

Schwierige oder unzureichende Punkte wurden durch Anmerkungen und Fußnoten erklärt, die hauptsächlich dem 'Suttavibhanga' (Satzungsanalyse, s. Einführung) und dem Mahāvagga entnommen sind, sowie den Kommentaren, soweit sie in Übereinstimmung mit dem Wort des Erhabenen sind. Da diese Erklärungen im Westen nicht immer zugänglich sind, empfand ich es als ratsam, sie hinzuzufügen. Sie sind klar ersichtlich mit Referenzangaben gekennzeichnet.

In Anhang I befinden sich jene Páliformeln, die ein Bettelmönch, z.B. für Vergehensgeständnis, Gewandbestimmung usw. benötigt. Damit ist beabsichtigt, daß dieses Buch ein roter Faden für die Notwendigkeiten der Verhaltensethik (Vinaya) ist.

Worte des Dankes

Diese Veröffentlichung ist vor allem der spontanen Freigebigkeit des der Lehre ergebenen singhalesischen Buddhisten Herrn Mahinda Wijesinghe und seiner Freunde, wie z.B. Herrn Dr. M. Wijesuriya zu verdanken, die sich bereit erklärten, dieses Buch auf eigene Kosten zu produzieren.

Möge dieses Buch, das als "Dhammadāna" (Gabe der Lehre) herausgegeben ist, verdienstvolle Frucht (PUÑÑA) für all jene guten Menschen erbringen, die zur Übersetzung und Herausgabe Hilfe geleistet haben. Möge diese heilsame Tat alle Lebensgefahren von ihnen abwenden und den Weg zur todlosen Glückseligkeit (Amatasukhaṇ) eröffnen.

Dem Ew. Dhammaratana, der so freundlich war, das Manuskript durchzusehen, gebührt besonderer Dank für seine große entgegenkommende Hilfe bei der sprachlichen Verbesserung, für all die wertvollen Hinweise, Vorschläge und ausgesuchten Worte und im allgemeinen für seine Mitarbeit an der Vorbereitung dieser Auflage.

1999

Bhikkhu Ānandassana
Shrī Gnānārāma Dharmāyatana
Mítirigala.

Inhaltsverzeichnis

1. ABKÜRZUNGEN	3
2. AUSSPRACHE DES PÁLI	5
3. EINFÜHRUNG	6
4. SUTTEN ZUM THEMA	9
DIE VORBEREITUNGEN FÜR DEN UPOSATHA ⁷	10
1. Sanghuposatha-pubbakaranádi vidhi – Kurze Erklärung über die Ordnung der 'Vorbereitenden Arbeit' usw. für den Uposatha des Ordens	10
2. Sanghuposatha-vinayakammaṇ – Das Vinayaverfahren ⁸ bezüglich des Sangha-Uposatha	11
BHIKKHU-PÁTIMOKKHAṆ - DAS HAUPTREGELWERK DER BUDDHISTISCHEN BETTEL MÖNCH E	13
<1. Nidānaṇ – Präambel>	13

<2. Párájika-dhammá – Regelverstöße, die "zu Fall bringen">	13
<3. Sanghádisesá-dhammá – Regelverstöße "das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens" betreffend>	14
<4. Aniyatá-dhammá – Die "Unbestimmten" Regelverstöße>	16
<5. Nissaggiyá pácittiyá-dhammá – Regelverstöße des "Aushändigens und der Sühne"> .	17
<6. Pácittiyá-dhammá – Regelverstöße "die Sühne" betreffend>	20
<7. Pátidesanáyá-dhammá – Regelverstöße, die "auf bestimmte Weise gestanden werden sollen">	25
<8. Sekhiyá-dhammá – Regeln, "in denen man sich schulen soll">	26
<9. Adhikaranasamathá-dhammá – Regeln zur "Beilegung der Streitigkeiten">	29
ANMERKUNGEN	30
ANHANG I – Notizen zur Verhaltensethik	47
1. Sámanera-Pabbajjá – Die Ordination bezüglich des Hinausziehens <aus dem Hausleben in die Hauslosigkeit> als Sámanera (wörtl.: Sohn der Einsiedler)	47
2. Upasampadákamman – Die Handlung der Hochordination	49
3. Nissayo – Verbindung <zwischen Lehrer und Schüler>	51
4. Uposatho – Beachtung der Pátimokkharezitation, usw.	53
5. Ápattidesaná & Sanghádisesá – Vom Vergehensgeständnis und vom "anfänglichen und folgenden Zusammentreten des Ordens"	55
6. Vassúpanáyiko – Antritt der Regenzeitklausur	60
7. Paváraná – Einladung <zur Ermahnung>	62
8. Kathinánisansá – Kathinaprivilegien	63
9. Cívaradhitthánádi - Gewandbestimmung u.ä.	66
10. Pattádhitthánádi – Schalenbestimmung u. ä.	69
11. Pakinnaká – Verschiedenes <Wissenswertes>	70
ANHANG II – Diskussionen	74

1. ABKÜRZUNGEN

BEMERKUNG:

Der Pálitext in diesem Buch, einschließlich der Anmerkungen und der Anhänge, entspricht der Buddhajayanti-Version, Shri Laṇkā. Die Referenzangaben verweisen jedoch im allgemeinen auf die Bücher der PTS (PÁLI TEXT SOCIETY) in lateinischer Schrift. Bei folgenden Büchern verwendete ich singhalesische Ausgaben, da mir die PTS-Ausgaben nicht zugänglich waren: Sm̐ps., Sd., Vv., Vm., KAC., Dhtm., Rs., Mog. und Ps. Alle arabische Ziffern beziehen sich auf die jeweilige Seite, z.B. [MV. 16] od. [Sm̐ps. 214], außer wenn anders angegeben, z.B. Kapitel: [MV. Kap. 6] od. Suttanummer: [D. Nr. 16].

VINAYAPITAKA

MV. = Vin i : Mahāvagga

CV. = Vin ii : Cullavagga

Pj. = Vin iii : Párájika, Sanghádisesá, Aniyatá, Nissaggiyá pácittiyá

Pác. = Vin iv : Pácittiyá, Pátidesanáyá, Sekhiyá, Adhikaranasamathá

PV. = Vin v : Parivára

B.D. = Book of the Discipline, I. B. Horner, PTS. – Englische Übersetzung

<Gemäß des ersten Konzils (sangíti) in Rájagaha und der singhalesischen u.a. Traditionen, ist die Reihenfolge:
Pj. = i; Pác. = ii; MV. = iii; CV. = iv & PV. = v

PTS - Páli jedoch weicht von dieser Einteilung ab. I.B. Horner in ihrer Übersetzung (B.D.) folgt wieder der traditionellen Einteilung.>

VINAYA-KOMMENTARE

Sm̐ps. = Samantapasādikā (VA), S. Hewavitame Bequest, 1929/ 48

Khvt. = Kankhāvitaranī <Kurzkommentar zum Pātimokkha>, PTS.

VINAYA-SUBKOMMENTARE

Sd. = Sārattha-dīpanī, Vijjattha Press, 1933

Vv. = Vimati-vinodanī, Luxman Press, 1935

Vm. = Vinayattha-mañjūsā, Ginalankara Press, 1912

SUTTA/ ABHIDHAMMA & KOMMENTARE (=A)

D. = Dīgha -Nikāya

M. = Majjhima -Nikāya

S. = Saṃyutta -Nikāya

A. = Anguttara -Nikāya

Sn. = Sutta-Nipāta [Vers Nr.]

It. = Itivuttaka

J. = Jātaka

Dhs. = Dhammasaṅgani [§]

Vbh. = Vibhaṅga

Mil. = Milinda-paṇḥa

Vism. = Visuddhimagga

Ein 'A' nach 'D', 'M', 'S', usw. verweist auf den Kommentar (=Attha-kathā); z.B.: DA= Dīgha-(nikāya)-Attha-kathā.

PĀLI -GRAMMATIKBÜCHER

KAC. = Kaccāyanavyākaraṇaṇ <Die älteste und vollständigste Standard-Grammatik, beruhend auf dem Pāli-Kanon>.

Dhtm. = Kaccāyana-Dhātumañjūsā (Wurzelverzeichnis gemäß KAC.)

Rs. = Mahā Rūpa-siddhi <Zusammenstellung beruhend auf KAC.>

MOG. = Moggallāna-vyākaraṇaṇ

Ps. = Payoga-siddhi <Zusammenstellung beruhend auf MOG.>

Dhtp. = Dhātupāṭha -vilāsini (Wurzelverzeichnis)

PGP. = 'A Practical Grammar of the Pāli Language': Charles Duroiselle; Rangoon: British Burma Press, 1921

PME. = 'Pāli Made Easy': Ven. B. Ānanda Maitreya; Shizuoka Japan: SIS, 1993

IP. = 'Introduction to Pāli': A.K. Warder; PTS. Publ. 1984

WÖRTERBÜCHER

Abhp. = Abhidhānappadīpikā <Wörterbuch der Pāli-Synonyme>

Abhps. = Abhidhānappadīpikā-sūci (Schlüssel zum Abhp.)

PED. = Pāli-English Dictionary; PTS. Publ. 1979

WD. = Webster's new collegiate Dictionary

MTL. = Meyers Taschenlexikon, Mannheim 1989

ALLGEMEINE ABKÜRZUNGEN

Abb. = Abbildung

Anh. = Anhang

Anm. = Anmerkung,

b.w. = bitte wenden

Kap. = Kapitel

Nr. = Nummer von Sikkhápada, Sutta, Diskussion

R: = Grammatikalische Regel

Vgl. = vergleiche

s. = siehe

ZEICHEN

{ } = Ergänzung aus dem Suttavibhanga

< > = Erläuterungen des Übersetzers

(.....) = Äquivalent

[.....] = Referenzangaben

≈ = Ungefähr

☉ = Vollmond

☾ = Neumond

2. AUSSPRACHE DES PÁLI

"Zwei Umstände, o Bettelmönche, führen zur Fortdauer der wahren Lehre (saddhamma), zu ihrer Erhaltung und Ausbreitung. Welche zwei? Rechter Wortlaut und wohlverstandener Sinn. Denn ist der Wortlaut recht, so ist auch der Sinn wohlverständlich." [A. i. 59]

VOKALE:

a i u: kurz (rassa) wie in Apfel, wir, unter

á í ú: lang (dīgha) wie in fahren, Miete, Uhr

e o: lang, ausgenommen vor Doppelkonsonanten, z.B. Sey.ya, ottha

KONSONANTEN:

Un. = Unaspirierte (Sithilá)

b d g: stimmlos wie in Ball, die, Gabe

c: wie in kla-tsch-en

j: wie in Dsch-ungel

n: wie in La-ng

ñ: wie in Ca-ny-on

n: gewöhnliche Aussprache

ṇ = N: stimmhafte n-Resonanz (niggahitaṇ) durch die Nase (nāsika) mit geschlossenem Mund (avivatena mukhena) auszusprechen; auch als 'anunāsikaṇ' bekannt. [Sm̐ps. 1043; 724]

ṇḍ ṭ ṭḥ: die Zungenspitze nach oben gerichtet und gegen den Gaumen gepresst: Retroflex-Zungenlaut

v: wie W

y: wie J

As. = Aspirierte (Dhanitá)

kh gh, ch jh, th dh, ph bh : Sind mit unmittelbar folgendem Hauchlaut auszusprechen. kh: wie in Bankhaus;

ch: wie in klatschhaft; th: wie in Rathaus

dh und th sind Retroflex und mit unmittelbar folgendem Hauchlaut auszusprechen: Zungenlaut

DAS PÁLI-ALPHABET

Artikulations- platz	1	2	3	4	5	Halb- vokale Liquida	Spirant, Zischlaut	Vokale		
	Un.	As.	Un.	As.	Na s a l					
Kehllaut	ka	kha	ga	gha	na			a, á		
Gaumenlaut	ca	cha	ja	jha	ña	ya	ha,	i, í	e	
Zungenlaut	ta	tha	da	dha	na	ra, la, lha	sa (stimmlos)			o
Zahnlaut	ta	tha	da	dha	na	la				
Lippenlaut	pa	pha	ba	bha	ma	va		u, ú		
					ŋ					

Namo tassa Bhagavato Arahato sammá Sambuddhassa

3. EINFÜHRUNG -PÁTIMOKKHAN-

Die Kopfzeile 'PÁTIMOKKHAN' ist der Titel für die Verhaltensethik (Vinaya) der buddhistischen Bettelmönche¹, so wie sie vom historischen Buddha überliefert ist. Genauer gesagt ist es die Kopfzeile zu Band Vin. iii (Pj.) und iv (Pác.), aus dem fünfbändigen Werk zur Verhaltensethik (Vinayapitaka). Es ist das Hauptregelwerk, welches auch manchmal nur als 'Sutta' (Grundtext/ <Ordens-> satzung) [CV. 97; PED] oder 'Mátiká' (Code/ Register) [MV. 337] bezeichnet wird. In Band Vin. iii und iv ist es durch seine Analyse (Vibhanga) erläutert. Daher auch der Ausdruck 'Suttavibhanga'. [CV. 97].

Weshalb aber heißt es das 'Hauptregelwerk'? Der Erhabene gab diese Antwort: "Dies ist der Anfang (ádi), dies ist das Haupt (mukha), dies ist die Spitze (pamukha) der karmisch-heilsamen Regeln (kusalánaṇ dhammánaṇ). Deshalb heißt es das 'Hauptregelwerk'.² Oder wie es in Khvt. 1 ausgerückt:

*"Die Spitze der fehlerfreien Regeln,
Die vom großen, weisen Buddha
Zum Hauptregelwerk erklärt worden ist,
Das als Eingangstor zur Erlösung gilt."*

Dort wird die Etymologie wie folgt angegeben:

PA (=vor) + ATI (=ober) + MOKKHAN (= Haupt) = PÁTIMOKKHAN,

oder

ATI (= an der) + PAMOKKHAN (= Spitze) = PÁTIMOKKHAN.

Die Bedeutung ist: ATI - SETTHAN (=äußerst, unübertroffen), ATI - UTTAMAN (= allerhöchst).

Denn einige Synonyme im Tipitaka für das Wort 'mokkhaṇ' in solch einem Zusammenhang sind die folgenden in dieser Reihenfolge: "Aggaṇ - setthaṇ - mokkhaṇ - uttamaṇ - pavaraṇ." [Pj. 133; A. ii. 95 usw.]

Man findet auch den folgenden Satz im [MV. 24]: "Der Uruvelakassapo ... ist der Führer (náyako), Anführer (vináyako), der Oberste (aggo), die Spitze (pamukkho) und das Oberhaupt (pámokkho) von 500 Játila-Asketen"; oder des öfteren: "Buddha-pamukha-bhikkhusangho" (Der Bettelmönchsorden mit dem Buddha an der Spitze).

Wie 'mukha' zu 'mokkha' und 'pamukha' zu 'pámokkha' wurde, siehe Anh. II, Diskussion Nr. 2.

SITTLICHKEIT UND HOHE SITTLICHKEIT

Was aber genau ist dieser Anfang, dieses Haupt, diese Spitze? Die hohe Sittlichkeit (ADHI-SÍLAN) in diesen Ausführungen machte es zum 'Hauptregelwerk'. Denn von dem didaktischen Aspekt her, wer diese Sittlichkeit bewahrt und innehält (páti), den erlöst sie (mokkheti) und befreit ihn (mocayati) von den Leiden, den höllischen usw., oder von den Ängsten wie Selbstbeschuldigung usw.³. Von dem literarischen Aspekt her

ist jedoch die Vorsilbe 'ati' in der Wortbildung 'pa+ati+mokkhaṇ' hier eingefügt, um diesen hohen und unübertroffenen Status anzudeuten.

Daher gibt es eine Unterscheidung zwischen der gewöhnlichen Sittlichkeit (SÍLAN), die einfach als: "Silaṇ eva uttamaṇ, silaṇ pámoḁkkaṇ" [J.i. 369], ohne 'ati' angegeben ist und der höheren Sittlichkeit (ADHI-SÍLAN), so wie es folgendermaßen erklärt wurde: "Erstens die Sittlichkeit mit den fünf Gliedern (PAÑCANGA): <Enthaltung vom 1. Töten jeglicher Lebewesen, 2. Stehlen, 3. falschen Benehmen in <sexuellen> Sinnesvergnügen, 4. Lügen, und 5. Trinken von gebrannten oder ungebrannten alkoholischen Getränken, die eine Grundlage für Unachtsamkeit sind>, und zweitens, die der zehn Glieder (DASANGA): <Die vorher genannten fünf und Enthaltung 6. vom Essen nach der Mittagszeit, 7. von Tanzen, Singen, Musik, und Schauspielen <Theatervorführungen, Unterhaltungsfilme sehen, hören und machen>, 8. vom Tragen bzw. Benutzen von Blumen, Kränzen, Parfüm, Kosmetik, die den Zweck der Verzierung und Verschönerung haben, 9. von hochbeinigen und breiten Betten und Sitzen, und 10. vom Empfangen von Gold und Silber/ Geld⁸⁵>, ist eben nur Sittlichkeit. Ob nun Buddhas erscheinen oder nicht, diese Sittlichkeit existiert sowieso in der Welt. Wenn Buddhas erscheinen, dann spornen sie und ihre Schüler die Leute in dieser Sittlichkeit an. Wenn Buddhas nicht erscheinen, dann sind es die Einzelerleuchteten (PACCEKABUDDHAS), die karmagläubigen und gerechten Einsiedler und Geistlichen, der große Kaiser "Cakkavatti" und die Mahábodhisattas, die sie anspornen. Einsiedler, weise Männer und Geistliche übernehmen diese Sittlichkeit aus sich selbst heraus. Alle diese Menschen, die diese karmisch-heilsamen Regeln erfüllt haben, genießen Seligkeit unter Göttern und Menschen. Die Sittlichkeit aber durch die Selbstbeherrschung gemäß dem Hauptregelwerk (pátimokkhasaṇvarasílaṇ) heißt höhere Sittlichkeit, weil wie unter den Glühwürmchen die Sonne und unter den Bergen, 'Sineru'⁴ die höchsten sind, so ist von allen weltlichen Sittlichkeiten diese die höchste. Sie kommt nur während der Existenz eines Buddhas vor, nicht ohne eine solche Erscheinung, weil kein anderes Wesen sie erlassen und sie unter den Menschen festigen kann. Nur die Buddhas, die den Strom des schlechten Benehmens durch das Tor des Körpers und der Rede ganz und gar zum Versiegen bringen, erlassen für dieses oder jenes Fehlverhalten diese - maßgeschneiderte - Sittlichkeit zur Selbstbeherrschung." [Smgs. 173]

BEFREIUNG

Vom psychoethischen Aspekt her ist Sittlichkeit der karmisch-heilsame Wille (kusala-cetaná), der sich als Reinheit in Gedanken, Worten und Werken äußert. [s. A.i.271]. Schamgefühl (hiri) und Gewissensscheu (ottappa) sind ihre Grundlage. Denn sind Schamgefühl und Gewissensscheu anwesend, so entsteht die Sittlichkeit und dauert an; fehlen diese aber, so kann Sittlichkeit weder entstehen noch andauern. [Vism. 9]

Wenn völlig geläutert, bildet die Sittlichkeit die erste von den drei Schulungen (sikkhá), nämlich hohe Sittlichkeits-, Geistes-, Weisheitsschulung (adhi-síla-, citta-, paññásikkhá), und damit die Grundlage und den Ausgangspunkt [S.v.143] der ganzen Praxis zur Befreiung. In D.ii.81 heißt es: "Von Sittlichkeit durchdrungen bringt die Geistessammlung große Ergebnisse und Vorteile. Von Geistessammlung durchdrungen bringt die Weisheit große Ergebnisse und Vorteile. Von Weisheit durchdrungen wird der Geist völlig von allen Trieben (ásavas) befreit."

Die höhere Sittlichkeit besteht aus 227 Schulungsregeln (sikkhápadá), die in fünf Rezitationen (uddesá) eingeteilt sind. Sie werden seit der Lebenszeit des Erhabenen halbmonatlich in einer Versammlung der Bettelmönche rezitiert. Diese vom Erhabenen erlassene Sittlichkeit, die auf verschiedene und besondere Art und Weise die Beherrschung von Körper und Rede erfordert, heißt ebenso 'Vinaya' (vi+√ni = 'führen, leiten, lenken, verhalten' <hier im ethischen Sinne>). Und so wie der große Ozean nur einen Geschmack hat, nämlich den von Salz, ebenso hat auch diese Lehre und Verhaltensethik (Vinaya) nur einen Geschmack, nämlich den der Befreiung (Vimuttirasaṇ). [CV. 239]

Sich deshalb gemäß den Büchern der Verhaltensethik zu üben, und die der Verhaltensethik entsprechende Sittlichkeit durch Selbstbeherrschung gemäß dem Hauptregelwerk zu erfüllen, hat ausschließlich die eigene Befreiung zu Nutzen und Vorteil. Nämlich die Befreiung vom Leiden der beständigen Daseinswanderung (SANSÁRA-DUKKHAṆ), des immer wieder Geborenwerdens, Alterns, Erkrankens und Sterbens. Denn der Erhabene lehrte: "Durch das Nichtverstehen, Nichtdurchdringen der edlen Sittlichkeit ... Geistessammlung ... Weisheit ... und Befreiung, haben sowohl ich als auch ihr lange Zeit Geburten durchwandert und durchlebt..." [D.ii.122]. Durch das Lernen, Verstehen, Ausüben und Durchdringender edlen Sittlichkeit und Verhaltensethik erfolgt jedoch die eigene Befreiung und auch die lange Dauerhaftigkeit der Botschaft (SÁSANA: ganze Lehre). Deswegen wurde gesagt: "Solange die Vinaya-Bücher nicht zerstört sind, dauert die Botschaft weiter an, selbst wenn die Sutta- und Abhidhamma-Bücher in Vergessenheit geraten." [MV. 98]

"Die wahre Lehre (saddhamma) wird also fortgeführt, wenn die Verhaltensethik andauert, d.i. die Codes,

Analysen und die Khandhakas (= MV & CV)." [PV. 87]. Denn "die Verhaltensethik betrifft das Lebensalter der Botschaft der Buddhas. Wenn die Verhaltensethik dauert, dann dauert auch die Botschaft."⁵ Und nachdem der Erhabene in das vollständige (Pari-) Nibbána eingegangen ist, bleiben eben die Lehre und die Verhaltensethik der Meister, so wie der Erhabene es bestimmte.⁶ Deshalb, und nicht aus materieller u.ä. Absicht, sondern um allem Leiden zu entkommen und auf dem Weg zur Verwirklichung des Nibbána (Begehrenslosigkeit) voranzukommen, übertreten die Schüler (SÁVAKÁ) des Erhabenen auch nicht um des Lebens Willen die Schulungsregeln, die der Erhabene für seine Schüler erlassen hat; so wie auch der Ozean stabil ist und seine Ufer nicht übertritt. [CV. 238]. Daraus folgt eigentlich, daß diejenigen, die sie bewußt übertreten eben nicht mehr seine Schüler sind.

DIE WINZIGEN UND GERINGEN SCHULUNGSREGELN (Khuddánukhuddakáni sikkhápadáni)

Es gibt eine Textstelle in D.ii.154, wo der Buddha, kurz vor seinem Parinibbána, den Ew. Ánanda anwies: "Wenn der Orden es wünscht, Ánanda, möge er nach meinem Ableben die winzigen und geringen Schulungsregeln abschaffen (samúhanatu)."

Man kann sich darüber wundern, weswegen eigentlich der Buddha diese Angabe nicht mit bestimmten Wörtern auf diese Weise formuliert hat: "Schafft sie ab (samúhanatha)", und stattdessen unbestimmte Wörter: "Wenn der Orden es wünscht" benutzt hat. Außerdem hat er niemals eine Demarkationslinie gezogen: "Diese sind die winzigen und geringen Schulungsregeln und die restlichen sind es nicht." Und der Ew. Ánanda hat es auch versäumt, ihn zu fragen, welche Regeln als "gering" gelten.

War dann vielleicht die obere unbestimmte Angabe dazu gemeint die Bettelmönche auf die Probe zu stellen? Was auch immer der Fall sei, seine wahren Schüler, mit dem Ew. Mahá Kassapa an der Spitze, haben diese nicht abgeschafft. Siehe CV. Kap. 11 & 12. Teilweise, weil keine Demarkationslinie gezogen war und auch einige (unbekannte=ekacce) Theras verschiedene Meinungen darüber geäußert haben, und größtenteils, weil sie absolute Vollmacht hatten, diese nicht abzuschaffen. Denn während seiner Lebenszeit erteilte der Buddha den Bettelmönchen (Orden) die völlige Verantwortung der Pátimokkherezitation [CV. 240; s. Anm. 11] und die Vollmacht für alle Vinayaverfahren. Außerdem wurden sie vom Ew. Mahá Kassapa an die Worte des Erhabenen erinnert, die die Einigkeit und Harmonie des Ordens zum Ausdruck bringen: "So lange die Bettelmönche keine Schulungsregeln erlassen, die ich nicht erlassen habe, keine Schulungsregeln abschaffen, die ich erlassen habe, und sich in den auf sich genommenen Schulungsregeln üben, so wie ich sie erlassen habe, dann hat man nur Wachstum (Fortschritt) für die Bettelmönche zu erwarten und keinen Untergang". [D.ii.77]

Der Erhabene erwähnte ja auch mehrere Male, daß die Schulungsregeln, einschließlich der winzigen und geringen, nicht nutzlos (anavaññjháni) sind. [A.i.234]

Aus diesen und anderen Gründen haben fünfhundert Arahats, die sich des Wertes der Schulungsregeln bewußt waren, die die vier analytischen Wissen (Patisambhidá) erreicht hatten, die meisten von ihnen vom Buddha als "höchst" (etadagga) erklärt wurden, alle Älteren, seit langer Zeit im Mönchsleben stehend, und Väter und Leiter des Ordens, mit einem Antrag, einem Beschluß und drei Endurteilen endgültig entschieden, diese nicht abzuschaffen. Es bleibt auch zweifelhaft, ob sie sie abgeschafft hätten, selbst wenn vom Erhabenen die Demarkationslinie gezogen worden wäre.

Viele Generationen von Schülern haben sie auch nicht abgeschafft. Im Gegenteil, sie bewahrten sie wie ihr Leben. Denn sie erinnerten sich an die Worte des Buddha: "So lange die Bettelmönche jene Bettelmönche hochachten und ehren, die Ältere sind, seit langer Zeit im Mönchsleben stehend, Väter und Leiter des Ordens (sangha-pitaro, -parináyaká) sind, und gedenken, ihre Worte anzuhören und ihnen nachzufolgen, dann hat man nur Wachstum für die Bettelmönche zu erwarten und keinen Untergang". [D.ii.77]

Lies auch Pác. Nr. 54, Anm. 137 und Pác. Nr. 72.

NEUERE ZEIT

Die ganze Lehre und Verhaltensethik des Buddha ist an kein Zeitalter gebunden oder beschränkt, und nachdem sie in die Praxis umgesetzt wird, braucht man zu keiner Zeit um eigene gute Ergebnisse zu fürchten. Deshalb heißt sie 'A-KÁLIKA' [A. i. 221]. Und der Erhabene drückt sich sehr bestimmt aus: "Wenn die Bettelmönche richtig (sammá) verweilen, dann wird die Welt nicht leer (a-suñña) von Arahats". [D. ii. 151]

Begierde und Gier; Zorn, Ärger, Haß und Aggression; Verwirrung, Täuschung und Verblendung und vulgäres und unziemliches Benehmen, hauptsächlich durch die Geistesbefleckungen/ Leidenschaften (kilesas) verursacht und unter den Menschen vor und während der Lebenszeit des Buddha vorherrschend, all diese existieren auch heutzutage in derselben oder noch schlimmeren Art und Weise. Für diejenigen, die von jeder Art

und Form niedrigen körperlichen und verbalen Verhaltens angewidert sind und den edlen Zustand der sieben Stufen der Reinheit (Sittlichkeits-, Geistes-, Ansichtsreinheit usw.) erreichen möchten, ist dieses Vinayabuch ein ausgezeichneter Berater, der den Weg (magga) durch Selbstbeherrschung dahin zeigt; denn es wurde gesagt: "Die Verhaltensethik (vinaya) hat die Selbstbeherrschung (saṃvara) zum Zwecke, die Selbstbeherrschung die Reuelosigkeit, => die Begeisterung, => die Freude, => die Stille, => die Glückseligkeit, => die Geistessammlung, =>...das völlige Nibbāna. Dies also ist der Zweck der Belehrung, ...des Hinhörens, nämlich die Erlösung des Geistes ohne Anhaftung (anupádā cittassa vimokkho)." [PV. 164]

"Pātimokkha" ist also nicht nur ein Studierbuch, sondern es ist vielmehr die Sittlichkeit in den Schulungsregeln, die von den Schülern in die Praxis umgesetzt und bewahrt werden soll. Es behandelt mannigfache Themen besonderer Art, Schulungsregeln, die vom Erhabenen für die Bettelmönche aus zehn Gründen erlassen wurden: "1. Zum Wohle des Ordens, 2. zur Erleichterung des Ordenslebens, 3. zur Kontrolle der übelgesinnten (unsittlichen) Personen, 4. zum angenehmen Verweilen der sittlichen Bettelmönche, 5. für die Selbstbeherrschung gegenüber Trieben (āsavās) während dieses Lebens, 6. zur Abwehr von Trieben in zukünftigen Leben, 7. zur Überzeugung derer, die <noch> keine Überzeugung haben, 8. zur Mehrung der Überzeugung derer, die bereits Überzeugung besitzen, 9. für die Dauerhaftigkeit der wahren Lehre (saddhammatthitīyā), und 10. zur Unterstützung der Verhaltensethik." [Pj. 21]

Gerade wegen dieser Schulungsregeln bemerkt man einen großen Unterschied zwischen dem Orden und der Laiengemeinde. Deshalb hat der Erhabene den Bettelmönchen geraten, über diese Tatsache täglich (ABHINHAṆ) nachzudenken: "Ich habe eine andere Erscheinung <mit Schale und Gewand, usw.> angenommen... Ich soll mich in einer ...anderen Manier benehmen... Tadelt mich mein Gewissen <wrtl.: Selbst> nicht wegen meiner Sittlichkeit? ... Tadeln mich meine verständigen Gefährten im Reinheitswandel, die es erfahren haben, nicht wegen meiner Sittlichkeit?" [A. v. 87].

Es bleibt zu hoffen, daß dieses Buch seinen Zweck erfüllt, die Potenz und das Gewicht des Buddhawortes in Bezug auf die Sittlichkeit im Hauptregelwerk zu überliefern und eine Hilfe zum Fortbestehen von Uposatha und Vinaya zu sein. Es liegt in diesem Umfang erstmals in Deutsch vor. Möge sich der Orden in Übereinstimmung versammeln, in Übereinstimmung Sitzungen schließen und in Übereinstimmung die Ordensaufgaben ausführen.

Bhikkhu Ñānadassana

4. SUTTEN ZUM THEMA

VORTEILE DER SITTlichkeit

"Da ist ein Bettelmönch sittenrein, er beherrscht sich durch die Selbstbeherrschung gemäß dem Pātimokkha, ist vollkommen in Wandel und Umgang und, in den geringsten Fehlern Gefahr erblickend, übt er sich in den auf sich genommenen Schulungsregeln. Keine neue, <zur Wiedergeburt führende>, Tat (Karma)-begeht er, und die alte Tat macht er, wenn immer ihn ihre Wirkung trifft, zunichte. Dies ist die klar sichtbare Versiegung <der Geistesbefleckungen>, die unmittelbar wirksam ist (an keine Zeit gebunden = akālika), einladend, zum Ziele führend, jedem Verständigen erfahrungsmäßig und verständlich." [A. i. 221]

"So sind diese guten Sitten zum Nutzen der Reuelosigkeit, zum Vorteil der Reuelosigkeit. Die Reuelosigkeit ist zum Nutzen der Begeisterung, zum Vorteil der Begeisterung. Die Begeisterung ist zum Nutzen der Freude, zum Vorteil der Freude. Die Freude ist zum Nutzen der Stille, zum Vorteil der Stille. Die Stille ist zum Nutzen der Glückseligkeit, zum Vorteil der Glückseligkeit. Die Glückseligkeit ist zum Nutzen der Geistessammlung, zum Vorteil der Geistessammlung. Die Geistessammlung ist zum Nutzen der Kenntnis und der Einsicht in die Wirklichkeit, zum Vorteil der Kenntnis und der Einsicht in die Wirklichkeit. Die Kenntnis und die Einsicht in die Wirklichkeit sind zum Nutzen der Abscheu und der Begierdelosigkeit, zum Vorteil der Abscheu und der Begierdelosigkeit. Die Abscheu und die Begierdelosigkeit sind zum Nutzen der Befreiung, und der Kenntnis, und der Einsicht, zum Vorteil der Befreiung, und der Kenntnis, und der Einsicht. So führen diese guten Sitten allmählich zum Gipfel." [A. v. 2]

"Es gibt, Freund Ānanda, diese guten Sitten, die vom Erhabenen ausgesprochen wurden. Zu welchem Nutzen sind diese guten Sitten vom Erhabenen ausgesprochen worden?" – "Sehr gut, sehr gut, Bhadda, angenehm ist deine Weisheit, angenehm dein Geist, wohl ist deine Frage. ...Diese guten Sitten, o Bhadda, die vom Erhabenen ausgesprochen wurden, sind nur soviel, wie zum Nutzen der Kultivierung der vier Grundlagen der Achtsamkeit (SATIPATTHĀNĀ)." [S. v. 171]

NACHTEILE DES SITTlichen VERFALLS

"Da sind diese vier Befleckungen, o Bettelmönche, der Sonne und des Mondes, bei welchen die Sonne und der Mond nicht brennen, nicht leuchten, und nicht strahlen. Welche vier? Wolken ...Nebel... Rauch ...und

Verfinsterung. Genauso, o Bettelmönche, gibt es da vier Befleckungen der Einsiedler und Geistlichen, bei welchen manche Einsiedler und Geistliche nicht brennen, nicht leuchten, und nicht strahlen. Welche vier?

Es gibt da, o Bettelmönche, manche Einsiedler und Geistliche, die gebrannte oder ungebrannte alkoholische Getränke trinken..., die Geschlechtsverkehr ausüben..., die Gold und Silber/ Geld⁵² annehmen..., die von falschem Lebensunterhalt leben, und sich nicht <von diesen> enthalten.... Diese, o Bettelmönche, sind die vier Befleckungen der Einsiedler und Geistlichen.

*Verwirrt, blind, ihrer Wünsche Sklaven,
Von heftiger Begierde voll,
Vergrößern sie die Leichenfelder
durch immer wieder Nehmen von Geburt."*

[A. ii. 53]

"Wenn da ein Mann, der gezügelt werden muß, sich nicht der Verhaltensethik fügt, dann empfindet der Tathágata es nicht als wert, diesen Mann anzusprechen und zu belehren, noch empfinden es seine verständigen Gefährten im Reinheitswandel es als wert, ihn anzusprechen und zu belehren. Dies ist die HINRICHTUNG, ..., in der Verhaltensethik der Edlen, wenn weder der Tathágata ...noch seine verständigen Gefährten im Reinheitswandel es als wert empfinden, ihn anzusprechen und zu belehren." [A. ii. 112]

DIE VORBEREITUNGEN FÜR DEN UPOSATHA⁷

1. Sanghuposatha-pubbakaranádi vidhi – Kurze Erklärung über die Ordnung der 'Vorbereitenden Arbeit' usw. für den Uposatha des Ordens

i) Die 'Vorbereitende Arbeit'

Die erste Vorbereitung heißt die 'Vorbereitende Arbeit' für den Uposathatag und für die Uposathahandlung, weil man vor der Versammlung des Ordens zuerst diese vier Pflichten, Fegen usw., erfüllen soll, so wie es der Erhabene anordnete:

"Ich erlaube, o Bettelmönche, 1. die Uposathahalle zu fegen.

"Ich erlaube, o Bettelmönche, 2. das Licht anzuzünden.

"Ich erlaube, o Bettelmönche, 3. Wasser zum Trinken und Waschen bereitzustellen.

"Ich erlaube, o Bettelmönche, 4. in der Uposathahalle Sitze herzurichten."

ii) Die 'Voraufgabe'

Die zweite Vorbereitung heißt die 'Voraufgabe' für den Uposathatag und für die Uposathahandlung, weil man vor der Pátimokkharezitation zuerst diese fünf Handlungen, Überbringung der Erklärung der Zustimmung usw., durchführen soll, so wie es der Erhabene anordnete:

"Ich erlaube, o Bettelmönche, 1. "daß ein kranker Bettelmönch seine Zustimmung gibt."

"Ich erlaube, o Bettelmönche, 2. "daß ein kranker Bettelmönch eine Erklärung seiner Reinheit abgibt."

3. "Man soll die Einteilung der Jahreszeit angeben."

"Ich erlaube, o Bettelmönche, 4. "die Bettelmönche zu zählen."

5. "Man soll <den Bettelnonnen> die Belehrung erteilen: "Dies, Schwestern, ist die Belehrung".

iii) Die 'Richtige Zeit'¹²

Die Uposathahandlung des Ordens, welche aus den vier folgenden Charakteristiken zusammengesetzt ist, heißt die 'Richtige Zeit':

1. <Der richtige Tag>: Uposathatag^{21,23,28} und

2. wieviele Bettelmönche das Recht haben, an der Handlung teilzunehmen²², und

3. mit gleichen Vergehen* gibt es keine, und

4. keine Personen sind anwesend, die gemieden werden sollen.²⁶

Wenn die 'Vorbereitende Arbeit' (Pubba-karanan) usw. nicht durchgeführt werden, ist es ein Dukkatavergehen. [MV. 118 ff]

* s. Anh. I, Kap. 5. A. IV.

2. Sanghuposatha-vinayakammaṇ – Das Vinayaverfahren⁸ bezüglich des Sangha-Uposatha

<Nach dem Wort des Erhabenen sollen zwei erfahrene und fähige Bettelmönche, die dazu berechtigt sind, in gegenseitiger Frage und Antwort feststellen, ob die zwölfwache Ordnung der 'Vorbereitenden Arbeit' usw. durchgeführt oder nicht durchgeführt worden ist. [s. MV. 113]>

<a) Hier, Selbstberechtigung zur Befragung⁹ über die Verhaltensethik bezüglich des Sangha-uposatha. Erster Bettelmönch:>

"Verbeugung vor ihm, dem Erhabenen, Würdigen, völlig aus sich selbst Erleuchteten."¹⁰ 3x

<Antrag>

"Ehrwürdiger Herr!¹¹ Möge der Orden mich anhören. Wenn es dem Orden scheint, daß die richtige Zeit¹² gekommen ist, werde ich den Bettelmönch namens Soundso über die Verhaltensethik befragen."¹³

<b) Hier, Selbstberechtigung zur Beantwortung der Fragen zur Verhaltensethik bezüglich des Sangha-uposatha. Zweiter Bettelmönch :>

"Verbeugung vor ihm, dem Erhabenen, Würdigen, völlig aus sich selbst Erleuchteten." 3x

<Antrag>

"Ehrwürdiger Herr! Möge der Orden mich anhören. Wenn es dem Orden scheint, daß die richtige Zeit gekommen ist, und ich von dem Bettelmönch namens Soundso über die Verhaltensethik befragt worden bin, werde ich antworten."¹⁵

<Frage und Antwort zur i) 'Vorbereitenden Arbeit'. Fragender (erster Bettelmönch):>

"1. *Der Besen*, und 2. *das Licht*, 3. *das Wasser mit* 4. *den Sitzen*, für die Uposathahandlung gibt es diese <4 Pflichten>, deshalb heißt es: die 'Vorbereitende Arbeit'."¹⁶

<Dies ist ein Muster zu Frage und Antwort beruhend auf MV.>

Mit Verlaub¹⁷, der Besen: Ist das Fegen durchgeführt?"

Antwortender <zweiter Bettelmönch >:"Das Fegen ist erledigt".

Fra: "Und das Licht: Ist das Anzünden des Lichtes durchgeführt?"

Ant : Das Anzünden des Lichtes ist erledigt", <oder> "Da das Sonnen- <Tages-> licht jetzt da ist, gibt es hier auch keine Aufgabe in Sache Licht".

Fra: Das Wasser mit den Sitzen: Ist die Bereitstellung des Wassers zum Waschen und Trinken und die der Sitze durchgeführt?"

Ant: "Die Bereitstellung des Wassers zum Waschen und Trinken und die der Sitze ist erledigt".

Fra: "Was bedeutet: Für die Uposathahandlung gibt es diese <4 Pflichten>, deshalb heißt es: die 'Vorbereitende Arbeit'?"

Ant: "Da man diese vier Pflichten, Fegen usw. vor der Versammlung des Ordens zuerst erfüllen soll, heißt es die 'Vorbereitende Arbeit' für den Uposathatag und die Uposathahandlung. Die vorbereitenden Arbeiten sind angekündigt worden".

<Frage und Antwort zur ii) 'Voraufgabe'>

Fra: "1. *Die Zustimmung* und 2. *die Reinheit*, 3. *die Angabe der Jahreszeit*, 4. *das Zählen der Bettelmönche*, und 5. *die Belehrung*, für die Uposathahandlung gibt es diese <5 Handlungen>, deshalb heißt es: die 'Voraufgabe'."¹⁶

Die Zustimmung und die Reinheit: Ist die Überbringung der Erklärung der Zustimmung und der Reinheit

jener Bettelmönche, die für die Zustimmung befähigt sind, durchgeführt?"

Ant: "Die Überbringung der Erklärung der Zustimmung und der Reinheit ist erledigt", <oder> "Gibt es hier nicht".

Fra: "Die Angabe der Jahreszeit: Aus den drei Jahreszeiten, Winter usw., ist diese Anzahl <von Uposatha> vorbei und jene Anzahl ist übrig. Wie ist es also mit der Angabe der Jahreszeit?"

Ant: "In dieser Botschaft gibt es drei Jahreszeiten, nämlich Winter, Sommer und Regenzeit. Dieses ist die Winter-/ Sommer-/ <oder> Regenjahreszeit. In dieser Jahreszeit gibt es acht (oder zehn¹⁹) Uposathatage. Mit dieser Phase²⁰ des Mondes ist ein Uposathatag angekommen, 1/ 2... Uposathatag/-e sind vorbei, und 1/ 2... Uposathatag/-e sind übrig.

Fra: "Und das Zählen der Bettelmönche: Nach dem Zählen der versammelten Bettelmönche in dieser Uposathahalle sind es wieviele Bettelmönche?"

Ant: "Nach dem Zählen der versammelten Bettelmönche in dieser Uposathahalle sind es vier/ fünf... Bettelmönche".

Fra: "Die Belehrung: Ist die Belehrung, die man den Bettelnonnen erteilen soll, erteilt worden?"

Ant: "Da jetzt diese nicht mehr existieren, gibt es hier die Belehrung auch nicht".

Fra: "Was bedeutet: Für die Uposathahandlung gibt es diese <5 Handlungen> deshalb heißt es: die 'Vorausgabe'?"

Ant: "Da man diese fünf Handlungen, die Überbringung der Erklärung der Zustimmung usw., vor der Pátimokkharézitation zuerst durchführen soll, heißt es: die 'Vorausgabe' für den Uposathatag und die Uposathahandlung. Diese Vorausgaben sind angegeben worden."

<Frage und Antwort zur iii) 'Richtige Zeit'¹²>

Fra: "1. Der Uposathatag²¹ und 2. wieviele Bettelmönche das Recht haben, an der Handlung teilzunehmen,²² und 3. mit gleichen Vergehen* gibt es keine, und 4. keine Personen sind anwesend, die gemieden werden sollen, deshalb heißt es: die 'Richtige Zeit'.¹⁶

Der Uposathatag: Von den drei Uposathatagen, nämlich, dem am Vierzehnten, dem am Fünfzehnten, und dem der Einigkeit²³, welcher Uposathatag ist der heutige?"

* s. Anh. L Kap. 5. A. IV Ant: "Der heutige Uposathatag ist der am 14 ten/ 15 ten".

Fra: "Was bedeutet: Und wieviele Bettelmönche das Recht haben an der Handlung teil zunehmen?"²²

Ant: "Soviele Bettelmönche, die das Recht haben, an dieser Uposathahandlung teilzunehmen, welche tauglich und dafür passend sind, mindestens vier²⁴ reguläre Bettelmönche, die nicht durch den Orden suspendiert sind, die nicht die Reichweite²⁵ verlassen haben, und sich in einer Eingrenzung befinden".

Fra: "Was bedeutet: Und mit dem gleichen Vergehen gibt es keine?"

Ant: "Es gibt keine Bettelmönche mit dem gleichen Vergehen wie im Falle: 'Essen außerhalb der Zeit', usw."

Fra: "Was bedeutet: Und keine Personen sind anwesend, die gemieden werden sollen?"

Ant: "<Es gibt> einundzwanzig Personen, Laien, Eunuchen²⁶ usw., die gemieden werden sollen; diese sollen gemieden werden durch Hinausschicken jenseits der Reichweite. Diese <Personen> gibt es hier nicht innerhalb <der Reichweite>."

Fra: "Was heißt: die 'Richtige Zeit'?"

Ant: "Die 'Richtige Zeit' heißt, daß die Uposathahandlung des Ordens aus diesen vier Charakteristiken zusammengesetzt ist. Die 'Richtige Zeit' ist angekündigt worden.

<Einladung>

Ant: Mit Erlaubnis des Bettelmönchsordens, der die 'Vorbereitende Arbeit' und die 'Vorausgabe' vollendet hat, und Vergehen gestanden hat und sich einig ist, lade ich dazu ein, das Hauptregelwerk zu rezitieren".

BHIKKHU-PÁTIMOKKHAN - DAS HAUPTREGELWERK DER BUDDHISTISCHEN BETTELMÖNCHE

<1. Nidánaṇ – Präambel>

<Fra:> "Verbeugung vor ihm, dem Erhabenen, Würdigen, völlig aus sich selbst Erleuchteten. 3x

<Antrag²⁷>

Ehrwürdiger Herr! Möge der Orden mich anhören. Heute ist der Uposathatag am 14ten/ 15ten.²⁸ Wenn es dem Orden scheint, daß die richtige Zeit gekommen ist, möge der Orden die Uposathahandlung durchführen, das Hauptregelwerk rezitieren.

Welches ist die Vorausgabe des Ordens? Mögen die Ehrwürdigen ihre Reinheit erklären. Ich werde das Hauptregelwerk rezitieren. Mögen wir alle, die wir hier anwesend sind, es gut anhören und aufpassen.

Wer ein Vergehen begangen hat²⁹, möge es offenbaren.³⁰ Wenn es kein Vergehen gibt, sollte man schweigen. Durch Ihr Schweigen werde ich verstehen, daß die Ehrwürdigen rein sind.

So wie jemand, der einzeln gefragt ist, eine Antwort gibt, so auch gibt es in einer solchen Gruppe eine Ausrufungsfrage, bis zu dreimal. Welcher Bettelmönch auch immer, während es bis zu dreimal ausgerufen wird, sich an ein vorliegendes Vergehen erinnert, und es nicht offenbart, begeht eine bewusste Lüge. Ehrwürdige, eine bewußte Lüge wurde vom Erhabenen als behindernder Umstand³¹ bezeichnet. Deshalb soll ein Bettelmönch, der sich erinnert, ein Vergehen begangen zu haben und um Reinheit besorgt ist, jenes vorliegende Vergehen offenbaren. Ist es offenbart, wird es für ihn erleichternd³² sein.

Ehrwürdige, die Präambel ist rezitiert worden.

<Ausrufungsfrage 3x :>

Hier nun frage ich die Ehrwürdigen: Sind Sie hierin rein?

Zum zweiten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?

Zum dritten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?

Die Ehrwürdigen sind hierin rein, deshalb schweigen sie. So fasse ich es auf.

Die Präambel:³³ die erste Rezitation

<2. Párájiká-dhammá – Regelverstöße, die "zu Fall bringen">

Hier nun kommen die vier Regelverstöße, die "zu Fall bringen" (PÁRÁJIKÁ) zur Rezitation.

1. Welcher Bettelmönch auch immer³⁴ die Schulungs- und Lebensregeln der Bettelmönche auf sich genommen hat und ohne sich von den Schulungsregeln losgesagt zu haben, ohne seine Schwäche offenbart zu haben, Geschlechtsverkehr ausübt, wenn auch nur mit einem weiblichen Tier, der ist zu Fall gekommen und von der Gemeinschaft ausgeschlossen.

2. Welcher Bettelmönch auch immer aus dem Dorfe³⁵ oder aus dem Walde, etwas Nichtgegebenes nimmt, mit der Absicht es zu stehlen,³⁶ und dieses Gestohlene wäre von solchem Wert, daß die Regierungsgewalten einen Räuber verhaften und ihn entweder prügeln, fesseln oder verbannen würden: "Du bist ein Räuber, du bist ein Tor, du bist ein Idiot, du bist ein Dieb!" - dieser Bettelmönch, der solch etwas Nichtgegebenes nimmt, auch der ist zu Fall gekommen und von der Gemeinschaft ausgeschlossen.

3. Welcher Bettelmönch auch immer vorsätzlich ein menschliches Wesen des Lebens beraubt oder ihm eine Waffe <tauglich zum Selbstmord> beschafft oder den Vorteil des Todes preist oder ihn zum Freitod aufhetzt <in dem er auf diese Weise spricht>: "Guter Mann, was ist dieses üble und elende Leben für dich? Der Tod ist besser für dich als das Leben!" - wenn er mit solchem Gedanken und Geist, mit solchem Gedanken und Motiv, auf vielfache Weise den Vorteil des Todes preist oder ihn zum Freitod aufhetzt, auch der ist zu Fall gekommen und von der Gemeinschaft ausgeschlossen.

4. Welcher Bettelmönch auch immer, der nichts genaues weiß, berichtet, daß ein übermenschlicher Zustand³⁷ wert der Edlen Kenntnis und Einsicht³⁸ in Bezug auf ihn gegenwärtig ist: "Ich kenne <diesen Zustand>

so, ich sehe ihn so!" und er später, bei einer anderen Gelegenheit - geprüft oder ungeprüft - nachdem er sich vergangen hat und nun um Reinheit besorgt ist, auf diese Weise spricht: "Freunde! Ohne zu kennen, sagte ich: 'Ich kenne!'; ohne zu sehen, sagte ich: 'Ich sehe!' Ich redete Unsinn und Lüge!", auch der ist - abgesehen von <Selbst-> Überschätzung - zu Fall gekommen und von der Gemeinschaft ausgeschlossen.

Ehrwürdige, die vier Regelverstöße, die "zu Fall bringen", sind rezitiert worden. Ein Bettelmönch, der den einen oder anderen von diesen begangen hat, gehört nicht mehr zur Gemeinschaft der Bettelmönche. So wie er vorher war <ohne Hochordination>, so ist er, nachdem er zu Fall gekommen ist: von der Gemeinschaft ausgeschlossen.

<Ausrufungsfrage 3x :>

Hier nun frage ich die Ehrwürdigen: Sind Sie hierin rein?

Zum zweiten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?

Zum dritten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?

Die Ehrwürdigen sind hierin rein, deshalb schweigen sie. So fasse ich es auf.

Regelverstöße, die "zu Fall bringen": die zweite Rezitation.

<FÜR DIE REZITATION BETRACHTET "ALS GEHÖRT", nur falls es eine Behinderung gibt, s. Anh. I. Kap. 4. A>

<3. Sanghādisesā-dhammā – Regelverstöße "das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens" betreffend>

Ehrwürdige, nun kommen die 13 Regelverstöße "das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens" (SANGHĀDISESĀ) betreffend zur Rezitation.

1. Willkürlich <herbeigeführter> Samenerguß, außer während eines Traumes, {ist ein Vergehen, das das} anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens erforderlich macht.³⁹

2. Welcher Bettelmönch auch immer, befallen {von Begierde} und mit {von Begierde} verführten Gedanken,⁴⁰ mit einer Frau in körperlichen Kontakt kommt, die Hände oder den (Haar-) Zopf hält, oder den einen oder anderen Körperteil anfasst, begeht ein Vergehen, das das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens erforderlich macht.

3. Welcher Bettelmönch auch immer, befallen von Begierde und mit von Begierde verführten Gedanken, eine Frau mit unanständigen Worten⁴¹ umwirbt, so wie ein junger Mann eine junge Frau mit Worten umwirbt, die mit Geschlechtsverkehr zusammenhängen, begeht ein Vergehen, das das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens erforderlich macht.

4. Welcher Bettelmönch auch immer, befallen von Begierde und mit von Begierde verführten Gedanken, in Gegenwart einer Frau den Vorteil der Bedienung seines eigenen Wunsches durch mit Geschlechtsverkehr zusammenhängender Rede⁴² preist: "Schwester, wenn eine Frau einem sittlichen, gutmütigen, den Reinheitswandel führenden Mann, wie ich es bin, mit diesem Geschlechtsakt⁴³ dient, so ist unter allen Diensten dies der Beste!", begeht ein Vergehen, das das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens erforderlich macht.

5. Welcher Bettelmönch auch immer als Vermittler⁴⁴ auftritt und die Absicht eines Mannes einer Frau meldet, oder die Absicht einer Frau einem Mann, entweder zu Ehestand oder zu außerehelichem Verhältnis, wenn auch nur für einen Augenblick, begeht ein Vergehen, das das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens erforderlich macht.

6. Ein Bettelmönch, der selbst {um Baumaterial usw.} gebeten hat und eine besitzerlose⁴⁵ Behausung für sich selbst bauen läßt⁴⁶, soll sie nach Maß bauen lassen. Hier ist das Maß: In der Länge zwölf Handspannen gemäß der Sugatahandspanne⁴⁷, in der Breite sieben innen {gemessen}. Er soll Bettelmönche zur Festlegung⁴⁸ des Bauplatzes dorthin bringen. Diese Bettelmönche sollen einen Bauplatz festlegen, der ohne Störungen⁴⁹ ist und einen Gang rundherum⁵⁰ hat. Wenn sich ein Bettelmönch, der selbst {um Baumaterial usw.} gebeten hat, an einem Bauplatz, der nicht ohne Störungen ist und keinen Gang rundherum hat, eine Behausung bauen läßt, oder wenn er keine Bettelmönche zur Festlegung des Bauplatzes dorthin bringt, oder wenn er das Maß überschreitet, begeht er ein Vergehen, das das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens erforderlich macht.

7. Ein Bettelmönch, der eine große Wohnstätte⁵¹ durch Besitzer für sich selbst bauen läßt, soll Bettelmönche zur Festlegung des Bauplatzes dorthin bringen. Diese Bettelmönche sollen einen Bauplatz festlegen, der ohne Störungen ist und einen Gang rundherum hat. Wenn sich ein Bettelmönch an einem Bauplatz, der nicht ohne Störungen ist und keinen Gang rundherum hat, eine große Wohnstätte bauen läßt, oder wenn er

keine Bettelmönche zur Festlegung des Bauplatzes dorthin bringt, begeht er ein Vergehen, das das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens erforderlich macht.

8. Welcher Bettelmönch auch immer, böswillig, ärgerlich und mißgestimmt einen Bettelmönch grundlos eines "zu Fall bringenden" Regelverstößes bezichtigt <in der Absicht>: "Es wäre gut, wenn es mir gelänge, ihn auf diese Weise dazu zu bringen, vom Reinheitswandel abzufallen!", und später, bei einer anderen Gelegenheit - <der bezichtigende Bettelmönch> geprüft oder ungeprüft - sich diese Anschuldigung⁵² als unbegründet erweist, und der Bettelmönch die Verderbtheit eingesteht⁵³, begeht ein Vergehen, das das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens erforderlich macht.

9. Welcher Bettelmönch auch immer, böswillig, ärgerlich und mißgestimmt, einen Aspekt eines andersgearteten Vorfalls⁵² zum Vorwand benutzt⁵⁴ und einen Bettelmönch eines "zu Fall bringenden" Regelverstößes bezichtigt <in der Absicht>: "Es wäre gut, wenn es mir gelänge, ihn auf diese Weise dazu zu bringen vom Reinheitswandel abzufallen!", und später, bei einer anderen Gelegenheit - <der bezichtigende Bettelmönch> geprüft oder ungeprüft - sich dieses als ein Aspekt eines vollkommen andersgearteten Vorfalls erweist, der zum Vorwand benutzt wurde und der Bettelmönch die Verderbtheit eingesteht, begeht ein Vergehen, das das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens erforderlich macht.

10. Welcher Bettelmönch auch immer versucht den einigen Orden zu spalten⁵⁵ oder ein zur Spaltung führendes Vorgehen⁵² unternimmt, aufrechterhält und darauf besteht, dieser Bettelmönch soll von den Bettelmönchen auf diese Weise ermahnt werden: "Ehrwürdiger! Versuchen Sie nicht den einigen Orden zu spalten oder unternehmen Sie nichts dahingehendes, erhalten Sie es nicht aufrecht und bestehen Sie nicht auf ein zur Spaltung führendes Vorgehen. Möge der Ehrwürdige einträchtig mit dem Orden zusammen leben, denn der Orden verweilt in guten Verhältnissen, wenn er sich einig ist, sich zusammen freut, nicht streitet und gemeinsam <das Pátimokkha> rezitiert". Wenn jedoch dieser Bettelmönch auf diese Weise von den Bettelmönchen ermahnt, dennoch {dieses Bestreben⁵⁶} aufrechterhält, dann soll dieser Bettelmönch von den Bettelmönchen bis zu dreimal zum Aufgeben dieses {Bestrebens} aufgefordert werden.⁵⁷ Gibt er dieses {Bestreben} auf, nachdem er bis zu dreimal aufgefordert wurde, so ist es gut. Wenn er es nicht aufgibt, begeht er ein Vergehen, das das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens erforderlich macht.

11. Es könnte ein, zwei, oder drei Bettelmönche geben, die eben dieses Bettelmönches Anhänger und Parteigänger sind. Wenn diese so sprechen würden: "Ehrwürdige! Ermahnen Sie diesen Bettelmönch nicht! Dieser Bettelmönch ist ein Verkünder der Lehre, und dieser Bettelmönch ist ein Verkünder der Verhaltensethik, und dieser Bettelmönch spricht, nachdem er unsere Zustimmung und Billigung erlangt hat. Er kennt uns und was er spricht, das sagt uns zu!" - dann sollen diese Bettelmönche von den <anderen> Bettelmönchen auf diese Weise ermahnt werden: "Ehrwürdige! Sprechen Sie nicht so. Dieser Bettelmönch ist kein Verkünder der Lehre, und dieser Bettelmönch ist kein Verkünder der Verhaltensethik. Mögen die Ehrwürdigen die Spaltung des Ordens auch nicht billigen. Mögen Sie einträchtig mit dem Orden zusammen leben, denn der Orden verweilt in guten Verhältnissen, wenn er sich einig ist, sich zusammen freut, nicht streitet und gemeinsam <das Pátimokkha> rezitiert." Wenn jedoch diese Bettelmönche auf diese Weise von den <anderen> Bettelmönchen ermahnt, dennoch {diese Haltung⁵⁶} aufrechterhalten, dann sollen diese Bettelmönche von den <anderen> Bettelmönchen bis zu dreimal zum Aufgeben dieser {Haltung} aufgefordert werden.⁵⁷ Geben sie diese {Haltung} auf, nachdem sie bis zu dreimal aufgefordert wurden, so ist es gut. Wenn sie sie nicht aufgeben, begehen sie ein Vergehen, das das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens erforderlich macht.

12. Ein Bettelmönch mag von seiner Natur her schwer zu ermahnen sein⁵⁸ und, betreffend einer erlassenen Schulungsregel⁵⁹, die in der {Pátimokkha-} Rezitation enthalten ist, von den Bettelmönchen ermahnt, sich unermahnbar zeigen: "Ehrwürdige! Sagen Sie mir nicht, was gut oder schlecht ist; auch ich werde den Ehrwürdigen nicht sagen, was gut oder schlecht ist. Mögen die Ehrwürdigen davon absehen, mich zu ermahnen". Dieser Bettelmönch soll von den Bettelmönchen auf diese Weise ermahnt werden: "Möge der Ehrwürdige sich nicht unermahnbar zeigen, eher sollte er sich ermahnen zeigen. Möge der Ehrwürdige die Bettelmönche auf die erlassenen Schulungsregeln ermahnen, und auch die Bettelmönche werden den Ehrwürdigen auf die erlassenen Schulungsregeln ermahnen, denn so kommt das Gefolge des Erhabenen zu Wachstum, nämlich durch gegenseitige Ermahnung und gegenseitiges Helfen <bei Vergehen>." Wenn jedoch dieser Bettelmönch auf diese Weise von den Bettelmönchen ermahnt, dennoch {diese Haltung⁵⁶} aufrechterhält, dann soll dieser Bettelmönch von den Bettelmönchen bis zu dreimal zum Aufgeben dieser {Haltung} aufgefordert werden.⁵⁷ Gibt er diese {Haltung} auf, nachdem er bis zu dreimal aufgefordert wurde, so ist es gut. Wenn er sie nicht aufgibt, begeht er ein Vergehen, das das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens erforderlich macht.

13. Es kann sein, daß ein Bettelmönch, der von der Unterstützung eines gewissen Dorfes oder einer Marktstadt lebt⁶⁰, ein Verderber von Familien und von schlechtem Benehmen ist; und daß man sein schlechtes Benehmen sowohl gesehen als auch davon gehört hat; und daß man die Familien, die von ihm verdorben worden

sind, sowohl gesehen als auch davon gehört hat. Dieser Bettelmönch soll von den Bettelmönchen auf diese Weise angesprochen werden: "Der Ehrwürdige ist ein Verderber von Familien und von schlechtem Benehmen. Man hat das schlechte Benehmen des Ehrwürdigen sowohl gesehen als auch davon gehört und die Familien, die vom Ehrwürdigen verdorben worden sind, hat man sowohl gesehen als auch davon gehört. Möge der Ehrwürdige diesen Wohnort verlassen. Ihr habt lange genug hier gelebt." Wenn jedoch dieser Bettelmönch so von den Bettelmönchen angesprochen, den Bettelmönchen auf diese Weise antwortet: "Die Bettelmönche sind von üblen Wünschen gelehrt, die Bettelmönche sind von Ärger gelehrt, die Bettelmönche sind von Verblendung gelehrt und die Bettelmönche sind von Angst gelehrt. Wegen solch eines Vergehens verbannen sie den einen und verbannen nicht den anderen!" - dann soll dieser Bettelmönch von den Bettelmönchen auf diese Weise angesprochen werden: "Ehrwürdiger! Sprechen Sie nicht so. Die Bettelmönche sind nicht von üblen Wünschen gelehrt, die Bettelmönche sind nicht von Ärger gelehrt, die Bettelmönche sind nicht von Verblendung gelehrt und die Bettelmönche sind nicht von Angst gelehrt. Der Ehrwürdige ist ein Verderber von Familien und von schlechtem Benehmen. Man hat das schlechte Benehmen des Ehrwürdigen sowohl gesehen als auch davon gehört und die Familien, die vom Ehrwürdigen verdorben worden sind, hat man sowohl gesehen als auch davon gehört. Möge der Ehrwürdige diesen Wohnort verlassen. Ihr habt lange genug hier gelebt." Wenn jedoch dieser Bettelmönch auf diese Weise von den Bettelmönchen angesprochen, dennoch {diese Haltung⁵⁶} aufrechterhält, dann soll dieser Bettelmönch von den Bettelmönchen bis zu dreimal zum Aufgeben dieser {Haltung} aufgefordert werden.⁵⁷ Gibt er diese {Haltung} auf, nachdem er bis zu dreimal aufgefordert wurde, so ist es gut. Wenn er sie nicht aufgibt, begeht er ein Vergehen, das das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens erforderlich macht.

Ehrwürdige, die 13 Regelverstöße "das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens" betreffend sind rezitiert worden. Neun sind beim ersten Verstoß begangen und vier nach der dritten <Aufforderung>. Ein Bettelmönch, der den einen oder anderen von diesen begangen hat, muß sich - selbst wenn er nicht will - einer Bewährungszeit von ebenso vielen Tagen, wie er es wissentlich verheimlicht hat, unterziehen. Dieser Bettelmönch, der sich der Bewährungszeit unterzogen hat, muß darüber hinaus für sechs Nächte den Bettelmönchen Ehre (Mánatta) erbieuten. Der Bettelmönch, der die Ehrerbietung vollzogen hat, soll dort, wo sich ein Ordenskapitel von zwanzig Bettelmönchen befindet, wieder <in seine Bhikkhuprivilegien> eingesetzt werden. Wenn ein Ordenskapitel von auch nur einem weniger als zwanzig Bettelmönchen diesen Bettelmönch wiedereinsetzt, dann ist dieser Bettelmönch nicht wiedereingesetzt und jene Bettelmönche sind zu tadeln. Dies ist die hier einzuhaltende Handlungsweise.⁶¹

Hier nun frage ich die Ehrwürdigen: Sind Sie hierin rein?

Zum zweiten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?

Zum dritten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?

Die Ehrwürdigen sind hierin rein, deshalb schweigen sie. So fasse ich es auf.

Vom "anfänglichen und folgenden Zusammentreten des Ordens": die dritte Rezitation

<4. Aniyatá-dhammá – Die "Unbestimmten" Regelverstöße>

Ehrwürdige, nun kommen die zwei "Unbestimmten" (ANİYATÁ) Regelverstöße zur Rezitation.

1. Welcher Bettelmönch auch immer heimlich, zusammen mit einer Frau - er mit ihr alleine - an einem verborgenen und {für Geschlechtsverkehr} geeigneten Platz sitzt und eine Laienanhängerin, deren Rede glaubwürdig ist, eben diesen <Bettelmönch> sieht und des einen oder anderen der drei Regelverstöße beschuldigt, entweder des "zu Fall bringenden" oder des "anfänglichen und folgenden Zusammentretens des Ordens" oder der "Sühne" und dieser Bettelmönch zugibt, daß er <dort> saß, der soll entsprechend dem einen oder anderen der drei Regelverstöße behandelt werden, entweder entsprechend dem des "zu Fall bringenden" oder dem des "anfänglichen und folgenden Zusammentretens des Ordens" oder dem der "Sühne" oder der Bettelmönch soll entsprechend dem Regelverstoß behandelt werden, dessen diese Laienanhängerin, deren Rede glaubwürdig ist, ihn beschuldigt. Dieser Regelverstoß ist 'unbestimmt'.

2. Es kann jedoch sein, daß der Platz nicht verborgen und {für Geschlechtsverkehr} geeignet ist, daß er aber dazu geeignet ist, die Frau mit unanständigen Worten zu umwerben. Welcher Bettelmönch auch immer an einem solchen Platz heimlich, zusammen mit einer Frau - er mit ihr alleine - sitzt und eine Laienanhängerin, deren Rede glaubwürdig ist, eben diesen <Bettelmönch> sieht und des einen oder anderen der zwei Regelverstöße beschuldigt, entweder des "anfänglichen und folgenden Zusammentretens des Ordens" oder der "Sühne" und dieser Bettelmönch zugibt, daß er <dort> saß, der soll entsprechend dem einen oder anderen der zwei Regelverstöße behandelt werden, entweder entsprechend dem des "anfänglichen und folgenden Zusammentretens des Ordens" oder dem der "Sühne" oder der Bettelmönch soll entsprechend dem Regelverstoß

behandelt werden, dessen diese Laienanhängerin, deren Rede glaubwürdig ist, ihm beschuldigt. Auch dieser Regelverstoß ist 'unbestimmt'.

Ehrwürdige, die zwei "Unbestimmten" Regelverstöße sind rezitiert worden.

Hier nun frage ich die Ehrwürdigen: Sind Sie hierin rein?

Zum zweiten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?

Zum dritten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?

Die Ehrwürdigen sind hierin rein, deshalb schweigen sie. So fasse ich es auf.

"Unbestimmt": die vierte Rezitation

<5. Nissaggiyā pácittiyā-dhammā – Regelverstöße des "Aushändigens und der Sühne">

Ehrwürdige, nun kommen die 30 Regelverstöße des "Aushändigens und der Sühne" (NISSAGGIYĀ PĀCITTİYĀ) zur Rezitation.

1. Wenn das Gewand eines Bettelmönches fertiggestellt⁶² ist und die Kathinaprivilegien⁶³ aufgehoben sind, darf er ein Extragewand⁶⁴ für höchstens zehn Tage behalten. Überschreitet er diese <Frist>, muß er <das Extragewand> aushändigen⁶⁵ und dafür sühnen⁶⁶.

2. Wenn das Gewand eines Bettelmönches fertiggestellt ist und die Kathinaprivilegien aufgehoben sind und dieser Bettelmönch auch nur eine Nacht von <einem seiner> drei Gewänder abwesend ist, dann muß er <das Gewand> aushändigen und dafür sühnen - es sei denn, die Bettelmönche geben ihm die Berechtigung, <davon abwesend zu sein.>

3. Wenn das Gewand eines Bettelmönches fertiggestellt ist und die Kathinaprivilegien aufgehoben sind und eben diesem Bettelmönch außerhalb der (Gewand-) Zeit⁶⁷ Gewandstoff zukommt, dann kann ihn dieser Bettelmönch, sofern er das wünscht, entgegennehmen. Hat er ihn entgegengenommen, soll er ihn allereiligst verarbeiten. Wenn er nicht ausreichend <für ein Gewand> ist, kann dieser Bettelmönch diesen Gewandstoff, falls Hoffnung besteht das Fehlende zu vervollständigen, für höchstens einen Monat beiseite legen. Selbst wenn die Hoffnung besteht <das Fehlende zu vervollständigen>, legt er ihn über diese <Frist> hinaus beiseite, muß er ihn aushändigen und dafür sühnen.

4. Welcher Bettelmönch auch immer von einer Bettelnonne, mit der er nicht verwandt ist, sein gebrauchtes Gewand waschen, färben, oder schlagen läßt, muß es aushändigen und dafür sühnen.

5. Welcher Bettelmönch auch immer von der Hand einer Bettelnonne, mit der er nicht verwandt ist, ein Gewand entgegennimmt, außer zum Tausch, muß es aushändigen und dafür sühnen.

6. Welcher Bettelmönch auch immer einen Haushälter oder eine Haushälterin, mit dem/ der er nicht verwandt ist, um ein Gewand bittet,⁶⁸ außer bei der richtigen Gelegenheit,⁶⁹ muß es aushändigen und dafür sühnen. Hier ist die richtige Gelegenheit: Der Bettelmönch ist seiner {zwei oder drei} Gewänder beraubt worden oder sie sind zerstört worden. Dies ist hier die richtige Gelegenheit.

7. Wenn ein Haushälter oder eine Haushälterin eben diesen Bettelmönch, mit dem er/ sie nicht verwandt ist, einlädt, so viele Gewänder zu nehmen wie er möchte, dann soll dieser Bettelmönch höchstens <Stoff für> ein Unter- und/ oder ein Obergewand annehmen. Nimmt er mehr als diese/ s an, muß er <die zuviel angenommenen Gewänder> aushändigen und dafür sühnen.

8. Es kann sein, daß ein Haushälter oder eine Haushälterin speziell für einen Bettelmönch, mit dem er/ sie nicht verwandt ist, das Geld⁷⁰ für ein Gewand bereitstellt <in der Absicht>: "Mit diesem Geld für ein Gewand, werde ich ein Gewand kaufen und den Bettelmönch namens Soundso damit bekleiden."⁷¹ "Wenn dieser Bettelmönch, ohne vorher dazu eingeladen worden zu sein, *aus dem Wunsch heraus, ein besonders gutes Gewand*⁷² zu erhalten, dorthin geht und auf diese Weise, betreffend des Gewandes Anordnungen trifft:⁷³ "Es wäre wirklich sehr gut, mein Herr, wenn Sie mit diesem Geld für ein Gewand solch eine Art von Gewand kaufen und mich damit bekleiden!" - dann muß er es aushändigen und dafür sühnen.

9. Es kann sein, daß zwei Haushälter oder Haushälterinnen, jeder für sich, speziell für einen Bettelmönch, mit dem sie nicht verwandt sind, Geld⁷⁰ für Gewänder bereitstellen <in der Absicht>: "Mit diesem Geld für Gewänder, das jeder für sich bereitgestellt hat, werden wir, jeder für sich, Gewänder kaufen und den Bettelmönch namens Soundso damit bekleiden." Wenn dieser Bettelmönch, ohne vorher dazu eingeladen worden zu sein, *aus dem Wunsch heraus, ein besonders gutes Gewand zu erhalten*, dorthin geht und auf diese Weise, betreffend des Gewandes Anordnungen trifft: "Es wäre wirklich sehr gut, meine Herren, wenn Sie mit diesem Geld für Gewänder, das jeder für sich bereitgestellt hat, solch eine Art von Gewand kaufen und eben Sie beide mich mit einem einzigen <Gewand> bekleiden!" - dann muß er es aushändigen und dafür sühnen.

10. Es kann sein, daß ein König oder ein Regierungsangestellter oder ein Bráhmáne <Geistlicher> oder ein Haushälter speziell für einen Bettelmönch das Geld⁷⁰ für ein Gewand sendet, indem er einen Boten beauftragt: "Kaufe mit diesem Geld ein Gewand und bekleide den Bettelmönch namens Soundso damit." Falls dieser Bote an diesen Bettelmönch herantritt und ihn so anspricht: "Ehrwürdiger Herr! Dieses Geld für ein Gewand ist speziell für den Ehrwürdigen gebracht worden. Möge der Ehrwürdige dieses Geld entgegennehmen!" - dann soll dieser Bote von diesem Bettelmönch so angesprochen werden: "Freund⁷⁴, wir <Bettelmönche> nehmen kein Geld entgegen. Wir nehmen nur das Gewand entgegen und das nur, wenn die Zeit dazu passend ist,⁷⁵ und nur eines, das zulässig ist.⁷⁶"

Wenn dieser Bote diesen Bettelmönch fragt: "Hat der Ehrwürdige einen Helfer?⁷⁷" - o Bettelmönche, dieser Bettelmönch soll, sofern er ein Gewand benötigt, auf diese Weise einen Klosterwärter oder einen Lainenanhänger als Helfer benennen: "Freund! Dieser ist der Helfer der Bettelmönche."⁷⁸

Wenn der Bote den Helfer angewiesen hat, an den Bettelmönch herantritt und ihn anspricht: "Ehrwürdiger Herr! Ich habe den Helfer, den der Ehrwürdige benannt hat, angewiesen. Möge der Ehrwürdige, wenn die Zeit dazu passend ist, an ihn herantreten, er wird Euch mit einem Gewand bekleiden!" - dann, o Bettelmönche, soll dieser Bettelmönch, wenn er ein Gewand benötigt, an den Helfer herantreten und ihn zwei oder dreimal nachdrücklich⁷⁹ so erinnern: "Freund! Ich brauche ein Gewand".⁸⁰ Besorgt der <Helfer> ein Gewand, nachdem er zwei oder dreimal nachdrücklich erinnert wurde, so ist es gut. Wenn er es nicht besorgt, kann dieser <Bettelmönch> vier-, fünf-, höchstens sechsmal {an den Helfer herantreten und} schweigend beiseite stehen bleiben, um darauf hinzuweisen. Bleibt er vier-, fünf-, höchstens sechsmal schweigend beiseite stehen, um darauf hinzuweisen, und der Helfer besorgt das Gewand, so ist es gut. Wenn er sich öfter als das bemüht und der <Helfer> das Gewand besorgt, muß der <Bettelmönch> es aushändigen und dafür sühnen.

Wenn der <Helfer> es nicht besorgt, soll der <Bettelmönch> entweder selbst dorthin gehen, von woher ihm das Geld für das Gewand gebracht worden ist, oder einen Boten senden <mit der Nachricht>: "Das Geld für ein Gewand, das Ihr, meine Herren, speziell für einen Bettelmönch gesandt habt, hat gar keinen Nutzen für diesen Bettelmönch gehabt. Holt Euch, meine Herren, was Euer eigen ist. Möge was Euer eigen ist nicht verloren gehen." Dies ist die hier einzuhaltende Handlungsweise.⁶¹

Das Gewand: der erste Abschnitt

11. Welcher Bettelmönch auch immer sich eine mit Seide vermischte Filz (-decke/ -matte)⁸¹ anfertigen läßt⁸², muß sie aushändigen und dafür sühnen.

12. Welcher Bettelmönch auch immer sich eine Filz (-decke/ -matte) aus reiner schwarzer Ziegenwolle⁸³ anfertigen läßt, muß sie aushändigen und dafür sühnen.

13. Ein Bettelmönch, der sich eine neue Filz (-decke/ -matte) anfertigen läßt, soll zwei Teile reine schwarze Ziegenwolle nehmen, einen dritten <Teil> weiße, und einen vierten lohfarbene (braungelbe)⁸⁴. Nimmt ein Bettelmönch nicht zwei Teile reine schwarze Ziegenwolle, einen dritten <Teil> weiße und einen vierten lohfarbene und läßt sich eine neue Filz (-decke/ -matte) anfertigen, muß er sie aushändigen und dafür sühnen.

14. Ein Bettelmönch, der sich eine neue Filz (-decke/ -matte) anfertigen ließ, darf diese für sechs Jahre behalten. Unabhängig davon, ob er diese ablegt oder nicht, wenn er sich nach weniger als sechs Jahren eine andere, neue Filz (-decke/ -matte) anfertigen läßt, muß er sie aushändigen und dafür sühnen - es sei denn, die Bettelmönche geben ihm die Berechtigung <eine neue anzufertigen.>

15. Ein Bettelmönch, der sich einen Filz zum Sitzen anfertigen läßt, soll von der Seite eines alten Filzes eine Sugataspanne nehmen, um ihn <den Neuen> unansehnlich zu machen. Nimmt ein Bettelmönch keine Sugataspanne von der Seite eines alten Filzes und läßt sich einen neuen Filz anfertigen, muß er ihn aushändigen und dafür sühnen.

16. Falls einem Bettelmönch, der auf einer Landstraße entlang geht, Ziegenwolle zukommt, kann sie dieser Bettelmönch, sofern er das wünscht, entgegennehmen. Hat er sie entgegengenommen, soll er sie, wenn kein Träger zur Verfügung steht, höchstens für drei Yojanas eigenhändig tragen. Wenn er sie, selbst wenn kein Träger zur Verfügung steht, mehr als drei Yojanas trägt, muß er sie aushändigen und dafür sühnen.

17. Welcher Bettelmönch auch immer von einer Bettelnonne, mit der er nicht verwandt ist, Ziegenwolle waschen, färben, oder entwirren <kardieren> läßt, muß er sie aushändigen und dafür sühnen.

18. Welcher Bettelmönch auch immer Gold oder Silber <Geld>⁸⁵ nimmt, den Empfang veranlaßt⁸⁶ oder hinterlegtes annimmt⁸⁷, muß es aushändigen und dafür sühnen.

19. Welcher Bettelmönch auch immer mit Geld (Rúpiya)⁸⁸ verschiedene Waren⁸⁹ erwirbt, muß <das Erworbene> aushändigen und dafür sühnen.

20. Welcher Bettelmönch auch immer mit verschiedenen Gütern⁹⁰ Tauschhandel treibt,⁹¹ muß sie

aushändigen und dafür sühnen.

Die Seide: der zweite Abschnitt

21. Eine Extraschale darf man für höchstens zehn Tage behalten. Überschreitet man diese <Frist>, muß man <die Extraschale> aushändigen und dafür sühnen.

22. Welcher Bettelmönch auch immer eine Schale mit weniger als fünf Ausbesserungen gegen eine neue Schale auswechselt⁹², muß sie aushändigen und dafür sühnen. Dieser Bettelmönch soll diese <neue> Schale einer Gruppe von Bettelmönchen aushändigen und jene Schale, die in dieser Gruppe von Bettelmönchen am Ende übrig bleibt⁹³, soll diesem Bettelmönch gegeben werden <mit der Ermahnung>: "O Bettelmönch, dies ist ihre Schale und Sie müssen sie behalten, bis sie zerbrochen ist." Dies ist die hier einzuhaltende Handlungsweise.⁶¹

23. Es gibt solche Heilmittel, die kranke Bettelmönche einnehmen dürfen, nämlich: Butteröl (Ghi), Butter, Öl, Honig, Melasse. Wenn man diese <Heilmittel> entgegengenommen hat, darf man sie für höchstens sieben Tage⁹⁴ aufbewahren⁹⁵ und benutzen. Überschreitet man diese <Frist>, muß man <diese Heilmittel> aushändigen und dafür sühnen.

24. Ein Bettelmönch kann sich im letzten Monat des Sommers⁹⁶ nach einem Badegewand für die Regenzeit⁹⁷ umsehen. Hat er es im letzten halben Monat des Sommers⁹⁶ angefertigt, kann er es anziehen. Falls er sich vor dem letzten Monat des Sommers nach einem Badegewand für die Regenzeit umsieht <oder> falls er es vor dem letzten halben Monat des Sommers anfertigt und es anzieht, muß er es aushändigen und dafür sühnen.

25. Welcher Bettelmönch auch immer einem Bettelmönch persönlich ein Gewand gibt und es ihm zornig und verstimmt <wieder> abnimmt oder abnehmen läßt,⁹⁸ muß es aushändigen und dafür sühnen.

26. Welcher Bettelmönch auch immer persönlich um Faden bittet⁶⁸ und sich von Webern daraus ein Gewand weben läßt, muß es aushändigen und dafür sühnen.

27. Es kann sein, daß ein Haushälter oder eine Haushälterin speziell für einen Bettelmönch, mit dem er/ sie nicht verwandt ist, von Webern ein Gewand weben läßt. Wenn dieser Bettelmönch, ohne vorher dazu eingeladen worden zu sein, zu den Webern geht und auf diese Weise, betreffend des Gewandes Anordnungen trifft⁷³: "Freunde! Dieses Gewand wird speziell für mich gewebt. Macht es lang, breit und dicht.. Webt es gut und die Fäden gut gestreckt, gerade geglättet und gut gezogen und gut gebürstet. Vielleicht werden wir den Herren dafür eine Kleinigkeit zukommen lassen!" - und nachdem dieser Bettelmönch auf diese Weise gesprochen hat, <den Webern> eine Kleinigkeit zukommen läßt, wenn auch nur ein wenig Brockenspeise, muß er <das Gewand> aushändigen und dafür sühnen.

28. Zehn Tage vor dem "Dreimonats-Kattikavollmond"⁹⁹ mag einem Bettelmönch ein Gewand, das aus einem dringendem Anlaß heraus gespendet wird,¹⁰⁰ zukommen. Der Bettelmönch, der diesen dringenden Anlaß erkennt, soll es entgegennehmen. Hat er es entgegengenommen, kann er es bis zur Gelegenheit der Gewandzeit¹⁰¹ beiseite legen. Wenn er es länger als diese <Frist> beiseite legt, muß er es aushändigen und dafür sühnen.

29. Es gibt solche Waldlagerstätten, die als gefährlich und furchterregend bekannt sind. Nachdem man die frühe Regenzeitklausur verbracht hat (*upavassan*), kann ein Bettelmönch, der in solch einer Lagerstätte wohnt, bis zum Kattikavollmond⁹⁹ eines seiner drei Gewänder in einer bewohnten Gegend beiseite legen, sofern er dies so wünscht. Gibt es nun für diesen Bettelmönch einen Grund, von jenem Gewand abwesend zu sein, so soll er für höchstens sechs Nächte davon abwesend sein¹⁰². Wenn er länger als diese <Frist> abwesend ist, muß er es aushändigen und dafür sühnen - es sei denn, die Bettelmönche geben ihm die Berechtigung dazu.

30. Welcher Bettelmönch auch immer wissentlich eine dem Orden zuge dachte Gabe¹⁰³ sich selbst aneignet, muß diese aushändigen und dafür sühnen.

Die Schale: der dritte Abschnitt

Ehrwürdige, die 30 Regelverstöße "das Aushändigen und die Sühne" betreffend sind rezitiert worden.

Hier nun frage ich die Ehrwürdigen: Sind sie hierin rein?

Zum zweiten Male frage ich: Sind sie hierin rein?

Zum dritten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?

Die Ehrwürdigen sind hierin rein, deshalb schweigen sie. So fasse ich es auf.

Die dreißig Regelverstöße "das Aushändigen und die Sühne" betreffend sind beendet.

<6. Pácittiya-dhammá – Regelverstöße "die Sühne" betreffend>

Ehrwürdige, nun kommen die 92 Regelverstöße "die Sühne" (PÁCITTIYÁ) betreffend zur Rezitation.

1. Bewußte Lüge¹⁰⁴ muß gesühnt werden.
2. Abfällige Rede¹⁰⁵ muß gesühnt werden.
3. Zwischenträgerei¹⁰⁶ unter Bettelmönchen muß gesühnt werden.
4. Welcher Bettelmönch auch immer eine nicht-hochordinierte Person rezitieren lehrt, indem er eine Lehrrede in Zeilen einteilt¹⁰⁷ und {gemeinsam mit ihr} rezitiert, muß dafür sühnen.
5. Welcher Bettelmönch auch immer sich mit einer nicht-hochordinierten Person mehr als zwei oder drei Nächte {in derselben Unterkunft}¹⁰⁸ zusammen niederlegt, muß dafür sühnen.
6. Welcher Bettelmönch auch immer sich mit einer Frau {in derselben Unterkunft}¹⁰⁸ zusammen niederlegt, muß dafür sühnen.
7. Welcher Bettelmönch auch immer einer Frau die Lehre mit mehr als fünf oder sechs Worten vorträgt, ohne daß ein verständiger Mann zugegen ist, muß dafür sühnen.
8. Welcher Bettelmönch auch immer eine nicht-hochordinierte Person über {seinen} übermenschlichen Zustand³⁷ in Kenntnis setzt, so muß er, wenn es der Wirklichkeit entspricht¹⁰⁹, dafür sühnen.
9. Welcher Bettelmönch auch immer eine nicht-hochordinierte Person über eines Bettelmönches "moralisches Vergehen"¹¹⁰ in Kenntnis setzt, muß dafür sühnen - es sei denn, die Bettelmönche geben ihm die Berechtigung <sie in Kenntnis zu setzen.>
10. Welcher Bettelmönch auch immer in der Erde gräbt oder graben läßt, muß dafür sühnen.

Die Lüge: der erste Abschnitt

11. Beschädigung von Pflanzen¹¹¹, muß gesühnt werden.
12. Ausflüchte suchen oder {durch Schweigen} Schwierigkeit machen¹¹² muß gesühnt werden.
13. Verleumdung oder destruktive Kritik muß gesühnt werden.
14. Welcher Bettelmönch auch immer ein dem Orden gehörendes Bett, Stuhl, Kissen oder Schemel¹¹⁴ unter freiem Himmel ausbreitet oder ausbreiten läßt und, wenn er abreist, es weder wegräumt noch wegräumen läßt, oder weggeht, ohne jemanden zu informieren, <daß die Möbel nicht weggeräumt wurden>, muß dafür sühnen.
15. Welcher Bettelmönch auch immer innerhalb einer dem Orden gehörenden Wohnstätte, Boden- und Bettzeug¹¹⁵ ausbreitet oder ausbreiten läßt und, wenn er abreist, es weder wegräumt noch wegräumen läßt, oder weggeht, ohne jemanden zu informieren, <daß es nicht weggeräumt wurde>, muß dafür sühnen.
16. Welcher Bettelmönch auch immer innerhalb einer dem Orden gehörenden Wohnstätte sein Lager so ausbreitet und sich darauf niederlegt, daß er einen vorher angekommenen Bettelmönch wissentlich stört <indem er denkt>: "Wem es zu eng ist, der wird weggehen!", muß, wenn er es aus eben diesem Grund tut und aus keinem anderen, dafür sühnen.
17. Welcher Bettelmönch auch immer zornig und verstimmt einen Bettelmönch aus einer dem Orden gehörenden Wohnstätte hinauswirft oder hinauswerfen läßt, muß dafür sühnen.
18. Welcher Bettelmönch auch immer sich innerhalb einer dem Orden gehörenden Wohnstätte, auf einem Bett oder Stuhl mit abnehmbaren Füßen, die sich auf einer erhöhten Plattform befinden, hinsetzt oder hinlegt¹¹⁶, muß dafür sühnen.
19. Ein Bettelmönch, der eine große Wohnstätte⁵¹ repariert¹¹⁷, darf nur rund um den Türrahmen, zur Türbefestigung und um die Fenster herum, <immer wieder> Mauerputz auftragen¹¹⁸. Auf das Dach kann er zwei oder drei Reihen Deckmaterial legen¹¹⁹, während er nicht auf Pflanzungen¹²⁰ tritt. Wenn er mehr als dieses auflegt, selbst wenn er dabei nicht auf Pflanzungen tritt, muß er dafür sühnen.
20. Welcher Bettelmönch auch immer wissentlich Wasser mit lebenden Tierchen auf Gras oder Tonerde¹²¹ ausgießt oder ausgießen läßt, muß dafür sühnen.

Die Pflanzen: der zweite Abschnitt

21. Welcher Bettelmönch auch immer die Bettelnonnen belehrt, ohne dazu berechtigt zu sein, muß dafür sühnen.
22. Selbst wenn ein Bettelmönch zur <Belehrung der Bettelnonnen> berechtigt ist, belehrt er die Bettelnonnen nach Sonnenuntergang, muß er dafür sühnen.
23. Welcher Bettelmönch auch immer ins Quartier der Bettelnonnen geht und die Bettelnonnen belehrt,

außer zur richtigen Gelegenheit, muß dafür sühnen. Hier ist die richtige Gelegenheit: Eine Bettelnonne ist krank. Dies ist hier die richtige Gelegenheit.

24. Welcher Bettelmönch auch immer, so spricht: "Aus materiellem Grund belehren die Bettelmönche die Bettelnonnen", muß dafür sühnen.

25. Welcher Bettelmönch auch immer einer Bettelnonne, mit der er nicht verwandt ist, ein Gewand gibt, außer zum Tausch, muß dafür sühnen.

26. Welcher Bettelmönch auch immer für eine Bettelnonne, mit der er nicht verwandt ist, ein Gewand näht oder nähen läßt, muß dafür sühnen.

27. Welcher Bettelmönch auch immer sich mit einer Bettelnonne verabredet und <mit ihr> dieselbe Landstraße entlang geht, wenn auch nur bis zum nächsten Dorf, außer zur richtigen Gelegenheit, muß dafür sühnen. Hier ist die richtige Gelegenheit: Der Weg kann nur mit einer Karawane bereist werden, <oder> ist als gefährlich und furchterregend bekannt. Dies ist hier die richtige Gelegenheit.

28. Welcher Bettelmönch auch immer sich mit einer Bettelnonne verabredet und <mit ihr> dasselbe Schiff besteigt, das entweder {fluß-} aufwärts¹²² oder {fluß-} abwärts fährt, außer um {einen Fluß} zu überqueren, muß dafür sühnen.

29. Welcher Bettelmönch auch immer wissentlich eine Brockenspeise, die durch eine Bettelnonne beschafft wurde¹²³, genießt, muß dafür sühnen - es sei denn, die Laien haben <diese Brockenspeise> vorher für ihn zubereitet.

30. Welcher Bettelmönch auch immer heimlich, zusammen mit einer Bettelnonne - er mit ihr alleine - sitzt, muß dafür sühnen.

Die Belehrung der Bettelnonnen: der dritte Abschnitt

31. Ein Bettelmönch, der nicht krank ist, kann in einem öffentlichen Essensverteilungszentrum <od. Armenküche> eine Mahlzeit genießen. Wenn er mehr als das genießt, muß er dafür sühnen.

32. Das Genießen von Speise in einer Gruppe¹²⁴, außer zur richtigen Gelegenheit, muß gesühnt werden. Hier ist die richtige Gelegenheit: Eine Gelegenheit von Krankheit, eine Gelegenheit der Spende von Gewändern¹²⁵, eine Gelegenheit des Anfertigens von Gewändern, eine Gelegenheit einer langen Reise, eine Gelegenheit einer Schifffahrt, eine Gelegenheit, wo zuviele sind¹²⁶, eine Gelegenheit einer Mahlzeit von einem Einsiedler. Dies ist hier die richtige Gelegenheit.

33. Das Ersetzen {einer Essenseinladung} durch eine andere, außer zur richtigen Gelegenheit, muß gesühnt werden. Hier ist die richtige Gelegenheit: Eine Gelegenheit von Krankheit, eine Gelegenheit der Spende von Gewändern, eine Gelegenheit des Anfertigens von Gewändern. Dies ist hier die richtige Gelegenheit.

34. Eine Familie mag einen Bettelmönch, der zu ihr gekommen ist, einladen, so viele Süßigkeiten oder Gebäck zu nehmen, wie er möchte. Dieser Bettelmönch kann, sofern er das wünscht, zwei oder drei Schalen voll entgegennehmen. Wenn er mehr als dieses entgegennimmt, muß er dafür sühnen. Hat er zwei oder drei Schalen voll entgegengenommen und sie davongetragen, so soll er sie mit den <anderen> Bettelmönchen teilen. Dies ist die hier einzuhaltende Handlungsweise.⁶¹

35. Welcher Bettelmönch auch immer Speise genossen hat, und <weitere Speiseangebote> abgelehnt hat und <dann doch> eßbare oder genießbare Speise, die nicht übrig gelassen wurde, ißt oder genießt, muß dafür sühnen.¹²⁷

36. Welcher Bettelmönch <A> auch immer einen Bettelmönch , der Speise genossen hat und <weitere> abgelehnt hat, auf diese Weise einlädt eßbare oder genießbare Speise, die nicht übrig gelassen wurde, zu nehmen: "Komm, Bettelmönch , iß oder genieß!", wissend <, daß er abgelehnt hat> und erhoffend ihm <nachher> Vorwürfe zu machen, muß <A>, wenn genießt¹²⁸, für {dieses Genießen} sühnen.

37. Welcher Bettelmönch auch immer zur Unzeit¹²⁹ eßbare oder genießbare Speise¹³⁰ ißt oder genießt, muß dafür sühnen.

38. Welcher Bettelmönch auch immer aufbewahrte¹³¹ eßbare oder genießbare Speise ißt oder genießt, muß dafür sühnen.

39. Es gibt solche vorzüglichen genießbaren Speisen, nämlich: Butteröl, Butter, Öl, Honig, Melasse,⁹⁴ Fisch, Fleisch, Milch und Quark (Yoghurt). Welcher Bettelmönch auch immer, ohne krank zu sein, um solche vorzügliche genießbare Speisen zum eigenen Verzehr bittet und sie <dann> genießt, muß dafür sühnen.

40. Welcher Bettelmönch auch immer nichtgegebene Nahrung zum Rachen¹³² bringt, außer Wasser und Zahnholz <, -bürste>, muß dafür sühnen.

Die genießbare Speise: der vierte Abschnitt

41. Welcher Bettelmönch auch immer einem nackten Asketen, einem Wanderasketen oder einer Wanderasketin eigenhändig eßbare oder genießbare Speise gibt, muß dafür sühnen.

42. Welcher Bettelmönch auch immer zu einem <anderen> Bettelmönch sagt: "Komm Freund⁷⁴, wir werden das Dorf oder die Marktstadt zum Brockensammeln betreten!" und ihn dann - ob er ihm etwas geben läßt oder nicht - wegschickt, <indem er spricht>: "Geh' Freund! Sprechen oder Sitzen mit dir ist für mich nicht angenehm. Sprechen oder Sitzen ist für mich nur alleine angenehm!", hat er es aus eben diesem Grund getan, nicht aus einem anderen, dann muß er dafür sühnen.

43. Welcher Bettelmönch auch immer ein Ehepaar¹³³ stört, indem er sich {in deren Schlafraum} setzt, muß dafür sühnen.

44. Welcher Bettelmönch auch immer heimlich, zusammen mit einer Frau an einem verborgenen Platz sitzt, muß dafür sühnen.

45. Welcher Bettelmönch auch immer heimlich, zusammen mit einer Frau - er mit ihr alleine - sitzt, muß dafür sühnen.¹³⁴

46. Welcher Bettelmönch auch immer zu einer Mahlzeit eingeladen wurde und ohne einen anwesenden Bettelmönch darüber zu informieren, vor oder nach der Mahlzeit <andere> Familien besucht, außer zur richtigen Gelegenheit, muß dafür sühnen. Hier ist die richtige Gelegenheit: Eine Gelegenheit der Spende von Gewändern, eine Gelegenheit des Anfertigens von Gewändern. Dies ist hier die richtige Gelegenheit.

47. Ein Bettelmönch, der nicht krank ist, kann eine Einladung für einen Bedarfsgegenstand¹³⁵ bis zu vier Monate annehmen. Wenn er ihn, außer bei einer neuen Einladung oder einer fortdauernden Einladung, darüber hinaus annimmt, muß er dafür sühnen.

48. Welcher Bettelmönch auch immer eine Armee im Feldzug ansehen geht, außer aus einem angemessenen Grund¹³⁶, muß dafür sühnen.

49. Gibt es einen Grund für diesen Bettelmönch die Armee zu besuchen, so darf dieser Bettelmönch zwei oder drei Nächte bei der Armee verbringen. Wenn er mehr als diese Zeit <dort> verbringt, muß er dafür sühnen.

50. Verbringt dieser Bettelmönch zwei oder drei Nächte bei der Armee und er geht das Schlachtfeld, das Aufmarschgebiet, die Etappe oder die Truppen anzusehen, muß er dafür sühnen.

Der nackte Asket: der fünfte Abschnitt

51. Das Trinken von gebrannten oder ungebrannten alkoholischen Getränken muß gesühnt werden.

52. Das Kitzeln {eines Hochordinierten} mit den Fingern muß gesühnt werden.

53. Im Wasser Spaßmachen muß gesühnt werden.

54. Mißachtung¹³⁷ muß gesühnt werden.

55. Welcher Bettelmönch auch immer einen Bettelmönch erschreckt, muß dafür sühnen.

56. Welcher Bettelmönch auch immer, ohne krank zu sein, in der Hoffnung sich zu wärmen, ein Feuer entzündet oder entzünden läßt, außer bei angemessenem Grund, muß dafür sühnen.

57. Welcher Bettelmönch auch immer innerhalb von weniger als einem halben Monat <mehr als einmal> badet, außer zur richtigen Gelegenheit, muß dafür sühnen. Hier ist die richtige Gelegenheit: Die letzten eineinhalb Monate des Sommers und der erste Monat der Regenzeit - somit sind diese zweieinhalb Monate eine Gelegenheit von <Sommer-> Hitze und eine Gelegenheit von Vorregenhitze¹³⁸. Eine Gelegenheit von Krankheit, eine Gelegenheit von Arbeit, eine Gelegenheit einer langen Reise, eine Gelegenheit von {staubigem}¹³⁹ Wind oder Regen. Dies ist hier die richtige Gelegenheit¹⁴⁰.

58. Ein Bettelmönch, der ein neues Gewand erhalten hat, soll es mit einer der drei Markierungsfarben¹⁴¹ markieren: blau, ocker oder schwarz. Wenn ein Bettelmönch ein neues Gewand, ohne es mit einer der drei Markierungsfarben zu markieren, benutzt, muß er dafür sühnen.

59. Welcher Bettelmönch auch immer einem Bettelmönch, einer Bettelnonne, einer geschulten Anwarterin¹⁴², einem Einsiedlersohn, oder einer Einsiedlertochter ein <Extra-> Gewand persönlich überläßt (vikappetvá)¹⁴³ und ohne daß es <von diesem> zurückgegeben ist, benutzt, muß dafür sühnen.

60. Welcher Bettelmönch auch immer eines Bettelmönches Schale, Gewand, Stoff zum Sitzen, Nadelkästchen oder Gürtel versteckt oder verstecken läßt, selbst wenn er sich nur einen Spaß daraus erhofft, muß dafür sühnen.

Das Trinken von Alkohol: der sechste Abschnitt

61. Welcher Bettelmönch auch immer vorsätzlich ein Tier¹⁴⁴ des Lebens beraubt, muß dafür sühnen.
62. Welcher Bettelmönch auch immer Wasser, von dem er weiß, daß es lebende <Wasser-> Tierchen enthält, <zum Trinken oder Waschen> benutzt, muß dafür sühnen.
63. Welcher Bettelmönch auch immer die Wiederaufnahme eines Streitfalls⁵² betreibt, von dem er weiß, daß er der Regel gemäß¹⁴⁵ entschieden wurde, muß dafür sühnen.
64. Welcher Bettelmönch auch immer das "moralische Vergehen"¹¹⁰ eines <anderen> Bettelmönches wissentlich verheimlicht, muß dafür sühnen.
65. Wenn ein Bettelmönch wissentlich einer weniger als zwanzig Jahre alten Person die Hochordination verleiht, dann ist diese Person nicht hochordiniert, jene Bettelmönche {die sie hochordiniert haben} sind zu tadeln, und er {als Unterweiser¹⁴⁶} muß für diese {Verleihung} sühnen.
66. Welcher Bettelmönch auch immer sich wissentlich mit einer Karawane von Dieben <Diebesbande> verabredet und mit ihr dieselbe Landstraße entlanggeht, wenn auch nur bis zum nächsten Dorf, muß dafür sühnen.
67. Welcher Bettelmönch auch immer sich mit einer Frau verabredet und mit ihr dieselbe Landstraße entlanggeht, wenn auch nur bis zum nächsten Dorf, muß dafür sühnen.¹⁴⁷
68. Welcher Bettelmönch auch immer folgendermaßen spricht: "Ich begreife die vom Erhabenen verkündete Lehre auf jene Weise, daß die behindernden Umstände¹⁴⁸, welche vom Erhabenen als solche bezeichnet wurden, für den sie Ausübenden nicht ausreichend zur Behinderung sind!" - dieser Bettelmönch soll von den Bettelmönchen auf diese Weise ermahnt werden: "Ehrwürdiger! Sprechen Sie nicht so. Mißinterpretieren Sie nicht den Erhabenen, denn Mißinterpretierung des Erhabenen ist nicht gut, weil der Erhabene so etwas nicht sagen würde. Auf vielfache Weise, Freund⁷⁴, wurden die behindernden Umstände vom Erhabenen als behindernd und für die sie Ausübenden zur Behinderung ausreichend bezeichnet." Wenn jedoch dieser Bettelmönch auf diese Weise von den Bettelmönchen ermahnt, dennoch {seine üble Ansicht¹⁴⁹} aufrechterhält, dann soll dieser Bettelmönch von den Bettelmönchen bis zu dreimal zum Aufgeben dieser {Ansicht} aufgefordert werden. Gibt er diese {Ansicht} auf, nachdem er bis zu dreimal aufgefordert wurde, so ist es gut. Wenn er sie nicht aufgibt, muß er dafür sühnen.
69. Welcher Bettelmönch auch immer wissentlich mit diesem so sprechenden Bettelmönch, dessen Fall noch nicht durch die Wiedereingliederung abgeschlossen ist¹⁵⁰, und der diese Ansicht nicht aufgegeben hat, Umgang pflegt¹⁵¹, in Gemeinschaft mit ihm {die Uposathahandlung u. ä} durchführt oder sich mit ihm {unter einem Dach} niederlegt, muß dafür sühnen.
70. Wenn ein Samanuddesa¹⁵² ebenso spricht: "Ich begreife die vom Erhabenen verkündete Lehre auf jene Weise, daß die behindernden Umstände, welche vom Erhabenen als solche bezeichnet wurden, für den sie Ausübenden nicht ausreichend zur Behinderung sind!" - dieser Samanuddesa soll von den Bettelmönchen auf diese Weise ermahnt werden: "Freund Samanuddesa! Sprich nicht so. Mißinterpretiere nicht den Erhabenen, denn Mißinterpretierung des Erhabenen ist nicht gut, weil der Erhabene so etwas nicht sagen würde. Auf vielfache Weise, Freund Samanuddesa, wurden die behindernden Umstände vom Erhabenen als behindernd und für die sie Ausübenden zur Behinderung ausreichend bezeichnet." Wenn jedoch dieser Samanuddesa auf diese Weise von den Bettelmönchen ermahnt, dennoch {seine üble Ansicht¹⁴⁹} aufrechterhält, dann soll dieser Samanuddesa von den Bettelmönchen auf diese Weise angesprochen werden: "Freund Samanuddesa! Von heute an darf der Erhabene <von dir> nicht mehr dein Meister genannt werden und das gemeinsame Niederlegen, das für zwei oder drei Nächte die anderen Samanuddesas zusammen mit den Bettelmönchen erhalten, dieses gibt es für dich auch nicht. Geh' du, Anderer¹⁵³, verschwinde!" Welcher Bettelmönch auch immer wissentlich diesen auf diese Weise ausgestoßenen Samanuddesa begünstigt, sich von ihm bedienen läßt, mit ihm Umgang pflegt oder sich mit ihm {unter einem Dach} niederlegt, muß dafür sühnen.

Die lebenden Tierchen: der siebte Abschnitt

71. Welcher Bettelmönch auch immer von den Bettelmönchen betreffend einer erlassenen Schulungsregel⁵⁹ ermahnt wird und auf diese Weise spricht: "Freunde! Ich werde mich so lange nicht in jener Schulungsregel üben, bis ich einen anderen Bettelmönch, der erfahren und der Verhaltensethik kundig ist, danach gefragt habe!" - muß dafür sühnen. O Bettelmönche, ein sich schulender Bettelmönch soll <die erlassenen Schulungsregeln> kennen, <wenn er etwas nicht versteht> soll er fragen und den Sinn erforschen. Dies ist die hier einzuhaltende Handlungsweise.⁶¹
72. Welcher Bettelmönch auch immer während der Pátimokkharezitation¹⁵⁴ auf diese Weise spricht: "Was soll das mit diesen winzigen und geringen Schulungsregeln, die <hier> rezitiert werden; sie führen bloß zu Gewissensbissen, Plage und Verwirrung!" - muß für die Verächtlichmachung der Schulungsregeln sühnen.

73. Welcher Bettelmönch auch immer, obwohl halbmonatlich das Pátimokkha rezitiert wird, auf diese Weise spricht:¹⁵⁵ "Jetzt erst weiß ich, daß auch diese Regel in der Ordenssatzung überliefert ist, in der Ordenssatzung enthalten ist und halbmonatlich zur Rezitation kommt!" - und wenn die anderen Bettelmönche von diesem¹⁵⁶ Bettelmönch wissen: "Bereits zwei oder dreimal, wenn nicht öfter, hat sich dieser Bettelmönch bei der Rezitation des Pátimokkha niedergelassen!" - dann gibt es für diesen Bettelmönch keine <Vergehens-> Milderung¹⁵⁷ wegen Unwissenheit; und welches Vergehen er da auch immer begangen hat, er soll der entsprechenden Regel gemäß behandelt werden. Darüber hinaus soll ihm seine Verblendung vorgehalten werden: "Freund, das ist für Sie ein Verlust, das ist ein Schaden für Sie, daß Sie, während das Pátimokkha rezitiert wird, dessen Sinn nicht richtig mitbekommen, weil Sie nicht aufpassen." {Wenn ihm einmal seine Verblendung vorgehalten wurde (idaṇ) und er versucht wieder zu täuschen (tasmiṇ mohanake), muß er dafür sühnen.¹⁵⁸

74. Welcher Bettelmönch auch immer einem Bettelmönch zornig und verstimmt einen Schlag versetzt, muß dafür sühnen.

75. Welcher Bettelmönch auch immer zornig und verstimmt gegen einen Bettelmönch die Handfläche zum Schlag erhebt, muß dafür sühnen.

76. Welcher Bettelmönch auch immer einen Bettelmönch grundlos eines Sanghádisesavergehens bezichtigt, muß dafür sühnen.

77. Welcher Bettelmönch auch immer in einen Bettelmönch vorsätzlich Gewissensbisse erweckt <in der Absicht>: "Damit wird es für ihn eine Weile unbequem sein!", muß, wenn er es aus eben diesem Grund tut und aus keinem anderen, dafür sühnen.

78. Welcher Bettelmönch auch immer sich Bettelmönchen, die am Schimpfen und Zanken sind und in Wortstreit geraten sind, lauschend zugesellt¹⁵⁹ <in der Absicht>: "Ich werde mir anhören, was sie sagen werden!", muß, wenn er es aus eben diesem Grund tut und aus keinem anderen, dafür sühnen.

79. Welcher Bettelmönch auch immer zu Verfahren {Vinayakammas}, die der Regel gemäß durchgeführt werden, seine Zustimmung gibt und hinterher <an diesen Verfahren> Kritik übt, muß dafür sühnen.

80. Welcher Bettelmönch auch immer, während in einer Ordensversammlung ein Gespräch zum Zwecke eines Urteils stattfindet, sich, ohne seine Zustimmung gegeben zu haben, vom Sitz erhebt und weggeht, muß dafür sühnen.

81. Welcher Bettelmönch auch immer, zusammen mit einem darin einigen Orden, ein Gewand {einem Bettelmönch}¹⁶⁰ gibt und hinterher daran Kritik übt: "Aufgrund freundschaftlicher Beziehungen verteilen die Bettelmönche die dem Orden gespendeten Gaben!", muß dafür sühnen.

82. Welcher Bettelmönch auch immer wissentlich eine dem Orden zugedachte Gabe einer Person zueignet, muß dafür sühnen.

Die erlassene Schulungsregel:⁵⁹ der achte Abschnitt

83. Welcher Bettelmönch auch immer, ohne sich angemeldet zu haben, die Schwelle {zum Schlafgemach} eines adligen, kopfgesalbten Königs überschreitet, während der König und/ oder die Königin noch nicht {aus dem Schlafgemach} herausgetreten ist¹⁶¹, muß dafür sühnen.

84. Welcher Bettelmönch auch immer einen Wertgegenstand¹⁶² oder was für einen Wertgegenstand gehalten wird, nimmt oder nehmen läßt, außer innerhalb eines Kloster <-geländes> oder innerhalb eines Wohnsitzes¹⁶³, muß dafür sühnen.. Ein Bettelmönch soll einen Wertgegenstand oder was für einen Wertgegenstand gehalten wird, innerhalb eines Kloster <-geländes> oder innerhalb eines Wohnsitzes nehmen oder ihn nehmen lassen und zur Seite legen <in der Absicht>: "Wem er gehört, der wird ihn abholen." Dies ist die hier einzuhaltende Handlungsweise.⁶¹

85. Welcher Bettelmönch auch immer, ohne einen anwesenden Bettelmönch darüber zu informieren, zur Unzeit ein Dorf betritt, außer um eine angemessene, dringend nötige Angelegenheit zu erledigen, muß dafür sühnen.

86. Welcher Bettelmönch auch immer sich ein aus Knochen, Elfenbein oder Horn bestehendes Nadelkästchen anfertigen läßt, muß es zerbrechen und für <die Anfertigung> sühnen.

87. Ein Bettelmönch, der sich ein neues Bett oder einen Stuhl anfertigen läßt, soll diese gemäß des Sugatafingers, mit acht Finger hohen Beinen anfertigen, den untersten Rand des Rahmens nicht eingerechnet¹⁶⁴. Überschreitet er dieses <Maß>, muß er <die Möbelbeine auf das richtige Maß> kürzen und für <die Überschreitung des Maßes> sühnen.

88. Welcher Bettelmönch auch immer sich ein Bett oder einen Stuhl mit Baumwolle polstern läßt, muß

diese entfernen und für <die Polsterung> sühnen.

89. Ein Bettelmönch, der sich einen Stoff zum Sitzen anfertigen läßt, soll ihn nach Maß anfertigen. Hier ist das Maß: In der Länge zwei Handspannen, gemäß der Sugatahandspanne, in der Breite anderthalb und die Einfassung eine Handspanne. Überschreitet er dieses <Maß>, muß er <den Stoff auf das richtige Maß> kürzen und für <die Überschreitung des Maßes> sühnen.

90. Ein Bettelmönch, der sich ein Tuch zum Bedecken von Krätze anfertigen läßt, soll es nach Maß anfertigen. Hier ist das Maß: In der Länge vier Handspannen, gemäß der Sugatahandspanne, in der Breite zwei Handspannen. Überschreitet er dieses <Maß>, muß er <das Tuch auf das richtige Maß> kürzen und für <die Überschreitung des Maßes> sühnen.

91. Ein Bettelmönch, der sich ein Badegewand für die Regenzeit anfertigen läßt, soll es nach Maß anfertigen. Hier ist das Maß: In der Länge sechs Handspannen, gemäß der Sugatahandspanne, in der Breite zweieinhalb. Überschreitet er dieses <Maß>, muß er <das Badegewand auf das richtige Maß> kürzen und für <die Überschreitung des Maßes> sühnen.

92. Welcher Bettelmönch auch immer, sich ein Gewand nach Maß des Sugatagewandes oder größer anfertigen läßt, muß es <auf das richtige Maß> kürzen und für <die Anfertigung> sühnen. Hier ist das Maß des Sugatagewandes eines Sugata: In der Länge neun Handspannen, gemäß der Sugatahandspanne, in der Breite sechs Handspannen. Dies ist das Maß des Sugatagewandes eines Sugata.

Der Wertgegenstand: der neunte Abschnitt

Ehrwürdige, die 92 Regelverstöße die 'Sühne' betreffend sind rezitiert worden.

Hier nun frage ich die Ehrwürdigen: Sind Sie hierin rein?

Zum zweiten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?

Zum dritten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?

Die Ehrwürdigen sind hierin rein, deshalb schweigen sie. So fasse ich es auf.

Die Regelverstöße "die Sühne" betreffend sind beendet.

<7. Pátidesanīyá-dhammá – Regelverstöße, die "auf bestimmte Weise gestanden werden sollen">

Ehrwürdige, nun kommen die vier Regelverstöße, die "auf bestimmte Weise gestanden werden sollen" (PÁTIDESANĪYÁ) zur Rezitation.

1. Welcher Bettelmönch auch immer von der Hand einer Bettelnonne, mit der er nicht verwandt ist und die eine bewohnte Gegend betreten hat, eßbare oder genießbare Speise eigenhändig entgegennimmt und sie ißt oder genießt, soll es auf diese Weise gestehen: "Etwas Tadelnswertes, Freunde, habe ich begangen, das nicht zuträglich ist und auf diese Weise gestanden werden soll. Dies gestehe ich."

2. Bettelmönche mögen zu Familien eingeladen worden sein und Speise genießen. Wenn da irgendeine Bettelnonne steht und parteiisch Anordnungen gibt: "Geben Sie hierher gewürzte Hülsenfrüchte¹⁶⁵, geben Sie hierher gekochten Reis¹⁶⁶!" - dann sollen jene Bettelmönche diese Bettelnonne auf diese Weise wegschicken: "Gehe zur Seite, Schwester, solange die Bettelmönche Speise genießen!" Wenn auch nicht einer der Bettelmönche diese Bettelnonne auf diese Weise zum Weggehen auffordert: "Gehe zur Seite, Schwester, solange die Bettelmönche Speise genießen!" - dann sollen diese Bettelmönche es auf diese Weise gestehen: "Etwas Tadelnswertes, Freunde, haben wir begangen, das nicht zuträglich ist und auf diese Weise gestanden werden soll. Dies gestehen wir."

3. Es gibt solche Familien, welche zu 'Schulungstüchtigen'¹⁶⁷, ernannt worden sind¹⁶⁸. Welcher Bettelmönch auch immer von solchen zu 'Schulungstüchtigen' ernannten Familien, ohne vorher eingeladen worden zu sein {bzw.} ohne krank zu sein, eßbare oder genießbare Speise eigenhändig entgegennimmt und sie ißt oder genießt, soll es auf diese Weise gestehen: "Etwas Tadelnswertes, Freunde, habe ich begangen, das nicht zuträglich ist und auf diese Weise gestanden werden soll. Dies gestehe ich."

4. Es gibt solche Waldlagerstätten, die als gefährlich und furchterregend bekannt sind. Welcher Bettelmönch auch immer in solchen Lagerstätten lebt und ohne vorher {die Spender über die Gefahr} zu informieren, {von Spendern dorthin gebrachte} eßbare oder genießbare Speise innerhalb des Klosters eigenhändig entgegennimmt und sie, ohne krank zu sein, ißt oder genießt, soll es auf diese Weise gestehen: "Etwas Tadelnswertes, Freunde, habe ich begangen, das nicht zuträglich ist und auf diese Weise gestanden werden soll. Dies gestehe ich."

Ehrwürdige, die vier Regelverstöße, die "auf bestimmte Weise gestanden werden sollen", sind rezitiert

worden.

Hier nun frage ich die Ehrwürdigen: Sind Sie hierin rein?

Zum zweiten Male frage ich: Sind Sie hierin rein ?

Zum dritten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?

Die Ehrwürdigen sind hierin rein, deshalb schweigen sie. So fasse ich es auf.

Die Regelverstöße, die "auf bestimmte Weise gestanden werden sollen", sind beendet.

<8. Sekhiyá-dhammá – Regeln, "in denen man sich schulen soll">

Ehrwürdige, nun kommen die Regeln, "in denen man sich schulen soll" (<75> SEKHIYÁ) zur Rezitation.¹⁶⁹

1. "Ich werde <das Untergewand> rundherum anziehen¹⁷⁰", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.
2. "Ich werde <das Obergewand> rundherum anlegen¹⁷¹", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.
3. "Ich werde in bewohnter Gegend³² gut bedeckt gehen," ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.
4. "Ich werde in bewohnter Gegend gut bedeckt sitzen," ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.
5. "Ich werde in bewohnter Gegend selbstbeherrscht gehen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.
6. "Ich werde in bewohnter Gegend selbstbeherrscht sitzen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.
7. "Ich werde in bewohnter Gegend mit niedergeschlagenen Augen gehen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.
8. "Ich werde in bewohnter Gegend mit niedergeschlagenen Augen sitzen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.
9. "Ich werde in bewohnter Gegend nicht mit hochgezogenem Gewand gehen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.
10. "Ich werde in bewohnter Gegend nicht mit hochgezogenem Gewand sitzen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

Rundherum: der erste Abschnitt

11. "Ich werde in bewohnter Gegend nicht laut lachend herumgehen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.
12. "Ich werde in bewohnter Gegend nicht laut lachend sitzen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.
13. "Ich werde in bewohnter Gegend leise sprechend gehen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.
14. "Ich werde in bewohnter Gegend leise sprechend sitzen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.
15. "Ich werde in bewohnter Gegend nicht mit schwenkendem Körper gehen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.
16. "Ich werde in bewohnter Gegend nicht mit schwenkendem Körper sitzen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.
17. Ich werde in bewohnter Gegend nicht mit schwingenden Armen gehen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.
18. "Ich werde in bewohnter Gegend nicht mit schwingenden Armen sitzen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.
19. "Ich werde in bewohnter Gegend nicht mit wiegendem Kopf gehen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.
20. "Ich werde in bewohnter Gegend nicht mit wiegendem Kopf sitzen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

Das laute Lachen: der zweite Abschnitt

21. "Ich werde in bewohnter Gegend nicht mit in die Seite gestemmt Armen gehen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

22. "Ich werde in bewohnter Gegend nicht mit in die Seite gestemmt Armen sitzen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

23. "Ich werde in bewohnter Gegend nicht mit verhülltem {Kopf und Schultern}¹⁷² gehen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

24. "Ich werde in bewohnter Gegend nicht mit verhülltem {Kopf und Schultern} sitzen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

25. "Ich werde mich in bewohnter Gegend nicht in der Hocke fortbewegen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

26. "Ich werde in bewohnter Gegend nicht mit umfaßten Knien sitzen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

27. "Ich werde die Brockenspeise mit Würde entgegennehmen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

28. "Ich werde die Brockenspeise mit auf die Schale gerichteter Aufmerksamkeit entgegennehmen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

29. "Ich werde gewürzte Hülsenfrüchte¹⁶⁵ höchstens <zu einem Viertel> der Menge des Reises¹⁷³ entgegennehmen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

30. "Ich werde die Brockenspeise höchstens bis zum Rand der Schale entgegennehmen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

In die Seite gestemmte Arme: der dritte Abschnitt

31. "Ich werde die Brockenspeise mit Würde genießen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

32. "Ich werde die Brockenspeise mit auf die Schale gerichteter Aufmerksamkeit genießen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

33. "Ich werde die Brockenspeise aufeinanderfolgend¹⁷⁴ <nicht auswählend> genießen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

34. "Ich werde gewürzte Hülsenfrüchte höchstens <zu einem Viertel> der Menge des Reises¹⁷³ genießen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

35. "Ich werde die Brockenspeise nicht in der Mitte <der Schale> zusammendrücken¹⁷⁵ und genießen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

36. "Ich werde nicht gewürzte Hülsenfrüchte oder Gemüse, aus dem Wunsch heraus mehr zu erhalten, mit gekochtem Reis¹⁶⁶ bedecken", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

37. "Ich werde nicht um gewürzte Hülsenfrüchte oder gekochten Reis für mich selbst bitten und sie genießen, wenn ich nicht krank bin", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

38. "Ich werde nicht in der Absicht herumzumäkeln in die Schale anderer <Bettelmönche> schauen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

39. "Ich werde nicht einen sehr großen Bissen formen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

40. "Ich werde einen runden Bissen formen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

Mit Würde: der vierte Abschnitt

41. "Ich werde den Mund nicht öffnen, wenn ich den Bissen noch nicht davor gebracht habe", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

42. "Ich werde beim Genießen <von Brockenspeise> nicht die Hand <Finger>¹⁷⁶ in den Mund stecken", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

43. "Ich werde nicht sprechen, wenn ich einen Bissen im Mund habe", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

44. "Ich werde nicht <die Brockenspeise> genießen, indem ich Brocken hoch oder in dem Mund werfe", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

45. "Ich werde nicht <die Brockenspeise> genießen, indem ich einen Bissen abbeiße", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

46. "Ich werde nicht <die Brockenspeise> genießen, indem ich die Wangen vollstopfe", ist eine

Schulungsregel, die befolgt werden soll.

47. "Ich werde nicht <die Brockenspeise> genießen und dabei die Hand abschütteln", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

48. "Ich werde nicht < die Brockenspeise> genießen und dabei Reiskörner verstreuen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

49. "Ich werde nicht <die Brockenspeise> genießen und dabei die Zunge herausstrecken", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

50. "Ich werde nicht <die Brockenspeise> genießen und dabei schmatzen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

Der Bissen: der fünfte Abschnitt

51. "Ich werde nicht <die Brockenspeise> genießen und dabei schlürfen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

52. "Ich werde nicht <die Brockenspeise> genießen und mir dabei die Hand ablecken", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

53. "Ich werde nicht <die Brockenspeise> genießen und dabei die Schale auslecken", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

54. "Ich werde nicht <die Brockenspeise> genießen und mir dabei die Lippen ablecken", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

55. "Ich werde kein Trinkgefäß <entgegen-> nehmen, wenn meine Hand mit Essen beschmiert ist", ist eine Schulungsregel die befolgt werden soll.

56. "Ich werde in bewohnter Gegend kein Schalenspülwasser, das Reiskörner enthält, wegschütten", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

57. "Ich werde nicht jemandem die Lehre vortragen, wenn er einen Regenschirm in der Hand hält und nicht krank ist¹⁷⁷", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

58. "Ich werde nicht jemandem die Lehre vortragen, wenn er einen Stock in der Hand hält und nicht krank ist", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

59. "Ich werde nicht jemandem die Lehre vortragen, wenn er eine Hiebwaffe¹⁷⁸ in der Hand hält und nicht krank ist", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

60. "Ich werde nicht jemandem die Lehre vortragen, wenn er eine Schußwaffe¹⁷⁹ in der Hand hält und nicht krank ist", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

Das Schlürfen: der sechste Abschnitt

61. "Ich werde nicht jemandem die Lehre vortragen, wenn er Schuhe trägt und nicht krank ist", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

62. "Ich werde nicht jemandem die Lehre vortragen, wenn er Pantoffeln trägt und nicht krank ist", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

63. "Ich werde nicht jemandem die Lehre vortragen, wenn er sich auf oder in einem Fahrzeug befindet und nicht krank ist", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

64. "Ich werde nicht jemandem die Lehne vortragen, wenn er sich niedergelegt hat und nicht krank ist", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

65. "Ich werde nicht jemandem die Lehre vortragen, wenn er die Knie umfaßt und nicht krank ist", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

66. "Ich werde nicht jemandem die Lehre vortragen, wenn er eine Kopfbedeckung trägt¹⁸⁰ und nicht krank ist", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

67. "Ich werde nicht jemandem die Lehre vortragen, wenn er Kopf {und Schultern} verhüllt hat und nicht krank ist", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

68. "Ich werde nicht jemandem die Lehre vortragen, wenn ich auf dem Boden sitze, er aber auf einer Sitzgelegenheit sitzt und nicht krank ist", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

69. "Ich werde nicht jemandem die Lehre vortragen, wenn ich auf einer niedrigen Sitzgelegenheit sitze, er aber auf einer hohen sitzt und nicht krank ist", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

70. Ich werde nicht jemandem die Lehre vortragen, während ich stehe, er aber sitzt und nicht krank ist", ist

eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

71. "Ich werde nicht jemandem die Lehre vortragen, wenn ich hinter ihm gehe, er aber vor mir geht und nicht krank ist", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

72. "Ich werde nicht jemandem die Lehre vortragen, wenn ich auf dem Nebenweg gehe, er aber auf dem Hauptweg geht und nicht krank ist", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

73. "Ich werde nicht stehend Kot absetzen oder urinieren, wenn ich nicht krank bin", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

74. "Ich werde nicht auf Grünes Kot absetzen, urinieren oder spucken, wenn ich nicht krank bin", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

75. "Ich werde nicht in Wasser Kot absetzen, urinieren oder spucken, wenn ich nicht krank bin", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

Die Schuhe: der siebte Abschnitt

Ehrwürdige, die Regeln, "in denen man sich schulen soll", sind rezitiert worden.

Hier nun frage ich die Ehrwürdigen: Sind Sie hierin rein?

Zum zweiten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?

Zum dritten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?

Die Ehrwürdigen sind hierin rein, deshalb schweigen sie. So fasse ich es auf.

Die Regeln, "in denen man sich schulen soll", sind beendet.

<9. Adhikaranasamathá-dhammá – Regeln zur "Beilegung der Streitigkeiten">

Ehrwürdige, nun kommen die sieben Regeln zur "Beilegung der Streitigkeiten" (ADHIKARANA-SAMATHÁ) zur Rezitation.

Für die Beilegung und Beruhigung der, wann auch immer auftretenden Streitigkeiten soll man:

1. in Gegenwart <des Ordens, des Bezichtigten und des Bezichtigenden> ein Urteil gemäß der Verhaltensethik fällen,

2. den <Bezichtigten> sich daran erinnern lassen und danach das Urteil gemäß der Verhaltensethik fällen,

3. wenn jemand geistig verwirrt war, ihn gemäß der Verhaltensethik dazu erklären,

4. ein Eingeständnis <des Bezichtigten> herbeizuführen versuchen¹⁸¹,

5. <eine Abstimmung herbeiführen und> der Entscheidung der Mehrheit folgen,

6. <ein Vinayaverfahren> insbesondere gegen den, der von äußerst schlechter Wesensart ist, ausführen lassen,

7. Gras darüber wachsen lassen.

Ehrwürdige, die sieben Regeln zur "Beilegung der Streitigkeiten"¹⁸² sind rezitiert worden.

Hier nun frage ich die Ehrwürdigen: Sind sie hierin rein?

Zum zweiten Male frage ich: Sind sie hierin rein?

Zum dritten Male frage ich: Sind sie hierin rein?

Die Ehrwürdigen sind hierin rein, deshalb schweigen sie. So fasse ich es auf.

Die Regeln zur "Beilegung der Streitigkeiten" sind beendet.

Ehrwürdige, die Präambel ist rezitiert worden. Die vier Regelverstöße, die "zu Fall bringen", sind rezitiert worden. Die 13 Regelverstöße "das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens" betreffend sind rezitiert worden. Die zwei "Unbestimmten" Regelverstöße sind rezitiert worden. Die 30 Regelverstöße, "das Aushändigen und die Sühne" betreffend, sind rezitiert worden. Die 92 Regelverstöße, "die Sühne" betreffend, sind rezitiert worden. Die vier Regelverstöße, die "auf bestimmte Weise gestanden werden sollen", sind rezitiert worden. Die Regeln, "in denen man sich schulen soll", sind rezitiert worden. Die sieben Regeln "zur Beilegung der Streitigkeiten" sind rezitiert worden.

Soviel ist in des Erhabenen Ordenssatzung überliefert, ist in der Ordenssatzung enthalten und kommt halbmonatlich zur Rezitation. Hierin sollen alle sich einig, zusammen sich freuend und nicht streitend sich üben.

Die ausführliche Rezitation: die Fünfte

DAS HAUPTREGELWERK DER BETTELMÖNCHE IST BEENDET

ANMERKUNGEN

1. 'Bhikkhu': s. Anh. II, Diskussion Nr. 1
2. [MV. 103]. 'Pátimokkhaṇ'; s. Anh. II, Diskussion Nr. 2
3. [Khvt. 1] -

NB: Die Vorteile der Sittlichkeit bestehen in der Erlangung der Reuelosigkeit (avippatisára) and vieler anderer Vorzüge. [A. v. 2; s. 'Sutten zum Thema']. Ferner wird im A. iii. 252 gesagt, daß der Sittenreine, sittlich Vollkommene, selbstsicher und nicht angsterfüllt ist [s. auch M. i. 33] und nach dem Tode auf glückliche Daseinsfährte (sugati), in himmlische Welt (sagga) gelangt; und daß, andersherum, der sittenlose Mensch unsicher und angsterfüllt ist und nach dem Tode auf Leidensfährte (duggati), in die Qualen der Abgründe (apáya: Tier-, Gespenster-, Dämonenreich, Höllen) gelangt.

Obwohl dies die Regel ist, wird im M. i. 193 gesagt, daß ein Bettelmönch, der durch seinen Erfolg in Sittlichkeit (sila - sampadā) hochmütig wird und die anderen verachtet: "Ich bin sittenrein, bin tugendreich, bin gutmütig, diese anderen Bettelmönche aber sind sittenlos, sind böseartig!", und dieser Erfolg ihn berauscht, ihn nachlässig macht und leichtsinnig, dann trifft den Leichtsinnigen Leiden (dukkha). Das gleiche gilt für Erfolg bei der Geistessammlung (samādhi - sampadā) usw. Ob er jedoch deswegen auf Leidensfährte (Höllen usw.) gelangt, ist nicht erwähnt. Man kann annehmen, daß seine Leichtsinigkeit ein Hindernis für seinen Fortschritt ist.

4. In der hinduistischen Kosmologie ist 'Sineru' der höchste Berg.
5. [Smgs. 7]
6. "*Yo kho, Ánanda, mayá dhammo ca vinayo ca desito, paññatto, so vo mamaccayena Satthá'ti.*" [D. Nr. 16]
7. 'Uposatho' (hier: Beachtung der Pátimokkharezitation): s. Anh. II, Diskussion Nr. 3
8. Dieses Verfahren heißt: 'Die Handlung bei einem <verbalen> Antrag auf "Berechtigung"' [Smgs. 1051; PV. 222]. S. auch Anm. 9 und 14.
9. "Ich erlaube, o Bettelmönche, daß ein Bettelmönch, der dazu berechtigt ist, <einen anderen Bettelmönch> in der Mitte des Ordens über die Verhaltensethik befragt"; wenn er nicht dazu berechtigt ist, ist es ein Dukkatavergehen. [MV. 113]
10. '*Namo sammá Sambuddhassa*': s. Anh. II. Diskussion Nr. 5
11. "Ich erlaube,..., daß die Verantwortung der Pátimokkha <rezitation> von einem Bettelmönch übernommen wird, der ein Thera (Älterer: zehn od. mehr als zehn Jahre hochordiniert) ist." / od. " von einem Bettelmönch, der <im Pátimokkha > erfahren und <zu dessen Rezitation> fähig ist ." <Deshalb wendet er sich an jenen, sagend: 'Ehrwürdiger Herr.'> [MV. 115/-6]
12. 'Patta-kallaṇ'; s. Anh. II, Diskussion Nr. 4
13. [MV. 113]
14. "Ich erlaube,..., daß ein Bettelmönch, der dazu berechtigt ist, die Fragen zur Verhaltensethik in der Mitte des Ordens beantwortet" [MV. 113].
15. [MV. 114]
16. [Smgs. 793]
17. "Ich erlaube,..., <den Charakter eines> Menschen in Betracht zu ziehen und ihn danach um Erlaubnis zu bitten". <Deshalb sagt er 'mit Verlaub' (Okása!)> [MV. 114]
18. "Eine Frage <im Páli> fängt mit 'api', 'api nu' oder 'kiṇ' an. 'Kiṇ' kann sogar am Ende eines Satzes stehen, z.B.: 'Kiṇ gacchasi?' 'Gacchasi kiṇ?': <'Du gehst?', 'Gehst du?'>". [PME. Lesson 9]. Siehe auch: 'Ekaṇ námaṇ kiṇ?... Dve náma kiṇ? ...'[Khuddakapátha IV]
19. Diese sind dem Wechsel unterworfen. s. Anm. 21
20. "Ich erlaube,..., daß eben alle Bettelmönche das Berechnen der Mondphasen erlernen." [MV. 117] S. Anm. 101.
21. "Es gibt,..., diese zwei Uposathatage: am 14ten oder am 15ten Tag <des Halbmonats>." [MV. 111] <In einer Jahreszeit mit 8 Uposathatagen ist jeder dritte und siebte Uposathatag der 14te. Ungefähr alle drei Jahre wird der 14te zu einem 15ten verändert, um mit der Rotationsgeschwindigkeit des Mondes mitzuhalten. Eine Jahreszeit

mit 10 Uposathatagen kommt ebenso ungefähr alle drei Jahre vor, um das Mondjahr dem Sonnenjahr anzugleichen. Wenn die Jahreszeit zehn Uposathatage hat, ist auch der zehnte Uposathatag der 15te. Ein Mond- (synodisches) Jahr hat ungefähr 354 Tage, deshalb gibt es Schalttage und -jahre. S. Anm. 101.>

22. In diesem Zusammenhang: kammappattá = kammassa arahá, anucchaviká, sámīno. /: patto = yutto, araho. [Smgs. 1045/850] Auch Ms. I. B. Horner übersetzt 'kammappattá' als: 'entitled (to take part in the formal) act' [B. D. IV, 456]. Daß das Wort 'patta' hier nicht 'gekommen' oder 'angekommen' bedeutet, kann man an dem folgenden Beispiel feststellen:

Hier bedeutet 'anāgatá': 'nicht gekommen'; und dieser Satz soll so übersetzt werden: "Eine Handlung ist von einer unvollständigen Versammlung durchgeführt (vaggakamma), falls zur einer Ñatti-dutiya-handlung nicht alle Bettelmönche gekommen sind, die das Recht haben, an dieser Handlung teilzunehmen (kammappattá) und die Zustimmung jener, die für die Zustimmung befähigt sind, nicht überbracht worden ist,..." [MV. 317].

23. "Man soll nicht,...an einem Nichtuposathatag die Uposathahandlung durchführen, abgesehen von dem Tag der Einigung des Ordens". [MV.136] <Dieser Tag ist zeitlich nicht festgesetzt; er wurde nach der Einigung in einem Streitfall zwischen Bhikkhus aus Kosambi eingeführt [s. MV. 336 ff.] und die Pátimokkha-rezitation soll, in solchen Fällen, gleich nach einem Vinayaverfahren ausgeführt werden.> [s. MV. 356]

24. "Ich erlaube,..., das Pátimokkha zu rezitieren, wenn <mindestens> vier Bettelmönche anwesend sind". [MV. 124] <Dasselbe gilt, wenn sie mehr als vier sind.>

25. "Hatthapása' (die Reichweite der Hand), ist ein fachlicher Ausdruck, der im Vinaya immer verwendet wird, um einen Abstand von 2 ½ Ellen (cubits) rund um sich zu bezeichnen, <wenn man den Unterarm zusammen mit dem Oberkörper vorwärts ausstreckt (pasáretvá), ohne die Hüften, Fersen usw. zu bewegen.> [BD. II. 18 n. 1] Gemäß Pj. 121: "Hand od. Unterarm bedeutet: <Der Abstand> von dem Ellbogen bis zu der Spitze des <mittleren> Fingernagels"; was auch manchmal 'ratanā' heißt [Smgs. 470; J vi 401] = 2 Spanne (vidatthiyo) [VbhA. 343]. Wortbildung: Hatthā pasāritvá, pasāritā hatthā = Hattha-páso. Die Bedeutung ist: Man streckt den Unterarm so weit aus bis man einen Gegenstand erreicht = Reichweite. Maximalweite: "Pasāritahatthā ...addhateyya hattho (2 ½ Ellen) = hatthapáso". [Smgs. 607].

26. "Man soll nicht, ...,das Pátimokkha vor einer Gruppe rezitieren, in der sich Laien befinden. Wer es rezitiert begeht ein Dukkatavergehen." [MV. 116]

Andere Personen, die gemieden werden sollen, sind: Sāmanera; suspendierter Bettelmönch; Eunuch; einer, der zu einem nichtbuddhistischen Orden übergegangen ist; einer, der das Gewand abgelegt hat; einer, der "zu Fall gekommen" ist; einer, der in der Gemeinschaft der Bettelmönche als Dieb lebt; ein Tier; ein Vater-, Muttermörder; ein Hermaphrodit; ein Schismatiker usw. Für die komplette Liste s. MV. 135 f.

Alle diese können kommen und zuhören, nur daß sie außerhalb der Reichweite der regulären Bettelmönche bleiben sollen.

27. "*Byattena bhikkhuná, patibaleṇa saṅgho ñāpetabbo: Sunātu me ...uposathāṇ kareyya, pátimokkhaṇ uddiseyya.*" [MV. 101]

Dieses Verfahren (vinayakamma) heißt: 'Ñatti-uposatha-kamma' (Die Handlung bei einem Antrag, <hier:> auf die Durchführung des Uposathas <d.i., Beachtung der Pátimokkha-rezitation.>) [Smgs. 1051; PV. 222]

28. "Ich erlaube, ..., das Pátimokkha einmal in der Mondphase, am 14ten oder am 15ten Tag zu rezitieren". [MV.104] S. auch Anm. 21. <Obwohl der Satz hier: "Aj'uposatho ...pannaraso", in mehreren Büchern hinzugefügt und rezitiert wird, was eigentlich nicht falsch ist, erscheint er nicht in der Buddhajayanti-version, da es in chronologischer Reihenfolge viel später: "Anujānāmi,..., cātuddase/ pannarase ...uddisitun'ti" erlaubt wurde.

29. "Und einer, ..., der ein Vergehen begangen hat, soll das Pátimokkha nicht anhören. Wenn er es anhört, begeht er ein Dukkatavergehen. Ich erlaube, ..., einen Bettelmönch, der ein Vergehen begangen hat und die Pátimokkha-rezitation anhört, davon auszuschließen." [CV. 240] <Wenn man sich aber vor der Uposathahandlung durch ein Geständnis gereinigt hat, kann man davon nicht ausgeschlossen werden. S. auch Anm. 30>

30. Siehe Anh. I, Kap. 5. A. V.: Vergehensgeständnis während der Pátimokkha-rezitation.

31. "Wofür ist er ein hindernder <Umstand>? Er ist ein hindernder <Umstand> für die Erreichung der karmisch-heilsamen Zustände, wie der Vertiefungen, Befreiungen, Geistessammlungen..." [MV. 104]

32. "*Kissa phāsu hoti?... jhānanaṇ, vimokkhānaṇ...*" [MV. 104]

33. Die Präambel ist im MV. 101f zu finden. Die Ausrufungsfrage: "Hier nun frage ich die Ehrwürdigen...", erscheint im MV nicht am Ende der Präambel (Nidāna), sondern im Pj. und Pác., am Ende der Pārājika usw.

Rezitationen. In Khvt jedoch ist angegeben, daß sie wegen der untererwähnten Gründe auch hier rezitiert werden soll. So wird die Präambel richtig rezitiert werden, sonst ist sie falsch rezitiert. Die Gründe sind: i) wegen der bewußten Lüge, der Fragende soll fragen: "Sind Sie hierin rein?...", ii) wegen des Satzes: "Ist es offenbart, wird es für ihn erleichternd sein", iii) wegen der Suttavibhanga im [MV. 102]: "Yávatatiyaṇ anusávitāṇ hoti' ti: Sakim'pi (einstmals) anusávitāṇ hoti, dutiyam'pi anusávitāṇ hoti, tatiyam'pi anusávitāṇ hoti", iv) wegen der Angabe im [MV. 111]: "Nidánaṇ uddisitvá ...ayaṇ pathamo pátimokkhuddeso", und v) wegen der Tatsache, daß einer, der ein Vergehen begangen und es nicht gestanden hat, an der Uposathahandlung nicht teilnehmen und das Pátimokkha nicht anhören soll, sonst begeht er ein Dukkatavergehen. [CV. 240]. S. Anm. 29. Dies ist das Urteil von früheren Vinayalehrern und deshalb wird die Ausrufungsfrage in singhalesischen und burmesischen usw. Pátimokkhabüchern am Ende der Präambel hinzugefügt und rezitiert.

Auf diese Weise, wird es am Ende jeder Rezitation bis zu dreimal ausgerufen. Wer sich vor oder während der Ausrufungsfrage an ein vorliegendes Vergehen erinnert und es am Ende der dritten Ausrufungsfrage, d.i.: "Tatiyam'pi pucchámi ...parisuddhá", nicht offenbart, begeht ein Dukkatavergehen wegen bewußter Lüge durch Nichtaussprechen (análapento). [Khvt. 16; PV. 216]. Es heißt auch in diesem Fall: "Sampajānamusávide kiṇ hoti? Dukkataṇ hoti". [MV. 103]. Wie er sich verhalten soll, s. Anh. I. Kap. 5. A. V.

34. "'Welcher auch immer' bedeutet: Was für ein Typ auch immer, gemäß seiner Beschäftigung, Abstammung <Nationalität>, Name, Nachname, Sitte, Wohnort, Unterhalt, entweder von älterem, jüngerem oder von mittlerem Alter, dieser heißt: 'Welcher auch immer'". [Pj. 23]

35. Dorf: Wenn ein Haus keine durch einen Zaun usw. definierte Umgrenzung hat, dann ist die 'Umgebung des Hauses' soweit, wie eine Hausfrau das Wasser eines Waschbassins aus der Haustür hinausgeschütten kann. Dies ist als die 'Umgebung des Hauses' (ghar'úpacára) definiert. Von dem Zaun oder der Umgebung des Hauses ist die 'Umgebung des Dorfes' (gám'úpacára) soweit entfernt, wie zwei Steinwürfe hintereinander geworfen, die von solcher Art sind, wie junge Männer sie ausführen um ihre Kraft zu erproben. Dies ist als die 'Umgebung des Dorfes' definiert. Alles außerhalb dieses Bereiches wird als 'Wald' bezeichnet. Diese Definition von Dorf (bewohnter Gegend) und Wald gilt ebenso für andere Regeln. [s. Pj. 46; Khvt. 26]

36. "*Theyya- sankhátaṇ'ti = theyya-citto, avaharana citto*". [Pj. 46]

37. "*Uttari-manussa-dhammo náma: jhánaṇ, vimokkhaṇ, samádhi, samápatti, ñánadassanaṇ, maggabhávaná, phalasacchikiriya, kilesappahánaṇ, ... suññágáre abhirati*". [Pj. 91]

38. "<Alamariya-> ñánadassanaṇ'ti = tisso vijjá. (Die drei Wissen: Die Erinnerung an frühere Daseinsformen, das Himmlische Auge und die Triebversiegung.) [Pac. 26/ Pj. 91]

39. 1) <Semantisch gesehen,> SANGHO + ÁDI + SESO bedeutet: Nur der Orden (SANGHO) gibt für <die Wiedergutmachung> dieses Vergehens, am Anfang (ÁDI), die Bewährungszeit (Parivása). Als Folge (SESO), sendet nur der Orden, <falls notwendig>, zum Beginn zurück (muláya patikassati). [s. z.B. Anh. I, Kap. 5. B. I, unter 'Odhánasamodháno']. Nur der Orden gibt die Pflicht (vatta) auf, daß er dem Orden Ehre (Mánatta) erbiere. Nur der Orden setzt <einen Bettelmönch> wieder <in seine Bhikkhuprivilegien> ein (abbheti). [s. Anh. I, Kap. 5. B. III]. Nicht einige, nicht eine Person; deshalb heißt es: Sangho +ádi + seso = Sanghádiseso. 2) <Fachsprachlich gesehen,> ist 'Sanghádiseso' der Name (námakammaṇ) und der Fachausdruck (adhivacanaṇ) für diese Vergehensklasse (ápatti-nikáya). Deshalb heißt es auch: 'Sanghádisesa' <-vergehen>. [Pj. 112].

NB: Daher wurde aus Gründen der Verständlichkeit in der Übersetzung die folgende Bedeutung angegeben: a) "ist ein Vergehen, das das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens erforderlich macht" (sangho ádimhi ceva sese ca icchitabbo assa) [Smgs. 370], oder: b) "Er begeht ein Vergehen, das das anfängliche ...des Ordens erforderlich macht" (sanghádisesaṇ ápattiṇ ápajjati.) [s. z.B. CV. 55] An den folgenden Sangh's wird die Phrase b): 'Er begeht ...das' nicht in Klammern gesetzt.

40. "*Otinno náma: sáratto <=sa.rágo>.*" "*Viparinataṇ'ti: rattaṇ cittaṇ <=sa.rágaṇ>.*" [Pj. 121] - NB: An den folgenden Sangh's wird das Wort "Begierde" (= Rága) nicht mehr in Klammern gesetzt.

41. "Unanständige Wörter bedeutet: Jene Wörter, die mit dem After, mit dem Geschlechtsteil (wörtl.: Harndurchgang) und mit Geschlechtsverkehr verbunden sind." [Pj. 127]

42. "*Methunadhamma-patisaṇyuttaṇ vacanena*". [Smgs. 394]

NB: Obwohl diese Phrase im Páli am Ende des Satzes steht, wird sie hier an den Anfang gestellt, da sie mit der deutschen Syntax übereinstimmt.

43. In Páli: "Dhamma", in diesem Zusammenhang im negativen Sinne = 'Methuna-dhamma'. [Pj. 133] Denn dieses Sanghádisesavergehen ereignet sich nur dann, wenn er das Wort "Geschlechtsakt/-verkehr" verwendet [so Pac. 134; Smgs. 394] und das in Bezug auf die Bedienung seines eigenen Wunsches.

44. "Itthi-purisānaṃ antare/ vemajjhe sañcarana-bhāvan'ti attho. Sañcaratī'ti = sañcarano puggalo . Tassa bhavo = sancarittāṃ." [Vv . 224/ Vm. 10]

45. "Die Bedeutung ist: Ohne einen Spender (Schenker, Stifter), der sie bauen lassen würde." [Smgs. 402]

46. "Bauen läßt bedeutet: Entweder er baut sie selbst od. läßt sie durch andere <Sāmaneras, Maurer usw.> bauen." [Pj. 149] Vgl. Anm. 82.

47. In der Länge: "Außen gemessen <= 12>." [Pj. 149]

Gemäß Smgs.: '1 Sugatahandspanne = 3 Handspannen eines Mannes von mittlerer Größe'. Es wird jedoch nirgendwo erwähnt, daß "Sugata-Maß" etwas mit dem Buddha od. seinem Körper zu tun hat. Wie es scheint, "sugata" muß ein Normmaß sein. Heutzutage gibt es, besonders in Thailand, verschiedene Meinungen darüber.

48. In Sangh. Nr. 6 & 7 wird der Bauplatz durch ein Vinayaverfahren festgelegt. [s. Pj. 149f]

49. "Ohne Störungen bedeutet: Am Bauplatz gibt es keine Ameisen -, Termiten-, Ratten-, oder Schlängennester,... keine Löwengruben usw., und er ist nicht dicht an Getreide-/ Gemüsefeldern, Hinrichtungsplätzen, Friedhöfen, Parks, Regierungsgrundbesitz, Pferdeställen, Gefängnissen, Tavernen, Schlachthäusern, Fahrwegen, Querstraßen, Vereinshallen usw. ..." [Pj. 151]

50. "Gang rundherum bedeutet, daß man sogar mit einem angejochten Karren (od. Wagen) rundherum fahren kann, <od.> daß man mit einer Leiter rundherum gehen kann." [Pj. 151]

51. "Eine große Wohnstätte heißt eine mit Besitzer (sas.sāmika) <weil sie ohne Maßgrenze, im Gegensatz zu 'as.sāmikaṃ' (besitzerlos) in Sanghādisesa Nr. 6, ist>." [Pac. 47]

52. 'Adhi.karaṇ': Dieses Wort, das hier und an anderen Stellen vorkommt, hat, gemäß dem Zusammenhang, mehrere Bedeutungen und wurde auch demgemäß übersetzt. [s. z.B. PED & Dictionary of the Pāli Language by R.C. Childers, Rangoon 1974]

53. "Die Verderbtheit eingesteht bedeutet: 'Ich habe Unsinn..., Lüge..., Unwahrheit..., und ohne zu wissen geredet.'/" "Er gesteht es ein, er gibt es zu". [Pj. 164/ Smgs. 426]

NB: Sobald er ihn bezichtigt, begeht er ein Sanghādisesavergehen. Der Orden kann aber nur dann gegen den bezichtigenden Bettelmönch tätig werden, wenn er zugibt, wissentlich eine falsche Anschuldigung vorgebracht zu haben. Denn nur dann wird es deutlich (pākataṃ), daß die Anschuldigung unbegründet war. Um das darzulegen wurde 'Sanghādiseso' gesagt. [s. Pj. 164; Smgs. 426]

54. In diesem Fall kann es sein, daß der bezichtigte Bettelmönch entweder mit dem Vorfall nichts zu tun hat oder, daß ein andersgearteter Regelverstoß bzw. Handlung usw. absichtlich falsch interpretiert wurde, um ihn eines Pārājikas zu bezichtigen. [s. Pj. 167f]

55. Hier ist folgendes zu bemerken: Nur ein regulärer (pakattato) Bettelmönch, der zu derselben Gemeinschaft von mindestens neun Bettelmönchen gehört und sich in derselben Eingrenzung (Sīma) mit ihnen befindet, kann den Orden spalten. [CV. 204] Kurzgefaßt aus CV. 204-5, PV. 201 & A. v. 73, geschieht dies in folgender Weise:

1) *Dīpeti/ voharati*: Er erklärt Nichtdhamma als Dhamma, Nichtvinaya als Vinaya, was der Buddha nicht gesagt hat als etwas, das der Buddha gesagt hat usw. und fängt einen Streit über die Lehren des Buddha an.

2) *Anusāveti*: Er versucht, bei den anderen Bettelmönchen eine Billigung (rūci) seiner Ansichten (ditthi) zu erreichen und Anhänger zu gewinnen (apakasati) und kündigt ihnen an (anusāveti), daß er beabsichtigt, den Orden zu spalten.

3) *Salākaṃ gāheti*: Er gibt ihnen Stimmzettel (salāka), indem er spricht: "Nehmt diesen Stimmzettel, billigt diese Ansichten!" und bringt diesen Fall zur Abstimmung, wodurch er die Zustimmung von mindestens vier Bettelmönchen (= ein Orden) gewinnt (avapakasati) und mindestens vier Bettelmönche (= ein Orden) seinen Ansichten nicht zustimmen.

4) *Āvenikammaṃ*: Bis jetzt ist der Orden noch nicht gespalten. Wenn er jedoch mit seiner Gruppe von mindestens vier Bettelmönchen eine Uposathahandlung (=Pātimokkha Rezitation), Pavāraṇa [s. Anh. I, Kap. 7] oder ein Vinaya-/ Sanghaverfahren separat (āveni) vom rechtmäßigen Sangha ausführt, dann hat die Spaltung stattgefunden.

56. "So taṇ vatthun na patinissajjati". [Pj. 173] - <'Vatthun' kann hier auch als 'Ziel' od. 'Zweck' übersetzt werden>.

57. Hierbei handelt es sich um ein Vinayaverfahren, das 'Samanubhāsana-vinayakamma' heißt, was bedeutet, daß der Orden zusammentritt und den Bettelmönch nachdrücklich durch einen Antrag (Ñatti) und drei Beschlüsse

(Anusāvana) auffordert, diese Haltung aufzugeben. Das Sanghādisesavergangen ereignet sich am Ende dieses Verfahrens.

58. "Er nimmt Ermahnungen nicht respektvoll." [Pj. 178]

59. "Saha.dhamm.ikaṇ bedeutet: Eine Schulungsregel, die vom Erhabenen erlassen wurde." [Pj. 178, Pac. 141]

60. Er ist darauf angewiesen von den Bewohnern des Dorfes Gewänder, Almosenspeise, Lagerstätte und Medizin zu erhalten. [s. Pj. 184]

61. Pflicht (vattaṇ) [Sd. 717; Vv. 253]

62. "Nittitha (fertiggestellt) <hat hier drei Bedeutungen>: Entweder das Gewand eines Bettelmönches ist <1> angefertigt, <2> ist verloren gegangen, zerstört oder verbrannt, oder <3> die Hoffnung ein <besseres> Gewand zu erhalten, erfüllt sich nicht." [Pj. 196]

63. Über die Kathinaprivilegien and wie sie aufgehoben werden, s. Anh. I, Kap. 8. C.

64. "Ein Extragewand bedeutet: Eines, das nicht bestimmt, nicht überlassen ist". [Pj. 196] <Über das Gewandmaterial, das hier und überall gemeint ist, und über die 'Bestimmung' und 'Überlassung' s. Anh. I, Kap. 9.>

65. 'Nissaggiyaṇ' (Aushändigen an einen od. mehrere Bettelmönche). Das Gerundiv 'nissaggiyaṇ' sowie 'Kāra.iyaṇ = Kara.niyaṇ = kat.tabbaṇ' drückt unbedingte Notwendigkeit aus: muß, soll [Rs. R: 544-580; PME. 133]. Deshalb wurde gesagt: "Nissaggi.tabbaṇ sanghassa vā ganassa vā puggalassa vā". [Pj. 196] Dies ist also die Bezeichnung für dieses Vinayaverfahren (-kamma) .s. Anh. I. Kap. 5. A. VI.

66. 'Pācittiyaṇ' (Sühnen: Etwas falsches, wie hier, durch Geständnis wiedergutmachen). Das Gerundiv 'pācittiyaṇ' sowie 'nissaggiyaṇ; kāra.iyaṇ = kara.niyaṇ = kat.tabbaṇ' drückt unbedingte Notwendigkeit aus: muß... [Rs. R: 544-80; PME. 133]. Deshalb wurde gesagt: "Nissaggi.vā āpatti dese.tabbā." [Pj. 196] Ansonsten ist dies der Fachausdruck für diese 'Pācittiyavergehensklasse'. S. Anh. I, Kap. 5. A.

Etymologie: Pāṭeti cittaṇ; pā + citta + niyaṇ = pā.cittiyaṇ. Die Bedeutung ist: Wenn ein Bettelmönch dieses Vergehen begeht, dann läßt dieses allmählich seine guten Eigenschaften od. Gedanken schwinden (kusalaṇ dhammaṇ // hier: = cittaṇ // pāṭeti); und dadurch verstoßen seine Taten gegen die Regeln des edlen Pfads (ariyamaggaṇ aparajjhati). Denn dieses Vergehen heißt so, da es eine Grundlage für Geistesverwirrung ist (citta-samohana.tthanaṇ) <im Gegensatz zu 'Du.kkataṇ' = Schlecht gehandelt.> [PV. 148 // Smys. 1001] Deshalb muß es gesühnt werden.

67. "Gewandstoff außerhalb der (Gewand-) Zeit bedeutet, daß i) wenn die Kathinaprivilegien nicht erteilt sind, dieser Gewandstoff während elf Monaten zukommt, <d.h. von einem Tag nach dem Kattika (Nov.) ☉ an bis zum nächsten Assayuja (Okt.) ☉>, ii) wenn die Kathinaprivilegien erteilt sind, kommt er während sieben Monaten zu, <d.h. von einem Tag nach dem Phagguna (Mär.) ☉ an bis zum Assayuja (Okt.) ☉, und iii) auch jener, der innerhalb der (Gewand-) Zeit (civara-kāle. S. Anm. 101) speziell einem Bettelmönch, einer Gruppe od. dem Orden gegeben wird {als 'Akāla-civaraṇ' d.h., daß er nicht mit anderen geteilt werden muß. [Pac. 246]} Dieser heißt 'Gewandstoff außerhalb der (Gewand-) Zeit'. [Pj. 204] S. Anm. 101.

68. 'Viññāpeti' (bitten um); sinnverwandt mit 'yācati', z.B. [Pj. 144/ 227] ... "Sie baten um viele Dinge: 'Gebt uns einen Wagen,... gebt uns Ton,... / gebt uns Ziegenwolle,...' - Dem Sinne nach gibt es hier keinen Unterschied, weil sie direkt und mit deutlicher Sprache um etwas bitten. Deshalb wurde gesagt: "Viññāpetvā'ti = jānāpetvā; 'Idaṇ nāma āharā'ti yācitvā vā... Bhattaṇ dehi' viññāpeti". [Smys. 683]

Im engeren Sinne jedoch ist der Unterschied, daß man bei 'Viññāpeti' indirekt durch eine Andeutung, Wink, Hinweis usw. um etwas bittet. Aus Einfachheitsgründen jedoch wurde in diesem Buch für beide Worte die Übersetzung "bitten um" verwendet.

69. 'Samaya': Dieses Wort hat gemäß dem Zusammenhang ungefähr zehn verschiedene Bedeutungen. [s. PED]. Die passendste Bedeutung hier jedoch ist: 'Die richtige Gelegenheit.'

70. 'Civara-cetāpanaṇ' (wörtl.: Kaufpreis bzw. Tauschmittel, Zahlungsmittel für ein Gewand), im weiteren Sinne: "Civara-mūlaṇ" (Geld für ein Gewand) [Smys. 483], weil Geld, "im allgemeinen als Tauschmittel, Wertmesser oder Zahlungsmittel anerkannt ist". [WD]

Im engeren Sinne jedoch, da Geld in früheren Entwicklungsstufen mit Stoffwert (Natural-Geld) verbunden war, z.B. Felle, Perlen, Edelmetall usw., wurde in Pj. 216 erläutert: "1) Unbearbeitetes Gold, 2) bearbeitetes Gold, 3) Perle, 4) Edelstein, 5) Koralle, 6) Kristall, 7) Textilstoff, 8) Faden, oder 9) Baumwolle." Vergleiche auch Anm. 85, 88. Für Nis.Pāc. 10 gelten nur 1) bis 4) als "civara-cetāpanaṇ". [Pj. 222]

71. "Ich werde ihn bekleiden, <hier> : 'Ich werde ihm <ein Gewand> geben." [Pj. 216]

72. "Er will ein sehr gutes <erstklassiges> Gewand haben, er will ein kostspieliges haben." [Pj. 217] S. Anm. 73

73. "*Vikappaṇ āpajjeyyā'ti: viṣittha-kappaṇ, adhika-vidhānaṇ āpajjeyya* (Übermäßige Anordnung trifft)." [Smgs. 484]

Deshalb wurde auch erläutert: "Laßt es lang, breit, dicht oder fein/ weich sein." [Pj. 216] - Er trifft auf diese Weise Anordnungen, betreffend die Länge, Feinheit des Gewandes, mit dem Ergebnis, daß die Kosten ansteigen. s. Anm. 72

74. '*Āvuso*' (Freund): Das Wort 'Freund' wird im Deutschen bisweilen in einer leicht abwertenden Bedeutung verwendet, was im Pāli bei '*Āvuso*' nicht der Fall ist.

75. "Wenn die Zeit dazu passend ist; die Bedeutung ist: Wenn wir <Bettelmönche> ein Gewand brauchen, dann nehmen wir eines entgegen, wenn es zulässig ist." [Smgs. 485]

76. Was ein zulässiges Gewand ist, s. Anh. I. Kap. 9. A. Vergleiche auch:

"Es gibt, o Bettelmönche, Leute, die Vertrauen und Überzeugung haben, und die bei Aufwärtern (*kappiyakāraka*) Geld (*hiraññaṇ*. S. Anm. 70) hinterlegen (*upanikkhipanti*), indem sie sie so beauftragen: "Kaufe für den Ehrwürdigen mit diesem Geld was für ihn zulässig ist, und gebe es ihm." Ich erlaube, o Bettelmönche, das was zulässig ist, anzunehmen. Aber auf gar keinen Fall sage ich, daß man Geld annehmen (*sāditabbaṇ*), oder danach suchen soll (*pariyesitabbaṇ*)." [MV. 245]

Nicht nur Geld soll ein Bettelmönch nicht annehmen, sondern auch rohes Getreide, Frauen und Mädchen, Sklaven und Sklavinnen, Ziegen und Schafe, Hühner und Schweine, Elefanten, Rinder, Pferde und Stuten, Felder und Grundstücke usw. [s. D. i. 64] & Anm. 85.

77 "*Veyyāvaccakaro* (Helfer) ist, derjenige, der <von Laien> einen Lohn bekommt und im Walde Brennholz schneidet oder irgendwelche anderen Arbeiten <für die Bettelmönche> verrichtet./ Die Bedeutung ist: einer, der Aufgaben übernimmt, der '*kappiyakāraka*' ist." [Smgs. 335/ 485] (Dinge für die Bettelmönche zulässig macht: ≈ Aufwärter)

78. "Er soll nicht sagen: 'Gib das <Geld> ihm'; od. 'Er wird es behalten'; od. 'Er wird es <gegen ein Gewand> tauschen'; od. 'Er wird <das Gewand> kaufen.'" [Pj. 227]

79. 'Nachdrücklich': Falls er das Gewand nicht gleich besorgt.

80. "Er soll nicht sagen: 'Gib mir das Gewand'; od. 'Bring mir das Gewand'; od. 'Tausche <dieses Geld> gegen ein Gewand für mich'; od. 'Kauf mir ein Gewand.'" [Pj. 227]

81. Hier: "'Filz' wird fabriziert, indem man auf ebener Fläche Seidenfäden aufeinander ausbreitet (*santharivā*), mit Kleister u.ä. als Klebstoff besprengt und alles dicht zusammenpreßt". [Smgs. 494] Deshalb wurde gesagt: "(nicht gewebt od. gesponnen)". [Pj. 22] - 'Filz' wird, im allgemeinen, aus Wolle, Baumwolle, Tierhaaren, Fasern usw. fabriziert. Vergleiche auch. "Filz: Faserverband aus losen, nicht gesponnen [Tier-] Haaren (Haarfilz) oder Wolle (Wollfilz). [MTL]. 'Santhataṇ' (Filz) kann in Asien verschiedene Länge, Breite, Stärke and Verwendungszwecke haben. Hier ist Filzdecke, -matratze, und -sitzmatte gemeint [s. Pj. 232] "Es ist kein Vergehen, wenn er einen mit Seidenfäden vermischten Filzbaldachin, -teppich, -wandteppich, -kissen oder -kopfkissen anfertigt". [Pj. 225]

82. "Anfertigen läßt, bedeutet: Entweder er fertigt es <selbst> an, oder er läßt es durch jemand anderen anfertigen." [Pj. 224].

Dies gilt gewöhnlicherweise für alle Regeln, wo diese Verbform '*kārāpe-ti*' usw. zur Veranlassung einer Tat führt.

83. Gegenstand dieser Regel ist die schwarze Farbe, die als stilvoll and luxuriös angesehen wurde, und nicht die Tatsache, daß es sich um reine Ziegenwolle handelt. Denn es ist kein Vergehen, wenn er einen Filz nur aus weißer oder lohfarbener Ziegenwolle anfertigt. [Pj. 227]

84. Diese Regel ist eine Fortsetzung der vorhergehenden Regel Nis. Pāc. 12. Nachdem Filz aus reiner schwarzer Ziegenwolle nicht mehr gestattet war, haben manche Bettelmönche dem Filz etwas weiße Ziegenwolle beigemischt, was von anderen Bettelmönchen kritisiert wurde. Deshalb erließ der Erhabene Nis. Pāc. 13. Danach darf höchstens die Hälfte (50%) der verarbeiteten Ziegenwolle schwarz sein. Alles andere ist kein Verstoß.

85. <Gold und Silber bilden seit altersher die Deckung für Münz- und Papiergeld. Der Buddha erklärt hier die Reichweite der Begriffe Gold und Silber wie folgt:> "i) Goldwährung heißt die <Währung>, die goldene Farbe

hat <gelb glänzend>. ii) Zur Silberwährung gehören: Silbergeld <zur Härtung mit etwas Kupfer legiert. Kann auch Gold enthalten>; Metallmünzen, Holz-, Papiergeld, Wachsmünzen, und was auch immer handelsüblich (YOHARAN) ist." [Pj. 238].

Heute umfaßt dies jede Form von Papiergeld, Scheck, Kreditkarte, Bankkonto, Postscheckkonto u.ä., kurz gesagt, jede Form des Zahlungsverkehrs. Diese Regel gilt ebenso für Sámaneras, Dasasila-upásakas/ -upásikás.

Siehe auch Lexika und Enzyklopädien unter: Währungssysteme, Deckung, Notenbanken, Geld, Gold-, Silberwährung, Currency-Theorie; Stoffwert (Natural-Geld), stoffwertloses Geld: z.B. Papier-Geld (bar), Giral-Geld (unbar), Geld-, Kreditwirtschaft usw. Laut Pj. 238/ 240 Gold und Silber sind gleich wie 'Rúpiyaṇ' s. auch Anm. 88.

GELD & KAMA (Sinnenfreuden/ -lust).

Der Buddha sprach: "Ist Geld zulässig für jemanden, dann sind auch die fünf Sinnenfreuden (hedonistische Vergnügen = Káma-guná) zulässig für ihn. Und sind die fünf Sinnenfreuden zulässig für ihn, dann soll man, mit Bestimmtheit, von ihm annehmen: 'Er hat nicht die Beschaffenheit eines Einsiedlers und nicht die eines Sakyaputtiya (Sohnes des Buddha). Denn, auf gar keinen Fall sage ich, daß man Geld annehmen oder danach suchen soll.'" [S. iv. 326]

Der Mittelpfad:

"Diese zwei Extreme, o Bettelmönche, hat der in die Hauslosigkeit Gezogene (Mönch) zu vermeiden: a) sich der Sinnenlust (káma-sukha) hinzugeben, der niedrigen, gemeinen, weltlichen, unedlen und sinnlosen, und b) sich der Selbstkasteiung (atta-kilamatha) hinzugeben, der leidvollen, unedlen und sinnlosen. Diese beiden Extreme hat der Wirklichkeitsfinder (Tathágata) gemieden und den mittleren Weg aufgefunden, der die Augen öffnet, Erkenntnis erzeugt und zum Frieden, zur Durchschauung, Erleuchtung und zum Nibbána führt, nämlich rechte Ansicht, ...rechte Geistessammlung." [MV. 10]

NB: Da Geld mit Sinnenfreuden/ -lust (káma) eng verbunden ist, kann man durch die oben erwähnten Sitten sehen, daß für Bettelmönche die Annahme von Geld dem mittleren Weg entgegengesetzt ist. Für Laienanhänger gilt es, ihren Lebensunterhalt nicht auf unheilsame Weise, (z.B. durch Handel mit Waffen, lebenden Wesen, Fleisch, Alkohol, Gift usw.) zu verdienen. Zulässige lebensnotwendige Bedarfsgegenstände und Ausstattungen für Bettelmönche sind Gewänder, Nahrung, Lagerstätte, Medizin, bzw. Bücher, Fahr-, Flug-, Eintrittskarten usw. Aber jede Art von Zahlungsmittel ist unzulässig. Deshalb wurde auch im Nis. Pác. 10 gesagt: "Wir Bettelmönche nehmen kein Geld entgegen. Wir nehmen nur ein Gewand <usw.> entgegen, und das nur, wenn die Zeit dazu passend ist, und nur eines, das zulässig ist".

Fahrkarten u.ä. sind zulässig, insofern sie als Beweis dienen, daß das Geld für die Fahrt, den Eintritt usw. vorher von einem Laien bezahlt wurde. Auf diese Weise dienen sie nicht als ein Zahlungsmittel, sondern als ein Zulassungsmittel.

Siehe auch Anh. I, Kap. 5. B, Nis. Pác. 18 über das Aushändigen von Geld usw.

86. NB: 1) Wenn er Gold/ Silber <Geld>, das für ihn gespendet wurde oder das herrenlos herumliegt, mit eigenen Händen und für den eigenen Nutzen nimmt, oder es durch jemand anderen für den eigenen Nutzen nehmen läßt, dann fällt es unter Nis. Pác. 18

2) Wenn er es für den Nutzen des Ordens, einer Gruppe von Bettelmönchen, eines Bettelmönches, eines Denkmals (Cetiya), einer Renovierung usw. nimmt/ annimmt, dann ist es ein Dukkatavergehen.

3) Wenn er ...Edelsteine, Goldmünzen u.ä. Wertgegenstände, die nicht als Zahlungsmittel dienen, für den eigenen Nutzen oder den des Ordens ...nimmt/ annimmt, dann ist es ein Dukkatavergehen.

4) Wenn er sie mit der Absicht zu stehlen nimmt, dann fällt es unter Pj. Nr. 2.

5) Wenn er sie mit der Absicht für den Eigentümer zu bewahren, außerhalb eines Klostergeländes oder eines Wohnsitzes nimmt bzw. nehmen läßt, dann fällt es unter Pác. Nr. 84. [Smps. 654; Khvt. 71]

87. "... hinterlegtes annehmen" - Das Geld kann hier auf zwei Weise hinterlegt werden:

1) In der Anwesenheit des Bettelmönches

Der Spender hinterlegt das Geld an irgendeiner Stelle oder bei einem Aufwärter und sagt dem Bettelmönch: "Dieses Geld ist für den Herrn ..."

2) In der Abwesenheit

Der Spender sagt dem Bettelmönch: "Ich habe an solch eine Stelle/ bei dem Aufwärter Soundso, Geld hinterlegt.

Es soll für den Herrn ... sein."

Wenn der Bettelmönch nicht mit Worten oder Taten das hinterlegte Geld ablehnt und geistig (cittena) zustimmt (adhivāseti), daß es hinterlegt wird, dann heißt das, daß er es annimmt (sādiyeyya). Er soll es aber gemäß Nis. Pāc. 10 so ablehnen: "Wir Bettelmönche nehmen kein Geld an/ entgegen." Dies ist die hier einzuhaltende Handlungsweise.

Wenn er das Geld auf irgendeine Weise als sein Eigentum betrachtet und dieses aus seinem Verhalten (Worte und/ oder Taten) oder seinem Stillschweigen eindeutig hervorgeht, dann ist es ein Nis. Pāc.-Vergehen. Falls er aus irgendeinem Grund es nicht mit Worten/ Taten ablehnen kann, dann soll er es mit reinem und aufrichtigem Geist so ablehnen: "Das ist für uns nicht zulässig". [so Pj. 238; Khvt. 71; Smys. 500] Wenn der Spender fragt: "Was kann ich für den Ehrwürdigen damit bringen oder kaufen?", dann soll er ihn nicht beauftragen: "Bring oder kauf mir dies oder jenes." Er soll nur angeben, was zulässig (kappiya) ist, z.B.: "Butteröl (Ghi), Honig oder Melasse sind zulässig für uns." [Pj. 238; 240]

Für weiteres s. Anm. 76.

88. "Geld bedeutet: Gold, Silbergeld, Metallmünzen, Holz-, Papiergeld, Wachsmünzen und was auch immer handelsüblich ist." [Pj. 240] Vgl. Anm. 85.

Das Wort '*rūpiyaṇ*', das auch im Vibhanga von Nis. Pāc.18 und an anderen Stellen vorkommt, ist ein Kollektivwort für Geld und wird gemäß des Zusammenhangs auf dreierlei Weise verwendet: 1) für Gold- und Silberwährung, wie oben Pj. 240, 2) speziell für Silberartikel (rajatamaya) oder Silbermünzen (rajatamāsaka), wenn es im Gegensatz zu anderen Metallen und Mineralien steht, z. B.: "Suvanna-, *rūpiya*-, tambaloḥa-, kaṇṣamayo patto." [CV. 112], oder: "Caturāsiti- suvanna -pāti-sahassāni adāsi *rūpiyapūrāṇi*." [A. iv. 393], und 3) für alle Metalle und Metallartikel (Metallgefäße usw.), wenn es in Gegensatz zu '*hiraṇṇa*' (unbearbeitetes Gold) steht, z.B.: "Sataṇ sata-sahassāṇaṇ hiraṇṇasseva, ko pana vādo *rūpiyassa*?" [S. i. 92] Hier: "Rūpiyaṇ = suvanna-rajata-tambaloḥa-kālahādā bhedassa ghanakatassa ceva rūpiyabhandassa ca" [Suttasangaha].

In diesem Zusammenhang jedoch ist '*rūpiyaṇ*' als 'Geld' übersetzt, da dieses, "im allgemeinen als Tauschmittel, Wertmesser oder Zahlungsmittel anerkannt ist" [WD], und da es in früheren Entwicklungsstufen mit Stoffwert (Natural-Geld) verbunden war, z.B. Perlen, Edelmetall, und mit Intensivierung des Zahlungsverkehrs mit stoffwertlosem, z.B. Papier-Geld (bar), Giral-Geld (unbar). [Knaurs Lexikon, Universitätsdruckerei H. Stürtz AG., Würzburg; München 1950/ 51]

89. "Verschiedene Waren bedeutet: 1) Fertigwaren, 2) Nichtfertigwaren <Rohstoffe>, und 3) Halbfertigwaren" [Pj. 239].

Unter diese Regel (Nis. Pāc. 19) fallen neben den oben erwähnten Gegenständen in Anm. 88, 89 auch Aktien, Pfandbriefe, und die daraus erzielten Dividenden, Zinsen, Pacht usw., aber auch jede Art von Kaufen und Verkaufen, bei der zulässige (kappiya) Ware, z.B. Bücher, Gewänder, ...gegen Geld getauscht wird, und umgekehrt; also auch Kauf durch Banküberweisung, Scheck, Kreditkarte usw.

Siehe auch Lexika und Enzyklopädien unter: Geld-, Kreditwirtschaft. Über das Aushändigen der Waren s. Anh. I. Kap. 5. B, Nis. Pāc. 19.

90. "Mit verschiedenen Gütern bedeutet: Mit Gewändern (Textilien), Brocken Speise (Nahrungsmittel), Lagerstätten, Medizin, sogar mit Seife, Zahnbürsten, und ungewebten Fäden." [Pj. 241]

91. "Tauschhandel treiben: Es ist ein Dukkatavergehen, wenn er sich auf diese falsche Weise benimmt: 'Mit diesen Gütern gib mir das, bring mir das, kauf mir das. Gegen diese Güter tausche mir das.' Sofern der Tauschhandel zustande kommt, so daß seine Güter (attano bhandan) in den Besitz des anderen <Laien> übergehen, und die Güter des anderen (parabhandan) in den des Bettelmönchs, dann soll er <die erhaltenen Güter> aushändigen und dafür sühnen". [Pj. 241]

Es ist kein Vergehen, wenn er Tauschhandel mit den fünf Sahadhammikas [s. Anm. 88] betreibt. [Khvt. 73]. Siehe z.B. Nis. Pāc. 5 & Pāc. Nr. 25

NB: Der Unterschied zwischen Nis. Pāc. Nr. 19 und 20 ist, daß bei Nr. 20 der direkte Austausch von Gütern zwischen Bettelmönchen und Laien, ohne den Austausch von Geld, die kennzeichnende Art des Handels darstellt.

92. "Auswechselt bedeutet: {Ohne vorher dazu eingeladen worden zu sein <einen Laien um eine neue Schale>} bittet. Der Versuch ist ein Dukkatavergehen. Nach dem Erhalt muß er <die neue Schale> {dem Orden} aushändigen". [Pj. 246] <Über die Bedeutung von '*viññāpeti*' s. Anm. 68.>

93. Der älteste anwesende Bettelmönch kann, wenn er will, seine Schale gegen die ausgehändigte neue tauschen,

und soll seine Schale dem nächst Jüngeren geben. Der nächst Jüngere kann seine Schale gegen die des älteren Bettelmönchs tauschen und soll seine Schale dem nächst Jüngeren geben usw. bis zum jüngsten Bettelmönch. Jene Schale, die am Ende übrig bleibt, wird dem Bettelmönch übergeben, der seine Schale aushändigen mußte. [s. Pj. 246-7]

94. Wenn diese Heilmittel rein sind, oder miteinander vermischt, dann heißen sie 'SATTÁHAKÁLIKÁ' (die Siebentagefrist). Wenn sie aber mit anderen Nahrungsmitteln vermischt sind, dann heißen sie 'YÁVAKÁLIKÁ' und sind nur bis zur Mittagszeit (KÁLE) zulässig (kappanti), nicht danach (VI-KÁLE) und fallen in Pác. Nr. 39 unter 'paníta-bhojanáni' (vorzügliche Speisen). Deshalb wurde gesagt: "Yávakálikena, bhikkhave, sattáhakálikan tadahu pa.tiggahitañ KÁLE kappati, VIKÁLE na kappati". [MV. 251].

95. 'Sannidhi.káraṇa': Gerundform, gleichwie "san.nidhiṇ katvá; nidahitvá". [Smpps. 515]

96. Entsprechend dem indischen Kalender hat das Jahr nur drei Jahreszeiten mit je vier Monaten.

a) *Der letzte Monat des Sommers* ist das Zeitintervall von einem Tag nach dem Jettha (Jun.) ☉ bis zum Ásálha (Jul.) ☉. b) *Der letzte halbe Monat* ist das Zeitintervall von einem Tag nach dem Ásálha (Jul.) ☿ bis zum Ásálha (Jul.) ☉. S. Anm. 99.

97. Daß 'Vassikasátikañ' 'Badegewand für die Regenzeit' bedeutet, wird von den folgenden Textstellen in der Geschichte von Visákhá usw. verdeutlicht:

i) "Bettelmönche ..., die ihre Gewänder ausgezogen haben, lassen sich den Körper vorn Regen nassen". [MV. 290]

ii) Visákhá sagte: "Ehrwürdiger Herr, Nacktheit ist anstößig. ...ich möchte ...Vassikasátikañ geben." [MV. 292]

iii) Der Erhabene sprach zu den Bettelmönchen: 'Wenn ein Vassikasátikañ vorhanden ist und jemand, der nackt ist, sich den Körper vorn Regen nassen läßt, ist es ein Dukkatavergehen./ 'Es ist kein Vergehen ...in Notfällen'." [Pj. 253/ 254]

iv) "Hier bedeutet Notfall: Unannehmlichkeiten von Räubern für den, der sich ein kostspieliges Vassikasátikañ angezogen hat und badet". [Smpps. 525]

v) "In solchen Notfällen ...ist es kein Vergehen, was Dukkata betrifft, für den, der nackt badet", [Sd. 774]und

vi) "Man soll den Vassikasátika für vier Monate während der Regenzeit bestimmen." [MV. 297]

98. "'Acchindati' (abnehmen): Es ihm gewaltsam nehmen. Er fällt jedoch nicht in den zweiten Párájika, da er es als sein rechtmäßiges Eigentum ansieht. Weil er aber den anderen Bettelmönch belästigt, wurde diese Regel erlassen". [Smpps. 525]

99. Es gibt zwei Vollmonde mit dem Namen 'Kattika': i) Der ☉ des Assaya- (Okt.) Monats ist der erstere (pathamakattika) [Smpps. 530], und heißt in Nis. Pác.28 auch "Kattika-temásika-pnnamañ" = der "Dreimonats-Kattikavollmond" weil er die frühe Periode (purimika) der dreimonatigen Regenzeitklausur beendet. [s. Anh. I, Kap. 6. A]. Er heißt auch "Paváraná-kattika" [Pj. 261] oder manchmal "Mahápaváraná" [Smpps.], weil an diesem speziellen Vollmondtag die Einladung <zur Ermahnung> anläßlich der frühen Regenzeitklausur stattfindet, [s. Anh. I, Kap. 7. A], und weil nach ihm die Zeit der Kathinaprivilegien anfängt.

ii) Der ☉ des Kattika- (Nov.) Monats ist der letztere (pacchimakattika) [Smpps. 531], und heißt einfach "Kattikapunnamañ" = "Kattikavollmond" wie in Nis. Pác. 29, oder "Kattika-cátu-másini" = der "Viermonats-Kattikavollmond", wie in [Pj. 263]. Dieser beendet die ganze Regenzeit und auch die späte Regenzeitklausur. [s. Anh. I, Kap. 6. A].

100. "Gewand, das aus einem dringenden Anlaß heraus gespendet wird, bedeutet: Der Spender muß <dringend> mit der Armee abreisen, oder ins Ausland reisen, oder er ist krank, oder seine Frau ist schwanger, oder in ihm entstand Vertrauen (saddhá)... Wenn er auf diese Weise einen Boten sendet: "Mögen die Ehrwürdigen kommen. Ich werde ein Gewand geben, da Sie die Regenzeitklausur verbracht haben (vassávásikañ dassámi)!", dies ist ein "Acceka-cívarañ." [Pj. 261]

101. [Pj. 261] "Gelegenheit der Gewandzeit bedeutet: i) Wenn die Kathinaprivilegien nicht erteilt sind, dann ist es der letzte Monat der Regenzeit, <d.h., daß er dieses Gewand (acceka-cívara) für 10 Tage vor dem Okt. ☉, einen Monat danach und noch einen zusätzlichen Tag (10 + 30 + 1 = 41 Tage) beiseite legen kann, entsprechend der Arunuggamana- (Erscheinen der Morgendämmerung) Zählweise. [s. Pj. 204].>

ii) Wenn die Kathinaprivilegien erteilt sind, dann sind es fünf Monate, <d.h., daß er es für 10 Tage vor dem Okt. ☉, fünf Monate danach und noch einen zusätzlichen Tag beiseite legen kann.>

Legende zur Abb.2

11 = Assayuja (≈ Okt.) ☉ *

12 = Kattika (≈ Nov.) ☉ **

01 = Mágasira (≈ Dez.) Winter

02 = Phussa (≈ Jan.)

03 = Mágha (≈ Feb.)

04 = Phaggunna (≈ Mär.) ☉

05 = Citta (≈ Apr.) Sommer

06 = Vesákha (≈ Mai)

07 = Jettha (≈ Jun.)

08 = Ásálha (≈ Jul.) ☉

09 = Sávana (≈ Aug.) Regenzeit

10 = Potthapáda (≈ Sep.)

11 = Assayuja (≈ Okt.)

12 = Kattika (≈ Nov.) ☉ **

* = "Dreimonats-Kattika" ☉

** = "Viermonats-Kattika" ☉

i) = 1 Monat Privilegien ohne Vinayaverfahren. s. Anh. I. Kap. 8. B. i

ii) = 5 Monate Privilegien mit/ ohne Vinayaverfahren. s. Anh. I. Kap. 8. B. ii/ i. e, f.

- 11 od. 7 Monate keine Privilegien. s. Nis. Pác. 3

Die Erklärung zur Abb. 2/ 3

A. Die zwölf Mond- (synodischen) Monate Assayuja, Kattika usw., mit ungefähr 29 ½ Tagen zwischen 2 Mondphasen, beginnen einen Tag nach jedem Neumond ☉. Zeitintervall I: von ☉ zu ☉. Deshalb gibt es einen Wechsel von 29- (= 15 + 14) und 30- (= 2 x 15) tätigen Monaten. S. Anm 21.

B. Die Gregorianischen Sonnenmonate, Okt., Nov. usw. entsprechen dieser Einteilung nur ungefähr (≈), jedoch ist der Vollmond ☉ in beiden, Mond- und Sonnenmonaten, enthalten.

C. Die drei Mondjahreszeiten beginnen einen Tag nach jedem ☉: a) mit 04 = Phaggunna (Mär.) ☉ der SOMMER, b) mit 08 = Ásálha (Jul.) ☉ die REGENZEIT, und c) mit 12 = Kattika (Nov.) ☉ der WINTER.

Nach dieser "Zählweise der Mondjahreszeiten" zählt man die Monate (1, 2, 3, 4) von einem Tag nach jedem ☉ zum nächsten ☉. Zeitintervall II: von ☉ zu ☉. Vgl. Nis. Pác. 24; Anm. 96: "*Der letzte Monat des Sommers*". Daraus auch der Ausdruck: Winter-, Sommer-, usw. Monate.

102. Es ist eben im vierten Monat der Regenzeit, zwischen ersterem (Okt. ☉) und letzterem Kattika (Nov. ☉), und nachdem man die frühe Regenzeitklausur verbracht hat (upavassanā = vuttha-vassāna [Pj. 263]), daß den Bettelmönchen auf Grund der Kathinaprivilegien eine große Anzahl Gewänder zukommt und Räuber die Waldlagerstätten überfallen. [s. Pj. 263]. Die Erlaubnis a) eines seiner drei Gewänder bei jemandem in einem Dorf beiseite zu legen und b) für sechs Nächte davon abwesend zu sein gilt nur: i) für jenen Bettelmönch, der die frühe Regenzeitklausur angetreten, sie ohne Unterbrechung verbracht (upavassanā) und am Okt. ☉, mit der Einladung <zur Ermahnung> (Pavāraṇa) beendet hat. ii) Für den Kattikamonat (Okt. ☉ - Nov. ☉), nicht über ihn hinaus. iii) Für Waldlagerstätten, die mindestens 500 Bogen (Dhanu) weit von bewohnter Gegend entfernt sind. [Pj. 263] <1 Dhanu = 9 normale Handspannen. [Vm. 188]>, und iv) Für jene Waldlagerstätten, die gefährlich oder furchterregend sind. [Smgs. 532]

Die Erlaubnis der sechs Nächte gilt jedoch nur für den Fall, daß er diese Zeit weder in seiner Waldlagerstätte noch in dem Dorf, in dem er sein Gewand beiseite gelegt hat, verbringt. Deshalb auch der Nachdruck: "Gibt es nun für diesen Bettelmönch einen Grund (paccayo = karaṇiyan: Angelegenheit zu erledigen [Pj. 264]) von jenem Gewand abwesend zu sein, ..." [s. Smgs. 532; Sd. 780 f; Vm. 297]

103. '*Lábha*' (wörtl.: Gewinn, Erwerb), aber eine wörtliche deutsche Übersetzung in diesem Fall ist irreführend, da sie den Eindruck erweckt, daß der Orden ein gewinnorientierter Wirtschaftsbetrieb ist, was nicht der Fall ist. s. Nis. Pác. 18, 19, 20. Der Orden erhält (labha.ti) jedoch was die Leute geben. Deshalb wurde im Páli das Wort "*lábha*" verwendet. Die Bedeutung ist: "Gewänder, Brockenspeise, Lagerstätten, Medizin <usw>." [Pj. 266]

104. d.i. wohlüberlegte Lüge. S. auch M. Nr. 61; It. 25

105. "Es ist kein Vergehen, wenn man bezweckt: i) die Bedeutung (attha) einer Sache des Kanons zu erklären, ii) die Lehre (dhamma) zu erklären oder iii) jemanden zu ermahnen (anusásana)." [Pác. 11] S. Anh. I, Kap. 5: 'Dubbhásita.'

106. Zwischenträgerei kann aus zwei Gründen vorkommen: 1) Aus dem Wunsch, sich bei jemandem einzuschmeicheln (piyakamyassa) und 2) aus der Absicht Zwietracht zu säen (bhedádhippáyassa). Ein Beispiel: Bettelmönch A spricht schlecht über Bettelmönch B. Bettelmönch C hört das und wiederholt es Bettelmönch B oder D gegenüber, um 1) sich bei ihnen einzuschmeicheln oder 2) zwischen A und B/ D Zwietracht zu säen. [s. Pác. 12f]

107. '*Padaso*'. Die Bedeutung ist: die Zeile/n (pada/ni) in Abschnitte unterteilen (kotthasaṇ kotthasaṇ). [Smps. 540] Es gibt vier übliche Weisen so etwas zu tun. Ein Beispiel mit: "*Rúpaṇ aniccaṇ, vedaná aniccá,...*" [Pác. 15]

1) Der Bettelmönch und die Person fangen zusammen an zu rezitieren und beenden die Zeile zusammen.

2) Sie fangen getrennt an und beenden zusammen.

3). Sie fangen zusammen an und der Bettelmönch spricht nur die erste Silbe 'Rú' aus und hört auf. Die Person beendet alleine.

4) Der Bettelmönch sagt: '*Rúpaṇ aniccaṇ*' und die Person spricht alleine aus: '*vedaná aniccá*'.

Diese Lehrweise hatte zur Folge, daß die auf diese Weise unterwiesenen Personen ihren Lehrer nicht mehr respektierten. Deshalb untersagte der Buddha eine solche Lehrweise.

Ausnahmen:

Es ist kein Vergehen: 1) wenn ein Bettelmönch nicht rezitieren lehrt, sondern zusammen mit einer Person bloß rezitiert, während er mit ihr von einem Lehrer unterrichtet wird. Für den Lehrer ist es ein Vergehen, falls er mitrezitiert. 2) Wenn ein Bettelmönch zusammen mit einer Person eine Lehrrede auswendig lernt. 3) Wenn die Person schon vorher eine Lehrrede größtenteils auswendig gelernt hat und der Bettelmönch hilft, indem er nur einzelne Silben, ein paar Wörter oder die ganze Lehrrede mit ihr zusammen rezitiert. [s. Pác. 15; Smps. 541f]

108. "Unterkunft bedeutet: Ein Platz, der mit Dach und Wänden/ Wandschirmen usw. vollständig oder größtenteils (zu $\frac{3}{4}$) geschlossen ist." [Pác. 17]

109. Wenn er bewußt lügt, begeht er den vierten Párájika. Wenn er sich überschätzt, begeht er kein Vergehen. [Pi. 100]

110. "Moralisches Vergehen bedeutet: Die 4 Párájika und die 13 Sanghádisesá". [Pác. 31]

111. S. Anh. I, Kap. 11. B.: KAPPIYAN - Zulassung für Obst, Pflanzen usw.

112. Wenn ein Bettelmönch, der sich vergangen hat, von anderen Bettelmönchen darüber befragt wird und nur ausweichende Antworten gibt oder wenn er zu gestellten Fragen schweigt und dadurch Schwierigkeiten verursacht, begeht er ein Dukkatavergehen. Wenn der Orden ihm das durch ein Vinayaverfahren vorhält (áropeti), dann begeht er am Ende des Verfahrens ein Pác. Vergehen. [s. Pác. 37]

113. Wenn man Bettelmönche, die durch ein Vinayaverfahren ermächtigt wurden, eine offizielle Aufgabe zu erfüllen, (z.B. Verwaltung des Lagerraums) verleumdet oder destruktiv kritisiert, dann begeht man ein Pác. Vergehen. Ansonsten ein Dukkata. [s. Pác. 37f]

114. "Schemel bedeutet <hier>: Ein Sitz, welcher aus Borke, duftender Wurzel, grobem Gras oder Binsen gemacht und innen <in der Mitte mit Leder u.ä. [Smps. 565]> umwickelt und zusammen gebunden ist". [Pác. 40]

115. "Boden- und Bettzeug bedeutet: Kissen, Bodenbelag, Laken, Teppich, Matte, Lederstück, Stoff zum Sitzen, Decke, Matratze aus Gras, Blättern usw. [Pác. 41]

116. "Ein Bettelmönch, der oben auf der erhöhten Plattform lebte, setzte sich hastig auf das Bett, welches abnehmbare Füße hatte. Ein Bettfuß fiel herab und stieß den Kopf des unten sitzenden Bettelmönches. Er schrie auf." [Pác. 46] <Um das Wiederholen zu vermeiden wurde diese Regel erlassen.> Die Minimalhöhe der Plattform für Pác. Vergehen: Sie berührt nicht den Kopf eines darunter stehenden Mannes von mittlerer Größe.

[Pác. 46]

NB: Es ist kein Vergehen, wenn die Füße festgenagelt und nicht abnehmbar sind; wenn die erhöhte Plattform vollständig mit Brettern vernagelt ist oder wenn niemand den Platz unter der Plattform benutzt. [Pác. 46]

117. Entsprechend der Ursprungsgeschichte war es nun zu jener Zeit so, daß ein Chefminister eine Wohnstätte für den Ew. Channa bauen ließ. Der Ew. Channa veranlaßte dann, die bereits fertiggebaute und fertiggestellte Wohnstätte (kata-pariyositaṇ viháraṇ) wiederholt in übertreibender Weise zu decken und wiederholt zu verputzen (punappunaṇ chādāpesi, punappunaṇ lepāpesi). Die überladene (atibhārita) Wohnstätte brach zusammen, und der Ew. Channa, danach Deck- und Reparaturmaterial, sowie Gras und Holz herbeibringend, beschädigte das nahe Gerstenfeld eines gewissen Bráhmaṇen, der das scharf kritisierte. [s. Pác. 47]. <Um eine Grenze für Hausreparaturen festzulegen, wurde diese Regel erlassen.> S. Anm. 118.

118. "Die Türfüllung <1> ist leicht zu drehen. Beim Öffnen stößt sie <manchmal> gegen die Wand, und beim Schließen gegen den Türpfosten <2>. Durch diese <beiden> Stöße wird die Wand erschüttert. Daher löst sich der Mauerputz, wird locker, oder fällt herunter. Deshalb sagte der Erhabene: 'Nur rund um den Türrahmen bedeutet: Nur eine Hatthapásá (= 2 ½ Ellen) um den Türrahmen herum (Yáva dváراكosá'ti = pitthasanghátassa samantá hatthapásá), zur Türbefestigung (aggala.tthapanáyá'ti = dváratthapanáyá) kann Mauerputz (setavannaṇ, usw.) aufgetragen werden. [Pác. 47]. Diese letzte Bedeutung kann man besser von der Ursprungsgeschichte verstehen, wo der Ew. Channa die bereits fertiggestellte Wohnstätte wiederholt verputzte. S. Anm. 117. Deswegen wurde von Buddha niedergelegt, daß die Wandfläche um den Türrahmen nur 2 ½ Ellen (hatthapása) um den Türrahmen herum zur Türbefestigung <wenn notwendig> wiederholt (mehrfach) verputzt werden darf. Dasselbe gilt auch für die Wandfläche um die Fenster <3> herum. [Smp. 573]. Über 'Hatthapása' s. Anm. 25. Manche Lehrer sagen, daß es kein Vergehen ist, im Falle einer Behausung (kuti), wie in Sanghádísessa Nr. 6, da es dort 'ohne Besitzer' (assámikaṇ) heißt und hier 'große Wohnstätte' (mahallakaṇ viháraṇ) und 'mit Besitzer' (sas.sámikaṇ) gesagt wurde. [Vv. 310]. S. Anm. 117

119. Es gibt zwei Arten ein Dach zu decken: 1) *Maggena*:- Aufrechte (ujukaṇ) Dachdeckung, wird mit Reihen von Ziegeln (itthaka), Steinen (silá) oder Lehm (sudhá) geformt.

2) *Pariyáyena*:- Parallele Dachdeckung, wird mit Reihen von Gras (tina) oder Blättern (panna), wie z.B. Palmwedeln, geformt.

a) Wenn z.B. an zwei Reihen ein Schaden entstanden ist, kann man sie sogar beseitigen und immer wieder Deckmaterial legen, um den Schaden zu reparieren. b) Falls es notwendig ist, eine dritte Reihe zu reparieren, dann soll man jemand anderen damit beauftragen und selbst weggehen oder schweigend beiseite stehen. [s. Pác. 48f; Smps. 574]

120. "Pflanzungen bedeutet: Getreide (pubanna) und Hülsenfrüchte, oder Gemüse (aparanna)." [Pác. 48]

Während man rund um die Wohnstätte geht, um das Dach usw. zu reparieren, soll man nicht auf Pflanzungen treten, falls sie in der Nähe der Wohnstätte gesät sind, sonst ist es ein Dukkatavergehen. [Pác. 48]. Vergleiche Sanghádísessa Nr. 7 & Anm. 50, daß die Wohnstätte gewöhnlicherweise einen Gang rundherum haben soll.

121. "Bei Tonerde oder auch bei anderen Materialien, wie z.B. Holz, Dung, Sand, Erde, usw., ist eben dasselbe gültig, ...d.h. dorthin wo auch immer diese Tierchen sterben." [Smps. 575]

122. "*Uddhaṇ nadiyá*." [Khvt. 100]; "*nadī taritabbá hoti*" [Pác. 65]

123. "Beschaffen bedeutet: Sie spricht zu jenen, die ursprünglich nichts geben wollten bzw. nichts zubereiten wollten: 'Der edle Herr ist ein Gelehrter,... Geben sie dem edlen Herrn, bereiten sie etwas für den edlen Herrn zu'. Dies bedeutet, daß diese Bettelnonne es beschafft." [Pác. 67].

124. "Speise genießen in einer Gruppe bedeutet: Dort wo <mindestens: Smps. 597> vier Bettelmönche zu irgendeiner Mahlzeit aus den fünf genießbaren Speisen (BHOJANA: s. Anm. 127) eingeladen worden sind und diese genießen." [Pác. 74]

125. '*Cívāra-dāna-samayo*' gleichbedeutend mit '*cívāra-kāla-samayo*.' [Pác. 74] S. Anm. 101

126. "Gelegenheit, wo zuviele sind, bedeutet: An einem Ort können sich zwei oder drei Bettelmönche, die zum Brockensammeln gehen, ernähren. Wenn sich ihnen jedoch ein Vierter anschließt, können sie sich, <wegen der Knappheit an Brockenspeise>, nicht mehr ernähren. Dies ist eine Gelegenheit, wo zuviele (MAHÁ) sind. Man kann, <falls man zu einer Mahlzeit eingeladen worden ist, diese gemeinsam> genießen." [Pác. 75]

127. Da dies eine komplizierte Regel ist, seien hier die folgenden Fachausdrücke, gemäß Pác. 82f und Smps. 604ff, erläutert:

I. "Speise genossen hat" (bhutta.ávi : substantiviertes Partizip der Vergangenheit von √bhuja, Speise genießen),

bedeutet hier:

i) Der Bettelmönch <A> hat eine der folgenden genießbaren Speisen (BHOJANA od. bhojaníya) <in seiner Schale> entgegengenommen:

- 1) gekochte Getreidekörner (odana), wie z.B. Reis,
- 2) Gebäck aus Gerstenkörnern (kummása),
- 3) zubereitetes Getreidemehl (sattu),
- 4) Fisch (macchaṇ) und/ oder
- 5) Fleisch (maṇṣaṇ).

Alle diese fünf BHOJANA sollen sich in fester Form befinden und nicht in der Form von Reissuppe, Brei usw.. Eßbare Speise (KHĀDANÍYAN: Hülsenfrüchte, Gemüse, Erdäpfel, Früchte usw.), die damit vermischt sind, gelten auch als 'BHOJANA'

ii) <A> hat eine von diesen fünf BHOJANA genossen (d.i. hinuntergeschluckt) und sei es auch die Menge, die man mit einem Grashalm nehmen kann. [Pác. 82] Bis jetzt heißt er 'BHUTTÁVÍ'

II. 'Weitere Speise (BHOJANA) abgelehnt hat (pavárito).

i) Eine BHOJANA <a> kann hier als 'abgelehnt' betrachtet werden, wenn die folgenden fünf Faktoren vollständig erfüllt sind:

- 1) <A> hat, wie oben, eine BHOJANA <a> entgegengenommen, schon etwas davon genossen und möchte sie weiter genießen. - (asanaṇ paññáyati).
- 2) Ein Spender <X> - ordiniert oder nicht ist gleichgültig - nimmt mittlerweile, eine andere (weitere) BHOJANA in die Hände, um sie <A> anzubieten - (Bhojanaṇ paññáyati).
- 3) <X> kommt nah an <A> heran und steht innerhalb der Reichweite, [s. Anm. 25] - (hatthapáse thito).
- 4) <X> versucht <A> diese BHOJANA darzureichen - (abhiharati).
- 5) <A> lehnt BHOJANA mit dem Körper und/ oder der Rede ab. - (patikkhipati).

ii) Dieser ganze Vorgang heißt 'patikkhepa-paváraná.' Bis jetzt begeht <A> kein Vergehen. Er kann, solange er auf dem selben Sitz sitzt, seine vorherige BHOJANA <a> weiter genießen oder auch eine andere BHOJANA <c> entgegennehmen und sie genießen. Von nun an aber heißt er 'Pavárito', da er die BHOJANA abgelehnt hat. Wenn er sich von seinem Sitz erhebt, dann darf er an diesem Tag keine andere BHOJANA <d> genießen, selbst seine vorherige BHOJANA <a/ c> nicht, falls etwas übriggeblieben ist - es sei denn, er läßt die unten erwähnten sieben Vinayahandlungen durchführen, so daß BHOJANA <a/ c> oder <d> (= von nun an BHOJANA <O> geschrieben) als 'Übriggelassen' bezeichnet werden kann (atirittaṇ kattaṇ). Hier 'kattaṇ' (wörtl.: gemacht werden) - da es sich aber eigentlich um eine symbolische Förmlichkeit handelt, wird das Wort 'bezeichnen' verwendet.

III. 'Übrig gelassene Speise' (atirittaṇ).

Zunächst wird hier dieser Ausdruck erklärt.

i) Während <A> 'Bhuttáví' & 'Pavárito' ist,

ii) sich von seinem Sitz erhebt,

iii) am selben Tag vor Mittag, eine BHOJANA <O> genießen möchte, dann soll er:

BHOJANA <O> von einer nichthochordinierten Person <Y>, in der Absicht, diese BHOJANA <O> einem anderen Bettelmönch auszuhändigen, entgegennehmen, so daß diese BHOJANA <O> als 'Übriggelassen' bezeichnen kann.

Die folgenden sieben Faktoren müssen durch sieben Vinayahandlungen vollständig erfüllt werden, um diese BHOJANA <O> als 'Übriggelassen' zu bezeichnen:

1) Die BHOJANA <O> soll zulässig sein (kappiyakattaṇ)

a) Wenn BHOJANA <O> keimfähigen Samen usw. enthält, dann soll <A> diese BHOJANA <O> von einer Person <Y>, z.B. mit einem Messer, zulässig machen lassen [s. Anh. I, Kap. 11. B - KAPPIYAM).

b) Wenn BHOJANA <O> unzulässiges Fleisch [s. Anh. I, Kap. 11. C] enthält, soll dieses oder die ganze

BHOJANA <O> beseitigt werden.

c) Wenn BHOJANA <O> auf unrechte Weise beschafft wurde, <z.B. durch Verderben von Familien, [so Sanghādīsesa Nr. 13], durch das Geld eines Ordinierten, oder durch Lüge über übermenschliche Umstände>, dann ist <O> unzulässig.

2) <A> soll die zulässige BHOJANA <O> von Person <Y> entgegennehmen. - (patiggahitakataṇ).

3) <A> soll dann zu einem Bettelmönch gehen und sie ihm anbieten, d.i. überreichen - (uccārikataṇ). Er kann auch dabei sagen: "Ehrwürdiger Herr! Bezeichnen Sie diese Speise als 'Übriggelassen'."

4) <A> soll währenddessen innerhalb der Reichweite von bleiben, so daß dieser die BHOJANA <O> als 'Übriggelassen' bezeichnen kann - (hatthapāse kataṇ).

5) soll die BHOJANA <O> in die Hände nehmen und etwas davon genießen - (bhuttāvinā kataṇ).

6) Falls auch 'bhuttāvī' & 'pavārito' ist, sich jedoch von seinem Sitz nicht erhoben hat, dann soll er weiter dort sitzen bleiben, um BHOJANA <O> als 'Übriggelassen' zu bezeichnen - (bhuttāvina pavāritena, āsanā avutthitena kataṇ).

7) Nachdem etwas von der BHOJANA <O> genossen hat, soll er auf diese Weise zu <A> sprechen: "Diese <BHOJANA <O>> ist genug für Sie." (Alam'etaṇ sabban'ti vuttaṇ), und die BHOJANA <O> wieder <A> zurückgeben. Nun kann <A> sie genießen, ohne ein Vergehen zu begehen, denn sie ist dadurch als 'Übriggelassen' (atiritta) bezeichnet worden.

8) Eine andere Möglichkeit, eine BHOJANA als 'Übriggelassen' zu betrachten, ist eine BHOJANA <P>, die von kranken, ordinierten Personen übriggelassen oder ihnen neu angeboten wurde (gilān.atirittaṇ).

Wenn die oben erwähnten sieben Faktoren oder Faktor Nr. 8 nicht vollständig erfüllt sind, dann wird BHOJANA <O> oder <P> als 'Nichtübriggelassen' (an.atiritta) betrachtet. Genießt <A> etwas davon, so begeht er ein Pācittiya-vergehen.

Es ist ein Dukkata-vergehen, wenn er 'pavārito' ist und Medizin wie Butter, Honig/ Fruchtsäfte usw. als Nahrung (āhāra) einnimmt, ohne diese, wie oben, als 'Übriggelassen' bezeichnen zu lassen.

128. begeht, gemäß Pāc. 35, ein Pācittiya-vergehen. [s. Smys. 612]

129. "Zur Unzeit bedeutet: Nachdem die Mittags- <Sonne westlich vom Zenith> ist, bis zum Erscheinen der Morgendämmerung." [Pāc. 86] <d.i. bis die Himmelsrichtungen anfangen frühmorgens hell zu werden.> s. MV. 78; Pāc. 129; Vv. 478

130. Für den Unterschied zwischen "eßbare & genießbare Speise", s. Anm 127.

131. s. [D. i. 6/63]: "Sannidhikāra - paribhogā pativirato samano Gotamo/ bhikkhu." & [M. i. 523]: "Abhabbo khināsavo bhikkhu sannidhikārakaṇ kāme paribhūñjitaṇ. seyyathā'pi pubbe agāriyabhūto."

132. "Mukhadvāraṇ" & "Udaka.dantaponāṇ": s. Anh. II, Diskussion Nr. 6

133. 'Saha + ubhohi + janehi.' sa + bho + janaṇ = sa.bho.janaṇ. " [Smys. 632] Deshalb wurde gesagt: "Sa.bho.janaṇ kulaṇ bedeutet: Da ist sowohl eine Frau als auch ein Mann, ...beide (ubho)..." [Pāc. 95]

134. Diese Regel (Nr. 45) , obwohl sehr ähnlich mit Nr. 44, wurde erlassen, um Hintertürchen zu schließen, damit ein Bettelmönch nicht auf die Idee kommt, daß er an Plätzen, die nicht mit einer Wand usw. verborgen sind, privat zusammen mit einer Frau sitzen kann. Solche nicht verborgene Plätze sind z.B. offene verlassene Parks, Gärten od. Verandas, Pavillons unter freiem Himmel usw. Es ist jedoch in beiden Regeln kein Vergehen, "wenn ein verständiger Mann dabei ist; wenn der Bettelmönch steht und nicht mit ihr sitzt; wenn er keine Heimlichkeit erhofft (arahopekkho); und wenn er mit ihr sitzt und total etwas anders denkt." [Pāc. 97]

135. "Der Bedarfsgegenstand der Medizin kann angenommen werden." [Pāc. 103]

136. "Angemessener Grund": Falls er einen sich dort aufhaltenden Verwandten besuchen geht, der krank ist und ihm eine Nachricht geschickt hat, daß er dorthin kommen soll. [s. Pāc. 105]

137. Es gibt zwei Arten von Mißachtung: 1) einer Person (puggala) und 2) einer Regel (dhamma). Ein Beispiel: Wenn man von einem Bettelmönch wegen einer vom Erhabenen erlassenen (paññattena) Schulungsregel ermahnt wird, dann mißachtet man entweder 1) den Bettelmönch, indem man sich nicht nach seinem Rat richtet, oder 2) die betreffende Schulungsregel, indem man ihre Abschaffung wünscht, oder, im allgemeinen, weil man sich nicht darin üben möchte. In beiden Fällen, ist es ein Pācittiya-vergehen. Ermahnungen zu mißachten, die sich nicht auf die erlassenen Regeln/ Vorschriften im Vinayapitaka beziehen, sondern auf Weisungen im Suttapitaka

(d.i. apaññattena), ist ein Dukkatavergehen. [s. Pác. 113]

138. "*Unhasamayo náma: diyaddho <1 ½> máso seso gimhánaṇ.*" *Pariláhasamayo náma: vassánassa pathamo máso* (erster Monat der Regenzeit)." [Pác. 119]

139. "*Sarajena vátena.*" [Pác. 119]

140. "Es ist kein Vergehen, in allen Ländern und Bezirken außerhalb Mittelindiens <öfter zu baden>." [Pác. 119]

141. Der dafür übliche Ausdruck ist "kappa-bindu" aus "*kappo*" in [Pác. 121]. S. Anh. I, Kap. 9. B.

142. "*Sikkhamána*" ist eine Sámaneri (Einsiedlertochter ≈ Novizin) mit den 'Dasasíla' [Pác. 122; s. Anh. I, am Ende von Kap. I], die sich jedoch für zwei Jahre, ohne eine der ersten sechs Schulungsregeln des 'Dasasíla' zu brechen, schulen muß, bevor ihr die Bhikkhuní-Hochordination erteilt werden kann. [s. Pác. 122]

NB: "*Sahadhammiká*": Diese fünf Personen (Bettelmönch ...Einsiedlertochter) heißen 'Sahadhammiká' = Gefährten in der gemeinsamen Regel [Smpps. 467], weil sie die vom Erhabenen erlassenen Schulungsregeln erfüllen. [Pác. 141].

Sie heißen im Zusammenhang der Vinayafachsprache nicht "*Sabrahmacárino*" = Gefährten im Reinheitswandel, wie es manchmal erklärt wird, denn nur Bettelmönche gegenüber Bettelmönchen und Bettelnonnen gegenüber Bettelnonnen heißen so; nicht aber Bettelmönche gegenüber Bettelnonnen usw., weil ihnen miteinander dieselbe Gemeinschaft oder Gemeinwesen (saṇvāso) verschlossen bleibt. Und 'saṇvāso' bedeutet, daß man: 1) gemeinsam Ordens-, oder Vinayaverfahren durchführt (ekaṇ kammaṇ), 2) gemeinsam Pátimokkherezitation hält (ekuddeso), und 3) gleichen Schulungszustand hat (samasikkhatá) [Pj. 28]; was zwischen Bettelmönchen und Bettelnonnen nicht der Fall ist. Wenn man sagt, daß man ein Gewand einem 'sabrahmacári' überlassen kann, würde das bedeuten, ein Bettelmönch einem Bettelmönch und eine Bettelnonne einer Bettelnonne usw.; nicht aber ein Bettelmönch einer Bettelnonne, was im Widerspruch zu Pác. 59 ist. Sie beide können jedoch miteinander nur solche Schulungsregeln wie Vikappana, Ováda usw. erfüllen. Dafür gibt es den Fachausdruck: Saha.dhammikas.

In Vinaya-Angelegenheiten sind die anderen zwei Sahadhammikas, nämlich die männlichen und weiblichen Laien (gahatthá) ausgeschlossen. In M. i. 64, Nr. 11 sind sie somit unterscheidbar, weil sie, sowie die fünf Fortziehenden (pabbajitá = Bhikkhu, Bhikkhuní, usw.), die Grundlehre desselben Meisters (Satthá) in die Praxis umsetzen.

143. "Vikappana" (Überlassung): s. Anh. I, Kap. 9. F.

144. "*Tiracchánagata-páño vuccati.*" [Pác. 124]

145. "Gemäß Dhamma, Vinaya und Sásana des Erhabenen." [Pác. 126]. S. z.B. am Ende des Pátimokkha : "Die sieben Regeln zur Beilegung der Streitigkeiten." - Dieser Bettelmönch hier ist sich dessen bewußt und betreibt die Wiederaufnahme aus böswilligen Motiven heraus.

146. "Für den ...Upajjháya und die Hochordination" [Pác. 130]. S. Anh. I, Kap. 2 & 3. A.

147. Der wichtigste Unterschied zwischen dieser Regel (Pác. Nr. 67) und Pác. Nr. 27 ist, daß er sich mit der Bettelnonne verabreden und reisen kann, sofern der Weg nur mit einer Karawane bereist werden kann oder gefährlich ist. Mit einer nichthochordinierten Frau kann er das nicht.

148. Die <sexuellen> Sinnesfreuden oder Hedonismus (kámá) [Pác. 134], sowie Pj. Nr. 1, Sanghád. Nr. 1, 2, 3 usw.. "Sie behindern den Weg in den Himmel, oder zur vollständigen Befreiung (Erlösung)." [Khvt. 126] S. auch Anm. 31 "Kissa antarayiko?..."

149. "*Pápakaṇ ditthigataṇ.*" [Pác. 136]

150. "Dessen Fall noch nicht durch die Wiedereingliederung abgeschlossen ist, bedeutet: Er wurde suspendiert und noch nicht <durch die Aufhebung (patipassambhana) der Suspendierung> wiedereingegliedert." [Pác. 137].

- Grundvoraussetzung für dieses Pácittiyavergehen ist, daß er wegen seiner üblen Ansicht (pápika-ditthi), die er nicht aufgibt, suspendiert wurde. [s. CV. 25f]

NB: '*Anu.dhamma*' heißt im engeren Sinne 'Anuloma-vattaṇ' (die entsprechende Pflicht) und im weiteren 'O-sárana' (Wiedereingliederung) wie oben, weil, nachdem ein Bettelmönch suspendiert wird, kann der Orden ihn nur dann wiedereingliedern (osáretuṇ), wenn er sieht, daß der Bettelmönch die entsprechenden Pflichten (anuloma-vatta) - wie z.B., nicht mit regulären Bettelmönchen unter einem Dach wohnen, u.s.w. [s. CV. 22] - gewissenhaft erfüllt.

Falls der Bettelmönch die entsprechenden Pflichten nicht erfüllt (*akat'anudhammo*), dann bleibt er suspendiert (*ukkhito*) und kann im weiteren Sinne nicht wiedereingegliedert werden (*anosárito*). [s. Smpps. 644]

151. "Umgang pflegt: Es gibt zwei Arten mit jemandem Umgang zu pflegen, d.i. Umgang in materieller und spiritueller Hinsicht." [Pác. 137]

152. "Samanuddesa (wörtl.: Ein als Einsiedler bezeichneter) ist gleichbedeutend mit 'Sámanera' (wörtl.: Einsiedlersohn)," [Pác. 139] <was auch manchmal als 'Novize' übersetzt wird.>

153. "Du Anderer, <mit einer anderen Ansicht>! Nicht zu uns gehörender!" [Smgs. 645; Khvt. 127] - Hier 'pare' als undeclinierbares Wort. [Páli-Sinhalese Dictionary, Madhiyawela Siri Sumangala Thera, Gunasena Druckerei, Colombo, 1965]; oder auch als Acc. Plural: 'Geh' zu den anderen (pare)'. [Sd. 867]

154. Gemäß Pác.143 bezieht sich dies nicht nur auf die Uposathahandlung, sondern auch auf andere Fälle, wie das Lernen und Studieren der Schulungsregeln. Das Wort "Rezitation" wird hier verwendet, weil die Worte des Buddha für lange Zeit nur mündlich überliefert wurden.

155. "Auf diese Weise spricht, bedeutet: Nach dem er sich unziemlich benommen hat, denkt er sich: 'Mögen sie es erfahren, als ob ich mich unwissentlich verging!'" - dann ist es ein Dukkatavergehen, wenn er spricht: 'Jetzt erst weiß ich es...' [Pác. 145] <Er will Unkenntnis der Regel vortäuschen. S. Anm. 156>

156. "Von diesem, bedeutet: Von diesem Bettelmönch, der <die Bettelmönche> täuschen will." [Pác. 145]

157. Im Páli hat "Na... mutti atthi" die Bedeutung: "*Ápatti-mutti/ -mokkho natthi.*" [Vv. 335/ Vm. 247]

158. "*Áropite mohe, moheti: ápatti pácittiyassa.*" [Pác. 145] "*Evañ áropite mühe, puna moheti: tasmiñ mohanake puggale idañ pácittiyañ.*" [Khvt. 129]

NB: Er begeht nur dann ein Pácittiyavergehen, wenn der Orden ein Vinayaverfahren durchführt, um seine Verblendung kundzutun und ihn zu warnen, daß er während der Rezitation aufpassen muß, und er wieder zu täuschen versucht. [s. Pác. 145]

159. "Lauschend zugesellt, bedeutet: Ich werde ihnen zuhören und ihre Worte gegen sie benutzen,..." [Pác. 150] <Er belauscht sie heimlich aus diesem Grund.>

160. Einem Bettelmönch, der durch ein Vinayaverfahren ermächtigt wurde, eine offizielle Aufgabe zu erfüllen, z.B. Verwaltung des Lagerraums. Ansonsten ist es ein Dukkatavergehen. [s. Pác. 155]

161. "*Rájá sayanighará* (Schlafgemach) *anikkhanto hoti.* - *Maheśi sayanighará anikkhantá hoti. Ubho vá anikkhantá honti.*" [Pác. 160] <In einer polygamen Gesellschaftsordnung bezeichnet 'Mahesi' die Hauptgemahlin des Königs, die als "Majestät" (ratanaka, od.ratana) betrachtet wird.

NB: Der Unterschied zwischen dieser Regel (Pác. Nr. 83) und Pác. Nr. 43 ist, daß es sich in Pác. Nr. 43 um ein gewöhnliches Ehepaar handelt, in deren Schlafrum er sich nicht setzen soll, wenn er sie dadurch stört. In Pác. Nr. 83, jedoch, soll er unter den beschriebenen Bedingungen die Schwelle des königlichen Schlafgemachs nicht überschreiten.

162. Da die Entstehungsgeschichte im Pác. Nr. 84 von einem 500 Goldmünzen enthaltenden Beutel erzählt, wird das Wort 'Ratanā' in diesem Zusammenhang nicht in seiner buchstäblichen Bedeutung als 'Juwel <-enschnuck>' übersetzt, sondern in seiner übertragenen und mehr umfassenden Bedeutung, d.i. als 'Wertgegenstand' im Sinne von etwas Kostbarem und Wertvollem, wie z.B. Geld, edle und kostbare Metalle, Juwelen usw. persönlichen Besitzes. Deshalb wurde gesagt: "Wertgegenstand bedeutet: Perle, Edelstein, Beryll, Seemuschelschale, Quarz, Koralle, Gold <-münze>, Silber <-münze>, Rubin, und Katzenauge.// Was für einen Wertgegenstand gehalten wird, bedeutet: Was auch immer für den Menschen a) Luxus-, Genußartikel ist, <z.B. Möbel, Küchengeräte, Papiergeld, künstlich vergoldete/ versilberte Ornamente, Brieftasche, Taschen-, Armbanduhr, Schlüssel, Augengläser, Kameras usw.> und b) Gebrauchsartikel, <z. B. Kleidung, Taschentuch, Nahrungsmittel, Getränke usw.>." [Pác. 163] S. Anm. 86

163. "*Ajjh-áramo... ajjh-ávasatho = anto-áramo ...anto-ávasatho.*" [Pác. 163] - "*anto*" = innerhalb.

164. Gemäß Smgs.: 1 Sugatafinger = 3 Finger eines Mannes von mittlerer Größe. Vgl. Anm. 47.

165. "Es gibt zwei Arten von gewürzten Hülsenfrüchten: Gewürzte Erbsen und gewürzte Bohnen, die man mit der Hand nehmen kann <, da sie sich in fester Form befinden>". [Pác. 190]

NB: Hier sind auch Kichererbsen (kulathá), Linsen usw. mit Erbsen eingeschlossen, da sie zu derselben Familie (*Leguminosen*) gehören. [s. Khvt. 149]

166. '*Odana*' - hier, der Einfachheit halber, als gekochter Reis übersetzt - bezeichnet alle Getreidekörner, die gekocht sind. [s. Smgs. 605]

167. "Schulungstüchtige <hier>: Eine Familie, deren Vertrauen zunimmt, deren Vermögen sich aber verringert."

[Pác. 180] <Der Erhabene beschützte auf diese Weise übermäßig großzügige Familien vor Verarmung.>

168. Diese "Ernennung" wird durch ein Vinayaverfahren vorgenommen und ist nicht nur bei Sotápannas möglich. S. Anm. 167

169. Es ist ein Dukkatavergehen wenn man auch nur ein Sekhiyá aus Mißachtung (*anádariyaṇ paticca*) übertritt. [Pác. 185ff; s. auch Pác. Nr. 56]. Obwohl hier kranke Bettelmönche frei von Dukkata sind, nur bei Sekhiyá Nr. 30 (*samatittikaṇ*), Nr. 36 (*bhiyyokamyataṇ*) und Nr. 38 (*ujjhanasaññī*) sind sie es nicht. [Pác. 190ff.]

170. "Das Untergewand soll man rundherum anziehen, indem man den Nabel- und Kniekreis bedeckt. Wer es aus Mißachtung so anzieht, daß es vorne oder hinten hinunterhängt, begeht ein Dukkatavergehen." [Pác. 185].

NB: "'*Parimandalaṇ*' bedeutet, daß man das Untergewand ordentlich anlegt, so daß der obere Teil den Nabel bedeckt, jedoch den Brustkasten <Rippen> nicht erreicht; während der untere Teil, die Waden zur Hälfte bedeckt, jedoch den Fußknöchel nicht erreicht." [Vinayamukha Vol I. 204 ; Smys. 660]

Vergleiche auch: "Und das Gewand des Ehrwürdigen Gotama ist an seinem Körper weder zu hochgezogen noch zu tief heruntergelassen." [M. ii. 139, Nr. 91]

171. "Das Obergewand soll man rundherum anlegen, indem man die beiden <unteren> Ecken auf gleicher Höhe aufeinander legt. Wer es aus Mißachtung so anlegt, daß es vorne oder hinten hinunterhängt, begeht ein Dukkatavergehen". [Pác. 185]

NB: Auch hier soll die Länge, gemäß Pác. 185, Smys. 662 & Khvt. 148, wie beim Untergewand verstanden werden, da beide Sekhiyás Nr. 1 & 2 von '*Parimandala*' sprechen. Beide sollen auf gleicher Höhe sein, so daß Unter- und Obergewand den Kniekreis (*janumandalaṇ*) rundherum (*parimandalaṇ*) bedecken und beide gleichförmig vorne oder hinten weder zu hoch noch zu tief hinuntergelassen werden. Vergleiche auch: "Weder liegt es knapp am Körper ...noch lose an. Und der Wind weht das Gewand des Ehrwürdigen Gotama vom Körper nicht auf." [M. ii. 139]

Da es bei Sekhiyá Nr. 1 & 2 keine räumliche Begrenzung wie bei Nr. 3 & 4 - in bewohnter Gegend (*antaraghare*) - gibt, soll man das Gewand sowohl innerhalb des Klostergeländes als auch in bewohnter Gegend rundherum anziehen oder anlegen. [Smys. 661]. Ausnahme: Wenn man ein Haus, eine Wohnung/ Behausung usw. betritt, um darin zu wohnen (*vásúpagatassa*), wie bei Pác. 186.

Sekhiyá Nr. 3 & 4 beziehen sich hauptsächlich auf den Oberkörper - Schlüsselbein, Brustbein usw. [Smys. 662] - welche man in bewohnter Gegend nicht enthüllen soll (*kāyaṇ vivarivá... ápatti dukkatassa*). [Pác. 186] Dafür gibt es den Ausdruck 'ti-mandalaṇ' (dreikreisförmige Bedeckung = Nabel-, Knie-, Halskreis) [CV. 213]: "Timandalaṇ paticchadentena <i>'</i> parimandalaṇ nivásetvá... <ii> sangátiyo párupitvá... gámo pavisitabbo."

172. "*Sasiṇaṇ párupitvá...*" [Pác. 189] <wie z.B. mit dem Gewand, einem Schulterumhang, Handtuch, Tuch, Schleiertuch, usw.>.

173. "*Bhattassa catubhāga-ppamáno súpo hoti.*" [Smys. 663] Der Grundsatz dieser Meßweise stammt aus Pj. 243. Ein Beispiel: "Die mittelgroße Schale nimmt ein Nálíka-Mengenmaß von gekochtem Reis auf und Gemüse usw., einem Viertel des Reises entsprechend." In den Sekhiyás jedoch betrifft diese Messung (des Reises) nur die gewürzten Hülsenfrüchte.

174. "Wer aus Mißachtung von hier und dort aufnimmt und die Brockenspeise ißt, begeht ein Dukkatavergehen". [Pác. 191]

175. "Zusammendrücken", bedeutet hier: Die Weise, mit der man einen Bissen mit den Fingern von einem Teller u.ä. nimmt und ißt, wie z.B. in Indien, Shrí Lanká, ... Heutzutage schließt dies Löffel usw. mit ein.

176. "*Sabbaṇ hatthaṇ*" (wörtl.: die ganze Hand), muß hier ein idiomatischer Ausdruck sein, denn es ist anatomisch unmöglich die ganze Hand in den Mund zu stecken. Außerdem, gemäß Pj. 121, wird das Wort 'hattha' (Hand) als jener Körperteil beschrieben, das eine Länge von dem Ellbogen bis zu der Spitze des mittleren Fingernagels hat. Deshalb gibt Vv. 343 an, daß hier die Finger als ein Teil der Hand gemeint sind und erwähnt, daß genauso wie 'hattha.muddá' (= ?), 'sabbaṇ hatthaṇ' ein <idiomatischer> Ausdruck ist und daß man sogar keinen Finger in den Mund stecken darf. Das gilt nur für spezifische Nahrungssorten, denn gemäß Pác. 195 ist es kein Vergehen bei Süßigkeiten (*khajjaka*), kleinen und großen Früchten (*phaláphala*), Nahrungssorten, die nach dem Reis serviert werden oder als Nachtisch gelten (*uttaribhanga*), z.B. dicken Brei, Melasse, Reisaufguss usw. [Smys. 665]. Es ist bezüglich dieser Nahrungssorten, daß Smys. 665, beruhend auf Pác. 195, unter Sekhiyá 52: Na hattha.nillehakaṇ (= Nicht die Hand ablecken), erwähnt, daß man bei dickem Brei usw. die Finger in den Mund stecken kann (*pavesetvá*), auf gar keinen Fall jedoch einen Finger ablecken darf - es sei denn, man ist krank. Für weiteres s. Pác. 198.

177. d.h. : Es sei denn, er ist krank. Das selbe gilt für die folgenden Sekhiyás Nr. 58ff.

178. "Hiebwaaffe bedeutet: Ein -oder zweischneidige Angriffswaaffe." [Pác. 201]// <z.B.> "Schwert, Dolch, Speer, <Messer, usw....> "[Pj. 73]

179. "Schußwaaffe bedeutet: Lang- <oder> Kurzbogen." [Pác. 201] - "Alle anderen Bogensorten zusammen mit allen Pfeilsorten sollten als Schußwaaffe verstanden werden." [Smps. 666]. <Heutzutage schließt das Pistolen usw. ein.>

180. "Jemand, der die Haare unsichtbar gemacht hat, weil er den Kopf <mit einem Turban, Mütze, Hut usw.> umwickelt hat." [Pác. 202]

181. Der Orden kann nur dann gegen den bezichtigten Bettelmönch tätig werden, wenn er wahrheitsgemäß zugibt (eingesteht), ob und was für ein Vergehen er begangen hat. Dieses Eingeständnis kann mit einfachen Worten z.B.: "Ja, ich habe es begangen!" [CV. 84] oder durch ein formales Vergehensgeständnis abgelegt werden. [s. Anh. Kap. 5]

182. Ausführliche Erklärung in CV. 73-104 und M. Nr. 104.

ANHANG I – Notizen zur Verhaltensethik

Notizen zur Verhaltensethik aus Mahāvagga (MV), Cullavagga (CV) and Parivára (PV)

1. Sámanera-Pabbajjá – Die Ordination bezüglich des Hinausziehens <aus dem Hausleben in die Hauslosigkeit> als Sámanera (wörtl.: Sohn der Einsiedler)

[MAHÁKKHANDAKAN - Aus dem ersten Kapitel des MV. 82f].

a) Zunächst soll man sich <als Laie> die Haare und den Bart abrasieren lassen, ein Untergewand, ein Obergewand und einen Gürtel nehmen, sich zu den Füßen des Unterweisers (Upajjháyas) verbeugen, sich in die Hocke setzen (hinkauern), die Hände zusammenlegen und sie bis an den Kopf heranhelfen und zu ihm sprechen:

<Die Formelfrage>

<Dies ist das übliche Muster beruhend auf MV, Smps. 724f. & Vv. 363 >

"Mit Verlaub, Ehrwürdiger Herr, bitte ich um das Hinausziehen. Zum zweiten Male, Ehrwürdiger Herr, ... Zum dritten Male, ..."

"Ehrwürdiger Herr! Bitte nehmen Sie dieses Gewand entgegen und lassen Sie mich, aus Mitleid bewogen, zur Überwindung allen Leidens und zur Verwirklichung des Nibbána, aus <dem Hausleben in die Hauslosigkeit> ziehen. Zum zweiten Male, Ehrwürdiger Herr! ... Zum dritten Male, ..."

b) Nachdem man diese obige Formel dreimal gesprochen hat und dem Unterweiser das Gewand überreicht hat, soll man sich wieder zu den Füßen des Unterweisers verbeugen, sich in die Hocke setzen, die Hände zusammenlegen und auf diese Weise sprechen:

"Ehrwürdiger Herr! Bitte geben Sie mir dieses Gewand und lassen Sie mich, aus Mitleid bewogen, zur Überwindung allen Leidens und zur Verwirklichung des Nibbána, aus <dem Hausleben in die Hauslosigkeit> ziehen. Zum zweiten Male, Ehrwürdiger Herr! ... Zum dritten Male,..." [Vv. 363]

c) Während der Unterweiser das Gewand zurückgibt, bindet er den Gürtel locker um den Hals des Ordinationsanwärters. Währenddessen soll man über den Gebrauch des Gewandes nachdenken, indem man die folgende Formel spricht:

[s. Anh. I. Kap. 11. J. 1. Gewand]

d) Nun gibt der Unterweiser das Meditationsobjekt der Hautpentade (taca-pañcaka) der 32 Körperteile, die man ihm nachsprechen soll:

<Es gibt an diesem Körper: > "Kopfhaare! Körperhaare! Nägel! Zähne! Haut! Und umgekehrt: Haut! Zähne! Nägel! Körperhaare! Kopfhaare!"

e) Jetzt soll man die Gewänder nehmen, zur Seite gehen, sie gemäß Sekhiya 1 & 2 rundherum anziehen und sie anlegen, indem man das Obergewand auf der linken Schulter ordnet, und sich zu Füßen der anwesenden Bettelmönche verbeugen. Dann soll man zum Unterweiser oder Lehrer (Ácariya) gehen, sich zu seinen Füßen verbeugen, sich in die Hocke setzen, ...und so zu ihm sprechen:

"Mit Verlaub, Ehrwürdiger Herr, bitte ich um die zehn Regeln der Sittlichkeit bezüglich des Hinausziehens"

zusammen mit der dreifachen Zuflucht. Bitte, Ehrwürdiger Herr, geben sie mir diese Sittlichkeit. Zum zweiten Male, mit Verlaub,... Zum dritten Male,..."

f) Nachdem man dreimal darum gebeten hat, gibt der Unterweiser od. Lehrer (U/L) nun zuerst die dreifache Zuflucht üblicher Weise auf zwei Arten:

i) 'Ma.kár.anta' : Das nasale stimmhafte n-Resonanz 'ṇ', am Ende (anta) der Worte 'Buddha-ṇ sarana-ṇ ...' usw., wird gegen den Lippenlaut 'm' ausgetauscht, um die Worte deutlich zu unterscheiden. [Smpps. 724]

ii) 'Anunásik.anta': Das 'ṇ' wird normal ausgesprochen. [MV. 82] Man soll, in beiden Fällen dem Unterweiser od. Lehrer <U/L> nachsprechen:

<U/L sagt:> "Sprich folgendermaßen" oder "Sprich, was ich sage."

<Man soll antworten:> "Ja, Ehrwürdiger Herr!"

<DIE DREIFACHE ZUFLUCHT>

<U/L:> *"NAMO TASSA, BHAGA VATO, ARAHATO, SAMMÁ SAMBUDDHASSA. 3X*

i) "BUDDHAM SARANAM GACCHÁMI.

DHAMMAM SARANAM GACCHÁMI.

SANGHAM SARANAM GACCHÁMI.

DUTIYAMPI, BUDDHAM...

TATIYAMPI, BUDDHAM..."

ii) BUDDHAN SARANAM GACCHÁMI.

DHAMMAN SARANAM GACCHÁMI.

SANGHAN SARANAM GACCHÁMI.

DUTIYAMPI BUDDHAN...

TATIYAMPI, BUDDHAN...

"Ich nehme meine Zuflucht zum Buddha. <wörtl.: Ich gehe>

Ich nehme meine Zuflucht zur Lehre.

Ich nehme meine Zuflucht zum Orden.

Zum zweiten Male: Ich...

Zum dritten Male:...

<U/L:> *"Das Nehmen der Zuflucht ist vollständig/ beendet."*

<Man soll antworten:> *"Ja, Ehrwürdiger Herr!"*

g) Jetzt gibt <U/L> die Sittlichkeit. Man soll ihm nachsprechen:

<PABBAJJA-(SÁMANERA-) DASA-SÍLAN>

<Ich nehme diese Schulungsregeln auf mich:>

"Enthaltung vom: 1) Töten jeglicher Lebewesen, 2) Nehmen von etwas Nichtgegebenem (d.i. Stehlen), 3) Unkeuschheit, 4) Lügen, 5) Trinken gebrannter oder ungebrannter alkoholischer Getränke, die eine Grundlage für Unachtsamkeit sind, 6) Essen zur Unzeit, <d.i. nach der Mittagszeit>, 7) Tanzen, Singen, Musik und Schauspielen <sehen, hören und machen>, 8) Tragen bzw. Benutzen von Blumen, Kränzen, Parfüm, Kosmetik, die den Zweck der Verzierung und Verschönerung haben, 9) Benutzen hochbeiniger und breiter Betten und Sitze, und 10) Empfangen von Gold und Silber/ Geld.

Diese zehn Schulungsregeln bezüglich des Hinausziehens nehme ich auf mich. Zum zweiten Male,...nehme ich auf mich. Zum dritten Male,..."

3. Manche U/L geben, statt des letzten Satzes, die folgende Ermahnung: "Magst du diese zehn Regeln der Sittlichkeit bezüglich des Hinausziehens, zusammen mit der dreifachen Zuflucht wohl bewahren und ohne Unterlaß streben."

h) Am Ende soll man den Unterweiser (Upajjhāya) bitten, von ihm als Schüler angenommen zu werden:

3 x < s. Einzelheiten in Kap. 3. A.>

2. Upasampadākammaṇ – Die Handlung der Hochordination

[MAHÁKKHANDHAKAṆ -Aus dem ersten Kapitel des MV. 94]

<SÁ= Sámanero, Á = Ácariyo (Lehrer)>

NB: Laut Vinaya ist der ein Sámanera, der die zehn Sámanera-síla-sikkhápada auf sich genommen und sie nicht übertreten hat: (Sámanero náma: Dasasikkhápado.) [Pác. 122]. s. Kap. 1 'PABBAJJÁ-(SÁMANERA-) DASA-SÍLAN. Wenn man auch nur ein Sikkhápada übertreten hat, ist man kein Sámanera mehr.

i) Erstens soll man den Unterweiser (Upajjhāya) bitten, von ihm als <hochordinierter> Schüler angenommen zu werden:

s. Einzelheiten im nächsten Kap. 3. A>

ii) Befragung bezüglich der Schale, des Doppel-, Ober-, und Untergewandes:

Á: "Ist dies deine Schale?"

SÁ: "Ja, Ehrwürdiger Herr."

Á: "Ist dies dein Doppelgewand?"

SÁ: "Ja, Ehrwürdiger Herr."

Á: "Ist dies dein Obergewand?"

SÁ: "Ja, Ehrwürdiger Herr."

Á: "Ist dies dein Untergewand?"

SÁ: "Ja, Ehrwürdiger Herr."

iii) Wegschicken des SÁ jenseits der Reichweite. s. Anm. 25.

Á: "Gehe; stehe auf jenem sichtbaren Platz."

iv) Hier, Selbstberechtigung des Á zur Belehrung (Anusāsaka-sammuti):

<Antrag>

Á: "Ehrwürdiger Herr! Möge der Orden mich anhören. Der Soundso <Nāga> ist ein Hochordinationsanwärter des Ehrwürdigen Soundso <Tissa>. Wenn es dem Orden scheint, daß die richtige Zeit gekommen ist, werde ich den Soundso <Nāga> belehren."

v) Belehrung über die Befragung zu den 13 'Behindernden Zuständen' außerhalb der Reichweite des Ordens:

Á: "Höre Nāga. Dieses ist für dich die Zeit für die Wahrheit, die Zeit für die Wirklichkeit. Während man dich in der Mitte des Ordens über etwas Vorliegendes befragt, sollst du auf Vorhandenes: 'Ich habe!' antworten, auf nicht Vorhandenes: 'Ich habe nicht!' antworten. Sei nicht in Verlegenheit, schaue nicht finster drein. Sie werden dich folgendermaßen befragen: Hast du eine von diesen Erkrankungen?"

1) Aussatz?

SÁ: "Ich habe keinen, Ehrwürdiger Herr!"

2) Ekzem, Geschwür?

SÁ: "Ich habe keinen, Ehrwürdiger Herr!"

3) Weißflecklepra?

SÁ: "Ich habe keinen, Ehrwürdiger Herr!"

4) Tuberkulose, Schwindsucht?

SÁ: "Ich habe keinen, Ehrwürdiger Herr!"

5) Epilepsie?

SÁ: "Ich habe keinen, Ehrwürdiger Herr!"

6) Bist du ein Mensch?

SÁ: "Ich bin, Ehrwürdiger Herr!"

7) Bist du ein Mann?

SÁ: "Ich bin, Ehrwürdiger Herr!"

8) Bist du ein freier Mann?

SÁ: "Ich bin, Ehrwürdiger Herr!"

9) Bist du schuldenfrei?

SÁ: "Ich bin, Ehrwürdiger Herr!"

10) Bist du nicht im Staatsdienst?

SÁ: "Ich bin nicht, Ehrwürdiger Herr!"

11) Hast du die Erlaubnis deiner Eltern?

SÁ: "Ich habe, Ehrwürdiger Herr!"

12) Hast du das zwanzigste Lebensjahr vollendet?

SÁ: "Ich habe, Ehrwürdiger Herr!"

13) Sind deine Schale & Gewänder vollständig?

SÁ: "Ich habe, Ehrwürdiger Herr!"

Wie heißt du?

Wie heißt dein Unterweiser?"

vi) Á kehrt zurück zu dem Orden, informiert ihn über v) und fordert den SÁ auf, innerhalb der Reichweite zu kommen:

Á: *"Ehrwürdiger Herr! Möge der Orden mich anhören. Nága, der ein Hochordinationsanwärter des Ehrwürdigen Tissa ist, ist von mir belehrt worden. Wenn es dem Orden scheint, daß die richtige Zeit gekommen ist, möge Nága kommen." - "Komm!"*

vii) UPASAMPADÁYACANÁ - Bitte um Hochordination

SÁ: *"Ehrwürdiger Herr! Ich bitte den Orden um Hochordination. Ehrwürdiger Herr! Möge mich der Orden, aus Mitleid bewogen, <aus dem Stand des Sāmanera in den Stand des Bhikkhu [Smgs. 735]> erheben." 3X*

viii) Hier, Selbstberechtigung eines zweiten Á zur Befragung (Pucchaka-sammuti):

<Antrag>

Á: *"Ehrwürdiger Herr! Möge der Orden mich anhören. Der Soundso <Nága> ist ein Hochordinationsanwärter des Ehrwürdigen Soundso <Tissa>. Wenn es dem Orden scheint, daß die richtige Zeit gekommen ist, werde ich den Soundso <Nága> über die behindernden Zustände befragen."*

ix) Befragung über die 13 'Behindernden Zustände', innerhalb der Reichweite des Ordens:

Á: *"Höre Nága. Dieses ist für dich die Zeit für die Wahrheit, die Zeit für die Wirklichkeit. Während man dich in der Mitte des Ordens über etwas Vorliegendes befragt, sollst du auf Vorhandenes: 'Ich habe!' antworten, auf nicht Vorhandenes: 'Ich habe nicht!' antworten. Sei nicht in Verlegenheit, schaue nicht finster drein. Sie werden dich folgendermaßen befragen: Hast du eine von diesen Erkrankungen?"*

...<weiter wie unter v>..."

x) ÑATTICATUTTHA-KAMMAVÁCÁ - Die Handlung mit einem Antrag und drei Beschlüssen

Wenn ein SÁ rein von den 13 'Behindernden Zuständen' ist, wird nun der Wortlaut der Handlung (Kammavácá, MV. 94) von dem/den Ácariya/s verlesen, und damit wird der SÁ hochordiniert, bzw. ein Bhikkhu, falls keiner im Orden dagegen ist:

<1 Antrag>

Á: *"Ehrwürdiger Herr! Möge der Orden mich anhören. Nága ist ein Hochordinationsanwärter des Ehrwürdigen*

Tissa. Er ist rein von den <13> behindernden Zuständen. Seine Schale und Gewänder sind vollständig. Nága, mit dem Ehrwürdigen Tissa als Unterweiser, bittet den Orden um Hochordination.' Wenn es dem Orden scheint, daß die richtige Zeit gekommen ist, möge der Orden Nága die Hochordination erteilen mit dem Ehrwürdigen Tissa als Unterweiser. Dies ist der Antrag.

<3 Beschlüsse (Ausrufungen)>

1) "Ehrwürdiger Herr! Möge der Orden mich anhören. Nága ...<wie beim Antrag> ...um Hochordination. Der Orden erteilt Nága die Hochordination mit dem Ehrwürdigen Tissa als Unterweiser. Welcher Ehrwürdige der Hochordination des Nága mit dem Ehrwürdigen Tissa als Unterweiser zustimmt, möge schweigen. Wer ihr nicht zustimmt, soll sich dagegen aussprechen.

2) "Und zum zweiten Male verkünde ich diese Sache. Ehrwürdiger Herr! ...<wie bei 1)>... soll sich dagegen aussprechen.

3) "Und zum dritten Male verkünde ich diese Sache. Ehrwürdiger Herr! ...<wie bei 1)>... soll sich dagegen aussprechen.

<Endurteil>

"Nága ist mit dem Ehrwürdigen Tissa als Unterweiser hochordiniert worden. Der Orden stimmt dem zu, deshalb schweigt er. So fasse ich es auf" 3X

Am Ende der ganzen Upasampadáhandlung soll das folgende angekündigt werden:

a) die Uhrzeit <des Endurteils>, b) die Tageszeit, <bzw. a.m./ p.m.>, c) das Protokoll <von a, b, c, usw.>, e) die vier Bedarfsgegenstände des buddhistischen Mönchstums (cattáro nissayá (= paccayá [Smgs. 735])), und f) die vier Dinge, die ein hochordinierter Bettelmönch ein Leben lang nicht tun darf (cattári akaraníyáni; bzw. die vier Párájika-verstöße).

<Für Einzelheiten s. MV. 94f; Anh. II. DISKUSSION Nr.1.>

3. Nissayo – Verbindung <zwischen Lehrer und Schüler>

[MAHÁKKHANDHAKAN - Aus dem ersten Kapitel des MV.]

A) Der Grund für die UPAJJHÁYA-Verbindung

Der Grund, weswegen der Erhabene die Verbindung zum UPAJJHÁYA anordnete, ist, daß während die Bettelmönche ohne einen Unterweiser, ohne Belehrung und Rat waren, sie schlecht angezogen und mit schlechten Manieren zum Brockensammeln gingen und in der Speisehalle herumlärmten, wofür die Laien sie scharf kritisierten. Aus diesem Anlaß sagte der Erhabene: "Ich erlaube, o Bettelmönche, einen Unterweiser (Upajjhāya). Der Unterweiser, o Bettelmönche, soll in sich zu dem mit ihm lebenden Schüler (Saddhivihārika) die Geisteshaltung wie zu einem Sohn erwecken und der mit ihm lebende Schüler soll in sich zu dem Unterweiser die Geisteshaltung wie zu einem Vater erwecken. Auf diese Weise gegenseitig in Verehrung, Nachgiebigkeit und Höflichkeit verweilend, werden sie in dieser Lehre (Dhamma) und Verhaltensethik (Vinaya) zu Wachstum, Zuwachs und Entwicklung kommen".

UPAJJHAYAGGAHANAN - Annahme durch einen Unterweiser

Der Schüler, der das Obergewand auf der <linken> Schulter geordnet hat, sich zu den Füßen des Unterweisers verbeugt hat, sich in die Hocke gesetzt hat, die Hände zusammengelegt und sie bis an den Kopf herangeführt hat, soll zum Unterweiser auf diese Weise sprechen:

"Ehrwürdiger Herr, seien Sie mein Unterweiser".

Wenn der Unterweiser durch Körper, Worte oder durch beides antwortet: "SAHU (sehr gut), LAHU (sehr wohl), OPAYIKAN (in Ordnung), PATIROPAN (angemessen), oder PASADIKENA SAMPADEHI (strebe mit Freude)!", dann ist die Annahme vollzogen. Wenn er nichts antwortet, dann nicht. [MV. 44-46]

Der Schüler kann auf die Antwort des Unterweisers antworten:

"Sehr gut! Mit Verlaub, ich willige ein". <Shrī Lankā>

oder:

"Sehr gut, Ehrwürdiger Herr! Von heute an übernehme ich die Verantwortung für den Thera und der Thera für mich." <Wiederhole von Anfang an noch zweimal> <Thailand> [Smgs. 730]

Ein Bettelmönch, der während der Handlung der Hochordination durch einen Unterweiser angenommen wurde,

hat diesen als seinen ständigen Unterweiser und falls sie in demselben Kloster leben, braucht er nicht in Verbindung mit einem Lehrer zu leben.

B) Der Grund für die ÁCARIYA- (Lehrer-) Verbindung

Während die Unterweiser vom Kloster abreisten, das Gewand ablegten, starben, oder zu einem nichtbuddhistischen Orden übergingen, waren die Bettelmönche wieder ohne Rat und Belehrung und benahmen sich wieder schlecht, wofür die Laien sie scharf kritisierten. Aus diesem Anlaß sagte der Erhabene: "Ich erlaube, o Bettelmönche, einen Lehrer. Der Lehrer, o Bettelmönche, soll in sich zu dem unter ihm lebenden Schüler (ANTEVÁSICA) die Geisteshaltung ... Zuwachs und Entwicklung kommen".

ÁCARIY AGGAHANAN - Annahme durch einen Lehrer

Der Schüler, der das Obergewand...,soll zum Lehrer auf diese Weise sprechen:

"Ehrwürdiger Herr, seien Sie mein Lehrer. Ich werde in Verbindung mit dem Ehrwürdigen leben".[MV. 60/61]

Der Schüler kann auf die Antwort des Lehrers wie oben beim Upajjhāya antworten.

C) VATTAN – Die Pflicht

Der Erhabene erließ daraufhin die Vorschrift, daß der Schüler dem Unterweiser/ Lehrer gegenüber seine Pflicht korrekt erfüllen soll (sammá vattitabban). Man soll diese Pflicht kennen und erfüllen, sonst ist das ein Dukkatavergehen. Und auch der Unterweiser/ Lehrer hat seine Pflicht dem Schüler gegenüber zu erfüllen. [MV. 54/61].

D) NISSAYAPATIPPASSADHI – Das Abbrechen der Verbindung.

Die folgenden Gründe führen zur Abbrechung der Verbindung:

- i) der Unterweiser/ Lehrer reist ab,
- ii) der Unterweiser/ Lehrer legt das Gewand ab,
- iii) der Unterweiser/ Lehrer stirbt,
- iv) der Unterweiser/ Lehrer geht zu nichtbuddhistischem Orden über,
- v) der Unterweiser/ Lehrer fordert den Schüler auf ihn zu verlassen, und
- vi) die Lehrerverbindung endet, wenn der Antevásika mit dem Unterweiser zusammen kommt. [MV. 62]

E) PAÑCA-VASSÁNI-NISSAYO – Fünf-Jahres-Verbindung

Der Erhabene sprach: "O Bettelmönche ! Ich erlaube, dass ein erfahrener (BYATTO) und fähiger (PATIBALO) Bettelmönch fünf Jahre in Verbindung lebt. Ein Unerfahrener lebenslang". [MV. 80] Diese beiden heißen: NISSAYAKARANÍYÁ = welche die Verbindung aufnehmen sollen. [MV. 92] Für diese gibt es, abgesehen von den fünf Ausnahmen unten, nicht einmal einen Tag Vermeidung der Verbindung. Erfahren und fähig heißt der, der wenigstens mit den folgenden Minimaleigenschaften ausgestattet ist:

- i) Er hat Vertrauen (saddhá), ii) er hat Schamgefühl, iii) er hat Gewissensscheu, iv) er ist energetisch, v) er ist achtsam (nicht vergeßlich), vi) die höhere Sittlichkeit (adhisīla) betreffend, fehlt es ihm nicht an Sittlichkeit, vii) das höhere Benehmen (ajjhācāra) betreffend, fehlt es ihm nicht an Benehmen, viii) die höhere Ansicht (atiditthi) betreffend, fehlt es ihm nicht an Ansicht, ix) er hat viel gelernt, x) er ist weise, xi) er weiß, was ein Vergehen ist, xii) er weiß, was kein Vergehen ist, xiii) er weiß, was ein leichtes Vergehen ist, xiv) er weiß, was ein schweres Vergehen ist, [s. Anh. I, Kap. 5] xv) beide Pátimokkhas, (das der Bettelmönche und das der Bettelnonnen) hat er ausführlich, vollständig und auswendig gelernt, hat sie vollständig analysiert, mit richtigem Tonfall ausgesprochen, vollständig Grundtext für Grundtext und Einzelheit für Einzelheit beurteilt, und xvi) er ist fünf Jahre oder mehr als fünf Jahre hochordiniert.

"Mit diesen Eigenschaften ausgestattet, o Bettelmönche, kann ein Bettelmönch ohne Verbindung leben." [MV. 82]. Dieser Bettelmönch heißt: NISSAYAMUTTAKO = frei von der Verbindung.

Ein Unterweiser/ Lehrer soll nicht schändlichen und törichten Bettelmönchen die Verbindung geben und man soll nicht mit schändlichen und törichten Bettelmönchen in Verbindung leben. Dieses zu tun ist ein Dukkatavergehen. [MV. 91; PV. 117].

F) ZEITWEILIGE AUSNAHMEN

Es gibt jedoch diese fünf Ausnahmen, während welcher ein Nissayakaraníyo eine gewisse Zeit lang ohne Verbindung leben darf [MV. 92]:

- i) "Ich erlaube, o Bettelmönche, vier oder fünf Tage abzuwarten, bis man die Gesinnung <betreffend der Sittlichkeit oder Schändlichkeit> des Bettelmönches <, der die Verbindung gibt,> festgestellt hat. <Smps. 770>
- ii) "Ich erlaube,..., einem Bettelmönch, der auf einer Landstraße entlang geht und die Verbindung nicht bekommen kann, ohne Verbindung zu leben".
- iii) Ich erlaube,..., einem Kranken, der die Verbindung nicht bekommen kann, ohne Verbindung zu leben".
- iv) "Ich erlaube,..., einem Bettelmönch, der kranke Bettelmönche pflegt und nach Verbindung fragt, sie aber nicht bekommen kann, ohne Verbindung zu leben".
- v) Ich erlaube, ..., einem Bettelmönch, der im Walde lebt und die Umstände dort günstig findet, jedoch die Verbindung nicht bekommen kann, auf diese Weise ohne Verbindung zu leben: "Wann auch immer ein angemessener Verbindungsgeber hierher kommen wird, dann werde ich mit ihm in Verbindung leben".

G) RÜCKKEHR ZUR VERBINDUNG

Jeder Bettelmönch in den Ausnahmen i) bis v) und jeder Nissaya-muttako kann durch ein Vinayaverfahren gezwungen werden, zur Verbindung rückzukehren, wenn sein Benehmen sehr schlecht ist. Die erforderlichen Faktoren dafür sind: 1) Er ist ein Tor und unerfahren, 2) Er ist voll von Vergehen ohne Grenzen und 3) Er verkehrt mit Laien und steht in unziemlichem Kontakt mit ihnen. Falls diese Faktoren bis zu einem solchen Grade in einem Bettelmönch vorhanden sind, daß der Orden immer wieder damit beschäftigt ist ihm Bewährungszeit (Parivása) usw. zu geben, dann kann ihm der Orden den 'Niyassa-kamma' [CV. 24f] auferlegen, so daß er in Verbindung leben muß. Das kann für 5 bis 10 Tagen sein, oder auch länger, falls er seine Pflichten [CV. 8] nicht richtig erfüllt.

4. Uposatho – Beachtung der Pátimokkharezitation, usw.

[UPOSATHAKKHANDHAKAN - Aus dem zweiten Kap. des MV. 101-136]

A) SANKHITTENA PÁTIMOKKHUDESSE – Die Pátimokkharezitation in Kürze [MV. 112]

Der Erhabene sprach: "Ich erlaube, ..., das Pátimokkha in Kürze zu rezitieren, falls eine der folgenden Behinderungen (od. Bedrohungen) auftritt: Behinderung (od. Bedrohung) durch

- i) Könige, <Regierungsgewalten>, ii) Räuber, <Guerillas, usw.> iii) Feuer, iv) Wasser, v) Menschen, vi) Nichtmenschen, <Dämonen, usw., aber auch Götter>, vii) Raubtiere, viii) Reptilien, ix) für das Leben, und x) für den Reinheitswandel".

SUTTUDESSE - Die Rezitation betrachtet "Als gehört"

Man muß die Präambel (Nidána) rezitieren und wenn während einer der darauf folgenden Rezitation eine Behinderung auftritt, soll man diese 'Als gehört' verkünden.

Ein Beispiel wäre:

"Ehrwürdige, die Präambel ist rezitiert worden. Die vier Regelverstöße, die "zu Fall bringen"; sind rezitiert worden. - Die 13 Regelverstöße "das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens" betreffend werden von den Ehrwürdigen "ALS GEHÖRT" betrachtet...

Die sieben Regeln "zur Beilegung der Streitigkeiten" werden "ALS GEHÖRT" betrachtet. Soviel ist in des Erhabenen Ordenssatzung überliefert, ist in der Ordenssatzung enthalten und kommt halbmonatlich zur Rezitation. Hierin sollen alle sich einig, zusammen sich freuend und nicht streitend, sich üben.

DIE REZITATION BETRACHTET "ALS GEHÖRT" IST BEENDET DAS HAUPTREGELWERK DER BETTELMÖNCHEN IST BEENDET."

"Wenn, o Bettelmönche, es keine Behinderung gibt, soll man das Pátimokkha nicht in Kürze rezitieren. Wer es so rezitiert, begeht ein Dukkatavergehen". [Smps. 789/ MV. 112].

B) Notwendigkeit der Pátimokkharezitation

Es kann vorkommen, daß in einem Kloster bzw. Aufenthaltsort gerade am Uposathatag Bettelmönche wohnen,

die Toren und unerfahren sind. Sie wissen nichts über den Uposathatag, über die Uposathahandlung, das Pátimokkha und die Pátimokkharezitation. "O Bettelmönche, diese Bettelmönche sollen sofort einen Bettelmönch zum benachbarten Kloster entsenden: 'Gehe Freund! Lerne das Pátimokkha in Kürze oder in aller Ausführlichkeit und komme zurück'. Gelingt es ihnen auf diese Weise, so ist es gut. Wenn es ihnen nicht gelingt, dann sollen eben alle diese Bettelmönche, zu einem Kloster gehen, wo andere Bettelmönche um den

Uposathatag, um die Uposathahandlung, das Pátimokkha und die Pátimokkharezitation wissen. Wenn sie nicht gehen, begehen sie ein Dukkatavergehen." [MV. 119]

C) Parisuddhi - Chanda-dánaṇ – Abgabe der Erklärung der Reinheit und Zustimmung

I) Abgabe der Erklärung der Reinheit

Wenn der Orden sich versammelt hat, um die Uposathahandlung durchzuführen, und ein Bettelmönch <A>, weil er krank ist, nicht dazu erscheinen kann, soll er einem Überbringer gegenüber eine Erklärung der Reinheit abgeben. Ist <A>, <wenn möglich>, an herangetreten und hat sein Obergewand auf der <linken> Schulter geordnet, ... soll er auf diese Weise zu sprechen:

"Ich gebe eine Erklärung meiner Reinheit ab. Überbringe die Erklärung meiner Reinheit. Verkünde meine Reinheit".

Falls <A> ein Vergehensgeständnis abzulegen hat, so soll er dies vor der Abgabe der Erklärung der Reinheit tun. soll die Erklärung der Reinheit des <A> in der Mitte des Ordens überbringen. Wenn der Fragende während der 'Vorausgabe' (Pubbakicca) danach fragt, soll sie in Páli oder Ortssprache verkünden. Ein Beispiel aus [Smgs. 792]:

"Ehrwürdiger Herr! Der Ehrwürdige Soundso hat die Erklärung seiner Reinheit abgegeben."

II) Abgabe der Zustimmung

Wenn der Orden sich versammelt hat, um ein Vinayaverfahren auszuführen, und <A>, weil er krank ist, nicht dazu erscheinen kann, soll er einem Überbringer gegenüber seine Zustimmung geben.

"Ich gebe meine Zustimmung. Überbringe meine Zustimmung. Verkünde meine Zustimmung". [MV. 121]

 soll sie wie vorher überbringen: *"Ehrwürdiger Herr! Der Ehrwürdige Soundso hat die Erklärung seiner Zustimmung abgegeben."*

III) Abgabe der Erklärung der Reinheit und Zustimmung.

Falls am Uposathatag zusätzlich noch ein Vinayaverfahren ausgeführt wird und <A>, weil er krank ist, nicht dazu erscheinen kann, dann soll er beides, die Erklärung der Reinheit (párisuddhi) und Zustimmung (chanda) abgeben und soll beides überbringen. [so MV. 122]. Ein Beispiel:

"Ehrwürdiger Herr! Der Ehrwürdige Soundso hat die Erklärung seiner Reinheit und Zustimmung abgegeben".

Wenn der Überbringer in diesen drei Fällen (I, II, III) absichtlich die Erklärung der Reinheit und/ oder Zustimmung nicht überbringt, begeht er ein Dukkatavergehen, und wenn der Orden die Uposathahandlung oder ein Vinayaverfahren, wissentlich, ohne die überbrachte Erklärung der Reinheit und/ oder Zustimmung ausführt, dann begeht jedes daran teilnehmende Ordensmitglied ein Dukkatavergehen. [MV. 120-2]

Falls am Uposathatag die Verwandten, oder Regierungsgewalten, Räuber, Schufte oder Feinde, einen Bettelmönch festhalten, so daß er an der Uposathahandlung nicht teilnehmen kann, dann soll er <wenn möglich> eine Erklärung seiner Reinheit abgeben. [MV. 122]

D) SANGHA-, PARISUDDHI-, ADHITTHÁNUPOSATHO

Uposathahandlung des Ordens, der Reinheit und der Bestimmung

I) SANGHUPOSATHO <für VIER oder MEHR Bettelmönche> [MV. 102/124].

Wenn mindestens vier Bettelmönche in einem Kloster wohnen, betrachtet man sie als einen Orden und am Uposathatag sollen sie das Pátimokkha rezitieren, so wie es vom Erhabenen bestimmt wurde. s. Anm. 24.

Und:

"Dort wo vier Bettelmönche wohnen, sollen sie nicht die Erklärung der Reinheit eines <Kranken, usw.> überbringen und zu dritt das Pátimokkha rezitieren. Wenn sie es rezitieren, begehen sie ein Dukkatavergehen." [MV. 125]

II) PÁRISUDDHI-UPOSATHO <für DREI Bettelmönche>

Falls drei Bettelmönche in einem Kloster wohnen, werden sie nicht als Orden betrachtet und sie sollen die Uposathahandlung der Reinheit durchführen, so wie es vom Erhabenen bestimmt wurde [MV. 124]: Ein erfahrener und fähiger Bettelmönch soll folgendermaßen bei den anderen Bettelmönchen beantragen:

<Antrag>

"Mögen die Ehrwürdigen mich anhören. Heute ist der Uposathatag am 14ten/ 15ten. Wenn es den Ehrwürdigen scheint, daß die richtige Zeit gekommen ist, werden wir (miteinander) die Uposathahandlung der Reinheit durchführen."

Der älteste Bettelmönch soll zu den beiden Jüngeren folgendermaßen sprechen:

"Ich bin rein, Freunde. Mögt ihr mich als 'rein' ansehen." 3 x

Der nächstjüngere Bettelmönch:

"Ich bin rein, Ehrwürdiger Herr. Mögt ihr mich als 'rein' ansehen." 3 x

"Dort wo drei Bettelmönche wohnen sollen sie nicht die Erklärung der Reinheit eines <Kranken, usw.> überbringen und zu zweit die Uposathahandlung der Reinheit (mit Ñatti) durchführen. Wenn sie sie durchführen, begehen sie ein Dukkatavergehen". [MV. 125]

III) PÁRISUDDHI-UPOSATHO <für ZWEI Bettelmönche>

Für zwei Bettelmönche ist der Antrag (Ñatti) nicht notwendig und der ältere Bettelmönch sagt zum Jüngeren:

"Ich bin rein, Freunde. Mögt ihr mich als 'rein' ansehen." 3 x

Der jüngere Bettelmönch zum Älteren: *"Ich bin rein, Ehrwürdiger Herr. Mögt ihr mich als 'rein' ansehen." 3 x*

"Dort wo zwei Bettelmönche wohnen, soll <A> nicht die Erklärung der Reinheit des abholen und alleine den Uposathatag <so unter IV> > bestimmen. Wenn er ihn bestimmt, begeht er ein Dukkatavergehen". [MV. 125]. <d.h. er braucht die Erklärung der Reinheit nicht abzuholen und soll mit IV) unten fortfahren.>

Falls am Sanghuposathatag an einem bestimmten Aufenthaltsort die Pátimokkharezitation beendet ist und eine Gruppe <A> von <z.B. 15> dort ansässigen Bettelmönchen entweder vollständig in der Síma sitzt, oder teilweise oder ganz aufgestanden ist und eine andere Gruppe von ansässigen Bettelmönchen derselben oder geringeren Zahl <z.B. 10> ankommt, soll diese in der Anwesenheit von Gruppe <A> ihre Reinheit individuell verkünden (árocetabbá): "Ich verkünde meine Reinheit". Wenn jedoch die Gruppe größer als <A> ist <z. B. 20>, dann soll zusammen mit <A> wieder mit der Pubbakicca von vorne beginnen und das Pátimokkha erneut rezitieren. Das Obere gilt, wenn Gruppe Besucher sind, wenn Gruppe <A> Besucher und Gruppe Ansässige sind und wenn Gruppe <A>+ Besucher sind. [MV. 129ff]

IV) ADHITTHÁNUPOSATHO <für EINEN Bettelmönch>

Der Erhabene sprach: "O Bettelmönche, dieser Bettelmönch soll dort, wo sich die Bettelmönche <normalerweise> hinbegeben, entweder in die Bedienungshalle, den Schuppen oder eine Baumwurzel, 1) diesen Platz fegen, 2) das Licht anzünden, 3) das Wasser zum Trinken und Waschen bereitstellen, 4) Sitze herrichten und sich hinsetzen. Wenn andere Bettelmönche kommen, soll er die Uposathahandlung zusammen mit ihnen durchführen. Wenn keine kommen, soll er den Uposathatag auf diese Weise bestimmen:

'Heute ist für mich der Uposathatag (am 14ten/ am 15ten). Ich bestimme <ihn>'.

Wenn er ihn nicht bestimmt, begeht er ein Dukkatavergehen." [MV. 125]

5. Ápattidesaná & Sanghádisesá – Vom Vergehensgeständnis und vom "anfänglichen und folgenden Zusammentreten des Ordens"

A) LAHUKAPÁTTIYO

Die leichten Vergehen (LAHUKAPÁTTIYO), von denen man sich durch gegenseitiges Geständnis reinigen kann, sind hier entsprechend ihrer Vergehensklasse (ápatti-nikáya/ -khandha) aufgelistet:

a) THULLACCAYÁ Grobes Fehlverhalten in MV & CV und auch die Stufe vor Párájiká & Sanghádisesá.

b) NISSAGGIYÁ-PÁCITTIYÁ

c) PÁCITTIYÁ

b) und c) Sie sind dieselbe Klasse 'Pácittiyá', werden aber unterschiedlich gestanden.

d) PÁTIDESANÍYÁ Siehe Pátimokkha: "Etwas tadelnswertes,...".

e) DUKKATÁ Schlecht gehandelt.

f) DUBBHÁSITÁ Schlecht geredet: Scherze treiben, ironisch bzw. sarkastisch usw. reden über Geburt, Familienname, Arbeit, Handwerk, Krankheit, Geschlechtsorgan, Geistesbefleckungen, Vergehen, oder Erreichen

{übermenschlicher} Zustände. [Pác. 4/ 11]

B) GARUKÁPATTIYO

Bei den schweren Vergehen (GARUKÁPATTIYO) kann man sich von den Sanghádisesas wieder reinigen, was aber ein besonderes Vinayaverfahren erforderlich macht. s. Kap. 5. C. Von den Párájikas jedoch kann man sich nicht mehr reinigen. Man bleibt für den Rest seines Lebens von der Hochordination (Upasampadá) ausgeschlossen.

C) THULLACCAYÁ, PÁCITTIYÁ, DUKKATÁ, DUBBHÁSITÁ

I) Einfaches Geständnis

Falls ein Bettelmönch <A> nur ein Vergehen von diesen Vergehensklassen begangen hat, soll er um sich davon zu reinigen an einen anderen Bettelmönch herantreten, das Obergewand auf der linken Schulter ordnen, <wenn älter im Orden als man selbst ist,> sich zu den Füßen des <B's> verbeugen, sich in die Hocke setzen, die Hände zusammenlegen... und es ihm auf diese Weise gestehen [MV. 126]:

<A> : *"Ehrwürdiger Herr/ Freund! Ich beging das Vergehen Soundso (Thullaccaya/ ...). Dies gestehe ich vor ihnen/ dir."*

 : *"Sehen Sie das Vergehen?"*

<A> : *"Ja, Ehrwürdiger Herr/ Freund, Ich sehe <es>".*

 : *"Mögen Sie sich, Ehrwürdiger Herr/ Freund in der Zukunft zurückhalten."*

<A> : *"Gut, ich werde mich,.../...,in der Zukunft wohl zurückhalten".*

[fett: Original des MV, Rest im heutigen Gebrauch hinzugefügt]

II) Mehrfaches Geständnis

Für zwei (dve) oder mehrere (sambahulá) Vergehen nur einer Vergehensklasse oder eines Vergehensgegenstands (vatthu), kann die Geständnisformel entweder: i) nach dem Namen der Vergehensklasse, z.B. PÁCITTIYÁ ÁPATTIYO, oder ii) nur nach dem Gegenstand des Vergehens, z.B. nur zwei od. mehrere Vergehen vom 'Essen zur Unzeit' (= Pác. Nr. 37) als 'EKA-VATTHUKÁ ÁPATTIYO' [s. PV. 214] formuliert werden.

III) Allgemeines Geständnis

Falls <A> mehrere verschiedene Vergehensgegenstände (NÁNÁVATTHUKÁ) [s. Pv. 212] der selben Vergehensklasse oder verschiedener Vergehensklassen begangen hat, kann er sie alle zusammen gestehen.

IV) SABHÁGÁ ÁPATTI – Gleiches Vergehen

<Wenn zwei Bettelmönche das gleiche Vergehen, z.B. Pác. Nr. 37, begangen haben>. Der Erhabene sprach: "O Bettelmönche, man soll nicht ein gleiches Vergehen <gegenseitig> gestehen/ empfangen. Wenn <A> es gesteht (deseyya)/ es empfängt (patigganheyya), begehen sie ein Dukkatavergehen." [MV 126] Dementsprechend, falls <A> den gleichen Vergehensgegenstand wie hat, z.B. 'Essen zur Unzeit' (= Pác. Nr. 37), dann soll er es ihm nicht gestehen. Wenn er es ihm gesteht (deseyya), begeht er als Gestehender (desako) ein Dukkatavergehen <a> wegen des Geständnisses (DESANÁ). Und falls das Geständnis empfängt (patigganheyya), begeht als Empfänger (patiggahako) ebenfalls ein Dukkatavergehen , jedoch, wegen des Empfangs (PA TIGGAHANÁ). Sie werden rein von z.B. Pác. Nr. 37, begehen jedoch zwei nicht gleiche (visabhágá) Arten von Dukkatavergehen. Diese sind vom verschiedenen Gegenstand, d.i., DESANÁ <a>/ PATIGGAHANÁ , und nicht 'sabhága'. Deshalb können sie sie um davon frei zu werden, miteinander (aññamañña) gestehen, ohne ein weiteres Dukkatavergehen zu begehen. [s. Smps. 794].

NB: Sie sollen jedoch nicht wissentlich und aus bewusster Mißachtung (anádariye: s. Pác. Nr. 54) einen gleichen Gegenstand eines Vergehens miteinander gestehen und empfangen, und dann ein Desaná-/ Patiggahanádukkata gestehen, denn dadurch begehen sie, gemäß Pác. Nr. 54, ein Extra-Pácittiyavergehen. Der Sinn ist, daß einer von beiden, auf einem bestimmten Vergehensgegenstand, rein (suddho) sein soll. s. KOLLEKTIVFALL.

KOLLEKTIVFALL

"Es begab sich nun zu jener Zeit, daß an einem bestimmten Aufenthaltsort (ávása <= räumlicher Zusammenfall>), gerade am Uposathatag <= zeitlicher Zusammenfall>, der ganze Orden (sabbo sangho <= samúha: Kollektivbegriff>), das gleiche Vergehen begangen hatte. ...Der Erhabene sprach: "O Bettelmönche, diese Bettelmönche sollen sofort einen Bettelmönch zum benachbarten Aufenthaltsort entsenden: 'Gehe, Freund! Reinige dich von diesem Vergehen und komme zurück. Wir werden uns in deiner Gegenwart von diesem

Vergehen reinigen.' Gelingt es ihnen auf diese Weise <sich zu reinigen>, so ist es gut. Wenn es ihnen nicht gelingt, dann soll ein erfahrener und fähiger Bettelmönch bei dem Orden folgendermaßen beantragen: 'Ehrwürdiger Herr! Möge der Orden mich anhören. Dieser ganze Orden hat das gleiche Vergehen begangen. Wenn dem Orden ein reiner (suddho) Bettelmönch begegnet, der nicht das gleiche Vergehen <wie die anwesenden Bettelmönche> begangen hat, dann wird sich der Orden in seiner Gegenwart von diesem Vergehen reinigen." Hat er dies gesagt, soll die Uposathahandlung durchgeführt werden, das Pátimokkha soll rezitiert werden. Es soll deswegen keine Behinderung für die Uposathahandlung entstehen." [MV. 126]

V) Während der Pátimokkharezitation

Falls sich ein Bettelmönch, während das Pátimokkha rezitiert wird, an ein Vergehen erinnert, dann soll er den neben ihm sitzenden Bettelmönch auf diese Weise ansprechen:

"Ehrwürdiger Herr/ Freund! Ich habe das Vergehen Soundso begangen. <Nach der Rezitation>, nachdem ich von hier aufgestanden bin, werde ich mich von diesem Vergehen reinigen."

Falls ein Bettelmönch im Zweifel über ein Vergehen ist, dann soll er den neben ihm sitzenden Bettelmönch auf diese Weise ansprechen:

"Ehrwürdiger Herr/ Freund! Ich bin im Zweifel über das Vergehen Soundso. Wenn ich frei von Zweifel bin, dann werde ich mich von diesem Vergehen reinigen."

"Hat er dies gesagt, soll die Uposathahandlung durchgeführt werden, das Pátimokkha soll weitergehört werden. Es soll deswegen keine Behinderung für die Uposathahandlung entstehen." [MV. 126]

VI) NISSAGGIYÁ PÁCITTIYÁ - Aushändigen und Sühne

Nissaggiyaṇ: Vor dem Pácittiyá-Geständnis muß man den betreffenden Gegenstand dem Orden, einigen Bettelmönchen, oder einem Bettelmönch aushändigen. Dies gilt für alle Nis. Pác.

<A> soll an oder einen Orden herantreten und auf diese Weise sprechen:

<A> soll das Extragewand/ die Extragewänder an aushändigen.

Pácittiyaṇ: Nun folgt das Vergehensgeständnis der Sühne:

Nun soll ihm das Gewand/ die Gewänder zurückgeben:

Wenn das ausgehändigte Gewand nicht zurückgibt, ist das ein Dukkatavergehen. [Pj. 197]

DAS AUSHÄNDIGEN ANDERER GEGENSTÄNDE erfolgt analog, Ausnahmen:

Geld usw. muß einem Orden ausgehändigt werden !!!

"Ehrwürdiger Herr/ Freund! Ich habe dieses Geld entgegengenommen. Dieses muß ich aushändigen. Ich händige es dem Orden aus." [Pj. 238]

Der Gewinn muß einem Orden ausgehändigt werden!!! [Pj. 240]

Geld und Gewinn von Nis. Pác.18 & 19 werden nicht zurückgegeben. Sie werden entweder einem Laien übergeben oder weggeworfen. [s. Pj. 238f]

Wenn die ausgehändigte Schale nicht zurückgibt, ist das ein Dukkatavergehen. [Pj. 244]

Die neue Schale muß einem Orden ausgehändigt werden!!! Der Orden führt dazu ein besonderes Vinayaverfahren aus. s.[Pj. 246]

<A>, der die Medizin zurückerhält, darf sie weder innerlich, noch äußerlich anwenden. Er kann sie für die Lampe, usw. verwenden. Jeder andere Bettelmönch kann sie nur äußerlich anwenden. [Pj. 252]

B) SANGHÁDISESÁ – Vom "anfänglichen und folgenden Zusammentreten des Ordens"

I) PARIVÁSO - Bewährungszeit

"Ein Bettelmönch, der ein Sanghádisesavergehen begangen hat, muß sich - selbst wenn er nicht will - einer Bewährungszeit von ebensovielen Tagen, wie er es wissentlich verheimlicht hat, unterziehen." - Das Vinayaverfahren der Bewährungszeit ist in CV. Kap. 3 zu finden. Da die Fälle für die Auferlegung der Bewährungszeit verschieden sind, wurden sie in drei Arten unterteilt:

i) PATICCHANNAPARIVÁSO,

ii) SAMODHANÁPARIVÁSO, &

iii) SUDDHANTAPARIVÁSO. [CV. Kap. 3]

i) Paticchannapariváso

'Bewährungszeit für verheimlichte Vergehen' bedeutet, daß ein Bettelmönch, der ein Sanghádisesavergehen begangen, und es wissentlich verheimlicht hat, bzw. es nicht dem Unterweiser, Lehrer oder einem anderen Bettelmönch offenbart hat, entweder aus Scham, oder auch absichtlich, dem soll diese Bewährungszeit a) gemäß der Anzahl der verheimlichten Vergehen, und b) gemäß der Anzahl der erschienenen Morgendämmerungen (ARUNUGGAMANÁ) auferlegt werden. Der Orden, der die Bewährungszeit auferlegt, muß deshalb zuerst diese Tatsachen wissen. Die Formel kann entweder nach dem Vatthu (Gegenstand) des Vergehens oder nach dem Náma (Namen) der Vergehensklasse formuliert werden.

a) Entsprechend dem Vatthu:

Hier ist der Vatthu: SAÑCETANIKAN SUKKA VISATTHIN.

b) Entsprechend dem Náma:

Hier ist der Náma: SANGHÁDISESAN.

Die Anzahl mehrerer Vergehen wird entsprechend verändert, z.B. 'dve' (zwei), 'sambahulá' (mehrere). Die Dauer der Bewährungszeit ist genauso lange wie die Anzahl der Tage, für die das Vergehen verheimlicht wurde, an die der Bettelmönch sich zweifelsfrei erinnern kann.

ii) Samodhána-pariváso

'Einschließende Bewährungszeit' ist in drei Arten unterteilt: a) Odhānasamodháno, b) Agghasamodháno, & c) Missakasamodháno.

a) Odhānasamodháno: Falls ein Bettelmönch, der eine von den vorhererwähnten Bewährungszeiten auf sich genommen hat, während dieser Zeit wieder ein Sanghádisesavergehen begeht (antarápatti), und es verheimlicht, dann erklärt der Orden die ganze bisher verbrachte Bewährungszeit für hinfällig (ODHUNITVÁ) und sendet ihn zurück zum Beginn (MÚLÁYA PATIKASSATI). Er muß mit der Bewährungszeit von vorne beginnen. Falls er sich z.B. einer 15-tägigen Bewährungszeit zu unterziehen hatte und das 'antarápatti' weniger als 15 od. gleichfalls 15 Tage verheimlicht hat, dann soll er sich wieder für 15 Tage der Bewährungszeit unterziehen und in seine Formel soll das 'antarápatti' eingeschossen und erwähnt werden. [s. CV. 48; Smys. 875]. Wenn er das 'antarápatti' nicht verheimlicht hat, dann wird das einfach 'Múlāya patikassana' genannt. Er muß von vorne beginnen und in seiner Formel soll erwähnt werden, daß er dieses 'antarápatti' nicht verheimlicht hat. [s. CV. 43 und für mehrere Einzelheiten Smys. 875]

b) Agghasamodháno: Falls ein Bettelmönch ein, zwei, drei, oder mehrere Vergehen begangen hat, die von dem gleichen Vatthu sind, z.B. Sanghádisesa Nr. 1, und diese unterschiedlich lange verheimlicht hat, wie z.B.: ein, zwei,... Vergehen 3 Tage, ein, zwei,... 5 Tage; ein, zwei,... 7 Tage; und ein, zwei,... 10 Tage, dann wird die Länge der Bewährungszeit entsprechend dem am längsten verheimlichten Vergehen berechnet (tāsaṇ agghena); hier z.B. 10 Tage. [s. CV. 48]

c) Missakasamodháno: Falls ein Bettelmönch verschiedenartige (missaka) Vatthu von dieser Vergehensklasse, z.B. Sanghádisesa Nr. 1, 3, 4, 6, 9,..., begangen hat, dann schließt der Orden in der Formel alle Vatthu zusammen und erlegt die Bewährungszeit entsprechend dem am längsten verheimlichten Vatthu auf. [s. CV. 51]

iii) Suddhanta-pariváso

'Bewährungszeit für vollständige Reinigung' soll einem Bettelmönch auferlegt werden, der a) die Anzahl der Vergehen und/ oder der Tage (Nächte) nicht kennt, b) sich nicht daran erinnern kann, oder c) im Zweifel darüber ist. Ein Beispiel wie er darum bitten soll:

"Ehrwürdiger Herr! Ich habe mehrere Sanghádisesavergehen begangen. Ich kenne nicht die Anzahl der Vergehen. Ich kenne nicht die Anzahl der Nächte. Ich erinnere mich nicht an die Anzahl der Vergehen. Ich erinnere mich nicht an die Anzahl der Nächte. Ich bin im Zweifel über die Anzahl der Vergehen. Ich bin im Zweifel über die Anzahl der Nächte. Ehrwürdiger Herr! Ich bitte den Orden darum, mir für diese mehreren Vergehen, die Bewährungszeit für vollständige Reinheit aufzuerlegen." [CV. 58]

II) MĀNATTA – Ehrerbietung

"Der Bettelmönch, der sich der Bewährungszeit unterzogen hat, muß darüber hinaus für sechs Nächte den Bettelmönchen Ehre erbieuten." - Das Vinayaverfahren für die Mānatta ist in CV. Kap. 3 zu finden. Sie ist dort in zwei Arten unterteilt:

i) APATICCHANNA-MÁNATTAN, &

ii) PATICCHANNA-MÁNATTAN.

i) Apaticchanna-mánattan

'Ehrerbietung bei Vergehen, die nicht vorher verheimlicht wurden,' bedeutet: Ein Bettelmönch hat ein oder mehrere Vergehen begangen und sie nicht einmal für einen Tag verheimlicht. Dieser Bettelmönch muß sich keiner Bewährungszeit unterziehen. Die Pflicht (vatta) der Ehrerbietung soll ihm unmittelbar auferlegt werden. [s. CV. 38]

ii) Paticchanna-mánattan

'Ehrerbietung für Vergehen, die verheimlicht wurden,' bedeutet: Ein Bettelmönch hat sich der Bewährungszeit für verheimlichte Vergehen unterzogen. Er muß darüber hinaus für sechs Nächte die Pflicht der Ehrerbietung auf sich nehmen. [s. CV. 41]

III) ABBHÁNA – Wiedereinsetzung

"Der Bettelmönch, der die Ehrerbietung vollendet hat, soll dort, wo sich ein Ordenskapitel von zwanzig Bettelmönchen befindet, wieder <in seine Bhikkhuprivilegien> eingesetzt werden ", <weil er, während er sich Parivása usw. unterzieht, viele dieser Privilegien, wie z.B. seine Seniorität, verliert. [s. CV. 31f].> Das Vinayaverfahren für die Abbhána ist in CV. Kap. 3. zu finden.

IV) ALLGEMEINES MUSTER

Dies ist ein allgemeines Muster mit 'Agghasamodhána' (s. oben) wie ein Bettelmönch <A> um Parivása, Mánatta und Abbhána bittet (YÁCANAN) und die Bettelmönche in Kenntnis setzt (ÁROCANAN). Ein Beispiel mit:

i) SAMBAHULÁ - mehreren Vergehen,

ii) NÁMA - Name der Vergehensklasse (hier: Sanghádisesá),

iii) PATICCHANNÁYO - 1/ 2/ 3/... od. 10 verheimlichten Tag/en.

a) PARIVÁSA-YÁCANAN - Bitte um Bewährungszeit <Der Bettelmönch <A> soll sich dafür außerhalb der Hatthapása des Ordens begeben.>

"Ehrwürdiger Herr! Ich habe mehrere Satighádisesavergehen begangen. Mehrere Vergehen wurden für einen Tag verheimlicht. Mehrere Vergehen wurden für zwei Tage verheimlicht. Mehrere... für drei... für vier ...für zehn Tage verheimlicht. Ehrwürdiger Herr! Ich bitte den Orden darum, mir für diese mehreren Vergehen, die für... fünf Tage verheimlicht wurden, ... die für zehn Tage verheimlicht wurden, die einschließende Bewährungszeit entsprechend dem am längsten verheimlichten Vergehen, aufzuerlegen."

Um das Vinayaverfahren durchzuführen, soll er sich jetzt innerhalb der Hatthapása (Reichweite) begeben. Nun wird der Wortlaut (kammavácá) vom/ von den Acariya/s verlesen und damit die Bewährungszeit auferlegt. <A> soll die Bewährungszeit (Parivása) und die Pflicht (Vatta) aufnehmen:

"PARIVÁSAN SAMÁDIYAMI, VATTAN SAMÁDIYÁMI." 3 x und gleich darauf weitersprechen mit:

b) PARIVÁSA-ÁROCANAN – In Kenntnis Setzen von Bewährungszeit

NB: Diese Formel ist gleichbedeutend mit 'Parivása-yácana'. Sie ändert sich nur am Ende mit: *"Ich bat (YÁCIN) um diese ...Bewährungszeit... und der Orden erlegte sie mir auf (ADÁSI). Ich unterziehe mich der Bewährungszeit (PARIVASÁMI). Ehrwürdiger Herr! Dieses verkünde ich. Möge der Orden verstehen, daß ich es verkünde."*

c) NIKKHEPO - Niederlegung

Es ist möglich, daß er gleich darauf, oder am nächsten Morgen Bewährungszeit und Pflicht niederlegt. Wenn er dies tut, dann soll er auf diese Weise sprechen:

"PARIVASAN NIKKHIPÁMI, VATTAN NIKKHIPÁMI." 3 x [CV. 34]

d) SAMÁDANAN - Aufnahme

Er soll sie aber abends wieder aufnehmen, sonst wird der Tag nicht dazugezählt:

"PARIVÁSAN SAMÁDIYÁMI, VATTAN SAMADIYÁMI." 3 x und gleich darauf mit 'PARIVÁSA-ÁROCANAN', wie bei b), fortfahren.

e) MÁNATTA-YÁCANAN - Bitte um die Ehrerbietung

Hat er sich der Bewährungszeit unterzogen, soll er, um Mánatta nachzusuchen vor dem Orden die Bewährungszeit und die Pflicht wieder aufnehmen, falls er sie vorher niedergelegt hat (nikkhipi):

"PARIVÁSAṆ SAMÁDIYÁMI, VATTAN SAMADIYÁMI." 3 x und gleich darauf mit 'PARIVÁSA-ÁROCANAṆ', wie bei b), fortfahren: "AHAN, BHANTE,... YÁCIN... ADÁSI... PARIVASÁMI... MANSANGHO DHARETU." 1 x

Jetzt kann er um die Ehrerbietung bitten (= MÁNATTA-YÁCANAṆ). Falls er jedoch die Bewährungszeit und die Pflicht vorher nicht niedergelegt hatte, dann kann er gleich um die Ehrerbietung bitten [so Smgs. 866]:

NB: Diese Formel ist gleichbedeutend mit 'Parivása-árocana.' Sie ändert sich nur am Ende nach dem Verb 'ADÁSI': *"Ich unterzog mich der Bewährungszeit. Ehrwürdiger Herr! Ich habe mehrere Sanghádisesavergehen begangen, die nicht <mehr> verheimlicht sind. Ehrwürdiger Herr! Ich bitte den Orden darum, mir für jene Vergehen, die verheimlicht waren und <jetzt> nicht <mehr> verheimlicht sind, für sechs Nächte die Ehrerbietung aufzuerlegen."*

Um das Vinayaverfahren durchzuführen, soll er sich jetzt innerhalb der 'Hatthapása' begeben. Nun wird der Wortlaut (kammavácá) vom/von den Ácariya/s verlesen, womit die Ehrerbietung auferlegt ist und <A> die Ehrerbietung und die Pflicht aufnehmen soll:

"MÁNATTAN SAMÁDIYAMI, VATTAN SAMÁDIYÁMI." 3 x und gleich darauf soll er weitersprechen mit:

f) MÁNATTA-ÁROCANAṆ - In Kenntnis Setzen von Ehrerbietung

NB: Diese Formel ist gleichbedeutend mit 'Mánatta-yácana.' Sie ändert sich nur am Ende mit: *"Ich bat (YÁCIN) ...um die Ehrerbietung... und der Orden erlegte sie mir auf (ADÁSI). Ich vollziehe die Ehrerbietung. Ehrwürdiger Herr! Dieses verkünde ich. Möge der Orden verstehen, daß ich es verkünde."*

g) NIKKHEPO - Niederlegung

Es ist möglich, daß er gleich darauf, oder am nächsten Morgen Ehrerbietung und Pflicht niederlegt. Wenn er dies tut, dann soll er auf diese Weise sprechen:

"MÁNATTAN NIKKHIPÁMI, VATTAN NIKKHIPÁMI." 3 x [CV. 36]

h) SAMÁDÁNAṆ - Aufnahme

Er muß aber abends die Ehrerbietung und die Pflicht wieder aufnehmen, da er für sechs Tage den Orden 'täglich' (devasikaṇ) darüber in Kenntnis setzen muß (árocetabbaṇ). [CV. 35]. 'Täglich' ist eine zusätzliche Vorschrift für Mánatta.

"MÁNATTAN SAMÁDIYÁMI, VATTAN SAMÁDIYÁMI." 3 x und gleich darauf mit der "MÁNATTA-ÁROCANAṆ", wie bei f), fortfahren.

i) ABBHÁNA-YÁCANAṆ - Bitte um Wiedereinsetzung

Hat er die Ehrerbietung vollzogen, soll er um Abbhána zu erhalten, vor dem Orden die Ehrerbietung und die Pflicht wieder aufnehmen, falls er sie vorher niedergelegt hat:

"MÁNATTAN SAMÁDIYÁMI, VATTAN SAMÁDIYÁMI." 3 x und gleich darauf mit der "MÁNATTA-ÁROCANAṆ", wie bei f), fortfahren.

Jetzt kann er um die Wiedereinsetzung bitten (= ABBHÁNA-YÁCANAṆ). Falls er jedoch die Ehrerbietung und die Pflicht vorher nicht niedergelegt hatte, dann kann er gleich um die Wiedereinsetzung bitten:

<gleichwie 'manatta-arocanaṇ', wobei der letzte Satz folgende Veränderung aufweist:

So heißt es jetzt: *"...Ich vollzog die Ehrerbietung und bitte den Orden um die Wiedereinsetzung."*

Das ganze noch 2 x wiederholen und am Ende {DUTIYAMPI... TATIYAMPI...} einfügen.

j) Um das Vinayaverfahren durchzuführen, soll er sich jetzt innerhalb der 'Hatthapása' begeben. Nun wird der Wortlaut vom/von den Ácariya/s verlesen, womit <A> am Ende des Wortlauts wieder in seine Bhikkhuprivilegien eingesetzt ist.

6. Vassúpanáyiko – Antritt der Regenzeitklausur

[VASSÚPANÁYIKÁKKHANDHAKAN - aus dem dritten Kap. des MV. 137-156]

A) Der Anlaß

Da die Bettelmönche sowohl zur Winter-, Sommer-, als auch Regenzeit reisten, beschädigten sie das frische Grün und vernichteten viele kleine Tierchen, wofür die Laien sie scharf kritisierten, weil die nichtbuddhistischen Asketen und sogar die Vögel während der Regenzeit Regenzeitklausur hielten und nicht umherzogen. Aus diesem Anlaß sprach der Erhabene: "Ich erlaube, o Bettelmönche, die Regenzeitklausur anzutreten. Es gibt zwei Antrittszeiten:

I) die frühe Antrittszeit (Purimiká), und

II) die späte Antrittszeit (Pacchimiká).

I) PURIMIKÁ

Die frühe Antrittszeit beginnt einen Tag nach dem Ásálha (Jul.) ☺ und soll <von diesem Tag an für drei Monate> bis zum Assayuja (Okt.) ☺ verbracht werden.

Im Falle das es zwei ☺ im Monat Juli gibt, ist für die Bettelmönche der letztere relevant. Es gibt weitere seltene Ausnahmen, die berücksichtigt werden müssen, die hier jedoch aus Platzmangel nicht angeführt werden.

II) PACCHIMIKÁ

Die späte Antrittszeit beginnt einen Monat nach dem Ásálha (Jul.) ☺, <d.i. einen Tag nach dem Sávana (Aug.) ☺> und soll <ebenfalls für drei Monate> bis zum Kattika (Nov.) ☺ verbracht werden." S. Anm. 58.

"Wer keine Regenzeitklausur antritt, begeht ein Dukkatavergehen." [MV. 138]

B) Bestimmung der Regenzeitklausur

Nachdem man die Grenzen des Aufenthaltsortes festgelegt hat, möge man ein-, zwei-, oder dreimal wie folgt bestimmen:

"In dieser Wohnstätte trete ich die drei Monate der Regenzeitklausur an. Hier trete ich die Regenzeitklausur an." [Smgs. 796]

Der Erhabene sprach: "O Bettelmönche! Man soll nicht, nachdem man die Regenzeitklausur angetreten hat, ohne die frühe oder die späte Dreimonatsperiode (purimaṇ/ pacchimaṇ temásan) verbracht zu haben, auf Wanderung gehen. Wer abreist, begeht ein Dukkatavergehen." [MV. 138]

C) Ausnahmen: SATTÁHAKARANÍYENA - Abreise für sieben Tage wegen dringender Angelegenheiten.

Der Erhabene erlaubte den Bettelmönchen, falls eine dringende Angelegenheit es erforderlich macht (karaniya), für sieben Tage abzureisen. Das kann hauptsächlich auf zwei Arten vorkommen:

I) Pahite - Nachrichtsendung

i) Falls ein Bettelmönch, eine Bettelnonne, eine Sikkhamáná, ein Sámanera, eine Sámanerí, ein Upásaka oder eine Upásiká eine Nachricht sendet: "Mögen die Ehrwürdigen kommen! Ich möchte eine Gabe anbieten, mir die Lehre anhören, oder die Bettelmönche sehen"

ii) Falls der Bruder, die Schwester, ein Verwandter oder ein Laiengenosse (Bhikkhugatiko) eine Nachricht sendet: "Ich bin krank. Möge mein Bruder kommen. Ich möchte, daß mein Bruder kommt!" [MV. 148]...

"...dann soll man, o Bettelmönche, wegen dieser dringenden Angelegenheit für sieben Tage abreisen, falls diese Personen eine Nachricht senden, nicht aber wenn sie keine senden. Die Rückkehr soll innerhalb von sieben Tagen erfolgen." [MV. 139]

II) Appahite - ohne Nachrichtsendung

i) 5 Personen: Falls in einem Bettelmönch, in einer Bettelnonne, in einer Sikkhamáná, in einem Sámanera, in einer Sámanerí Unzufriedenheit <im Reinheitswandel> oder Gewissensbisse oder falsche Ansicht erweckt worden sind, oder falls diese Personen eine Unterstützung für ein Vinayaverfahren/ eine Schulungsregel benötigen, kann ein Bettelmönch für sieben Tage abreisen, um ihnen Hilfe zu leisten. [MV. 142-7]

ii) 7 Personen: Falls ein Bettelmönche, eine Bettelnonne, eine Sikkhamáná, ein Sámanera, eine Sámanerí krank ist, oder die <eigene> Mutter oder der Vater krank ist: "Erlaube ich, o Bettelmönche, wegen dieser dringenden Angelegenheit für sieben Tage zu diesen sieben Personen zu gehen, auch wenn sie keine Nachricht senden, geschweige denn wenn sie eine senden. ...Die Rückkehr soll innerhalb von sieben Tagen erfolgen. [MV. 147]

D) VASSACCHEDO – Abbrechen der Regenzeitklausur

Falls eine der folgenden Behinderungen auftritt, kann man die Regenzeitklausur abbrechen und für immer abreisen. [MV. 148-51]:

Behinderung durch i) Raubtiere, ii) Reptilien, iii) Räuber, <Guerillas, usw.>, iv) Kobolde, v) Feuer, vi) Wasser, vii) Unzulänglichkeit der Nahrung, viii) Unzulänglichkeit der Laienhelfer, ix) Ordensspaltung, und x) Behinderung für den Reinheitswandel.

E) Der Aufenthalt

"Den Regenzeitaufenthalt, o Bettelmönche, soll man nicht, ohne eine Lagerstätte zu haben, verbringen. Wer ihn so verbringt, begeht ein Dukkatavergehen." [MV. 152]

7. Paváraná – Einladung <zur Ermahnung>

[PAVÁRANAKKHANDHAKAN - Aus dem vierten Kapitel des MV. 157]

A) Der Anlaß

Zwei Bettelmönche hatten die Übung des Stummbleibens (Schweigegelöbniß) praktiziert. Dazu sagte der Erhabene: "O Bettelmönche! Man soll nicht das Schweigegelöbniß auf sich nehmen, so wie es die Andersgläubigen tun. Wer es auf sich nimmt, begeht ein Dukkatavergehen. Ich erlaube, o Bettelmönche, für die Bettelmönche, die die Regenzeitklausur zusammen verbracht haben, hinsichtlich dreier Dinge <einander> zur Ermahnung einzuladen: Erstens hinsichtlich gesehener, zweitens gehörter, und drittens vermuteter <Vergehen>. Diese Einladung wird für euch untereinander der geeignete Zustand sein, der Zustand der gegenseitigen Hilfe <bei Vergehen>, und der Zustand der Rücksicht auf die Verhaltenseethik. Folgendermaßen, o Bettelmönche, soll man <zur Ermahnung> einladen: <Nachdem die zwei Vorbereitungen beendet sind>, soll ein erfahrener und fähiger Bettelmönch auf diese Weise bei dem Orden beantragen:

B) Sangha-paváraná

Für die Ordenseinladung (Sangha-paváraná) werden mindestens fünf Bettelmönche als ein Orden betrachtet. [MV. 162; 319]

<Antrag>

"Ehrwürdiger Herr! Möge der Orden mich anhören. Heute ist die Einladung <zur Ermahnung> am 14ten/ am 15ten. Wenn es dem Orden scheint, daß die richtige Zeit gekommen ist, möge der Orden <zur Ermahnung> einladen." [MV.159]

Der älteste Bettelmönch soll auf diese Weise zum Orden sprechen:

"Freunde! Ich lade den Orden dazu ein, <mich zu ermahnen>, hinsichtlich gesehener, gehörter und vermuteter <Vergehen>. Mögen die Ehrwürdigen mich aus Mitleid heraus ansprechen. Sehe ich es, werde ich mich davon reinigen". 3 x

Der Nächstjüngere usw. bis hin zum Jüngsten:

i) Falls ein kranker Bettelmönch <A> nicht kommen kann, soll er seine Einladung übergeben:

Wenn der Fragende während der 'Pubbakicca' danach fragt, soll der Überbringer auf diese Weise sprechen:

Und wieder während der Einladung <zur Ermahnung>:

ii) Falls zusätzlich noch ein Vinayaverfahren ausgeführt wird, dann soll <A> beides, die Einladung und Zustimmung abgeben und soll beides überbringen. [Mv. 161]

. "Dort wo fünf Bettelmönche wohnen, sollen sie nicht die 'Einladung' eines <Kranken, usw. > überbringen und zu viert die <Ordens-> 'Einladung' ausführen. Wenn sie sie ausführen, begehen sie ein Dukkatavergehen". [MV. 163]

C) Paváraná für DREI oder VIER Bettelmönche

Falls drei oder vier Bettelmönche in einem Kloster wohnen, werden sie nicht als Orden betrachtet und ein erfahrener und fähiger Bettelmönch soll folgendermaßen bei den anderen Bettelmönchen beantragen:

<Antrag>

Es folgen die individuellen Einladungen, beginnend mit dem Ältesten: (wie oben in B).

"Dort wo vier Bettelmönche wohnen, sollen sie nicht die 'Einladung' eines <Kranken, usw.> überbringen und zu dritt miteinander einladen. Wenn sie einladen, begehen sie ein Dukkatavergehen. "(Bei Dreien, sollen sie nicht zu zweit einladen.) [MV. 163f] <d.h. sie brauchen die Einladung nicht zu überbringen und sollen mit C) od. D) fortfahren.>

D) Paváraná für ZWEI Bettelmönche

Der Antrag entfällt und man lädt gegenseitig ein:

"Dort wo zwei Bettelmönche wohnen, soll <A> nicht die 'Einladung' des abholen und alleine den Paváranátage <s. unter E> bestimmen. Wenn er ihn bestimmt, begeht er ein Dukkatavergehen." [MV. 164] <d.h. er braucht die 'Einladung' nicht abzuholen und soll mit E) unten fortfahren.>

E) Adhitthána-paváraná für EINEN Bettelmönch

Der Erhabene sprach: "O Bettelmönche, dieser Bettelmönch soll... <sich gleichwie bei den 'Adhitthána-uposatha', Kap. 4. D. IV. verhalten> und sich hinsetzen. Wenn andere Bettelmönche kommen, soll er, mit ihnen <zur Ermahnung> einladen. Wenn keine kommen, soll er den Paváranátage auf diese Weise bestimmen:

Wenn er ihn nicht bestimmt, begeht er ein Dukkatavergehen." [Mv. 163]

F) Behinderung der Einladung <zur Ermahnung>

Falls eine Behinderung auftritt, dann soll der Orden anstatt 'Tatiyam'pi' nur zweimal oder auch nur einmal einladen. Jene, die <nach Regenzeiten> von gleichem Alter sind, können auch zu zweit <zur Ermahnung> einladen, damit die Einladung schneller beendet ist.

Die Behinderungen sind dieselben wie für den Uposatha, Kap. 4, und vier weitere: xi) durch Wilde, xii) durch Menschen, die eine große Spende den ganzen Tag und die ganze Nacht anbieten wollen, xiii) durch Bettelmönche, die den ganzen Tag und die ganze Nacht die Lehre vortragen, darüber diskutieren, usw., oder xiv) durch eine Gewitterwolke, sofern keine ausreichende Überdachung vorhanden ist. [MV. 168ff]

--Falls man ein Vergehen begangen hat, soll man es vor der Einladung gestehen, sonst ist das ein Dukkatavergehen. [s. Mv. 164] - Falls man sich während der Einladung an ein Vergehen erinnert oder in Zweifel gerät, soll man verfahren wie in Kap. 5. V.

8. Kathinánisansá – Kathinaprivilegien

[KATHINAKKHANDHAKAN - Aus dem siebten Kapitel des MV, 253-267]

A) Die Erteilung der Kathinaprivilegien

Der Erhabene sprach: "Ich erlaube, o Bettelmönche, den Bettelmönchen, die die Regenzeitklausur verbracht haben, die Kathinaprivilegien zu erteilen. Für Euch, o Bettelmönche, die ihr Euch die Kathinaprivilegien erteilt habt, werden fünf Dinge zulässig:

1) ANÁMANTACÁRO:

Ohne sich an einen anwesenden Bettelmönch zu wenden, bzw. ohne ihn darüber zu informieren, Familien besuchen. <Pác. Nr. 46 ist damit ungültig.>

2) ASAMADÁNACÁRO:

Ohne alle drei Gewänder mit sich zu nehmen auf Wanderung gehen. <Nis. Pác. 2 ist damit ungültig.>

3) GANABHOJANAN:

Speise in einer Gemeinschaft genießen. <Pác.Nr.32 ist damit ungültig .>

4) YÁVADATTHA-CÍVARAN:

Notwendigerweise, <d.i. wunschgemäß> Gewänder benutzen, bzw. ohne Zahl- und Zeitbeschränkung, ohne Bestimmung (adhitthána) und ohne Überlassung (vikappana). <Nis. Pác. 1 & 2 sind damit ungültig.>

5) YO CA TATTHA CÍVARRUPPÁDO, SO NESAN BHAVISSATI:

Jener Gewand-/ Stoff, der einem Kloster zukommt, der wird seinen Bewohnern gehören."

B) Berechtigung zu den Kathinaprivilegien

Es wurde vom Erhabenen festgelegt, daß diejenigen Bettelmönche zu den K-Privilegien berechtigt sind, die a) die frühe Regenzeitklausur antraten und ohne sie zu unterbrechen, verbrachten, und b) in dem Kloster, in dem sie sie zusammen verbrachten, mit der ersten Paváraná (Okt. ☉) zur Ermahnung einladen. [so Anm. 101; MV. 254; 299; Khvt. 53; Smys. 820] Die Berechtigung kommt auf zwei Weisen zustande:

i) ohne, oder ii) mit Vinayaverfahren (VF)

i) ohne Vinayaverfahren (VF)

a) Accekacivaraṇ: 'Ein Gewand, das aus einem dringendem Anlaß heraus gespendet wird' und das am fünften (5) Tag der Assayuja (≈ Okt.) Vollmond(☉)-phase gegeben worden ist, fällt unter "K-Privilegien ohne VF" von einem Tag nach dem ersten Pavāranā (Okt. ☉) an, bis einen Tag nach dem letzten Kattika (Nov.) ☉. Nicht aber für jenen Bettelmönch, der die frühe Regenzeitklausur unterbrach. [so Nis. Pāc. 28; Anm. 101; Smps. 530]

b) Von dem sechsten (6) Tag an fällt ein Gewand, das i) normal gegeben worden ist, ii) dessen Bestimmung zurückgezogen ist (paccudhāritaṇ) und das iii) beiseite gelegt ist (nikkhittaṇ), unter dasselbe Vorrecht, d.i. "Privilegien ohne VF". Dieses Gewand heißt 'An-(Nicht-)acceka-civaraṇ'. [s. Anm. 101. Smps. 530]

c) Cívaramáso: 'Gewandmonat' heißt der letzte Monat der Regenzeit (vassánassa pacchimo máso). Gewandstoff, der in diesem Monat gegeben wird, während die K-Privilegien noch nicht erteilt sind, d.h. ohne VF, kann beiseite gelegt werden, ohne daß er bestimmt bzw. überlassen ist. [s. Anm. 101; Vm. 148; Sd. 733]

NB: Diese K-Privilegien heißen manchmal 'Pavāranānisansā', weil diejenigen, die die frühe Regenzeitklausur und die erste Pavāranā (Okt. ☉) beendet haben, sie automatisch erhalten.

d) Falls ein Bettelmönch die Regenzeitklausur alleine verbracht hat und Leute geben Gewänder und sagen ihm: "Wir geben dem Orden!" (Sanghassa dema!) - erlaubte der Erhabene, daß jene Gewänder eben ihm, bis zur Aufhebung der K-Privilegien, gehören. [MV. 298]

Wenn er solche Bettelmönche in sein Kloster einladen kann, daß der Orden etabliert ist, dann können ihm durch ein VF die K-privilegien für fünf Monate erteilt werden. Wenn sie nicht durch ein VF erteilt werden, dann erhält er die K-Privilegien nur für den Gewandmonat. [s. Anm. 101; Smps. 837]

Dasselbe gilt, wenn zwei oder drei Bettelmönche die Regenzeitklausur zusammen verbracht haben. [MV. 299]

e) Wenn in einem Kloster ein Orden von vier oder mehreren Bettelmönchen wohnt und Leute dort ein Gewand geben, indem sie auf diese Weise sprechen: 1) "Wir geben diesen <Gewand-/ Stoff> dem Orden, der hier die Regenzeitklausur verbracht!" (Idaṇ, idha vassaṇ vutthasanghassa dema!); oder: 2) "Wir geben diesen 'Vassāvāsikan' (Gewand-/ Stoff, da sie die Regenzeitklausur verbracht haben!); oder: 3) "Wir geben 'Vassāvāsikan' vom Gewandmonat an bis zum letzten Tag des Winters <Mär. ☉>!" - dann erhalten diese Bettelmönche, ohne ein VF ausführen zu müssen, für fünf Monate die K-Privilegien. [s. MV. 309; Pj. 260; Smps. 838, 848]

NB: Es hängt also in den meisten Fällen von den Leuten ab, mit welcher Absicht sie Gewänder anbieten.

ii) Mit Vinayaverfahren (VF)

Wenn Leute Gewandstoff zum Kloster bringen und "IMAN KATHINADUSSAN BHIKKHUSANGHASSA DEMA" (Diesen Gewandstoff geben wir dem Orden der Bettelmönche für die Erteilung der Kathinaprivilegien), oder etwas ähnliches sagen, dann werden alle Bettelmönche berechtigt die K-Privilegien in Anspruch zu nehmen, sofern sie in diesem Kloster mindestens fünf sind. Wenn sie weniger als fünf sind, sind sie nicht dazu berechtigt, außer sie setzen Ersatzpersonen (ganapúraka) ein. Als solche können Bettelmönch fungieren, die die späte Regenzeitklausur angetreten haben, <oder jene von anderen Klöstern>. Sie sind aber nur Ersatzpersonen und erhalten trotz Teilnahme, keine Privilegien. [so Khvt. 53; Smps. 820]

Der Monat für die Erteilung der K-Privilegien ist der letzte Monat der Regenzeit (vassánassa pacchimo máso), d.h. Assayuja (Okt.) ☉ bis Kattika (Nov.) ☉. Dem Orden zugekommener Gewandstoff soll von dem Orden durch ein Vinayaverfahren einem Bettelmönch <A> gegeben werden, der für die K-Privilegien geeignet ist und sie erteilen kann:

[MV. 254]

<A> soll an diesem selben Tag den Gewandstoff waschen, glätten, ausbreiten, in ein Unter-, oder Doppelgewand schneiden, nähen, färben, markieren und die K-Privilegien erteilen. Dies ist die 'Vorbereitende Arbeit' (Pubbakaraṇaṇ) für die Erteilung.

Die im Kloster lebenden Bettelmönche sollen an der Arbeit teilnehmen und helfen. Dies ist eine Kathinapflicht. [Smps. 822]. Wenn sie aus Mißachtung nicht daran teilnehmen, begehen sie ein Dukkatavergehen. [Pāc. 113] Falls ein fertiges Gewand angeboten wird, ist es gut; nicht aber, wenn es nicht {an demselben Kathinatag (tadaheva) [MV. 255]} vollständig geschnitten und genäht ist. [Khvt. 53].

Falls <A> mit einem Obergewand die K-Privilegien erteilt, soll er die Bestimmung seines alten Obergewandes vorher zurückziehen: "IMAN UTTARÁSANGAN PACCUDDHARÁMI!", und das neue Gewand bestimmen: "ADHITTHÁMI!" Danach soll er zum Orden sagen:

"Mit diesem Obergewand erteile ich die Kathinaprivilegien."

Falls <A> mit einem Doppel-, oder Untergewand die K-Privilegien erteilt, soll er anstatt: UTTARÁSANGAN - das Wort: SANGHÁTIN, od. ANTARAVÁSAKAN verwenden. Weiterhin soll er auf diese Weise sprechen:

"Ehrwürdiger Herr/ Freund, die Kathinaprivilegien sind für den Orden erteilt worden. Die Erteilung der Kathinaprivilegien ist gerecht. Mögen sie sich daran erfreuen."

Die anderen Bettelmönche können dann diese Formel zusammen oder einzeln sagen.

NB: Der Bettelmönch <A>, der die K-Privilegien erteilt, heißt 'Kathina-attharako' [Pv. 176] und nachdem die K-Privilegien durch ihn erteilt wurden, alle sich daran erfreut haben und die Handlung beendet ist, heißen sie alle, einschließlich Bettelmönch <A>, 'Atthata-kathinā' [MV. 254] (diejenigen, die sich die K-Privilegien erteilt haben). Von nun an: 1) erhalten sie die K-Privilegien für fünf Mondmonate, indem sie die Monate von einem Tag nach dem ersten Pavāranā ☺ zählen, und 2) es gibt für sie zwei Beschränkungen, d.i.: a) Beschränkung an demselben Kloster bzw. Aufenthaltsort (āvāsa) ansässig zu sein. Falls sie eine Reise antreten, müssen sie dieses mit der Absicht tun, vor der Aufhebung der K-Privilegien zurückzukehren. Das heißt: 'Āvāsa-palibodho'; und b) Beschränkung auf die Anfertigung oder Hoffnung (s. unten) nach Gewändern. Das heißt: 'Civara-palibodho'. Übertreten sie beide dieser Beschränkungen, so werden ihre K-Privilegien wie folgt aufgehoben:

C) KATHINUBBHĀRO – Aufhebung der K-P (K-Privilegien) [MV. 255]

I) Acht Faktoren (Mātikā) führen zur Aufhebung der fünf K-P.:

a) Wenn ein Bettelmönch, der sich die K-Privilegien erteilt hat (atthatakathino) ein fertiges Gewand (katacivaraṇ) nimmt und mit dieser Absicht abreist: "Ich werde nicht wieder zurückkehren!" - dann sind die K-P für diesen Bettelmönch (tassa bhikkhuno) gleich nach der Abreise aufgehoben (pakkamanantika).

b) Wenn ein Bettelmönch, der sich die K-P erteilt hat, einen Gewandstoff (civaraṇ) nimmt und abreist, und außerhalb der Klostereingrenzung (Sīma) beschließt: "Ich werde diesen Gewandstoff eben hier verarbeiten und nicht dorthin zurückkehren <, wo ich die Regenzeitklausur verbracht habe>!" - dann sind die K-P für diesen Bettelmönch gleich nach der Fertigstellung des Gewandstoffes aufgehoben (nithānantika).

c) Wenn ein Bettelmönch, ... s. b) ..., beschließt: "Ich werde weder den Gewandstoff verarbeiten noch werde ich hierher zurückkehren!" - dann sind die K-P für diesen Bettelmönch gleich nach seinem Beschluß aufgehoben (sannithānantika).

d) Wenn ein Bettelmönch, ...s. b) ..., beschließt: Ich werde diesen Gewandstoff eben hier verarbeiten und dorthin zurückkehren <, wo ich die Regenzeitklausur verbracht habe>!", und während der Verarbeitung wird der Gewandstoff zerstört, dann sind die K-P für diesen Bettelmönch gleich nach der Zerstörung des Gewandstoffes aufgehoben (nāsanantika).

e) Wenn ein Bettelmönch, der sich die K-P erteilt hat, einen Gewandstoff nimmt und mit dieser Absicht abreist: "Ich werde zurückkehren!", und außerhalb der Sīma diesen Gewandstoff verarbeitet und nachdem er ihn verarbeitet hat, hört er, daß in dem Kloster, wo er war, die K-P aufgehoben wurden, dann sind die K-P für diesen Bettelmönch aufgehoben, nachdem er gehört hat, daß die K-P aufgehoben wurden (savanantika).

f) Wenn ein Bettelmönch, ...s. e) ...abreist: "Ich werde zurückkehren!", und außerhalb der Sīma diesen Gewandstoff verarbeitet und nachdem er ihn verarbeitet hat, denkt: "Ich werde schon zurückkehren, ich werde schon zurückkehren!" - er jedoch, bis in seinem Kloster die Aufhebung der K-P stattfindet, seine Zeit außerhalb der Sīma verbringt, dann sind bei seiner Rückkehr, wenn er die Eingrenzung (Sīma) seines Klosters übertritt, die K-P für diesen Bettelmönch aufgehoben (sīmatikkantika).

g) Wenn ein Bettelmönch,... s. f) ...denkt: "Ich werde schon zurückkehren, ich werde schon zurückkehren!" - er kommt jedoch an dem Tag, an dem in seinem Kloster die K-P aufgehoben werden, zurück, dann sind die K-P für diesen Bettelmönch zusammen mit den anderen Bettelmönchen aufgehoben (sahubbhāra).

h) Wenn ein Bettelmönch, der sich die K-P erteilt hat, mit der Hoffnung auf Gewandstoff abreist und außerhalb der Sīma beschließt: "Ich werde mir diese Hoffnung auf Gewandstoff hier erfüllen und nicht dorthin zurückkehren <, wo ich die Regenzeitklausur verbracht habe>!", und er versucht, sich diese Hoffnung auf Gewandstoff zu erfüllen, wird jedoch enttäuscht, dann sind die K-P für diesen Bettelmönch gleich mit der Enttäuschung der Hoffnung aufgehoben (āsavacchedika). [MV. 259]

II) ANTARUBBHĀRO - Die Dazwischen-Aufhebung der K-P

Wenn die K-Privilegien erteilt sind und ein Laienanhänger Gewänder/ Stoffe als 'akālacivara' dem Orden anbieten möchte, d.h., er sagt einfach: "Ich gebe diese Gewänder dem Orden!", ohne daß seine Rede in Zusammenhang mit 'Kathina', 'Regenzeitklausur' usw. steht, dann kann der Orden {falls es eine große Spende

ist}, durch ein Vinayaverfahren [s. Pác. 287] die bereits erteilten K-privilegien aufheben und die große Spende annehmen, um eine gleichmäßige Gewandverteilung unter allen Ordensmitgliedern zu erreichen.

III) Ablauf der K-Privilegien

Wenn die Fünfmonatsfrist abgelaufen ist, dann sind auch die K-P automatisch aufgehoben und damit werden die Regeln Nis. Pác. 1, 2, 3 & Pác Nr. 32, 46 wieder gültig.

9. Cívaradhitthánádi - Gewandbestimmung u.ä.

[CÍVARAKKHANDHAKAN - Aus dem achten Kapitel des MV. 268-311]

A) i) Sechs zulässige Gewandmaterialien:

a) Leinen (khomaṇ), b) Baumwolle (kappásikaṇ), c) Seide (koseyyaṇ), d) Wolle (kambalaṇ), e) Hanf (sánaṇ) und f) gemischt aus diesen fünf (bhangaṇ).

ii) Geeignete Kleidung für Samanas

Der Gewandstoff, den ein Bettelmönch benutzen möchte, soll mindestens in fünf Hauptstücke [s. Abb. 2, Legende: A, B, C] geschnitten und in ein Doppelgewand (sangháti), ein Obergewand (uttarásanga) und ein Untergewand (antaravásaka) verarbeitet werden.

MUSTER EINES OBERGEWANDES MIT FÜNF HAUPTSTÜCKEN (A, B, C) VON INNEN GESEHEN
[gemäß: MV. 225, 287, 297]

LEGENDE

A. Vivatta: Das mittlere Stück, das die Hinterseite des Körpers bedeckt, während man es anlegt.

B. Anuvivatta: Zwei Nebenteile, die die rechte-, und linke Seite des Körpers bedecken.

C. Báhanta (= Bahi + anta): Zwei Außenteile, die die Vorderseite des Körpers bedecken und ihre zwei Ecken (C. 4) den linken Arm (báhu) erreichen.

1. Kusi: Langes, inneres Band.

2. Addhakusi: Kurzes, inneres Band.

3. Mandala: Große Fläche

4. Addhamandala: Kleine Fläche.

5. Anuvata: Einfassung am Rande

6. Giveyyaka: Ein Band an der Stelle, an der das Gewand den Hals rundherum bedeckt.*

7. Jangheyya: Ein Band an der Stelle, an der das Gewand die Knie rundherum bedeckt.*

8. Ganthí (-ká): Schlaufe

9. Pásaka: Bindfaden

Ganthí-/ pásaka- phalaka: Befestigungsstückchen für Schlaufe/ Bindfaden. [CV. 136]

* An 6 & 7 ist die Stelle, an der sich das Gewand sehr schnell abnützt. Um das zu vermeiden wurden 6 & 7 erlaubt.

Diese Art von Kleidung ist geeignet für Samanas (Samanasáruppaṇ) und vom Buddha gelobt. [MV. 287]

iii) Die Länge & Breite der drei Gewänder

Die minimale Länge für alle drei Gewänder ist fünf Ellen minus eine Faust (mutthipaṇcaka), gemäß dem eigenen Unterarm. Hier, eine 'Elle' ist die Länge von dem Ellbogen bis zu der Spitze des mittleren Fingernagels, während man den Unterarm ausstreckt.

Die minimale Breite für das Doppel- und Obergewand ist drei Ellen minus eine Faust (mutthi-ttika) und für das Untergewand zwei Ellen (hatthá). [Smgs. 464]

NB: Die obere Länge und Breite reicht um die Gewänder, gemäß Sekhiya Nr. 1, 2, 3 & 4, rundherum anzuziehen, anzulegen, und auch in bewohnter Gegend gut bedeckt zu gehen und zu sitzen. Für die max. Länge s. Pác. Nr. 92.

iv) Unzulässige Kleidung

a) Es ist ein Thullaccayavergehen, wenn man solche Kleidung trägt, die nichtbuddhistische Mönche, Asketen, Einsiedler oder Geistliche tragen. [MV. 305]

b) Es ist ein Dukkatavergehen, wenn man solche Kleidung, Wäsche usw. trägt, die Laien tragen (gihi- nivattha-/ páruṭaṇ) [CV. 137] Das schließt heutzutage Pullover, Sweater, Jacken, Hosen, Unterhosen, Socken, Kappen, Mützen, Kapuzen usw., ein.

Diese Art von Kleidung ist nicht geeignet für Samanas, nicht vom Buddha gelobt, und sogar kranke Bettelmönche sind nicht frei von Vergehen.

Für kaltes Wetter und für den Winter wurde von ihm das Doppelgewand erlaubt [s. MV. 288f] oder auch Wolldecken (kambala) [MV. 281], wollene usw. Tücher und wenn man die K-Privilegien erhalten hat [s. Kap. 8], dann auch zahllose Gewänder/ Stoffe in die man sich einwickeln kann. Alle diese Stoffe sollen die Form eines Tuches oder Lakens haben.

v) Sechs zulässige Farbstoffe (rajana) nur aus Pflanzen

Aus: a) Wurzeln (múla), b) Stamm (khandha), c) Rinde (taca), d) Blättern (patta), e) Blüten (puppha) und f) Früchten (phala) [MV. 282]

KÁSÁVA OD. KÁSÁYA

Der Farbstoff, der von Pflanzen gewonnen ist, heißt 'kasáva' od. 'kasáya' da es zusammenziehende Mittel (adstringent) enthält. Seine gewöhnliche Farbe ist gelb-rötlich. Das Gewand (cívava) ist daher auch als 'kásáva' od. 'kásáyavatta' [Pj. 90; S. iv. 190; MV. 19f] bekannt, weil es in Kasáya-Saft eingeweicht (píta) ist: "Kasáya-rasa-píta.táya = kásáyáni vattháni." [Smpts. 139]

Die übliche Farbe der Gewänder ist zwischen Gelb und Rot, die allmählich mit dem Gebrauch braun wird. Prof. C. S. Upasak schreibt: "In der Tat, Gewandstoff, der mit gelbrötlicher Farbe (kasáva) gefärbt war, wurde von Bettelmönchen fast aller Sekten in Altindien verwendet. Der Buddha hat dasselbe mit einigen Veränderungen <an der Form usw.> übernommen." [Dictionary of Early Buddhist Monastic Terms: kasáva]. Das kann man auch anhand von [D. Nr. 26 & DA.] feststellen.

vi) Unzulässige Farbstoffe

Aus: a) Tierkot (chakana), b) Roter Ton (pandumattika) [MV. 286] = Kupferton (tambamattika) [Smpts. 835]. <Andere tierische, mineralische und aus Steinkohlenteer usw. gewonnene künstliche Farbstoffe fallen unter diese Kategorie.>

vii) Unzulässige Farben für die Gewänder

Blau, gelb, rot, karmesin, schwarz und gemischte Farben. [MV. 306]

Der Verstoß gegen diese Regeln ist ein Dukkatavergehen.

B) KAPPABINDU – Zulässiger Markierungsfleck

Ehe man diese drei Gewänder benutzt, oder eines gegen ein Neues austauscht, sollen sie, gemäß Pác. Nr. 58, entweder mit blauer, ockerner oder schwarzer Farbe markiert werden.

Der zulässige Fleck (kappo [Pác. 121]) soll den Umfang eines Pfauenauges haben. [Khvt. 121; Smpts. 638]. Dabei hat man im Geist oder laut zu sagen:

"Ich mache diesen zulässigen Markierungsfleck". 3 x

C) ADHITTHÁNA – Bestimmung

a) TICÍVARAN: Danach soll man die drei Gewänder für seinen Gebrauch bestimmen, entweder durch Anfassen und/ oder laut sprechend innerhalb der Reichweite (hatthapása) [PV. 119]:

"IMAN SANGHÁTIN ADHITTHÁMI"

"IMAN UTTARASANGAN ADHITTHÁMI".

"IMAN ANTARAVÁSAKAN ADHITTHÁMI"

Außerhalb der Reichweite, anstatt: IMAN – ETAN [Smpts. 464]

Diese drei Gewänder soll man nicht den anderen Sahadhammikas [s. Anm. 142] überlassen (na vikappetuṇ). [MV. 297]

Andere Stoffe, die man bestimmen soll, falls man sie benutzen möchte [MV. 297]:

b) VASSIKASÁTIKAN: Das Badegewand (s. Nis. Pás. Nr. 24) soll man, für vier Monate, während der Regenzeit bestimmen. Danach soll man es den Sahadhammikas überlassen, oder die Bestimmung zurückziehen und für immer weggeben.

c) NISÍDANAN: Den Stoff zum Sitzen, und

d) PACCATTHÁRANAN: das Laken, soll man bestimmen, aber nicht überlassen. Es ist ein Dukkatavergehen, wenn man länger als vier Monate von seinem zum Sitzen bestimmten Stoff abwesend ist. [CV. 18] In Ländern außerhalb Mittelindiens kann man ein Leder-/ <Plastikstück> benutzen, welches nicht bestimmt werden muß. [MV. 198]

e) KANDUPATICCHÁDÍ: Ein Tuch zum Bedecken von Krätze soll man, solange man es braucht, bestimmen und es nach Heilung der Krankheit den Sahadhammikas überlassen oder die Bestimmung zurückziehen, und für immer weggeben.

f) MUKHAPUÑCHANACOLAKAN: Ein Taschen-, Handtuch soll man bestimmen, aber nicht überlassen.

g) PARIKKHÁRACOLAKAN: Laut MV. 296 betrifft dies ein zusätzliches Tuchstück/-chen (colakan) für Wasserfilter (parissávana) und Taschen (thavika) für die Schale, usw.

Man soll es bestimmen, aber nicht überlassen. [MV. 296] Wenn man ohne Wasserfilter auf einer Landstraße entlang geht ist dies ein Dukkatavergehen. [CV. 119] <NB: Die Meinung, daß die drei Gewänder usw. als 'Parikkhāracolakan' bestimmt werden können, scheint nicht in Übereinstimmung mit MV. usw. zu sein. S. Smys. 464> Die Anzahl von d), e), f) & g) ist unbegrenzt. Bestimme: IMÁNI oder ETÁNI.

D) Bestimmungsverfall der Gewänder/ Stoffe

Die Bestimmung all dieser Gewänder/ Stoffe verfällt wenn:

a) ein Bettelmönch ihre Bestimmung zurückzieht, [Pj. 202, 264]

b) er sie jemand anders gibt, [Pj. 197, 202, 264]

c) sie zerstört wurden oder verloren gegangen sind, [Pj. 197, 202, 264]*

d) sie abgenommen oder gestohlen wurden, [Pj. 197, 202, 264]

e) sie von jemandem im Vertrauen genommen wurden, [Pj. 197; MV. 308]

f) er stirbt, [MV 303]

g) er zum Laienleben zurückkehrt, [MV.307]

h) er sich von den Schulungsregeln lossagt, [MV. 307], und

i) sein Geschlecht wechselt. [Smys. 465 beruhend auf Pj. 35; PV. 217 § 15 - Smys. 1036]

* ERLÄUTERUNG ZU c): Für die drei Gewänder wurde von den Vinayalehren eine Grenze festgelegt. Wenn sich in der Fläche eines Gewandes, das bestimmt wurde, ein Loch befindet, das mindestens von der Größe des kleinen Fingernagels ist, dann gilt die Fläche des Gewandes als zerstört oder ein Teil von ihr als verloren und die Bestimmung wird daher hinfällig. Wenn es auch nur einen unzerschnittenen Faden zwischen zwei Punkten des Loches gibt, bleibt die Bestimmung erhalten.

DIE FLÄCHE:

a) Für das Doppel- und Obergewand werden von dem Rand, der Länge nach [s. Abb. 3, Nr. 1] eine Handspanne, und der Breite nach (Nr. 2) acht Finger nach innen gemessen und ein innen entstandenes Loch macht die Bestimmung hinfällig.

b) Für das Untergewand werden von dem Rand, der Länge nach (Nr. 1) eine Handspanne, und der Breite nach (Nr. 2) vier Finger nach innen gemessen und ein innen entstandenes Loch macht die Bestimmung hinfällig.

Wenn ein Loch innen entsteht, befindet sich das Gewand im Status des Extra, wie in Nis. Pác. 1. Es soll innerhalb von zehn Tagen geflickt und neu bestimmt werden. [s. Smys. 465; Khvt. 55]

E) PACCUDDHÁRANAN – Zurückziehen der Bestimmung

Falls ein Bettelmönch ein neues Gewand/ Stoff erhalten hat und das alte nicht mehr benutzen möchte oder es den Sahadhammikas überlassen möchte, dann soll er die Bestimmung des alten Gewandes/ Stoffes unter Nennung dessen Namens zurückziehen: "IMAN SANGHÁTIN / ...PARIKKHÁRACOLAKAN PACCUDDHARÁMI".

F) VIKAPPANAN – Überlassung

Die Bettelmönche erhielten Extragewänder, doch sie wußten nicht, wie sie damit verfahren sollten. Der Erhabene erlaubte ihnen die Überlassung. [MV. 289]. Das Mindestmaß zur Überlassung eines Stoffes ist in der Länge acht Finger gemäß des Sugatafingers, und in der Breite vier Finger. Die Überlassung kann sowohl I) in der Anwesenheit (sammukhá), als auch II) in der Abwesenheit (paramukhá) eines Sahadhammikas vollzogen werden. [Pác. 122]

I) in der Anwesenheit

Hat ein Bettelmönch <A> ein oder mehrere Gewänder/ Stoffe, die er einen Sahadhammika überlassen möchte, so soll er erstens ihre Bestimmung zurückziehen, falls er sie vorher bestimmt hat, soll sie alle zusammen nehmen und zum Sahadhammika sprechen:

"Ich überlasse Ihnen/ dir, oder b) dem <Sahadhammika> Namens Soundso, dieses Gewand." [Pác. 122]

Von nun an kann das Gewand/ Stoff, die Gewänder/ Stoffe vorrätig gehalten werden (nidhetuṇ vattati). Es ist jedoch niemandem erlaubt, es/ sie zu verwenden, wegzugeben oder zu bestimmen, bis <auf Wunsch> spricht:

"Diesen meinen Besitz magst du benutzen, weggeben oder damit tun, was du möchtest". [Smgs. 467, 639; Khvt. 122]

Dadurch entsteht die Zurückziehung od. Hinfälligkeit (paccuddhāra) der Überlassung und die Vorratshaltung verfällt. Das Gewand/ Stoff kann von <A>, innerhalb von 10 Tagen bestimmt, verwendet, neu überlassen oder für immer weggegeben werden, da es jetzt als Extragewand gilt.

II) In der Abwesenheit des Bedachten spricht <A> zu :

"Ich gebe Ihnen/ dir dieses Gewand/ Stoff zur Überlassung."

 fragt <A>: *"Wer ist dein Freund oder Gefährte?"*

<A>: *"Der Bettelmönch Tissa oder ...Der Einsiedlersohn Tissa"*.

: *"Ich gebe <es> dem Bettelmönch/... Einsiedlersohn Tissa"*.

Nun kann das Gewand/Stoff vorrätig gehalten werden, aber von niemandem verwendet, weggegeben oder bestimmt werden, bis spricht:

"Diesen meinen Besitz magst du benutzen, weggeben oder damit tun, was du möchtest". [Smgs. 467, 639; Khvt. 122]

Dadurch entsteht die Zurückziehung od. Hinfälligkeit (paccuddhāra) der Überlassung und das Gewand/ Stoff kann von <A> innerhalb von 10 Tagen, bestimmt, verwendet, neu überlassen oder für immer weggegeben werden.

10. Pattádhithánádi – Schalenbestimmung u. ä.

Für die Schale sind Eisen oder Ton als Materialien zulässig. Ist die Schale aus einem anderen Material, so ist das ein Dukkatavergehen. [CV. 112]. Die Bestimmung wird genauso vorgenommen wie beim Gewand:

Eine bestimmte Schale soll nicht:

- a) mit Wasser darin zur Seite gestellt werden,
- b) mit Wasser darin in die Sonne gestellt werden,
- c) lange Zeit in die Hitze gestellt werden,
- d) ans Ende einer Veranda, Terrasse, Balustrade, eines Betonbandes, das rund um das Haus führt (paribhandante) u. ä. gestellt werden.
- e) ungeschützt direkt auf den Fußboden, Boden, Hof, usw. gestellt werden,
- f) an die Wand gehängt werden,
- g) auf ein Bett, oder einen Stuhl (Sitz) gestellt werden,
- h) auf dem Schoß abgelegt werden, <ohne sie zu halten>, und
- i) auf einen Schirm gestellt werden.

Ein Bettelmönch soll:

- a) nicht mit der Schale in der Hand eine Türe öffnen,
- b) nicht in der Schale Abfall von gekauter Speise, Knochen, oder schmutzigem Wasser wegtragen, und
- c) sie nicht scheuern oder geräuschvoll waschen [LV. 213J, bzw. nicht plätschern (na khulu khulu káran)]. [s. M. i. 139, Nr. 91]

Der Verstoß gegen diese Regeln ist, bei beiden Schalen, ein Dukkatavergehen.

Bestimmungsverfall der Schale [Pj. 244]

Die Bestimmung der Schale verfällt aus denselben Gründen wie die der Gewänder/ Stoffe. [so vorheriges Kap. 9. D]. Dazu kommt noch ein Punkt:

- j) Wenn sie ein Loch hat oder sie zerbricht (bhijjati).

11. Pakinnaká – Verschiedenes <Wissenswertes>

A) i) ATTHAPARIKKHÁRÁ – Die acht Utensilien

"Die drei Gewänder (Doppel-, Ober- und Untergewand) [MV. 287], die Schale [CV. 112], das kleine Messer (Vási)* [DA. i. 206], die Nadel [CV. 115], der Gürtel [CV. 136] und der Wasserfilterstoff [CV. 118]; diese acht sind die Pflichtbesitztümer eines Bettelmönches". [J. i. 65; DA i. 206]

<Alles weitere, das zulässig ist, ist der privaten Entscheidung überlassen.>

* Das Rasiermesser (in Páli: Khuraṇ) [CV. 134]) wurde viel später erlaubt. 'Vási' dient hier dazu, Zahnholz zu schnitzen, Gewandstoff abzuschneiden, andere kleine Arbeiten zu erledigen oder auch das Haar zu schneiden, so daß es nicht länger als zwei Finger wächst. [CV. 107]

ii) Schuhe (páduka) und Pantoffeln (upáhana)

Alle Arten von Schuhen, Halbschuhen, Sandalen, Stiefeln usw. sind unzulässig. [MV. 190]

Die Pantoffeln sollen wie in Abb. 4, oder irgendwie ähnlich aussehen. Alle anderen Formen sind unzulässig. [MV. 186]; In Ländern außerhalb Mittelindiens kann eine neue Sohle bis zu vier Schichten haben und aus zulässigem Leder bestehen. [so MV. 197, 186f]

Unzulässige Farben für die Sohle: Blau, gelb, rot, karmesin, schwarz und gemischte Farben. [MV. 185]

Unzulässige Farben für die zwei Riemen (vattiká): Blau, gelb, rot, karmesin, schwarz und gemischte Farben. [MV. 186] Das alles gilt auch für kranke Bettelmönche. Unzulässige Plätze, die Pantoffeln zu tragen: Bewohnte Gegend, es sei denn, man ist fußkrank. [MV. 188]

Der Verstoß gegen diese Regeln ist ein Dukkatavergehen.

B) KAPPIYAN – Zulassung für Obst, Pflanzen, Keime und Samen

Ein Bettelmönch vermeidet das Zerstören von Pflanzen in jedweder Form. [Pác. Nr. 11; D. Nr. 2]. Samen und Kerne, die sich in der Nahrung befinden und von solcher Art sind, daß sie, wenn man sie in die Erde legt, keimen, solche soll man von einer nicht hochordinierten Person auf diese Weise zulässig machen lassen. Der Bettelmönch händigt sie der Person aus, und spricht:

"Mache dies zulässig." [Pác. 35]

<Das kann man auch in jeder geläufigen Sprache sagen, so daß die Menschen es verstehen.>

Da Früchte, Samen usw., durch fünf Zulassungen für Einsiedler (Samanakappa) benutzt werden können, sollen sie "überwältigt"* werden (parijitá): a) durch Feuer, b) mit einem scharfen Instrument, und c) mit einem Fingernagel. [CV. 109]. Deswegen nimmt gewöhnlicherweise ein Messer, macht eine schneidende Bewegung durch die entsprechenden Samen, Frucht oder Kerne, und sagt dabei:

3 x – *"Es ist zulässig."* [Smps. 560]

<Das Wort 'BHANTE' wird manchmal dazu gefügt.>

Wenn Früchte d) samenlos sind, kann man sie einfach benutzen, oder e) nach Entfernen der Samen <wie bei Trauben, Orangen usw.> [CV. 109]

* NB: "Überwältigen": Animistisches Ritual zur "Austreibung" des Geistes, der in einer Pflanze wohnt.

Um diesen Punkt besser verstehen zu können, sei hier folgendes erwähnt: In Indien genießt der Einsiedler (Samana) höchste Verehrung. Daher erwartet die Gesellschaft von ihm ein höheres ethisches Verhalten. Daß er nicht direkt oder indirekt tötet, versteht sich fast von selbst. Da pflanzliches Leben von animistisch veranlagten Menschen genauso betrachtet wird wie tierisches, nämlich beseelt, muß er bzgl. keimfähiger Pflanzen, Samen usw., die er für innerliche oder äußerliche Anwendung an sich nimmt, besondere Vorsicht anwenden, um nicht des "Tötens" bezichtigt zu werden, denn: "die Menschen, o Bettelmönche, haben die Wahrnehmung der Seele <Anima> (jīva-saññino) in einem Baum / / und ...in Gras". [Pác. 34 / / MV. 137]. Dieser animistische Glaube war weit verbreitet und ist es auch teilweise heute noch, weshalb der Buddha seine Schüler anwies, darauf Rücksicht zu nehmen. Er erließ diese Regel damit sie harmonisch mit ihren Mitmenschen zusammenleben. Es geht daher mehr um die symbolische Förmlichkeit des Rituals zur "Entschärfung" des pflanzlichen Lebens als um eine tatsächliche Zerstörung durch Feuer usw. Diese Förmlichkeit jedoch nicht zu befolgen, bedeutet ein Pácittiyavergehen. [Pác. 35]

Siehe auch: W. Mannhardt 'Mythologische Forschungen' - 'Die Korndämonen'; Sir James George Franzer 'The Golden Bough, Part V, Kap. VIII § 2 'Killing the Cornspirit' 3rd ed. Macmillan and Co. London, wo Wald- und Feldkulte, Volksglauben usw. aus der ganzen Welt, auch aus Deutschland, dargestellt werden. Siehe: 'Der Baumkultus der Germanen...' W. Mannhardt, Berlin, 1875, und: "Trees and bushes are in many parts of the world believed to be inhabited by beings." [Encyclopaedia of Religion & Ethics, in 'Mythology', J. Hastings]

C) FLEISCH

i) Nicht erlaubtes Fleisch

Wer Fleisch von Menschen ißt, begeht ein Thullaccayavergehen. Wer Fleisch von Elefanten, Pferden, Hunden, Schlangen, Löwen, Tigern, Leoparden, Bären und Hyänen ißt, begeht ein Dukkatavergehen. [MV. 278ff]

ii) Erlaubtes Fleisch

Rind-, Kalb-, Hammel-, Schweinefleisch usw. und Fisch. Man soll nicht, ohne es geprüft zu haben, angebotenes Fleisch essen. Wer es ißt, begeht ein Dukkatavergehen./ Ebenso, wenn es unvollständig gekocht oder gebraten ist, oder wenn es von einem Tier ist, von dem man 1) gesehen hat(ditthaṇ), oder 2) gehört hat(sutaṇ), oder 3) annimmt (parisankitaṇ), daß es speziell für einen selbst, oder einen der fünf Sahadhammiká [s. Anm. 142] getötet und zubereitet wurde (uddissakataṇ). Es soll in drei Hinsichten rein sein (ti-koti-parisuddhiṇ): 1) a.ditthaṇ, 2) a.sutaṇ, 3) a.parisankitaṇ. [MV. 218/238]; dann kann man es essen. Dies ist der Mittelpfad und man soll sich nicht wie Devadatta [CV. 197f] benehmen.

D) Geeignete Personen zum Erbitten der vier Bedarfsgegenstände

i) Ohne Paváraná (Einladung):

Mutter, Vater, Bruder, Schwester, Tante, Onkel, Großmutter, Großvater, sowie alle Sahadhammiká. Wenn er krank ist, darf ein Bettelmönch auch andere Personen um Medizin bitten.

ii) Mit Paváraná:

Wenn er vorher dazu eingeladen wurde, kann ein Bettelmönch die vier Bedarfsgegenstände:

1) Gewand [Pác. 213], 2) Brockenspeise, 3) Medizin [Pác. 89], und 4) Wohnstätte [CV. 146] von jedem Laien oder gemäß Pác. Nr. 47 erbitten.

E) 13 DHUTANGÁ – Asketische Praktiken

(wörtl.: Abschüttelungsmittel ...)

...gegen Tanhá (Begehren) und Kilesas (Geistesbefleckungen/Leidenschaften), die von Erhabenen für seine edlen Söhne gutgeheißen wurden.

a) PANSUKÚLIKÁNGAN - Fetzensgewänder tragen.

b) TECÍVARIKÁNGAN - Nur drei Gewänder besitzen.

c) PINDAPÁTIKÁNGAN - Brockenspeise sammeln gehen und essen.

d) SAPADÁNACÁRIKÁNGAN - Aufeinanderfolgend von Haus zu Haus Brockenspeise sammeln gehen.

e) EKÁSÁNIKÁNGAN - Einmal in 24 Stunden essen.

f) PATTAPINDIKÁNGAN - Aus der Schale essen.

g) KHALUPACCHÁBHATIKÁNGAN - Wenn man angefangen hat zu essen (bhuttávi) und weitere

Speiseangebote abgelehnt hat (pavárito), dann ißt man später (pacchá), nachdem man sich vom Sitz erhoben hat, keine weitere Speise mehr, selbst wenn sie als 'übriggelassen' (atiritta) bezeichnet ist. [s. Pác. Nr. 35, Anm. 127]

h) ÁRAÑÑIKANGAN - im Walde leben.

i) RUKKHAMÚLIKANGAN - unter Bäumen leben.

j) ABBHOKÁSIKANGAN - unter freiem Himmel leben.

k) SOSÁNIKANGAN - auf einem Friedhof leben.

l) YATHÁSANTHATIKANGAN - mit jeder Art Lager zufrieden sein.

m) NESAJJIKANGAN - im Sitzen schlafen. [M. Nr. 77, 113; Vism. Teil 1, Kap. 2]

F) PÁRAMÍ – Die zehn Vollkommenheiten

a) Freigebigkeit (Dána), b) Sittlichkeit (Síla), c) Entsagung (Nekkhamma), d) Weisheit (Paññá), e) Energie (Viriya), f) Geduld, Duldsamkeit (Khanti), g) Wahrhaftigkeit (Sacca), h) Entschlossenheit (Adhitthána), i) Freundlichkeit (Mettá), und j) Gleichmut (Upekkhá) [Játaka; Buddhavaṇsa; Cariyapitaka]

G) KALYÁNAMITTA – Sieben Eigenschaften eines guten Freundes

a) Er ist liebenswürdig, b) wert geachtet zu werden, c) kultiviert und wert, geehrt zu werden, d) ein guter Berater, e) ein geduldiger Zuhörer, f) fähig tiefgründige Themen zu besprechen und zu diskutieren, und g) spornt einen nie zu einem verkehrten Weg an und führt einen nicht auf ein nutzloses Ende hinaus. [A. iv. 31]

H) Fünf Eigenschaften eines jungen Bettelmönchs

a) Selbstbeherrschung gemäß dem Pátimokkha, b) Beherrschung der Sinne, c) wenig sprechend, d) Einsamkeit liebend und e) das Kultivieren rechter Ansichten. [A. iii. 48]

I) CATUMAHÁPÁDESÁ – Die vier allgemeinen Kriterien [MV. 250]

Der Erhabene sprach:

1. "Was von mir noch nicht abgelehnt worden ist: 'Dieses <A> ist nicht zulässig (na kappati)!'; und wenn dieses <A> mit Unzulässigem (akappiyaṇ) übereinstimmt und stimmt mit keinem Zulässigen (kappiyaṇ) <C> überein, dann ist dieses <A> nicht zulässig für euch.

<Wenn A = B - Unzulässig und A ≠ C - Zulässig => A ist nicht zulässig.>

2. Was von mir noch nicht abgelehnt worden ist: 'Dieses <A> ist nicht zulässig!', und wenn dieses <A> mit Zulässigem übereinstimmt und stimmt mit keinem Unzulässigen <C> überein, dann ist dieses <A> zulässig für euch.

<Wenn A = B - ZUL. und A ≠ C - UNZUL. => A ist zulässig>

3. Was von mir noch nicht erlaubt worden ist: 'Dieses <A> ist zulässig!' und wenn dieses <A> mit Unzulässigem übereinstimmt und stimmt mit keinem Zulässigen <C> überein, dann ist dieses A nicht zulässig für euch.

<Wenn A = B - UNZUL. und A ≠ C - ZUL. => A ist nicht zulässig>

4. Was von mir noch nicht erlaubt worden ist: 'Dieses <A> ist zulässig!' und wenn dieses <A> mit Zulässigem übereinstimmt und stimmt mit keinem Unzulässigen <C> überein, dann ist dieses <A> zulässig für euch."

<Wenn A = B - ZUL. und A ≠ C - UNZUL. => A ist zulässig.>

NB: Das Wort '(nicht) zulässig' ((na) kappati) bezieht sich sowohl auf Artikel als auch auf Benehmen. Lies:

"Der Ehrwürdige Channa benahm sich schlecht. Die Bettelmönche sprachen zu ihm auf diese Weise: "Freund Channa! Verhalte dich nicht so. Es ist nicht zulässig." [Pác. 141] Siehe auch [Pj. 20], wo der Buddha das Verhalten Sudinnas als 'akappiyaṇ' bezeichnet.

J) PACCAYA - PACCAVEKKHANÁ [M. i. 10] – Nachdenken über die vier lebensnotwendigen Bedarfsgegenstände

1. CIVARAN – GEWAND

a) Gegenwärtiges Nachdenken <während man es anlegt.>

Ich erwäge den Zweck und gebrauche das Gewand, eben bloß zur Abwehr von Kälte, zur Abwehr von Hitze, zur Abwehr von Kontakten mit (Stech-) Fliegen, -Mücken (Moskitos), Wind, Sonnenstrahlung und Kriechtieren und

eben bloß zur Bedeckung der Schamgegend.

b) Nachdenken über vergangenen Gebrauch

<Gebräuchlich, und wird vorgeschlagen, falls man a) vergessen hat.>

Ich denke nach über die Gewänder, die ich heute gebraucht habe, daß ich sie eben bloß zur Abwehr von Kälte, zur Abwehr von Hitze, zur Abwehr von Kontakten mit (Stech-) Fliegen, -Mücken (Moskitos), Wind, Sonnenstrahlung und Kriechtieren gebraucht habe und eben bloß zur Bedeckung der Schamgegend.

So wie der Bedarfsgegenstand bloß als <Erde-, Wasser-, Temperatur-, Wind-, und Raum-> Element existiert, nämlich das Gewand, so ist auch die Person, die es gebraucht, eben nur <Erde-, Wasser-, Temperatur-, Wind-, Raum-, und Bewußtseins- [M. i. 239]> Element; ist kein Wesen, ist seelenlos, ist <hinsichtlich eines Selbstes [S. iv. 54]> leer.

Alle diese Gewänder sind noch nicht widerwärtig, jedoch mit diesem faulen Körper in Berührung kommend, werden sie überaus widerwärtig.

2. PINDAPÁTO – Brockenspeise

a) Gegenwärtiges Nachdenken

Ich erwäge den Zweck und gebrauche die Brockenspeise (od. Nahrung) weder zum Spaß, noch um mich daran zu berauschen, noch zur Eleganz, noch zur Verschönerung, sondern eben bloß zur Stützung und Erhaltung dieses Körpers, für die Begrenzung der <Hunger-> Qual und zur Förderung des Reinheitswandels. So stille ich das alte <Hunger-> Gefühl und werde kein <durch unmäßiges Essen bedingtes> neues (Gefühl) erzeugen. Und ich werde so ein Fortkommen haben und auch Untadeligkeit und Wohlbefinden.

b) Nachdenken über vergangenen Gebrauch

Ich denke nach über die Brockenspeise (od. Nahrung), die ich heute gebraucht habe, daß ich sie weder zum Spaß, noch um mich daran zu berauschen, noch zur Eleganz, noch zur Verschönerung gebraucht habe, sondern eben bloß zur Stützung und Erhalt dieses Körpers, für die Begrenzung der <Hunger-> Qual und zur Förderung des Reinheitswandels. So stille ich das alte <Hunger-> Gefühl und werde kein neues (Gefühl) erzeugen. Und ich werde so ein Fortkommen haben und auch Untadeligkeit und Wohlbefinden.

So wie der Bedarfsgegenstand bloß als <Erde-, Wasser-, Temperatur-, Wind-, und Raum-> Element existiert, nämlich die Brockenspeise, so ist auch die Person, die sie gebraucht, eben nur <Erde-, ...Raum-, und Bewußtseins-> Element; ist kein Wesen, ist seelenlos, ist <hinsichtlich eines Selbstes> leer.

All diese Brockenspeise ist noch nicht widerwärtig, jedoch mit diesem faulen Körper in Berührung kommend, wird sie überaus widerwärtig.

3. SENÁSANAN – Lagerstätte

a) Gegenwärtiges Nachdenken

Ich erwäge den Zweck und gebrauche die Lagerstätte, eben bloß zur Abwehr von Kälte, zur Abwehr von Hitze, zur Abwehr von Kontakten mit (Stech-) Fliegen, -Mücken (Moskitos), Wind, Sonnenstrahlung und Kriechtieren und eben bloß um die Gefahren des Wetters fernzuhalten und Abgeschiedenheit zu genießen.

b) Nachdenken über vergangenen Gebrauch

Ich denke nach über die Lagerstätten, die ich heute gebraucht habe, daß ich sie eben bloß zur Abwehr von Kälte; ...<wie a)>... gebraucht habe, zu genießen.

So wie der Bedarfsgegenstand bloß als Element <-e> existiert, nämlich die Lagerstätte, ...ist leer.

Alle diese Lagerstätten sind noch nicht widerwärtig, ... werden sie überaus widerwärtig.

4. BHESAJJA – Medizin

a) Gegenwärtiges Nachdenken

Ich erwäge den Zweck und gebrauche den Bedarfsgegenstand Medizin als Mittel gegen Krankheit, eben bloß zur Abwehr der entstandenen bedrückenden Gefühle und um des höchsten Zustandes der Schmerzlosigkeit willen.

b) Nachdenken über vergangenen Gebrauch

Ich denke nach über den Bedarfsgegenstand Medizin, der als Mittel gegen Krankheit dient und den ich heute gebraucht habe, daß ich ihn eben bloß zur Abwehr ...<wie a)>... will.

So wie der Bedarfsgegenstand eben bloß als Element <-e> existiert, ...ist leer.

All dieser Bedarfsgegenstand Medizin ...widerwärtig.

ANHANG II – Diskussionen

'BHIKKHU' von √bhikkha, *yācane* (im Sinne: erbitten, erfragen oder betteln um etwas). / Er hat die Gewohnheit des Bettelns (bhikkhanasīlo) oder des Erbittens (yācanasīlo), deshalb heißt er 'Bhikkhu' [Rs. 268/ KAC. 109, R: 537] "Er ist ein Bettelmönch, da er zur Bettelwanderung angetreten ist (bhikkhācariyaṃ ajjhūpagato'ti bhikkhu)." [Pj. 24]. "Selbst wenn er auch eine in die Mitte des Klosters gebrachte Speise genießt, daraus, daß sein Lebensunterhalt von anderen abhängt (para-patibaddha-jīvikattā), soll man erkennen, daß er zur Bettelwanderung angetreten ist. Die Bedeutung ist: ob ein Bhikkhu etwas bekommt oder nicht, er bittet (yācati) durch die noble Bitte (*ariyāya yācanāya*)" [Smps. 169], nämlich, durch das noble Stillschweigen (*ariyāya tunhibhāvena*), im Gegensatz zu 'tiracchānakathā'. Siehe:

..."In der Tat, wahre weise Männer bitten nie um etwas. Ein intelligenter Mann sollte herausfinden ob sie etwas brauchen oder nicht. Denn edel gesinnte Männer stehen nur still, um darauf hinzuweisen. Dies ist die Bitte der Edlen". [J. Atthisenajāt.]

Man findet auch des Öfteren im Pālikanon: "Der Erhabene nahm die Einladung durch Schweigen <od. Stillbleiben> an."

Andererseits ist 'an.ariya.yācanā' das übliche Verhalten der vergnügungssüchtigen Menschen und der Erhabene warnt seine Schüler: "Ein Erbitter oder Bettler ist nicht lieb" [Pj.147]; predigt viele lehrreiche Geschichten und Suttan und erläßt mehrere Schulungsregeln um gerade diese unedle (anariya) Gewohnheit völlig aufzugeben oder sie zur einer lediglich notwendigen Angelegenheit zu verringern. Denn das Hauptaugenmerk eines Bettelmönches, nachdem er diese Lebensweise übernommen hat, ist nichts anderes als seine Geistesbefleckungen bzw. Leidenschaften (Kilesas) allmählich bettelarm zu machen und sie an den Bettelstab zu bringen. Weil im idealen Sinne, durch das 'Brechen' der Geistesbefleckungen heißt er 'Bettelmönch' (bhinnakilesa = bhikkhu). [VbhA. 328] Ein idealer Zustand, welchen jedoch zahllose Schüler des Buddha verwirklicht haben. Und der Buddha selbst ist sehr deutlich darüber:

"O Bettelmönche, man ist ein Bettelmönch, weil man sieben Geisteshaltungen gebrochen hat <an den Bettelstab gebracht hat>. Welche sieben?

Man hat i) die Persönlichkeits- <Ego-, Seelen-> ansicht gebrochen, ii) den skeptischen Zweifel..., iii) das Festhalten an den Glauben, daß man bloß vermittels Beachtung von Sittlichkeit, von Gelübden, von Ritualen usw. die vollkommene Geistesreinheit (suddhi), <oder die religiöse Vollkommenheit>, verwirklichen kann..., iv) die Begierde..., v) den Zorn..., vi) die Verblendung..., und vi) den Stolz hat man gebrochen... Deshalb ist man ein 'Bettelmönch'." [A.iv.144].

Dieses ist, im allgemeinen, die ideale Erklärung gemäß dem Sutta-, aber auch gemäß dem Abhidhamma-pitaka, worin diese sieben Geisteshaltungen als 'übel' (pāpaka) gebrandmarkt sind: "Bhinnattā pāpakānaṃ dhammānaṃ'ti = bhikkhu." [Vbh. 245-6]. Jedoch den Vinayakriterien gemäß ist außer demjenigen, der hochordiniert ist: i) durch einen einigen Orden (samaggena sanghena) und ii) durch eine Handlung, die unanfechtbar ist, allen Bedingungen entspricht, die mit einem <1> Antrag (ñatti) und drei <3> Ausrufungen (Beschlüsse - anusāvanehi) verbunden ist (= ñatti - catuttha - kamma - upasampanno) [Pj. 24], niemand dazu berechtigt, sich ein 'buddhistischer Bhikkhu' zu nennen. S. Anh. I, Kap. 2: "Die Handlung der Hochordination."

Und er soll sich auf den Weg der Edelgesinnten begeben und vermittels Beachtung und Entfaltung der Sittlichkeit, der Geistessammlung (citta.samādhi) und der Weisheit (paññā/ vipassanā) allmählich die Geistesbefleckungen (lobha – dosa-moha) in sich bettelarm machen und den obigen idealen Zustand verwirklichen. Es heißt ja:

"Der weise Mann, der sittlich fest,

Den Geist entfaltet und die Weisheit,

Der eifrige, besonn'ne Bettelmönch:

Er mag dies <kilesa> Gewirr wohl entwirr'n." [S. i. 13]

2 PÁTIMOKKHAN'TI

Dazu wie 'MUKHA' zum 'MOKKHA' wurde, ist hier nach den Standard-Pāligrammatikbüchern, wie z.B. KAC.,

Rs. u. ä., folgendes zu bemerken:

i) Das Nomen 'MUKHA' und die Taddhita-Nachsilbe 'NYA' bilden:

MUKHA + NYA [R: 362; s. PGP. xiii, 581]

ii) Das 'N' wird ausgestoßen: => MUKHA + _YA [R: 398].

iii) Der Vokal 'U' wird gleich darauf zum 'O' verstärkt (vuddhi) : => MO + KHA + YA [R: 402 & 407].

iv) Vor dem Konsonant 'Y' wird der Vokal 'A' ausgestoßen: => MO + KH_ +YA [R: 263].

v) Die Buchstaben 'KH' und 'YA' werden verbunden: => MO + KHYA [R: 271].

vi) Die verbundenen Buchstaben 'KHYA' werden gegen 'KHA' vertauscht mit Assimilation des 'Y': => MO +KHA [R: 271; siehe PGP. iii 70, 79]

vii) Vor der Silbe 'KHA', wird 'K' verdoppelt: => MO + KKHA [R: 29]

viii) Damit wird das Wort zusammengesetzt: => MOKKHA [R: 11], und

ix) ist hier als Taddhita-nāmaṇ (abgeleitetes <derivatives> Nomen) und als Napuṇṣaka-alinga (Neutrum Abstraktum) "MOKKHAN," wie bei 'mukha' zu verstehen.

x) "Worttrennung (padacchedo): PA + ATI + MOKKHAN". [Vm. 6] Wortbildung durch Ausstoßen des ersten A und Verlängerung des zweiten: P + ATI + MOKKHAN [R: 15]/ Zusammensetzung: 'PĀTIMOKKHAN'.

3 'UPOSATHO', hier: Beachtung der Pātimokkharezitation; was im allgemeinen als 'Observanz' übersetzt wird, d.i.: "1a) Ein üblicher Brauch, Ritus oder Zeremonie. 1b) Eine Regelung, die die Mitglieder einer religiösen Gemeinschaft leitet. 2) Akt oder besondere Handlung, die einem Brauch, einer Regel oder einem Gesetz folgt." [WD].

Der Erhabene bestimmte es so: "Welche Schulungsregeln von mir für die Bettelmönche erlassen wurden, diese erlaube ich ihnen für die Pātimokkharezitation. Diese Rezitation wird für sie die Uposathahandlung (uposathakamma) sein." [MV. 102]; "was zum Symbol der halbmonatlichen Versammlung der buddhistischen Bettelmönche wurde, bei welcher die Hauptaufgabe ist, das Pātimokkha zu rezitieren, an Hand derer jeder von ihnen seine vollständige Reinheit <pārisuddhi> zu ermitteln hat." ['Uposathaceremony' by Dr. J. Gangopadhyay] Etymologie: upa (bei, mit) + √vasa, nivāse (verweilen) + tha, => upa.vasa.nti et.tha. = uposatha. [DA. i. 139; Vm. 12]; [MaG. R: Upavasāvasso]. Man findet des Öfteren: uposathaṇ upavasati, upavuttho/ upavassa uposatho usw. [S. i 208; A. i. 204], übersetzt auch als: einhalten, beachten, seinen Grundsätzen gemäß leben.[PED] => "Uposathangāni adhitthahanti" [AA.] Die Bedeutung ist: Sie verweilen (vasanti) begabt (upetā) 1) mit Sittlichkeit (sīlena) oder 2) sie verweilen mit Fasten (anasanena) [DA i. 139; Vm. 12]. Das 1) gilt hauptsächlich für Buddhisten. Buddhistische Laien halten den 'atthanga-upeta-uposatha' [A. i. 204 usw.]; Sāmaneras (Novizen) den 'dasanga', und Bhikkhus halten die Pātimokkharezitation ab, die ein ganzes Verfahren (Vinayakamma) beansprucht. [s. auch Anh. I, Kap. 3 für 'Pārisuddhi-uposatha' usw. für 3, 2, od. 1 Bettelmönch.] Kurzgefaßt, das Wort 'Uposatha' hat hier gemäß des Zusammenhangs die Bedeutung: 1) Sīla für Laien, Sāmaneras. 2) Vinayakamma/ Uposathakamma (Verfahren/ Handlung) für die Pātimokkharezitation. 3) Tag, wie z.B.: "Ajjhuposatho pannaraso". - [DA. i. 139; Udāna-atthakathā]

4 'PATTA.KALLAN', hier: 'patta' = yutta (rechte, richtige, passende, geeignete, angemessene, anständige, genaue). Sowie: 'Yutta.patta.kāla/ patto = yutto, araho' [Smpps. 485/ 850].

Auch Ms. I.B. Horner übersetzt 'patta.kallaṇ' als 'the right time' (die richtige Zeit). [B. D. I. 301, usw.]. Dieser Sinn fehlt in PED.

Der Ausdruck 'patta.kallaṇ' ist in fast allen Vinayakammas im Vinayapitaka zu finden, und 'kallaṇ' kommt sonst nirgendwo als Neutrum vor, das mit einem vorgehenden Partizip der Vergangenheit sowie mit 'patta' verbunden ist.

Der Laut 'kalla' stammt im allgemeinen von verschiedenen od. sogar auch von denselben Wurzeln und Konjunktionen ab, und hat gemäß des Zusammenhanges mehrere Homonyme (gleichlautende Wörter verschiedener Bedeutung) und Synonyme (sinnverwandte Wörter). Das ist auch in der deutschen Sprache mit manchen Wörtern so, z.B.: HOM. 'Biber' (Nagetier) - 'Biber' (Gewebe), od. 'Lerche' - 'Lärche', und SYN. 'sehen' - 'schauen'. [MTL]

EINIGE BEISPIELE FÜR 'KALLA' GEMÄß KONJUNKTION (I), (II), usw.

a) √kalla (I), sajjane (vorbereiten, einrichten, dekorieren); => kallati, kallo [Dhtm.]; PED: -3. prepared, ready.

b) √kala (VIII), khamáyaṇ (dulden, aushalten, widerstehen); "kálaṇ khamatí'ti = kalyaṇ, árogaṭá. Tassaṇ niyutto: => 'kallo' ti." [Abhps, A. tika] ..."Sie widersteht der Zeit <d.h. der Altersschwäche, usw.> = Gesundheit. Man passt sich ihr an: => Gesund (Kallo)". PED.: -1. well, healthy, sound

c) √kala (VII), khamáyaṇ (dulden); "Khamane... samatthan'ti = kallaṇ". ... "Fähig in Duldsamkeit = geschickt". PED.: -2. clever, able, dexterous; -4. fit, proper, right.

d) √kala (VII), saṅkalane, saṅkhyāne (addieren, zählen, rechnen, messen); kalayati, kalá [Dhtm.]. Káleti, kálayati, kálo, kalá [Dhtp.]. Kalitabbaṇ, saṅkhyātabbaṇ'ti = kallaṇ, kalyaṇ [KAC & Rs. R: 634-640]. "Kalyante, saṅkhyānte anena saṅkhyādayo 'ti = kallaṇ" [Abhps.] ... "Zahlen, Zeit, Tage, Personen usw. sind bei ihr gerechnet und gemessen = Kallaṇ". Synonyme für den Tagesanbruch oder Morgen: "Pabhātaṇ, vibhātaṇ, paccúso, kallaṇ." [Abhp.68]

Diese letzte Bedeutung von 'kallaṇ' ist nicht im PED zu finden. Das ist nicht ungewöhnlich, weil Gelehrte wie die Ew. Nānamoli, Ew. Nyānatiloka usw. viele fehlende Wörter darin fanden. Siehe z.B. die wiederholten Ergänzungen in ihrer Vism.-Übersetzung.

Da im Uposatha-, Vinayakamma 'pattakallaṇ' bedeutet, daß man die Uposathatage, die anwesenden Bettelmönche, die 21 Personen, die 4 Charakteristiken usw. und im allgemeinen, daß man die Jahreszeiten, die Mondphasen usw. zählen, messen, in Rechnung und in Betracht ziehen soll, 'Kallaṇ' stammt in diesem Zusammenhang der Vinayafachsprache von der Wurzel d) √kala (VII), und gemäß aller einheimischen Páligelehrten gerade von seinem Synonym 'Kálo' (= Zeit) ab: "Kalyate saṅkhyāte áyuppamánádayo anenā'ti = kálo. Ettako atikkanto'ti ádiná kalitabbo, saṅkhatabbo'ti vá:= kalo" [Dhtp.; Abhps.] ... "Die Altersgrenze <das Jahr, der Monat, die Tage> usw. ist bei ihr gemessen und berechnet:= Zeit. Oder es soll gemessen und berechnet werden wie viele <Uposathatage,...> vorbei sind usw. <d.h., wie viele noch bevorstehen>: = Zeit." - Deshalb wurde gesagt: "Patta.kálaṇ eva = patta.kallaṇ" [Rs. R: 371-367; KhvA; Ps. 4.59/4.122]. ... "Patta.kallaṇ ist bloß patta.kálaṇ". Und im 'Yadi sanghassa pattakallaṇ' ti: "Ettha, patio kálo immassa kammassa ti = patta.kálaṇ. Yatháhu Atthakathácariyá:- 'Uposatho, yávatiká ca bhikkhú pattakallaṇ' ti vuccati." [Khvt. 4].

Zeit bedeutet also, auch im westlichen Sinn: "Die gemessene oder meßbare Periode, während eine Tätigkeit, ein Verfahren, Vorgang oder Zustand entweder existiert oder sich fortsetzt." [WD.- Time]; und man spricht ja von Zeitalter, Zeitrechnung, Zeitmessung, Zeitmeßgerät, Zeitmesser, Kalenderrechnung, Tagebuch usw.

ABLEITUNG I

Nach den Regeln im KAC., IP., PGP., und PME ist 'Kallaṇ' folgendermaßen abgeleitet: Erste Stufe:

i) √KALA + NA (Kittaka-Nachsilbe) [R: 531; s. PGP. XIII 569,576].

ii) Das 'N' wird ausgestoßen: => KALA+_A [R: 398]

iii) Das erste 'A' von 'KALA' wird verstärkt (vuddhi): => KÁLA+A [R: 402]

iv) Das zweite 'A' wird ausgestoßen: => KÁL+_A [R: 12]

v) Damit wird das Wort zusammengesetzt: => KÁLA [R: 11], und kann auch wie ein Nomen dekliniert werden: => KÁLO [R: 603]

Zweite Stufe :

vi) KÁLA + NYA(Taddhita-Nachsilbe) [R: 362; s. PGP. XIII.581]

vii) Das 'N' wird ausgestoßen: => KÁLA+_YA [R: 398]

viii) Vor dem Konsonant 'Y' wird der Vokal 'A' ausgestoßen: => KÁL_+YA. [R: 263]

ix) Die Buchstaben 'L' und 'YA' werden verbunden: => KÁ+LYA [R: 271]

x) Die verbundenen Buchstaben 'LYA' werden gegen 'LA' vertauscht mit Assimilation des 'Y': => KÁ + LA [R: 271]

xi) Der Konsonant 'L' wird vor Vokal 'A' verdoppelt: => KÁ+LLA [R: 28]

xii) Langes 'A' wird vor Konsonant 'L' gekürzt: => KA+LLA [R: 26]

xiii) Damit wird das Wort zusammengesetzt: => KALLA [R: 11] und

xiv) ist als Taddhita-Neutrum Abstraktum = 'KALLAN' in eigenem Sinne (sakatthe) zu verstehen, d.h. als 'KÁLO' (Zeit). [Rs.- R: 371/362; Ps. 4.122] .Siehe auch: [IP. 251/3 (anubandha) n]; [PGP. XIII 568 'n', 581 'ya(nya)', III 70 'Assimilation of y'] und [PME. 177 'ly = ll']. Vergleiche: Kusala => Kosallaṇ, vipula =>

vepullaṇ.

'Patta-kallaṇ' kann auch 'Die angekommene Zeit' bedeuten. Sowie: "Patta-kallaṇ = patta.kálo = sam.patta.samayo". [Rs., R: 543-637]. Hier ist 'patta' gleichbedeutend mit 'sam.patta' (= erreicht, angekommen, erscheint). Vergleiche auch: "Dittha-, patta-dhammo" [CV. 157], d.i., 'Jemand, der den Ariyadhamma gesehen und erreicht (attained) hat' = Soṭápanno.

'Samayo' ist gleichbedeutend im PED mit -3. time, point of time, -4. proper time.

ABLEITUNG II

Eine andere Möglichkeit, wovon 'Kallaṇ' oder 'Kálo' abgeleitet sein kann, ist von √kara (VI) karane (tun, wirken): "Káranāṇ vá káro, so eva kálo; nahi kiriyá vinimutto kálo náma koci atthi." [Abhps.] ..."Denn es gibt keine Zeit, die frei von Tätigkeit ist". Man spricht ja von Zeit-, oder Tätigkeitswörtern, nämlich 'Verben' wobei die Tätigkeit des Subjekts in verschiedenen Zeiten - Vergangenheit usw. - durch Aktiv oder Passiv ausgedrückt wird, was es tat, tut, tun wird, mag od. soll tun usw.

Erste Stufe: -i) √KARA + NA => ii) KARA + -A => iii) KÁRA + A => iv) worauf das 'R' gegen 'L' ausgetauscht wird: => KÁ + LA + A [R: 381; s. PGP II 41] => v) KÁL- + A => vi) KÁLA, usw. lies weiter wie oben, ABLEITUNG I, zweite Stufe.

ZUSAMMENSETZUNG

Deshalb wurde gesagt: "Patta.kála'icc'etesv' atthesu kiccappaccayá honti: katta.bbaṇ kammaṇ = kara.níyaṇ, kiccaṇ." [KAC., R: 637/545]; und "Patto kálo imassa <vinaya-> kammassa'ti = patta.kálaṇ; patta.kálameva = patta.kallaṇ." [Smgs. 408; Khvt. 4].

Dies ist hier die allgemeine Erklärung für alle Vinaya.karma (Akte, Handlungen, Verfahren usw.).

5 'NAMO' (Verbeugung), von √nama, name => namati; (im Sinne: <sich> biegen, beugen, verbeugen). [Dhtm.; PED.; PME-Index]. Die Bedeutung ist: Eine Beugung des Kopfes, des Körpers oder der Knie in Verehrung, Ehrerbietung ...oder Begrüßung [WD.: bow] tugendhafter, geehrter und verehrter Personen durch Zusammenlegen der Hände und Heranführen bis an den Kopf (añjaliṇ paggaḥetvá) [SnA. Nr. 32], sehr oft in Indien und in buddhistischen Ländern zu sehen. Der heutige Ausdruck unter Leuten ist: Namaskár [a], von 'Namo karoti = namakkáraṇ karoti'[MA. ii. 128] = namassati [MA. iii. Nr. 98] häufig mit: 'pañjalika' & 'añjaliṇ katvá' als eine vorherige Stufe, z.B.: 'pañjaliká namassatha'. [Sn 485]. Weitere Stufe: vandati, abhivandati = pañcapatitthitena vandanaṇ/ abhivádanaṇ [DhsA. 373/ AA]; z.B.: "pádesu sirasá pati ...sumano páde vandati." [Sn 1027-8].

'BUDDHO', von √budha, avagamane (im Sinne: verstehen, erkennen, begreifen) [Dhtm.; KAC. R: 559; PME - Index & Glossary]; "weil er die vier Edlen Wahrheiten (ariya -saccáni) sowohl selber erkannt (bujjhi) als auch die anderen Wesen hat erkennen lassen (bodhesi), so gilt er auch aus diesen und ähnlichen Gründen als der Buddha" [Vism. 209] = Erkenntnisthabender. 'Sammá Sambuddho': "weil alle Dinge (dhammá) richtig (sammá) und aus sich selbst heraus (sámaṇ), erkannt (buddha) hat". [Vism. 201].

"Da erkennt (abhisambujjhati) eine Person in den zuvor nicht gehörten Dingen (pubbe ananussutesu dhammesu) selber (sámaṇ) die <Edlen> Wahrheiten (saccáni) und erlangt darin die Allerkenntnis (sabbaññutaṇ = Allwissenheit) und die Beherrschung der zehn Mächte des Wissens." [Puggalapaññati, 28]

"Sabbe sankhatásankhate dhamme bujjhi, bujjhati = Buddho" [KAC. & Rs. R: 578, 613].

'Buddha' kann auch figürlich der 'Erleuchtete' oder der 'Erwachte' übersetzt werden in dem Sinne, daß er 'befreit' ist von Unwissenheit und falscher Erkenntnis, oder daß er sich der <vier Edlen> Wahrheiten bewußt und inne ist. [WD]

6. MUKHADVÁRAN - Rachen

Daß 'mukhadváraṇ' hier nicht 'Lippen' (ottha) usw. bedeutet, wie es manchmal erklärt wird, ist aus folgendem zu ersehen:

'Außer Wasser und Zahnholz' ist die Ergänzung (anupaññati) zu Pác. Nr. 40, da die Bettelmönche Wasser und Zahnholz als Nahrung ansahen und Gewissensbisse hatten, es unangeboten hinunterzuschlucken. Um eine deutliche Unterscheidung zu machen, wurde gesagt:

" Abgesehen von Wasser und Zahnholz <-bürste>, wenn er <denkt>: 'Ich werde essen, ich werde genießen', und er nimmt sie <die Nahrung>, ist es ein Dukkatavergehen. Bei jedem "Ajjhohára" ist es ein Vergehen der Sühne". [Pác. 90].

DER ENTSCHEIDENDE AUSDRUCK: "Ajjhohára"

Dieser Ausdruck ist ein entscheidendes Vergehenskriterium für Nis. Pác. Nr. 23, Pác. Nr. 29, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 40, für alle Pátidesaníyas und für einen einzigen Fall im CV. 132, hinsichtlich des 'Wiederkäuers.' Gemäß dem Wörterbuch 'A Critical Páli Dictionary' (CPD) von dem anerkannten Páli-Gelehrten V. Trenckner und seinen gelehrten Kollegen gibt es drei Hauptbedeutungen für 'ajjhoharati', 'ajjhoharaníyaṇ', 'ajjhohára', und 'ajjhohataṇ', entsprechend dem Zusammenhang und der angemessenen Verwendung. PED & 'PÁLI TIPITAKAN CONCORDANCE' geben nur Bedeutung: 'hinunterschlucken' & 'essen'.

BEISPIELE IM TIPITAKA FÜR 'AJJHOHARA TI'

Bedeutung i): zuführen, einfügen, eingießen, (=anto paveseti) [CPD]

BEISPIEL I [Suttapitaka]

"Gottheiten sprachen: 'Wenn Sie die Nahrungsaufnahme ganz aufgeben, dann werden wir Ihnen durch Ihre Poren göttlichen Nährstoff zuführen.'" [M. i. 245; Nr. 36]

Dies ist das einzige Beispiel von 'zuführen' und im Zusammenhang zu a) dem unsichtbaren göttlichen Nährstoff, und b) den fast unmerklichen Poren. Und diese Bedeutung hier ist 1) kein menschlicher Sprachgebrauch, 2) ist ein Sprachgebrauch der Gottheiten (DEVATÁVOHÁRA), mit ihren übernatürlichen Fähigkeiten, 3) ist kein Sprachgebrauch eines SAMMÁ SAMBUDDHA - er berichtet ihn nur-, 4) ist kein Sprachgebrauch der Schüler des Buddha, 5) sie gehört zu einem fremden und ungewöhnlichen Sprachgebrauch des SUTTAPITAKA, 6) gehört nicht zu dem Sprachgebrauch des VINAYAPITAKA und 7) hat niemals auf Menschen Anwendung gefunden. Es ist für uns nicht zu erkennen, ob es ein Wortspiel war oder nicht, da der Bodhisatta den ungewöhnlichen Vorschlag abgelehnt hat.

Die folgenden Beispiele gehören zu oder entsprechen 1) dem Sprachgebrauch des Vinayapitaka; sind ein Sprachgebrauch 2) eines Sammá Sambuddha, 3) seiner Schüler, 4) geistig gesunder Menschen, und 5) befassen sich mit der irdischen Nahrung und mit dem Verdauungskanal.

Bedeutung ii): 'hinunterschlucken'. <Hier soll diese Bedeutung im Zusammenhang mit 'khádati', 'bhuñjati', und 'mukhadváraṇ' verdeutlicht werden.>

BEISPIEL II [Vinayapitaka]

"Die Elefanten stürzten sich in jenen Teich hinein, zerrten mit ihren Rüsseln Lotuswurzeln mit Stielen heraus, wuschen sie gut, 1) kauten sie ohne Schlamm und 2) schluckten sie hinunter. Dies war der Grund sowohl für ihre Schönheit als auch für ihre Stärke". [CV. 201]

BEISPIEL III [Suttapitaka]

"...nachdem ich einen Bissen gekaut habe, schlucke ich ihn hinunter." [A. iii. 304-6]

BEISPIEL IV

"Der Schakal kaute das Fleisch, schluckte es hinunter, wischte sich den Mund <die Lippen> ab und stand still." [J.i.140]

BEISPIEL V

"Zwei- bis dreimal läßt der Ehrwürdige Gotama <1> einen Bissen im Munde herumgehen und dann <2> schluckt er ihn hinunter. Und kein einziges Reiskorn gelangt unzerkaut in seinen Körper <Magen>, und auch kein einziges Reiskorn bleibt in seinem Mund zurück. Erst dann nimmt er den nächsten Bissen auf". [M. ii. 138, Nr.91]

DIE ENTSCHEIDENDE BEGEGNUNG: 'AJJHOHARATI' & 'MUKHADVÁRA'

BEISPIEL VI

"Und welches ist das innere Raumelement? Was auch immer innerlicher und individueller Raum ist, räumlich innen nämlich der Gehörgang, die Nasenhöhle, die Mukhadvára und wobei jemand das, was er gegessen, getrunken, gekaut und geschmeckt hat, hinunterschluckt und dort, wo das, was er gegessen hat, verbleibt <bzw. der Magen>... dies heißt das 'innere Raumelement'". [M. iii. 242, Nr. 140]

NB: Die Meinung, daß 'mukhadváraṇ' 'Lippen' heißt stimmt hier nicht mit dem Raumelement als das 'innere' und 'räumlich innen' überein.

Beispiele für das Gerundiv 'Ajjhoharaníyaṇ': Was durch die Kehle (galena) hinuntergeschluckt werden kann (ajjhoharitaḅbaṇ)= galájjhoharaníyaṇ. [DhsA. 330]

BEISPIEL VII [Vinayapitaka]

"Nahrung bedeutet: Abgesehen von Wasser und Zahnholz, alles was hinuntergeschluckt werden kann". [Pác. 90]

BEISPIEL VIII [Abhidhammapitaka]

"Und welches ist jene Materie, die 'zu Bissen gemachte Nahrung' heißt?... welche ...Materie auch immer ...bei den Wesen 1.) mit dem Mund gegessen werden kann, 2. mit den Zähnen zerbissen werden kann, 3. durch die Kehle hinuntergeschluckt werden kann, 4. den Bauch aufschwellen lässt... diese Materie heißt eben die 'zu Bissen gemachte Nahrung'". [Dhs. § 646]

Ein Beispiel für das Substantiv 'Ajjhohára': der Vorgang des Hinunterschluckens; ein Bissen/ Mundvoll.

BEISPIEL IX

"Wenn der Magen schon voll ist, würde er sich bei Hinunterschlucken eines weiteren Bissens mehr erweitern." [Mil. 176]

Ein Beispiel für das Partizip der Vergangenheit 'Ajjhohataṇ': hinuntergeschluckt.

BEISPIEL X

"Denn jene Materie, die hinuntergeschluckt worden ist, füllt den Bauch aus. Das ist ihre Funktion." [DhsA. 330.]

DER UNTERSCHIED ZWISCHEN 'ajjhoḥarati' (hinunterschlucken) UND 'gilati' (verschlucken)

BEISPIEL XI

"Nachdem ich gekaut habe, schlucke ich hinunter" ≠ "Jeden Unglück bringenden Spielwürfel verschluckt er" <ohne ihn zuvor gekaut zu haben>. [D. ii. 349]

VERDEUTLICHUNG EINIGER BEGRIFFE. LEGENDE:

a) Nasenhöhle, b) Rachen-, "Als Rachen bezeichnet man den offenen Raum hinter Nasenhöhle, Mundhöhle und Kehlkopf (f). Der Rachen besteht somit aus drei übereinander liegenden Abschnitten: Der Nasenrachenraum stellt die Verbindung zwischen Nasen- und Mundhöhle her. Der Mundrachenraum ist für den Schluckakt von Bedeutung, da er durch die sogenannte Rachenenge mit der Mundhöhle verbunden ist. Der Kehlkopfrachen erstreckt sich bis zum Beginn der Speiseröhre (g). ['DER MENSCH UND SEINE KRANKHEITEN', MEYERS LEXIKON VERLAG, Vierte Auflage, S. 104 f]

Lippe: Eine der beiden fleischigen Falten, die die Mundhöhle umgeben.

Mund: Die Höhle, die außen durch die Lippen begrenzt ist und innen durch die Rachenhöhle, die... die c) Zunge: das Zahnfleisch und die Zähne mit einschließt. d) Kehldeckel (Epiglottis): Dünner Schild aus flexiblem Knorpel..., der sich hinterwärts und aufwärts <wie eine Türfüllung> faltet <und gegen das 'Sich verschlucken' dient>. e) Kehlkopfdeckel: schließt den Kehlkopf.[WD] f) Kehlkopf (Larynx): Organ zur Stimmbildung und Luftüberleitung aus dem Rachenraum in die h) Luftröhre. g) Speiseröhre (Ösophagus): dem Nahrungstransport dienender Teil (= Muskelschlauch) des Verdauungskanal zwischen Schlund und Magen. [MTL]

Entsprechend der wissenschaftlichen Definition hat 'essen' drei Stufen: 1) Etwas nehmen und in den Mund stecken in der Absicht, es hinunterzuschlucken. (In Páli = (PATI.) GANHÁTI), 2) Kauen mit oder als ob mit den Zähnen zur Vorbereitung für das Hinunterschlucken (= KHÁDATI, SANKHÁDATI, VIKKHÁDATI, MUKHE ÁLOPAṆ SAMPARIVATTETI) und 3) hinunterschlucken: durch die Rachenhöhle und die Speiseröhre in den Magen leiten (=AJJHOHARATI, od. GILATI).

Die Funktion des Rachens ist nicht hinunterzuschlucken. Wenn man jedoch Nahrung (áhára) zu der Hinterwand der Mundhöhle, d.i. zu dem Rachen (Mukhadváraṇ) bringt (áháreti), nur dann wird sie automatisch in die Speiseröhre gelangen, wobei sie hinuntergeschluckt wird (yena ca... ajjhoḥarati [M. iii. 242]) und nicht andersherum, d.i. wenn man sie zu den Lippen bringt. NB: Die weiße Fläche auf Abb. i. , ist das sogenannte Raumelement (Ákásadhātu), während der Mund geschlossen ist.

Man muß deshalb in Pác. Nr. 40 die Bedeutung von 'Mukhadváraṇ' in Zusammenhang mit 'áháreti' (á + √hara) oder einfach: 'ajjhoḥarati' (adhi + ava + √hara) = 'hinunterschlucken', als die 'innere Tür' (Hintertür) der Mundhöhle nehmen, nämlich 'galanálíkaṇ'. [Khvt. 113]. Oder wie Vv. 343 es genauer ausdrückt: "Mukhato hetthá dváraṇ = mukhadváraṇ" ... "Die Tür unter dem Mund". Wenn etwas auf diese Weise durch den Mund oder durch die Nase zugeführt wird, wird durch die Hintertür des Mundes (mukhadváraṇ) zugeführt, um es durch die Kehle (galena) hinunterschlucken zu können.. Denn es heißt: "Mukhena vá pavitthaṇ hotu násikáya vá, galena ajjhoḥaraníyattá, sabbampi taṇ mukhadváraṇ pavesitameva hoti." [Khvt. 113., Sd. 849; Vv. 343]. Damit gibt es keine Entschuldigung für jene, die während der Kála oder Vikála aufbewahrte oder nicht angebotene Nasentropfen, Öl, Milch usw. durch die Nase mit einem Nasenlöffel oder mit einer Röhre (Natthukarani [MV.

204]) zuführen und hinunterschlucken.

In Sekhiya 41 jedoch, wo das vorzeitige Öffnen (vivarana) des Mundes von außen her als häßlich angesehen wird, kann 'mukhadvāraṇ' in diesem Zusammenhang als die äußere Tür der Mundhöhle betrachtet werden, nämlich die Lippen und Zähne. Dasselbe kann auch für den Wiederkäuer in [CV. 132] gelten.

Man soll deshalb hier den Mund (Mukha) wie ein Zimmer mit zwei Türen betrachten, einer Vorder-, und einer Hintertür. Beide nennt man - im weitesten Sinne - 'Zimmertür' od. hier 'Mundtür-, -öffnung'; es hängt jedoch davon ab, welche man in einem bestimmten Zusammenhang und im engeren Sinne meint: Die Vorder-, (Aufmachen) oder die Hintertür (Hinunterschlucken)?

Solche Wörter, die man gemäß des Zusammenhangs ihrer Bedeutung verstehen soll, sind auch in der deutschen Sprache üblich, z.B. das Wort 'Stift' (= Stecknadel), kann Holz-, Zier-, Blei-, Zahnstift oder auch Bolzen, Zwecke, Zapfen, Kloster, Lehranstalt, Altersheim usw. bedeuten.

Die folgende Ausdrücke zeigen jedoch daß 'Mukhadvāraṇ' in Sekhiya 41 ('na mukhadvāraṇ vivarissamī'ti) trotzdem als 'Rachen' übersetzt werden kann: "geöffneter Rachen", "der Löwe sperrte seinen Rachen auf", "Er kann den Rachen nicht voll kriegen" (he has an ever open door), "Expose the pharynx".

Den Wiederkäuer betreffend heißt diejenige Person, die einen Magen mit 3 oder 4 vollständigen Höhlen hat, d.i. Pansen, Netzmagen, Blättermagen, Labmagen [Größes WD] "Alle diejenigen, die in den Mund zurückgeflossenes Essen nochmals kauen und wieder schlucken, begehen ein Vergehen. Es ziemt sich jedoch, wenn es nicht angehalten wird und von selbst in der Kehle hinuntergeht." [Smgs. 895].

7. 'NISSAYO' von ni + √si, sevāyaṇ (im Sinne: Umgang haben mit, Beziehung haben zu, sich verbinden) [RS.257, R: 599; Dhṛm.; Dhṛp.; Ps.]

Gemäß Dhṛm. gibt es sechs √si, die von verschiedenen Konjugationen und verschiedener Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang ist jedoch entsprechend der einheimischen Pāli-Grammatiken und der gelehrten Mahātheras, die des Schülers einzugehende Verbindung mit, od. Beziehung zu dem Lehrer gemeint. PED gibt, in diesem Fall, die Sanskritform ni + √sri, saye usw. an (im Sinne: (an-) liegen ... (ab-) hängen von), und daher ist, 'Nissaya' in vielen englischen Büchern als 'Dependence' (Abhängigkeit von) übersetzt, was eigentlich ein Zustand ist, indem man von jemandem anderen beeinflusst wird oder ihm unterworfen ist. [WD]. Dies entspricht näher dem Pāliwort 'Parādhina' [D. i. 72] (= paresu adhīno, parass'eva ruciyā pavattati. [DA. i. 212]), welches PED hier wieder, aber richtig, als 'dependent on others' übersetzt.

Man kann sich denken, daß a) in solch einem Zustand von Abhängigkeit kaum eine gegenseitige Verehrung, Nachgiebigkeit und Höflichkeit existiert und b) eine Übersetzung als 'Abhängigkeit von' einen negativen Eindruck auf westliche Menschen oder Europäer macht. Beide a) und b), stimmen auch mit der Feststellung A. Lincolns: "You cannot build character and courage by taking away man's initiative and independence", überein.

'UPAJJHĀYA' (Unterweiser) von upa + √jhe, cintāyaṇ (im Sinne: denken, nachdenken, nachsehen) "Vajjāvajjaṇ upanijjhāyaṇ'ti = Upajjhāyo". [Smgs. 771] ..."Er sieht was falsch und was richtig ist und er ermahnt und unterweist = Unterweiser."

Denn "neu ordinierte Mönche wissen nicht was falsch und was richtig ist, ...was getan und nicht getan werden soll. Daraus kann schlechtes Benehmen resultieren und, von der Lehre abfallend, mögen sie diese verlassen. Deshalb braucht ein Neuling einen gütigen Lehrer, welcher wie ein Vater zu seinem Sohn ist, welcher sich um ihn kümmert, damit er sich im Dhamma entwickelt; der ihm verständlich macht, was falsch und was richtig ist und ihn beschützt, so daß er sich nicht falsch verhält; welcher seinen Mangel sieht und ihm abhilft und sich um den Fortschritt des Neulings bemüht. Solch ein Lehrer soll von dem neu ordinierten Mönch gesucht und gefunden werden. In dieser Lehre wird dieser Lehrer 'Upajjhāya' genannt. / Auf diese Weise, 'Annahme durch einen Upajjhāya' bedeutet, daß man von einem älteren Bettelmönch (Thera, Mahāthera) Erlaubnis erhält, nahe bei ihm und in Verbindung (āshraya) mit ihm zu leben, um Belehrung und Ermahnung zu erhalten. 'Nissayo' heißt deshalb jener Zustand, in dem der Schüler in Verbindung mit einem Upajjhāya oder Ācariya lebt." [Ew. R. Candavimala Mahāthera, 'Upasampadā-sīlaya', Seite 294 // 299, Colombo: Anula Press, 1970]

Vergleiche auch:

"Und wie, ..., ist ein Bettelmönch begabt mit 'Nissaya'? Hier nun, ..., was da wissensreiche, mit der Lehre wohlvertraute Bettelmönche sind, Kenner der Lehre, der Verhaltensethik und des Codes, an diese tritt ein Bettelmönch von Zeit zu Zeit heran, befragt sie und erkundigt sich bei ihnen: 'Wie verhält sich das, Ehrwürdiger Herr? Was bedeutet das?' Und jene Ehrwürdigen erschließen ihm das Unerschlossene, erklären ihm das Unklare und beheben seine Zweifel in mancherlei zweifelhaften Fällen. So ist, ..., ein Bettelmönch begabt mit 'Nissaya'. [A. i. 147].

8 .SABHÁGÁ ÁPATTI

Daß 'sabhágá ápatti' nicht 'kollektives Vergehen' bedeutet, wie es manchmal erklärt wird, ist aus folgendem zu ersehen:

Der Anlaß. Fall A

"Es begab sich nun zu jener Zeit, daß die chabbaggiyá Bhikkhus gegenseitig ein 'sabhágá ápatti' gestanden und das Geständnis empfangen haben." [MV. 126]

Der Erhabene sprach: "O Bettelmönche, man soll nicht ein 'sabhágá ápatti' gestehen/ <od.> empfangen. Wenn <A> es gesteht (yo deseyya)/ es empfängt (yo patiggaṇheyya) begehen sie ein Dukkatavergehen." [MV. 126]

Wo, wann, wie und wie viele von den chabbaggiyá Bhikkhus ein 'sabhágá ápatti' begangen hatten, wird hier, im Gegensatz zu Fall B, nicht erwähnt.

Fall B

"Es begab sich nun zu jener Zeit, daß an einem bestimmten Aufenthaltsort (Kloster) <= räumlicher Zusammenfall>, gerade am Uposathatag <= zeitlicher Zusammenfall>, der ganze Orden (sabbo sangho <= sammúha: Kollektivbegriff>), ein 'sabhágá ápatti' begangen hatte."

ERLÄUTERUNG: Hinsichtlich Fall A, 'chabbaggiyá Bhikkhus' bedeutet: Bettelmönche, die zu der Gruppe mit den sechs Hauptmitgliedern gehörten, nämlich:

a) Mettiyo und Bhummajako in Rájagaha. Sie waren die Anführer. b) Assaji und Punabbasu in Kítágiri, und c) Panduko und Lohitako in Sávatti.

Jedes Paar (a, b, c) hatte ein Gefolge von 500 Bettelmönchen, die zu der Gruppe (vagga) mit den sechs (cha) Hauptmitgliedern gehörten, also nannte man sie: cha + vagg + iya = 'chabbaggiyá' [so Smps. 443]. Wenn sich nur einige (2, 3, ...) von ihnen schlecht betrugten, dann wurde öfters in Kanon erwähnt, daß es die 'chabbaggiyá Bhikkhus' taten, d. i. Bettelmönche, die zu dieser Gruppe gehörten, um sie von anderen Bettelmönchen zu unterscheiden, sowie 'sattarasavaggiya Bhikkhus', 'vaggumudátiriye Bhikkhus', usw. Obwohl in anderen Textstellen öfters der Ort erwähnt ist, ist er hier im Fall A nicht angegeben. Deswegen merkt I.B. Horner an: "Es ist nicht klar, ob sie sich <hier> zusammen so benahmen oder einzeln." [B. D. IV, 167, Fußnote 5]. Obwohl sie im Zweifel darüber ist, übersetzt sie den Ausdruck 'sabhágá ápatti' als 'kollektives Vergehen', was eigentlich nicht der Fall ist.

Ob sie sich alle zusammen (kollektiv) oder nicht am selben Ort (Kloster, Quadratmeter, ...) und/ oder zur selben Zeit (Tag, Sekunde...) so benahmen und ein Vergehen begangen und gestanden hatten, ist hier nicht der entscheidende Punkt. Noch ist es im Falle der selben/ gleichen Vergehensklasse (ápatti - nikáya/ -khandha), z. B. ob sie zusammen oder nicht gegen die Pácittiya- usw. Vergehensklasse verstoßen hatten. Der entscheidende Punkt ist die Gleichheit des Vergehensgegenstandes (vatthu.sabhágatá [Smps. 794]). Es heißt ja: "Es gibt Gleichheit bezüglich der Vergehens <-klasse>, aber keine Gleichheit bezüglich des Vergehensgegenstandes. Es gibt Gleichheit sowohl bezüglich der Vergehens <-klasse> als auch Gleichheit bezüglich des Vergehensgegenstandes." [PV. 127]

Hier jedoch übersetzt I.B. Horner das Wort 'sabhága.tá' trotzdem als: "similarity as to offence/ matter' (Gleichheit bezüglich des Vergehens/ Gegenstandes.) [B. D. VI. 200] Man kann diese Unterscheidung von 'vatthu' und 'ápatti' in [Pác. 32/37] finden: "Er setzt <eine Person> über einen Vergehensgegenstand in Kenntnis, nicht aber über die Vergehens <-klasse>. / Wenn er über den Vergehensgegenstand oder die Vergehens <-klasse> geprüft wird, ..."

Hat denn das 'sabhágá ápatti' einen 'vatthu'? Der Erhabene erwähnt, daß es sowohl einen Namen (náma) der Vergehensklasse als auch einen 'gotta' hat. [MV. 128]. Was bedeutet das? Hier ist 'gotta' gleichbedeutend mit 'vatthu' und 'náma' gleichbedeutend mit ápatti {-nikáya: Pj. 112}. Ein Beispiel: "'Körperlicher Kontakt mit einer Frau' ist sowohl der Gegenstand als auch der 'gotta' des Vergehens. 'Sanghádísessa' ist sowohl der Name als auch die Vergehens <-klasse>." [PV. 225] - Vergleiche auch: "Sanghádísessa'ti tass'eva ápatti.nikáyassa námakammaṇ." [Pj. 112]

Außerdem kann 'sabhágá ápatti' auf gar keinen Fall als 'kollektives Vergehen' übersetzt werden. Das kann man auch von den Synonymen und Antonymen für 'sabhága' erkennen.

Denn ein Synonym für 'sa.bhága' ist 'ta.bbhágiya' und das Antonym 'añña.bhágiya.' Ein Beispiel: "Ein Pj.-vergehen wegen Geschlechtsverkehr ist gleichartig mit einem Pj.-vergehen, das sich ebenfalls wegen Geschlechtsverkehr ereignete./ Ein Pj.-vergehen wegen Geschlechtsverkehr ist andersartig von einem Pj.-

vergehen, das sich wegen 'Nehmen von etwas Nichtgegebenem' ereignete." [Pj. 168] - Der entscheidende Punkt für diese Gleich- und Andersartigkeit des Pj.-vergehens ist hier der Gegenstand (vatthu) des Pj.-vergehens, d.i. 'Methunadhamma' (Geschlechtsverkehr) einerseits und 'Adinnádána' (Nehmen von etwas Nichtgegebenem) andererseits. Ansonsten gehören beide, Nr. 1 und Nr. 2, zu derselben Vergehensklasse, d.i. Párájika-ápatti-nikáya. Dasselbe Prinzip gilt für Sanghádísesa-, Pácittiya-, usw. Vergehen.

Deswegen, wenn richtig übersetzt, soll 'sabhágá ápatti' 'Gleicher Vergehensgegenstand' heißen. Ein 'sabhágá ápatti' können sogar zwei Bettelmönche im selben Kloster begehen und nicht nur eine ganze Gruppe 'kollektiv', wie es manchmal erklärt wird. Es ist jedoch möglich, daß ein Bettelmönch <A>, der z. B. wegen 'Vikála-bhojana' (= Pác. Nr. 37) ein Vergehen begangen hat, es in der Gegenwart von einem Bettelmönch gesteht, der z.B. wegen 'Anatiritta-bhojana' (= Pác. Nr. 36) ein Vergehen begangen hat. [Smgs. 794] Obwohl beide, Nr. 36 und Nr. 37, zu derselben Vergehensklasse gehören, d. i. Pácittiya-ápatti-nikáya, und mit 'bhojana' (Speise) zu tun haben, ist der entscheidende Punkt jedoch für ein 'sabhágá ápatti' vorzukommen der gleiche Gegenstand (sabhága-vatthu), wenn z. B. beide, <A> und , das 'Vikála-bhojana' (= Pác. Nr. 37) begangen haben, ohne Rücksicht auf den gleichen Ort und/ oder Zeitpunkt.

Der Sinn also ist, daß einer von beiden auf einem bestimmten Vergehensgegenstand (vatthu) rein (suddho) sein soll.

Wenn man sich nicht sicher ist, kann man vor dem Geständnis über den Gegenstand seines Vergehens sprechen (vatthuṃ kittetvá deseyya). [PV. 212]. Man muß aber bemerken, daß dieses Dukkatavergehen wegen des Geständnisses (Desaná) eines Sabhágá-ápattis oder wegen des Empfangs (Patiggahaná) ein 'a.citta.ka-dukkata' ist, d.h. man kann es unabsichtlich und auch unwissentlich begehen. Denn es heißt in [PV. 125]: "Es gibt Vergehen, die man unabsichtlich (acittaka)/ unwissentlich (ajánanto) begehen kann."; und in [Vv. 422]: "Hier nun ist es eben ein 'Acittaka-dukkata-vergehen' für ihn, der den Zustand des gleichen Vergehensgegenstandes nicht kennt und bloß mit dem Namen der Vergehensklasse ein Geständnis ablegt oder empfängt."

Dieses 'acittaka-dukkata' kann folgendermaßen vorkommen:

1) Nachdem <A> als Gestehender (desako) über den Gegenstand (vatthu) seines Vergehens gesprochen hat und als Empfänger (patiggahako) sich nicht erinnert, oder denkt, daß er nicht das gleiche Vergehen mit <A> begangen hat, obwohl er es doch begangen hat und bloß empfängt - ob sie es später erfahren oder nicht, daß das gleiche Vergehen begangen hatte-, ergibt sich daraus ein Dukkatavergehen für wegen des Empfangs und für <A> wegen des Geständnisses.

NB: Das ist üblich für alle 'Acittaka-vergehen', daß man unabsichtlich oder unwissentlich ein Vergehen begehen kann. Ein Beispiel wäre mit dem 'Essen zur Unzeit', d.i. nach 12 Uhr. Ob man es später erfährt oder nicht, daß z.B. die Uhr nachging und man nach 12 Uhr aß, es ergibt sich daraus für jedes Hinunterschlucken ein Pácittiyavergehen. [s. Pác. 86: "Vikále kálasaññi ...ápatti pácittiyassa."] Es gibt auch andere Vergehen, die man unabsichtlich oder wegen falscher Wahrnehmung (saññá) von Zeit usw. begehen kann. Es ist deshalb empfehlenswert, daß man ab und zu ein allgemeines Geständnis ablegt. [s. Anh. I. Kap. 5. A. III.]

2) Auf die gleiche Weise, wie oben bei 1), ergibt sich daraus ein Dukkatavergehen, falls sich <A> und/ oder an gewisse Vatthus nicht erinnern, während sie ein allgemeines Geständnis ablegen, so daß sie nicht darüber sprechen können, oder daß sie es zunächst nicht bemerken, das gleiche Vergehen begangen zu haben, oder sie meinen, daß es kein Vergehen zu einem gewissen Vatthu gibt, oder daß zumindest Zweifel daran bestehen.

3) Wenn man mit jüngeren Bettelmönchen gesteht, sagen sie - entweder aus Unerfahrenheit, ohne klare Vorstellung, was ein Vergehen, was kein Vergehen, was ein leichtes Vergehen, usw. ist, oder aus totaler Unwissenheit, Verwirrung, Verwechslung, Angst, Sorglosigkeit, Schamlosigkeit oder auch aus Schamgefühl, usw. - 'NEIN', während man sie fragt: "Hast du das gleiche Vergehen begangen?", obwohl sie es doch begangen haben. Ob man es später erfährt oder nicht, ergibt sich daraus ein Dukkatavergehen wegen des Geständnisses/ Empfangs.

In allen solchen Fällen sind die Vergehen, die gestanden wurden, eben recht gestanden und man wird frei davon. Wegen des Geständnisses (DESANÁ) jedoch begeht <A> (Gestehender) ein verschiedenes Dukkata, d.i. 'DESANÁ-DUKKATA' <a>, und wegen des Empfangs (PATIGGAHANÁ) (Empfänger) ein anderes, d.i. 'PATIGGAHANÁ-DUKKATA' . Diese Dukkatavergehen sind jetzt von verschiedenem Gegenstand (nánavatthukaṃ), d.i. DESANÁ <a>/ PATIGGAHANÁ und nicht gleich (=vi.sabhágá). Deshalb können sie sie, um davon frei zu werden, miteinander gestehen, ohne ein weiteres Dukkatavergehen zu begehen. [s. Smgs. 794]

Zweifellosigkeit

i) Weil man ein 'Gleiches Vergehen' unabsichtlich (acittaka) begehen kann, ii) weil man auf das Wort der

anderen nicht vertrauen kann, iii) weil weitere Zweifelsfälle bezüglich der Genauigkeit entstehen können und iv) weil, wenn man im Zweifel darüber (vematiko) ist, ein Extra-Dukkatavergehen begehen kann, [lies z.B. Pác. 86: "...vematiko, ápattidukkatassa."], deshalb schlagen die Vinayalehrer vor, um alle möglichen Zweifel zu beseitigen, besonders wenn man ein 'Allgemeines Geständnis' ablegt, das folgende zu berücksichtigen:

i) <A> kann ein Dukkatavergehen wegen des Geständnisses (DESANÁ) begehen, nachdem er den Satz:

"OKASA! AHAN, ...BHANTE/..., SAMBAHULÁ NÁNÁVATTHUKÁ... ÁPAJJIN. TÁ ...PATIDESEMI." vollendet hat.

ii) Und ein anderes Dukkatavergehen wegen des Empfangs (PATIGGAHANÁ) nachdem er: "PASSASI, ...?" fragt.

iii) Also soll <A> am Ende noch einmal auf diese Weise gestehen:

"OKASA! AHAN, BHANTE, DESANÁ-DUKKATAN ÁPATTIN ÁPAJJIN. TAN TUMHAMÚLE PATIDESEMI".

iv) soll sein Dukkatavergehen in sein allgemeines Geständnis einschließen und alles zusammen gestehen:

"OKASA! AHAN, ..., SABBÁPATTIYO ÁROCEMI... 3x

"OKASA! AHAN, ..., SAMBAHULÁ NÁNÁVATTHUKÁ ÁPATTIYO ÁPAJJIN. TÁ ...PATIDESEMI."

v) Wenn kein allgemeines Geständnis ablegt, jedoch im Zweifel ist, dann ist es nicht falsch, wenn er einfach auf diese Weise gesteht:

"OKÁSA! AHAN, ÁVUSO, PATIGGAHANÁ-DUKKATAN ÁPATTIN ÁPAJJIN. TAN TUYHAMÚLE PATIDESEMI."

Damit werden beide von möglichen Vergehen frei. Etwas anderes ist es aber, wenn sie bewußt und aus Mißachtung/ Respektlosigkeit (anádariye) ein gleiches Vergehen miteinander gestehen und empfangen und ein 'DESANÁ/ PATIGGAHANÁ-DUKKATA' Geständnis ablegen. Sie begehen damit nach Pác. Nr. 54 ein Extra-Pácittiyavergehen. Das würde außerdem bedeuten, daß sie vorsätzlich (sañcicca) ein Vergehen begehen, was eigentlich das Merkmal einer schamlosen Person ist. Es heißt ja im allgemeinen: "Jene Person, die vorsätzlich ein Vergehen begeht, ein Vergehen verheimlicht und dem verkehrten Pfade <der üblen Wünsche, des Ärgers, der Verblendung und der Feigheit> verfällt solch eine Person wird als 'schamlos' bezeichnet". [PV. 158]

DIE REDE ÜBER DIE FREUNDLICHKEIT 1 (KARANÍYAMETTÁSUTTAN)

Karaníyamettásuttan – Die Rede über die Freundlichkeit

<Dieses ist ein Schutzsutta gegen negative Kräfte und Einflüsse.>

1.
 - a. Dies soll erwirken, wer in sinnvollem Fortschritt geschickt ist
 - b. Und jenen Friedvollen Zustand zu erlangen wünscht:
 - c. Tüchtig soll er sein und aufrichtig, aufrichtig voll und ganz.
 - d. Zugänglich sei er, sanft und ohne Hochmut.
2.
 - a. Genügsam sei er und leicht zu unterstützen,
 - b. Nicht viel geschäftig und mit leichter Lebensführung.
 - c. Die Sinne still, und klar sei sein Verstand,
 - d. Nicht dreist, nicht gierig unter Familien gehend.
3.
 - a. Auch nicht im Kleinsten soll er sich vergehen,
 - b. Wofür ihn andere, Verständige, tadeln mögen.
<Und auf diese Weise soll er seinen Geist entfalten:>
 - c. Glücklich, frei von Gefahr
 - d. Mögen all' die Wesen sein; von Glück erfülltem Geiste!
4.
 - a. Welche Lebewesen es auch immer gibt,
 - b. Sich Fürchtende oder Unerschütterliche, restlos alle;
 - c. Lange, große,

- d. Mittelgroße, kurze, winzige oder dicke,
- 5. a. Ob sichtbar oder unsichtbar,
 b. Ob fern sie weilen oder nah,
 c. Ob geboren oder suchend die Geburt,
 d. Mögen all' die Wesen von Glück erfülltem Geiste sein!
- 6. a. Mög' keiner den and'ren hintergehen,
 b. Keinen verachten, wo auch immer!
 c. Aus Zorn und feindlicher Gesinnung
 d. Mög' keiner wünschen einem and'ren Leid!
- 7. a. Wie eine Mutter ihr eig'nes Kind,
 b. Ihr einzig Kind mit ihrem Leben schützt,
 c. So möge er zu allen Wesen
 d. Entfalten ohne Schranken seinen Geist!
- 8. a. Mit Freundlichkeit zur ganzen Welt
 b. Entfalte ohne Schranken er den Geist:
 c. Nach oben hin, nach unten, quer inmitten,
 d. Unbeschränkt, von Haß und Feindschaft frei!
- 9. a. Ob stehend, gehend, sitzend oder liegend,
 b. Solange er von Schläfrigkeit ist frei,
 c. Zu dieser Achtsamkeit mög' er entschließen sich,
 d. 'Göttlich Weilen' nannten sie das hier.²
- 10. a. Falsche Ansicht nicht verfolgend, tugendhaft,
 b. Begabt mit Einsicht,
 c. Hat er die Gier nach Lüsten überwunden,
 d. So kehrt gewiß in Mutterschoß er nicht mehr ein.

1. "Mittassa bhāvo = Mettaṇ." [SnA] "Der Zustand eines Freundes = Freundlichkeit." Dieses Sutta ist im Volksmund unter dem Namen 'Karaniya-metta-sutta' bekannt, um es von mehreren anderen 'Metta-sutten' zu unterscheiden, da es mit 'Karaniyaṇ' anfängt. In Sn. 143f ist sie als 'Mettasutta' erwähnt.

2. 'Hier' bedeutet: In der Verhaltensethik der Ariyas (ariyassa vinaye) wurde dieses Weilen von Buddhas, Arahats usw. Ariyas so genannt. [SnA.]

KÖRPERSCHUTZ (KHANDHA-PARITTAN)

Khandhaparittan – Die Rede über den Körperschutz

<Dieses ist ein Schutzsutta gegen die verletzenden und tödlichen Einflüsse aus der Tierwelt>

- 1. a. "Mit den Virúpakkhas sei meine Freundlichkeit!
 b. Meine Freundlichkeit sei mit den Erápathas!
 c. Mit den Chabyáputtas sei meine Freundlichkeit!
 d. Und meine Freundlichkeit sei mit den Kanhágotamakas!
- 2. a. Mit den Fußlosen <Wesen> sei meine Freundlichkeit!
 b. Meine Freundlichkeit sei mit den Zweifüßigen!
 c. Mit den Vierfüßigen sei meine Freundlichkeit!
 d. Und meine Freundlichkeit sei mit den Vielfüßigen!
- 3. a. Möge mich ein Fußloses nicht schädigen!

- b. Nicht schädigen möge mich ein Zweifüßiges!
 - c. Möge mich ein Vierfüßiges nicht schädigen!
 - d. Nicht schädigen möge mich ein Vielfüßiges!
4. a. Alle Wesen, alles Lebende,
 b. Alle Geschöpfe ganz und gar,
 c. Mögen sie alle <nur> Gutes sehen,
 d. Möge nichts Böses auf sie zukommen!
5. Unermeßlich ist der Buddha, unermeßlich ist die Lehre, unermeßlich ist der Orden. Begrenzt sind die Reptilien, die Schlangen, Skorpione, Tausendfüßler, Spinnen, Eidechsen und Mäuse. Errichtet ist von mir diese Sicherheit, errichtet ist von mir dieser Schutz. Mögen diese Wesen zurückweichen. Ich selbst verbeuge mich vor dem Erhabenen, verbeuge mich vor den sieben vollkommen selbst Erleuchteten".

"SEID (WÖRTL. WEILT) VOLLKOMMEN IN SITTICHKEIT, O BETTELMÖNCHE, VOLLKOMMEN IM PÁTIMOKKHA! SEID BEHERRSCHT DURCH DIE SELBSTBEHERRSCHUNG GEMÄß DEM PÁTIMOKKHA UND VOLLKOMMEN IM WANDEL UND UMGANG! IN GERINGSTEN FEHLERN GEFAHR ERBLICKEND, ÜBT EUCH IN DEN AUF EUCH GENOMMENEN SCHULUNGSREGELN!"

JETZT NUN, O BETTELMÖNCHE, WENDE ICH MICH AN EUCH: DEM VERFALL UNTERWORFEN SIND AKTIVITÄTEN! STREBET OHNE UNTERLAß!" <UM DAS GRÜNDLICH ZU VERSTEHEN.> DIES IST DIE LETZTE ERMAHNUNG DES WIRKLICHKEITSFINDERS. [D.ii.156]

BIBLIOGRAPHIE

Die folgenden Übersetzungen wurden zum Vergleich herangezogen:

- | | |
|-----------------------|--|
| Eich, Jens | Manuskript Pátimokkha: Das unveröffentlichte Manuskript einer Übersetzung des Pátimokkha ins Deutsche (Pác. Nr. 19 und Sekhiya Nr.35 nicht übersetzt) des deutschen buddhistischen Bettelmönches Bh. Nánadhíra, jetzt Jens Eich, das mir der Ew. Bhikkhu Bodhi freundlicherweise zur Verfügung stellte. Übersetzung 1966 während seines Aufenthaltes bei Nyánaponika von 1963-67. |
| Buddhajayantí: | Singhalesische Übersetzung. Government of Shrí Lanká (Ceylon). |
| Horner, I.B. | B.D. Englische Übersetzung. |
| Mylius, Klaus. | Gautama Buddha: Die vier edlen Wahrheiten (PÁTIMOKKHA, Seite 314ff), Deutscher Taschenbuch Verlag, GmbH & Co. KG, München, 1985. |
| Nānamoli Thera. | The Pátimokkha: 227 Fundamental Rules of a Bhikkhu. Bangkok: The Social Science Association, 1966. |
| Nyánaponika Thera. | Sutta-nipáta. (Metta-sutta: 8. Güte) Verlag Christiani, Konstanz, 1977. |
| Prebish, Charles S. | Buddhist Monastic Discipline: The Sanskrit Prátimoksa Sútras of the Mahásámghikas and Múlasarvástivádins First Indian Edition, Shri Jainendra Press, Delhi, 1996. |

Thanissaro Bhikkhu. **The Buddhist Monastic Code**, 1994

Vajirañāṇavarorasa, Krom Phrayá **The Entrance to the Vinaya** (Vinayamukha) 3 Bände.
Bangkok: Mahāmakuta-rājavidyālaya Press, 1969.